33-C-427

RECHTSARCHIV DES BURGENLANDES

VYŘAZENO

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. ROBERT DAVY

SEKTIONSCHEF IM BUNDESMINISTERIUM FÜR
INNERES UND UNTERRICHT

3. BAND

VERWALTUNGSGERICHT VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

PREIS 24 KRONEN

III adh 27/3

Právnická fakulta Masarykovy univerzity v Brně – Seminární knihovna

III – 12.996

WIEN 1920

DRUCK UND VERLAG DER STAATSDRUCKEREI

Inhaltsverzeichnis.

Seite

1. Verwaltungsgerichtsgesetz (G. A. XXVI : 1896 ..... 5—59

1. Teil: Von der Organisation des Verwaltungsgerichtes, §§ 1—15 ..... 5— 6

2. Teil: Vom Wirkungskreise des Verwaltungsgerichtes, §§ 16—83 ..... 6—35

I. Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen, §§ 16—21 . 6— 7

II. „ Vom Wirkungskreise des Gerichtes in den einzelnen Angelegenheiten, §§ 22–83 8—34

Titel I: In Gemeindeangelegenheiten, §§ 22–37 8—13

„ II: In Munizipalangelegenheiten, §§ 38–45 13—15

„ III: In Volksgesundheitsangelegenheiten, §§ 46—47 ..... 15—16

„ IV: In Kultus- und Volksunterrichtsangelegenheiten, §§ 48—53 ..... 16—19

„ V : In Wasserrechtsangelegenheiten, §§ 54—60 ..... 19—23

„ VI: In öffentlichen Straßen- und Mautangelegenheiten, §§ 61—66 ..... 23—25

„ VII: In Eisenbahnangelegenheiten, §§ 67–69 25—27

„ VIII: In landwirtschaftlichen und feldpolizeilichen Angelegenheiten, § 70..... 27

„ IX: In Veterinärangelegenheiten, §§ 71 und 72 28

„ X: In Forstangelegenheiten, §§ 73 und 74 ..... 28—29

„ XI: In Jagdangelegenheiten. §§ 75 und 76 29—30

„ XII: In Fischereiangelegenheiten, §§ 77 und 78 ..... 30—31

„ XIII: In Dienstboten-, Arbeiter- und Taglöhnerangelegenheiten, § 79 31

„ XIV: (In Hauskommunionsangelegenheiten, § 80) 31

„ XV: In Steuer- und Gebührenangelegenheiten, §§ 81 und 82..... 31—34

„ XVI: In Gebühren- und Pensionsangelegenheiten staatlicher Angestellter, § 83 . 34

3. Teil: Verfahren vor dem Verwaltungsgerichte, §§ 84—151. 35—58

I. Hauptstück: Beschwerde und Gegenschrift, §§ 84—110..... 35—44

II. „ Beweisverfahren. §§ 111—117 ..... 45—47

III. „ Vertretung, §§ 118—121..... 47—48

IV. „ Verhandlung und Beschlüsse, §§ 122—138..... 48—54

V. „ Wiederaufnahme (Novisierung), §§ 139—144..... 54—55

VI. „ Kosten des Verfahrens §§ 145—148.. 56—57

VII. „ Vollzug der Beschlüsse, §§ 149—151. 57—58

Seite

4. Teil: Übergangsverfügungen und Schlußbestimmungen, §§ 157 und 160 ..... 58—59

1. A. Durchführungsverordnung zum G. A. XXVI: 1896 (Vdg. des Min. Präs. Zahl 21973 vom 20./XI. 1896) .. 59—90

1. B. Ergänzungen zum G. A. XXVI: 1896 ..... 91—107

1. C. Erläuterungen zum G. A. XXVI: 1896 ..... 107—114

2. Gesetz über die Vereinfachung des administrativen Verfahrens (G. A. XX: 1901) ..... 115—130

3. Rechtsmittelinstruktion (Vdg. des Min. Praes. vom 18./XII. 1901, Zahl 4600) ..... 131—156

4. Zustellungsinstruktion (Vdg. des Min. Praes. Zahl 4600/1902) 157—170

Anhang: Aufgaben der Gemeinden in Bezug auf den Postdienst .... 171—177

5. Verwaltungsstrafverfahrensvorschrift (Vdg. des I. M. u. Just. M., Zahl 65000/1909) ..... 178—290

I. Titel: Verfahren vor den Polizeistrafgerichten, §§ 1—236 .. 178—287

1. Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen, §§ 1—47 ... 178—201
2. „ Einleitung des Verfahrens, §§ 48—61 . 201—207
3. „ Strafmandat, §§ 62—71 ..... 207—211
4. „ Vorverfahren, §§ 72—101 ..... 211—227
5. „ Meritorisches Verfahren, §§ 102—149 . 227—249
6. „ Arten der Beschlüsse und ihre Mitteilung, §§ 150—166 ..... 249—258
7. „ Rechtsmittel, §§ 167—196 ..... 259—270
8. „ Verfahren vor den Berufungsinstanzen, §§ 197—209 ..... 270—274
9. „ Kosten des Verfahrens, §§ 210—216 .. 274—277
10. „ Vollzug, §§ 217—236 ..... 277—287

II. Titel: Verfahren vor dem Gemeindegerichte, §§ 237—281. 287

III. Titel: Bestimmungen über die Inkraftsetzung, Schluß- und Übergangsbestimmungen, §§ 282—286 ..... 287—290

6. Dienstordnung für die Verwaltungsstrafbehörden (Vdg. des I. M. Zahl 155.000/1909) ..... 291—335

Muster zur Dienstordnung für die Verwaltungsstrafbehörden ..... 336—354

7. Geldgebarungsvorschrift in Übertretungssachen (Vdg. des F. M. Zahl 127.000/1903) ..... 355—372

Muster zur Geldgebarungsvorschrift ..... 373—382

8. Abkürzungsverzeichnis 383

9. Alphabetisches Inhaltsverzeichnis ..... 384—392

1.

Gesetzartikel XXVI vom Jahre 1896 über das Verwaltungsgericht.*)

(Sanktioniert am 27. Juli 1896. Kundgemacht im „Országos Törvénytár“ am 1. August 1896.)

(Auszug.)

Erster Teil.

Von der Organisation des Verwaltungsgerichtes.

§ 1.

Das Verwaltungsgericht entscheidet endgültig über die im zweiten Teile dieses Gesetzes aufgezählten Verwaltungsrechtsstreitigkeiten.

§ 11.

(1) Das Verwaltungsgericht betätigt sich in **zwei** Abteilungen:

Sämtliche im II. Hauptstück des zweiten Teiles dieses Gesetzes angeführten Angelegenheiten mit Ausnahme der Steuer- und Gebührenangelegenheiten gehören in den Kreis der einen, der allgemeinen administrativen Abteilung, die unter Titel XV desselben Hauptstückes enthaltenen Steuer- und Gebührenangelegenheiten aber gehören in den Kreis der zweiten, der Steuer- und Gebührenabteilung.

(2) Die Senatspräsidenten und Richter teilt der Präsident in die beiden Abteilungen ein.

---

*) Anschließend an den G. A. XXVI: 1896 folgt unter A die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze, unter B werden die zum Gesetze erlassenen Ergänzungen und unter C einige wichtigere Entscheidungen als Erläuterungen gebracht. Bei den betreffenden Paragraphen des Gesetzes wird auf die Ergänzungen und Erläuterungen Bezug genommen.

§ 15.*)

Die ordentlichen Gerichte und das Verwaltungsgericht sowie letzteres und die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsorgane sind verpflichtet, ihre Ersuchen gegenseitig zu erfüllen.

Zweiter Teil.
Vom Wirkungskreise des Verwaltungsgerichtes.

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 16.

Der Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtes kann außer den im Gesetze aufgezählten Angelegenheiten durch eine auf Grund eines Ministerratsbeschlusses erlassene Ministerialverordnung auf die endgültige Entscheidung von strittigen Fragen, auf die sich Ministerialverordnungen oder Statute (Komitats-, Munizipalstatute und Statute von Städten mit geregeltem Magistrat) gründen, erstreckt werden. Diese Erstreckung des Wirkungskreises kann jedoch nicht geändert werden, solange die Gültigkeit der (des) zu ihrer Grundlage dienenden Ministerialverordnung (Statutes) besteht.

(Statute vom Gesichtspunkte des richterlichen Wirkungskreises siehe Durchführungsverordnung 2, S. 61 u. 62 dieses Bandes.)

§ 17.**)

(1) Der Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtes erstreckt sich in der Regel nur auf die Verhandlung und Entscheidung der ihm zugewiesenen strittigen Fragen.

(2) In Fällen jedoch, in denen mit einer zum Verwaltungsgericht gehörigen strittigen Frage eine andere, im übrigen in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden gehörige Frage in Verbindung steht, ohne deren vorgängige oder gleichzeitige Entscheidung die vor das Gericht gehörende Hauptfrage nicht entschieden werden kann, entscheidet über die erste ebenfalls das Verwaltungsgericht.

*) Siehe Durchführungsverordnung 1, S. 61 dieses Bandes.

**) Siehe Erläuterungen C. Punkt 1, S. 107 und Durchführungsverordnung 3, S. 62–64 dieses Bandes.

(3) Wenn infolge des Vorgehens des Verwaltungsgerichtes im Rahmen der Verwaltung irgendeine Verfügung notwendig wird, so ist von der Entscheidung die zur Verfügung berufene Verwaltungsbehörde ebenfalls zu verständigen.

§ 18.

Jene Verfügungen des Gesetzes (der Verordnung), wonach die Parteien nach Beendigung des administrativen Verfahrens im ordentlichen Rechtswege Abhilfe suchen können, verlieren in den vor das Verwaltungsgericht gewiesenen Angelegenheiten ihre Geltung.

§ 19.

Durch Anwendung des Grundsatzes der Rechts- und Gesetzesanalogie kann der Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtes nicht erweitert werden.

§ 20.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können in strittigen Fragen, die aus den im II. Hauptstück aufgezählten Angelegenheiten entstehen, die Minister auch unter dem Titel des Aufsichtsrechtes nicht verfügen.

(Über das Aufhören des Aufsichtsrechtes siehe Durchführungsverordnung 4, S. 64 dieses Bandes, § 41 dieses G. A. und § 43 des G. A. XXI : 1886.)

§ 21.

(1) Die vor dem Verwaltungsgerichte aufgetauchten strittigen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet die Abteilung des Gerichtes, in deren Kreis die Angelegenheit gehört, in ihrer eigenen Sitzung.

(2) Die in den Entscheidungen enthaltenen Feststellungen von grundsätzlicher Bedeutung haben die Senate der betreffenden Abteilung des Verwaltungsgerichtes insolange zu befolgen, bis sie durch eine neuerliche Feststellung der Abteilungssitzung abgeändert werden.

(3) Über die Feststellungen der Abteilungssitzungen sind besondere Judikatenbücher zu führen.

(Über die Bedeutung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes siehe Durchführungsverordnung 5, S. 64 dieses Bandes.)

II. Hauptstück.

Vom Wirkungskreise des Gerichtes in den einzelnen Angelegenheiten.

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichte findet statt:

Titel I.

In **Gemeinde**angelegenheiten.

§ 22.

Gegen Beschlüsse der Verwaltungsbehörden, womit sie die Ausfolgung von Zeugnissen, die im Sinne eines Gesetzes, einer Verordnung, eines Statutes oder der Rechtspraxis auszustellen sind, verweigern oder nicht anordnen.

(Vergl. § 100; § 17 G. A. XXII: 1886.)

§ 23.*)

Gegen Beschlüsse des Komitats-, Munizipal- oder Verwaltungsausschusses und des städtischen Munizipalausschusses (Magistrates), womit dieser

1. die Feststellung der Gemeindeobrigkeit hinsichtlich einer Person oder eines Vermögens vornimmt oder verweigert (§§ 3 und 4 des G. A. XXII: 1886);

2. über die Niederlassung eines Staatsbürgers in der Gemeinde, oder über die Aufnahme einer Person, die sich in der Gemeinde niederläßt, in den Gemeindeverband verfügt (§§ 9, 10, 11 und 164 des G. A. XXII: 1886);

3. über die Teilnahme eines in den Gemeindeverband aufgenommenen Mitgliedes an den durch die Gemeindegesetze gesicherten Rechten und Pflichten, sowie über die Bezahlung und das Ausmaß der Aufnahmsgebühr entscheidet (§§ 13, 14 und 164 des G. A. XXII: 1886).

§ 24.

I. Gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, womit dieser

1. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen der Gemeinde und Privaten, sowie zwischen Klein- und Großgemeinden eines

*) Siehe Erläuterungen C, Punkt 2, S. 108 dieses Bandes.

und desselben Stuhlbezirkes entscheidet (§§ 17 und 18 des G. A. XXII: 1886);

2. bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den zu verschiedenen Bezirken eines und desselben Munizipiums gehörenden Klein- und Großgemeinden, sowie in Städten mit geregeltem Magistrate vorgeht (§ 18 des G. A. XXII: 1886).

II. Gegen Beschlüsse des Innenministers, womit dieser die für das ganze Gebiet verschiedener Munizipien verweigerte Gemeindezuständigkeit feststellt (§ 18 des G. A. XXII: 1886).

(Vergl. Verordnung des I. M. vom 30. September 1904, Z. 10434, betreffend raschere Erledigung der Zuständigkeitsangelegenheiten.)

§ 25.

Gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, womit dieser

1. über die Aufnahme in die Liste der Meistbesteuerten der Gemeinde (Stadt mit geregeltem Magistrat) oder über die Streichung daraus verfügt (§ 33 des G. A. XXII: 1886);

2. über Rekurse gegen die Zusammenstellung der Liste der Gemeindewähler entscheidet (§ 39 des bezogenen Gesetzes);

3. über die Löschung eines Mitgliedes aus der Reihe der Mitglieder des Vertretungskörpers oder bei Streitigkeiten über die Reihenfolge bei der Besetzung erledigter Stellen verfügt (§ 42 des bezogenen Gesetzes);

4. über die Wählbarkeit eines gewählten Gemeindevertreters und über Rekurse in bezug auf das Wahlverfahren entscheidet (§ 50 des bezogenen Gesetzes).

§ 26.

Gegen Beschlüsse des Munizipal- oder Verwaltungsausschusses, womit dieser über die Teilnahme eines Mitgliedes des Vertretungskörpers oder eines Vorstandes an den Verhandlungen der Generalversammlung oder über dessen Stimmrecht entscheidet (§§ 57 und 58 des G. A. XXII: 1886).

§ 27.*)

Gegen Beschlüsse des Munizipalausschusses, womit dieser

1. in Angelegenheit der Bezüge, Versorgung oder Beteilung (Pension, Abfertigung, Witwen-, Erziehungs- und Begräbnisbeitrag)

*) Siehe Erläuterungen C, Punkt 3, S. 108 dieses Bandes.

des Gemeinde(Kreis)notärs und anderer Angestellter einer Gemeinde oder Stadt mit geregeltem Magistrat und ihrer Angehörigen verfügt, insoferne die Frage strittig wird, ob der Angestellte oder seine Angehörigen einen berechtigten Anspruch auf Versorgung oder Beteilung haben, oder welche Summe ihnen aus dem geltendgemachten Rechtsgrunde gebührt;

2. die Suspendierung oder Einstellung einer genossenen Versorgung ausspricht.

§ 28.

Gegen Beschlüsse des Munizipalausschusses, womit dieser anläßlich der Wahl der Vorsteher der Gemeinden und Städte mit geregeltem Magistrat, dann der Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonales, des Kreisnotärs, des Kreiswaisenvaters, sowie des Kreisarztes und Kreistierarztes über Rekurse gegen das Vorgehen

a) der Wählergemeinschaft der Klein- und Großgemeinden
b) des Vertretungskörpers der Großgemeinden und Städte mit geregeltem Magistrat
c) der Gesamtheit der Vertretungskörper der zur Haltung eines Kreisnotärs und eines Kreiswaisenvaters vereinigten Gemeinden
d) der aus den Vertretern und Vorständen gebildeten Generalversammlung der zur Haltung eines Kreisarztes und Kreistierarztes vereinigten Gemeinden

entscheidet, wenn der Rekurs darauf gegründet ist, daß der Angestellte die vom Gesetze oder den sonstigen Normen geforderte Eignung nicht besitzt, oder daß bei der Wahl die Anforderungen der Gesetze und sonstigen Normen außer acht gelassen worden sind (§ 81 des G. A. XXII: 1886, § 144 des G. A. XIV: 1876, § 173 des G. A. XX: 1877 und § 129 des G. A. VII: 1888).

§ 29.

Gegen Beschlüsse des Munizipalausschusses in den in den Punkten *c)* und *d)* des § 75 des G. A. XXII: 1886 umschriebenen Inkompatibilitätsfällen.

§ 30.

I. Gegen Beschlüsse des Vizegespans, womit dieser feststellt, in welchem Maße die zur Haltung eines Kreistierarztes

vereinigten Gemeinden zu dessen Gehalt beizutragen und in welchem Verhältnisse sie an seiner Wahl teilzunehmen haben.

II. Gegen Beschlüsse des Munizipalausschusses, womit dieser feststellt, in welchem Maße die zur Haltung eines Kreisnotärs vereinigten Gemeinden zum Gehalte des Notärs und der Notärsadjunkten und zu den übrigen gemeinsamen Ausgaben beizutragen haben (§ 67 des G. A. XXII: 1886).

III. Gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, womit dieser

1. feststellt, in welchem Maße die einen Kreisarzt haltenden Gemeinden zu dessen Gehalt beizutragen und in welchem Verhältnisse sie an seiner Wahl teilzunehmen haben (§ 144 des G. A. XIV: 1876);

2. das Maß des Beitrages der vereinigten Gemeinden zu den mit der Haltung eines Kreiswaisenvaters verbundenen Lasten feststellt (§ 173 des G. A. XX: 1877).

§ 31.

Gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und des Innenministers, womit in einem aus mehreren Gemeinden bestehenden Matrikenbezirke die sachlichen Auslagen auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden (§ 31 des G. A. XXXIII: 1894).

§ 32.

Gegen Beschlüsse des Munizipalausschusses, womit dieser die angesuchte Enthebung vom Ortsrichteramte im Falle außerordentlicher Verhinderung oder auch in dem Falle verweigert, wenn der Betreffende das Richteramt bereits ein Jahr lang bekleidet oder die bemessene Buße schon bezahlt hat (§ 71 des G. A. XXII: 1886).

§ 33.

Gegen Beschlüsse des Munizipalausschusses, womit dieser

1. die Rechtsgrundlage und das Verhältnis der Umlegung der Gemeindezuschläge (Zuschläge der Städte mit geregeltem Magistrat) feststellt (§ 130 des G. A. XXII: 1886);

2. die Verbindlichkeit, die Art und das Ausmaß des Beitrages der Besitzer der einer Gemeinde administrativ ange-

schlossenen Puszten oder Alpen und der nach einem fachlichen Betriebsplan verwalteten Waldgründe zur Erhaltung der im Innern der Gemeinde befindlichen Straßen und sonstigen Verkehrsmittel, sowie der Feldwege und der die Gemeinde oder ihre Grenzen schützenden Dämme bestimmt (§ 135 des bezogenen Gesetzes).

§ 34. *)

Gegen Beschlüsse der Verwaltungsbehörde (des Verwaltungsausschusses), womit diese (dieser)

1. Rekurse wegen der Umlegung des Gemeinde- (städtischen) Steuerzuschlages auf die einzelnen Steuerträger, wegen seiner Eintreibung oder wegen Befreiung vom Steuerzuschlage entscheidet (§ 58 des G. A. VI: 1876 und § 138 des G. A. XXII: 1886);

2. in Städten (Gemeinden) über die Beiträge und Gebühren entscheidet, die bei Umlegung der vom Staate nicht in Anspruch genommenen Steuergattungen und der Zuschläge zu den indirekten Staatssteuern auf die einzelnen Steuerträger, dann bei Einhebung von Gebühren, Platz- (Markt-) und Mautgeldern (§ 15 des G. A. XXI: 1886 und § 132 des G. A. XXII: 1886), sowie bei Errichtung und Erhaltung einzelner gemeinnütziger Anstalten (Wasserleitung, Kanalisierung, Pflasterung, Beleuchtung, Fleischausschrotung, Kehrichtabfuhr, Nachtwächterdienst usw.) im Sinne der Statute oder Konzessionsurkunden von Einzelnen zu fordern sind.

§ 35.

Gegen Beschlüsse des Komitats-Munizipalausschusses, womit dieser

1. ein ins Leben getretenes Statut einer Gemeinde (Stadt mit geregeltem Magistrat) aus dem Grunde von Amts wegen als nichtig erklärt, weil es mit einem Gesetze, einer Regierungsverordnung oder einem Munizipalstatut im Widerspruche steht (§ 28 des G. A. XXII: 1886);

2. die Genehmigung des Voranschlages einer Gemeinde (Stadt mit geregeltem Magistrat) verweigert, trotzdem die unter

*) Siehe Ergänzungen B, Punkt 1, S. 91 u. 92 dieses Bandes.

Punkt *a)*, *b)* und *c)* des § 126 des G. A. XXII: 1886 aufgezählten Bedingungen erfüllt sind.

(Vergl. die §§ 27, 122—125 des G. A. XXII: 1886.)

§ 36.

Gegen Beschlüsse des Vizegespans (Magistrates einer Munizipalstadt), womit dieser

1. Rekurse gegen Evidenzhaltungslisten über die zur Militärbequartierung dienenden Unterkünfte entscheidet (§§ 9, 10, 11, 15 und 21 des G. A. XXXVI: 1879);

2. Privatparteien zur Tragung der Kosten der Kommission zur Abschätzung der bei militärischen Übungen verursachten Feldschäden verpflichtet (§ 13 des G. A. XXXIX: 1895).

§ 37.

Gegen Verfügungen des Innenministers, womit dieser Einzelne, Gemeinden oder Munizipien zum Ersatz von Assistenzauslagen verpflichtet.

Titel II.

In **Munizipal**angelegenheiten.

§ 38.

Gegen Verfügungen (Beschlüsse) des Innenministers, womit dieser

1. die Aufnahme neuer Ausgaben in den Munizipalvoranschlag mangels der im § 6 des G. A. XXI: 1886 enthaltenen Vorbedingung anordnet;

2. die Zurkenntnisnahme des Munizipalvoranschlages oder die Genehmigung des Munizipalbeschlusses in betreff der nicht strenge in den Rahmen des Komitatshaushaltes gehörigen und demzufolge abgesondert verwalteten Komitatsfonds auch in dem Falle verweigert, wenn die im § 7 oder 15 des G. A. XV: 1883 aufgezählten Erfordernisse vorhanden sind.

§ 39.

Gegen Beschlüsse des Komitats-Munizipalausschusses, womit dieser für Städte mit geregeltem Magistrate die Verpflichtung und das Ausmaß des Beitrages zu dem zur Deckung der Verwaltungserfordernisse ausgeworfenen Munizipalsteuerzuschlage feststellt (§ 16 des G. A. XXI: 1886).

§ 40.

Gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, womit dieser die Rekurse gegen die Umlegung des Munizipalsteuerzuschlages auf einzelne Steuerträger entscheidet (§ 58 des G. A. VI: 1876 und § 12 des G. A. XV: 1883).

§ 41.

Gegen Beschlüsse des ständigen Gerichtsausschusses des Munizipiums, womit dieser

1. Rekurse gegen die Namensliste der höchsten Steuerzahler erledigt (§§ 25 bis 28 des G. A. XXI: 1886);

2. über Rekurse gegen das Vorgehen bei der Wahl der Mitglieder des Munizipalausschusses entscheidet (§ 42 des G. A. XXI: 1886);

3. in der Frage der Ausschließung eines Ausschußmitgliedes aus dem Ausschußverbande wegen mittlerweile erfolgten Verlustes der Mitgliedschaftsbefähigung entscheidet (§ 33 des G. A. XXI: 1886).

(Vergl. § 43 des G. A. XXI: 1886; § 53 des G. A. XXXVI: 1872.

§ 42.

Gegen Beschlüsse (das Verfahren) des Munizipalausschusses, womit dieser

1. über Teilnahme und Stimmrecht eines Ausschußmitgliedes oder eines das Mitgliedsrecht besitzenden Beamten an den Verhandlungen der Generalversammlung entscheidet (§§ 50 und 51 des G. A. XXI: 1886);

2. die Beamten und die Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonales wählt, sofern der Gewählte die gesetzliche Eignung nicht besitzt oder im Verfahren die Anforderungen der Gesetze und Vorschriften außer Acht gelassen worden sind (§§ 47, 49 und 81 des G. A. XXI: 1886).

§ 43.

Gegen Verfügungen des Obergespans, womit dieser den Polizeihauptmann einer Stadt mit geregeltem Magistrat, den Munizipalphysikus, Polizeihauptmann, Rechnungsführer, Archivar, Waisenstuhl-Evidenzhalter, Buchhalter, Bezirks- und Kreisärzte, Verwaltungspraktikanten, Tierärzte und Bezirkskanzlisten, sowie in Komitaten die Angehörigen des Hilfs- und Manipulationspersonales ernennt, sofern die Ernannten die gesetzliche Eignung nicht besitzen (§ 69 des G. A. XXII: 1886, § 80 des G. A. XXI: 1886).

§ 44.

Gegen Beschlüsse des Munizipalausschusses oder des Innenministers in Inkompatibilitätsfällen nach § 78 des G. A. XXI: 1886).

§ 45.*)

Gegen Beschlüsse des Munizipalausschusses, womit dieser

1. hinsichtlich der Bezüge, der Versorgung und der Beteilung (Pension, Abfertigung, Witwen-, Erziehungs- und Leichenbestattungsbeitrag) der Munizipalbeamten sowie anderer Angestellten und ihrer Angehörigen verfügt, insoferne strittig wird, ob der Angestellte oder seine Angehörigen einen berechtigten Anspruch auf die Versorgung oder Beteilung haben, oder welcher Betrag ihnen aus dem geltendgemachten Rechtsgrunde gebührt;

2. die Suspendierung oder Einstellung der genossenen Versorgung ausspricht.**)

Titel III.

In **Volksgesundheits**angelegenheiten.

§ 46.

Gegen Beschlüsse des Munizipalausschusses, womit dieser

1. die Veröffentlichung ärztlicher und Hebammendiplome verweigert, oder den Beginn oder die Fortsetzung der ärztlichen und Hebammenpraxis verbietet (§§ 46, 49 und 159, Punkt *d)* des G. A. XIV: 1876);

2. die Verpflichtung und das Ausmaß der Beitragsleistung einer in den Sanitätskreis nicht einteilbaren Gemeinde zum Fonde des nächsten Spitals festsetzt (§ 142 des G. A. XIV: 1876).

§ 47.***) †)

Gegen Beschlüsse des Munizipal- oder Verwaltungsausschusses, womit dieser

*) Siehe Ergänzungen B, Punkt 2, S. 92 u. 93 dieses Bandes.
**) Siehe Erläuterungen C, Punkt 4, S. 108 u. 109 dieses Bandes.
***) Siehe Ergänzungen B, Punkt 3, S. 93 u. 94 dieses Bandes.
†) Siehe Erläuterungen C, Punkt 5, S. 109 u. 110 dieses Bandes.

1. betreffs der Heilung zuständiger vermögensloser Kranker und der Pflege und Erhaltung unheilbarer Kranker und nicht gemeingefährlicher Geisteskranker, Idioten und Kretins verfügt (§ 71 des G. A. XIV: 1876, §§ 7 und 9 des G. A. III: 1875);

2. wegen Tragung der Heilkosten für erkrankte und unter Pflege und Obsorge befindliche Kinder verfügt (§ 22 des G. A. XIV: 1876);

3. über die Tragung der öffentlichen Heil- und Krankenverpflegs- sowie der Gebärhauskosten, der Transportkosten der in in- und ausländischen Spitälern, Heilanstalten oder Asylen erhaltenen Individuen, sowie der Tragung der Kosten der bei Gelegenheit von Epidemien angeordneten behördlichen Schutz- und Heilverfügungen entscheidet (G. A. III: 1875 und V: 1886).

Titel IV.

Vgl. die Anmerkung bei § 160.

In **Kultus-** und **Volksunterrichts**angelegenheiten.

§ 48.

Gegen Beschlüsse des Munizipalausschusses, womit dieser

1. die Aufteilung der Gemeindeunterstützung unter die Schulen der verschiedenen Konfessionen anordnet (§ 25 des G. A. XXXVIII: 1868);

2. über die verhältnismäßige Beteiligung der verschiedenen Konfessionen an der Gemeindeunterstützung verfügt (§ 23 des G. A. LIII: 1868).

§ 49.*)

Gegen Beschlüsse des ersten Beamten des Munizipiums, womit dieser die Beisetzung der Einreichungsklausel auf die von einer gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaft über den Erwerb unbeweglichen Vermögens vorgelegte Urkunde verweigert (§ 9, Punkt 4, Absatz 3 des G. A. XLIII: 1895).

*) Siehe Ergänzungen B, Punkt 4, S. 94 u. 95 dieses Bandes.

Gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, womit dieser über die Festsetzung oder Ermäßigung kirchlicher oder Schul- und Kinderbewahranstaltsbeiträge verfügt, die eine aus einer rezipierten Religion ausgetretene und nicht in eine andere rezipierte oder gesetzlich anerkannte Religionsgenossenschaft eingetretene Person an die Kasse der von ihr verlassenen Kirche oder der betreffenden Gemeinde zu entrichten hat (§ 25 des G. A. XLIII: 1895).

§ 50.*)

Gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, womit dieser

1. die Volksschulsteuer auch auf solche Konfessionen auswirft, die die in den §§ 11, 12 und 13 des G. A. XXXVIII: 1868 enthaltenen Bedingungen auch nach dreimaliger Ermahnung bezüglich ihrer eigenen Schulen nicht erfüllen wollen oder können, sofern der Umlegungsschlüssel oder die Höhe der umgelegten Summe strittig wird (§ 15 des G. A. XXXVIII: 1868);

2. in der Frage der Beitragsleistung der Konfessionen zu den Kosten der in Gemeinden mit verschiedenen Konfessionen errichteten Gemeindeschulen auf Grund des zwischen den Konfessionen und der Gemeinde abgeschlossenen Vertrages verfügt (§§ 23 und 26 des bezogenen G. A.);

3. in der Frage der Rechtsgrundlage und des Schlüssels der Gemeindevolksschulsteuer, sowie des zur Errichtung und Erhaltung der Kinderbewahranstalten und Kinderasyle dienenden Steuerzuschlages, ihrer Umlegung auf die einzelnen Gemeindesteuerträger, sowie auf die in der Gemeinde nicht wohnhaften, jedoch dort begüterten Bürger oder der Befreiung davon entscheidet (§§ 35 und 37 des G. A. XXXVIII: 1868 und § 18 des G. A. XV: 1891);

4. zwischen der Gemeinde und den Gemeindemitgliedern, die eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende konfessionelle Schule erhalten, die Verpflichtung und das Ausmaß der Beitragsleistung zur Erhaltung der Gemeindeschule feststellt (§ 36 des G. A. XXXVIII: 1868);

5. darüber verfügt, ob und in welchem Ausmaß die Gemeinde und die gesetzmäßigen Erhalter einer konfessionellen Schule zu

*) Siehe Erläuterungen C, Punkt 6, S. 110 dieses Bandes.

den Lasten der für mindestens 30 schulpflichtige, einer anderen Konfession angehörige Kinder errichteten Simultangemeindeschule beizutragen haben (§ 44 des bezogenen G. A.);

6. festsetzt, ob, in welchem Verhältnis und in welcher Art Eltern von Kindern, die eine konfessionelle Schule besuchen, aber anderen Konfessionen angehören, zu den Kosten der Schule beizutragen haben (§ 45 des bezogenen G. A.);

7. Streitigkeiten zwischen Gemeinden- und Einödbewohnern über die Tragung der Kosten von Einödschulen (tanyaiskolák) und der Anstellung von Wanderlehrern entscheidet (§ 47 des bezogenen G. A.);

8. den Schlüssel der von Amts wegen angeordneten Steuer für Volksschulen und Kinderbewahranstalten feststellt (§ 6, Punkt 5 des G. A. XXVIII: 1876 und § 29, Punkt 3 des G. A. XV: 1891).

§ 51.

Gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, womit dieser

1. in bezug auf die verhältnismäßige Anrechnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf den Lehrergehalt entscheidet, ob die Wertbemessung auf richtiger Grundlage erfolgt ist, oder ob sie die Bestimmungen des § 142 des G. A. XXXVIII: 1868 und der §§ 3, 5 und 6 des G. A. XXVI: 1893 über die Lehrergehalte verletzt;

2. über die Einhebung und Verabfolgung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die einen Teil des Lehrergehaltes bilden, verfügt (§ 143 des G. A. XXXVIII: 1868).

§ 52.

I. Gegen Beschlüsse des Komitats-Verwaltungsausschusses oder städtischen Munizipalausschusses bei Streitigkeiten über die aktive und passive Wahlfähigkeit für den Schulstuhl und über die Wahlen der Schulstuhlmitglieder (§ 9 des G. A. XXXVIII: 1876);

II. gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses über Beschwerden gegen das Wahlverfahren bei der Wahl des Gemeindeschullehrers (§§ 12 und 13 des bezogenen G. A.).

§ 53.*)

Gegen Beschlüsse des Ministers für Kultus und Unterricht, womit dieser

1. über Fragen, die mit dem Anspruche der staatlichen und Gemeindevolksschullehrer (Lehrerinnen, Erzieher, Kinderbewahrer) auf die ihnen nach G. A. XXXVIII: 1868, XV: 1891 und XXVI: 1893 gebührenden Bezüge zusammenhängen, sowie über Ansprüche, die sich hieraus gegenüber dem Staatsärar oder der Gemeinde ergeben, entscheidet;

2. die Pension (Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen) der Lehrer (Lehrerinnen, Erzieher, Kinderbewahrer) feststellt, die bei öffentlichen Volksunterrichts-Lehranstalten und bei den wegen ihres Lehrkurses zu den Volksunterrichts-Lehranstalten zu rechnenden Schulen angestellt sind, soferne die Frage strittig wird, ob die Angestellten oder ihre Angehörigen Anspruch auf eine Pension, Hinterbliebenenversorgung oder Abfertigung haben, oder welcher Betrag ihnen aus dem geltendgemachten Rechtsgrunde gebührt;

3. den Verlust einer genossenen Pension oder die Entziehung eines für Witwen (Waisen) bereits festgesetzten Versorgungsgenusses ausspricht (§§ 12, 17 und 26 des G. A. XXXII: 1875).

Titel V.

Vergl. die Anmerkung bei § 160.

In **Wasserrechts**angelegenheiten.

§ 54.**)

Gegen Beschlüsse des Vizegespans (Bürgermeisters einer Munizipalstadt), **womit dieser**

1. bei Streitigkeiten über die Wasserbenützung zwischen dem Flußbett- und Uferbesitzer, sowie den zur Wasserbenützung Berechtigten **entscheidet** (§ 6 des G. A. XXIII: 1885);

2. bei Streitigkeiten zwischen dem Besitzer eines Gebietes und den zur Wasserbenützung Berechtigten über die Benützung von Privatgewässern durch Personen außerhalb des

*) Siehe Ergänzungen B, Punkt 5, S. 95 u. 96 dieses Bandes.
**) Siehe Erläuterungen C, Punkt 7, S. 110 dieses Bandes.

Besitzgebietes auf Grund einer behördlichen Bewilligung oder eines tatsächlich bestehenden Rechtes (§ 11 des bezogenen G. A.)

3. bei Streitigkeiten zwischen Einzelnen oder Körperschaften über die freie Ausübung der Schiffahrt unter Einhaltung der strompolizeilichen Vorschriften (§ 19 des bezogenen Gesetzes)

4. bei Streitigkeiten zwischen den zur Wasserbenützung und den Schiffahrts-, Flößerei- und Triftberechtigten über die ohne Verletzung der Schiffahrt, der Flößerei und der Trift ausgeübte Wasserbenützung (§ 27 des bezogenen G. A.)

5. über die Erhaltung oder Entfernung von Anlagen **entscheidet,** die im Interesse des Uferschutzes und der Ufersicherung, sowie der Flußbett- und Uferreinigung vom Uferbesitzer ohne Bewilligung ausgeführt werden dürfen (§ 41 des bezogenen G. A.);

6. Besitzer bewilligter Anlagen oder Wassernutzungen zu einer gegen Gesetz, Verordnung oder Konzessionsurkunde verstoßenden Verfügung verpflichtet, oder entgegen Gesetz, Verordnung oder Konzessionsurkunde in der Wasserbenützung beschränkt.

§ 55.

Gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, womit dieser entscheidet, ob ein Gewässer zu denen gehört, über die der Besitzer, unbeschadet der Rechte Dritter, frei verfügen kann (§ 10 des G. A. XXIII : 1885).

§ 56.

Gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, womit dieser

1. betreff des Erleidens eines Ausfalls bei Wassermangel verfügt (§ 34 des G. A. XXIII : 1885);

2. eine Bewilligung zur Wasserbenützung für erloschen erklärt (§ 36 des bezogenen G. A.);

3. feststellt, welchen Beitrag der Grundbesitzer infolge der ihm erteilten behördlichen Bewilligung zur Mitbenützung von Wasser, das aus einem auf fremdem Besitze erhaltenen Wasserleitungsgraben oder Kanal kommt, zu den Kosten der bereits bestehenden Werke, ihrer Erhaltung und der daran notwendigen Änderungen zu leisten hat (§ 37, Punkt 2 und 3 des bezogenen G. A.).

§ 57.

Gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, womit dieser

1. feststellt, ob und in welchem Ausmaß ein Beitrag zur Erhaltung des Flußbettes und der Ufer in gutem Zustande zu leisten ist (§§ 40 und 46 des G. A. XXIII : 1885);

2. den Eigentümer eines Grundbesitzes, dessen Wert durch Wasserregulierungs- und Ableitungsarbeiten eine Erhöhung erfährt, zur Tragung der Kosten dieser Arbeiten im Verhältnisse seines Nutzens verpflichtet (§ 43 des bezogenen G. A.);

3. die Beitragsleistung eines Beteiligten zu den Kosten bereits bestehender Werke, ihrer Erhaltung und der daran erforderlichen Änderungen anordnet (§ 44 des bezogenen G. A.);

4. entscheidet, ob und in welchem Ausmaß ein Beitrag zu den Kosten der Arbeiten zu leisten ist, die zur stufenweisen Absperrung und zum Ablassen der hinter den Dämmen außerhalb der überschwemmungsfreien Fläche entstehenden Regen-, Schnee- und Grundwässer behördlich angeordnet wurden (§ 48 des bezogenen G. A.);

5. feststellt, ob und in welchem Ausmaß die Beteiligten zu den Kosten beizutragen haben, die bei den zwischen Dämme eingeschlossenen Flüssen infolge behördlich angeordneter Reinigung des zwischen den Dämmen gelegenen Vorraumes von Bäumen, Pflanzen und sonstigem Material und infolge ebenfalls behördlich angeordneter Änderung der Kulturarten auf der Fläche des Vorraumes entstehen, ferner ausspricht, ob und in welcher Höhe für die aus der Änderung der Kulturarten entstehende Wertverminderung Vergütung zu leisten ist (§ 49 des bezogenen G. A.);

6. feststellt, ob und in welchem Ausmaß ein Beitrag zu den Kosten der Arbeiten zu leisten ist, die von der Behörde angeordnet werden, weil eine Wasseranlage infolge einer Änderung des Wasserablaufs sich für andere schädlich erweist (§ 50 des bezogenen G. A.);

7. die Umgestaltung der auf Straßen oder Eisenbahnen befindlichen Objekte, Durchlässe und Brücken als zum natürlichen Abflusse des Wassers ungenügend anordnet und festsetzt, wen die Kosten der angeordneten Umgestaltungsarbeiten belasten und in welchem Verhältnisse (§ 51 des G. A. XXIII : 1885 und § 65, erster Absatz des G. A. I : 1890);

8. festsetzt, ob und in welchem Ausmaß ein Beitrag zu den Kosten der Arbeiten zu leisten ist, die zur Verhinderung der Entstehung oder Ausdehnung von Wasserrissen behördlich angeordnet wurden (§ 55 des G. A. XXIII : 1885).

§ 58.

Gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, womit dieser

1. Streitigkeiten zwischen Berechtigten und Belasteten über die Ausübung oder Endigung von Wasserservituten entscheidet (§§ 60 und 62 des G. A. XXIII : 1885);

2. die Herstellung der zum Verkehre notwendigen Übergänge, Brücken und Durchlässe durch die zur Wasserbenützung Berechtigten je nach den Verhältnissen bei Begründung der Servitut anordnet (§ 63 des bezogenen G. A.).

§ 59.

Gegen Beschlüsse des Ackerbauministers, womit dieser

1. für Wasserregulierungs- und Entwässerungs-Genossenschaften, die keine zur Lösung ihrer Aufgabe geeigneten Grenzen haben, die Bedingungen und Art der Vereinigung oder Neueinteilung feststellt (§§ 81 und 125 des G. A. XXIII : 1885 und § 2 des G. A. XIV : 1884);

2. im Falle der Bildung besonderer Genossenschaften in den durch Höhen abgesperrten Gebieten über die Wertzunahme entscheidet (§ 82 des G. A. XXIII : 1885 und § 3 des G. A. XIV : 1884);

Anmerkung. § 82 des G. A. XXIII : 1885 lautet:
„Für Gebiete, die durch Höhen abgesperrt sind und in den Verband einer bestehenden Genossenschaft nicht einbezogen werden können, sind besondere Genossenschaften zu bilden; in diesem Falle dürfen die auf die Beteiligten entfallenden Lasten die durch den Wasserschutz erzielte Wertzunahme nicht übersteigen."

3. strittige finanzielle Fragen entscheidet, die sich infolge der Aufteilung des in das Überschwemmungsgebiet mehrerer Gesellschaften fallenden Gebietes ergeben (§ 89 des G. A. XXIII : 1885 und § 3 des G. A. XIV : 1884);

4. bei Wasserregulierungs-Genossenschaften, die den Ausbau eines Überschwemmungsgebietes in verschiedenen Höhenlagen bewerkstelligt haben, das Verhältnis der Beitragsleistung zwischen den verschiedenen Niveaus und den unterhalb des angenommenen

niedrigsten Niveaus gelegenen Gebieten feststellt (§ 15 des G. A. XIV : 1884);

5. in Angelegenheit der Höchstbelastung der im öffentlichen Interesse zu erhaltenden Wasserregulierungsgesellschaften und der Beitragsleistung des Staates zu den Kosten der Gesellschaft bezüglich der Verpflichtung und des Ausmaßes der Beitragsleistung verfügt (§ 115 des G. A. XXIII : 1885 und § 23 des G. A. XIV : 1884);

6. über jene Frage, ob in Wirklichkeit auch das Interesse der Gesellschaft die vom Staat zu bewerkstelligende Ufersicherung erforderlich macht, sowie für den Fall, daß dies auch im Interesse der Gesellschaft notwendig ist und betreff der Beitragsleistung eine Vereinbarung nicht zustande kommt, in der Frage der Beitragsleistung der Gesellschaft verfügt (§ 3 des G. A. III : 1894).

§ 60.*)

Gegen jenen Beschluß des Ackerbauministers beziehungsweise des Verwaltungsausschusses, mit welchem derselbe hinsichtlich der Verpflichtung und des Verhältnisses der Beitragsleistung der Eigentümer der durch gesellschaftliche Schutzdämme oder sonstige Wasserregulierungsarbeiten geschützten Kanäle, Gebäude, Rumddämme, Straßen und Eisenbahnen zu den Kosten der Gesellschaft entscheidet (§ 15 des G. A. XIV : 1884, § 10 des G. A. XXIII : 1885 und § 65, vorletzter Absatz des G. A. I : 1890).

Titel VI.

(Vergl. mit dem zweiten Absatz des § 157.)

In **öffentlichen Straßen-** und **Maut**angelegenheiten.

§ 61.

Gegen jenen Beschluß des Handelsministers, mit welchem dieser die Aufnahme einer Ausgabe oder Bedeckung in das Munizipalbudget in Ermanglung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingnisse anordnet (§ 13 des G. A. I : 1890).

---

*) Siehe Ergänzungen B, Punkt 6, S. 96 u. 97 dieses Bandes.

§ 62.

Gegen jenen Beschluß des Vewaltungsausschusses, mit welchem derselbe

1. das Ausmaß und die Modalität der Beitragsleistung seitens der Gemeinde zur Erhaltung eines die Gemeinde (Stadt) durchziehenden, beziehungsweise auf dem Intravillan-Gebiete derselben befindlichen und zugleich für Straßenzwecke oder zur wirtschaftlichen Kommunikation benützten staatlichen oder Munizipalstraßenteiles festsetzt (§§ 7 und 14 des G. A. I:1890);

2. das Recht und die Konzession zur Mauteinhebung für verjährt erklärt und bezüglich der Wegführung oder Überlassung des Mautobjektes verfügt;

3. die Einstellung der Maut anordnet, wenn die Natur der Maut (Trocken- oder Wassermaut) strittig wird (§ 95 des zitierten Gesetzes).

§ 63.

Gegen Verfügungen des Verwaltungsausschusses, womit dieser

1. entscheidet, ob und in welchem Ausmaße das Munizipium, die Eisenbahnunternehmung, die Gemeinde und die Handels- und Industrieunternehmungen einen Leiter zu den Bau-, Enteignungs-, Verwaltungs- und Erhaltungskosten der Zufahrtsstraßen, die die Eisenbahnstationen mit der nächsten Straße oder Gemeinde verbinden, zu leisten haben (§§ 29, 30 und 31 des G. A. I:1890);

2. feststellt, ob und in welchem Prozentsatz die einzelnen vereinigten Gemeinden, sowie andere Beteiligte einen Beitrag zum Bau, zur Erhaltung und Verwaltung der Gemeindeverkehrs-(Vizinal)straßen zu leisten haben (§ 36 des bezogenen G. A.);

3. den Beitrag der einzelnen Gemeinden zum Gehalte des Ingenieurs für den technischen Dienst bei den Gemeindeverkehrslinien feststellt (§ 43 des bezogenen G. A.);

4. entscheidet, ob und in welchen Ausmaß der Eigentümer eines Heilbades zum Bau, zur Erhaltung und Verwaltung der zum Heilbad führenden Straßen beizutragen hat (§ 45 des bezogenen G. A.);

5. entgegen der Konzessionsurkunde über die Erhaltung und Verwaltung der von Einzelnen, Gesellschaften oder Genossenschaften zu Zwecken des öffentlichen Verkehrs hergestellten Straßen verfügt (§ 54 des bezogenen G. A.);

6. die Heranziehung dritter Personen und die Höhe ihrer Beitragsleistung zu den Kosten der Herstellung, Erhaltung und Verwaltung von Anlagen zum Nutzen einer öffentlichen Straße oder eines dazugehörigen Objektes festsetzt (§ 63 des bezogenen G. A.).

§ 64.

Gegen Beschlüsse der Verwaltungsbehörde (Delegation des Verwaltungsausschusses), womit diese (dieser)

1. Beschwerden gegen die Umlegung der Munizipal-Straßensteuer auf die einzelnen Steuerpflichtigen entscheidet (§ 23 des G. A. I:1890);

2. hinsichtlich der Verzeichnung, Evidenthaltung, Ablösung und Ableistung der Munizipal-Straßensteuerschuldigkeit in Natur oder hinsichtlich der Befreiung davon entscheidet (§ 25 des bezogenen G. A.).

§ 65.

Gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, womit dieser hinsichtlich der Verzeichnung, Evidenthaltung, Ablösung und Ableistung öffentlicher Arbeit für die Gemeinde oder hinsichtlich der Befreiung davon entscheidet (§§ 49 und 50 des G. A. I:1890).

§ 66.

Gegen Beschlüsse des Vizegespans (Magistrates einer Munizipalstadt), womit dieser bei Streitigkeiten über den Bestand einer Konzession zur Mauteinhebung über die Mautfreiheit, die Berechtigung und die Höhe der Mautgebühren entscheidet (§§ 99 und 100 des G. A. I: 1890).

Titel VII.

In **Eisenbahn**angelegenheiten.

§ 67.

Gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bei Streitigkeiten in bezug auf die Anwendung der §§ 93 bis 100 des Eisenbahnbetriebsreglements über das Verhalten des

Publikums zwischen den mit der Überwachung dieser Angelegenheiten betrauten Gemeinde- oder behördlichen Organen (§ 101 des Betriebsreglements) und dem mit betriebspolizeilicher Gewalt bekleideten Eisenbahndienstpersonal (§ 102 des Betriebsreglements).

§ 68.

Gegen Beschlüsse des Handelsministers, womit dieser

1. gegen die Direktion einer Eisenbahnunternehmung oder gegen einzelne ihrer Mitglieder die im § 85 des Betriebsreglements enthaltenen Ordnungs- und Disziplinarstrafen entgegen dem Gesetze und der Vorschrift zur Anwendung bringt;

2. ohne gesetzlichen Grund Tarife erstellt, die gegen die vermöge der Konzessionsurkunde erworbenen Rechte des Konzessionärs verstoßen;

3. belastende Verfügungen eines späteren Gesetzes auf eine früher konzessionierte Eisenbahn ohne eine im Gesetze enthaltene Ermächtigung ausdehnt, oder die Anwendung begünstigender Bestimmungen des späteren Gesetzes auf die früher konzessionierte Eisenbahn entgegen den Bestimmungen des Gesetzes verweigert.

§ 69.

Gegen Beschlüsse des Handelsministers, womit dieser

1. im Falle der staatlichen Ablösung von Vizinalbahnen, die innerhalb des im Gesetze (§ 2 des G. A. XXI: 1880 und § 2 des G. A. IV: 1888) und in der Konzessionsurkunde bestimmten Zeitraums zu bewirken ist, die der Eisenbahnunternehmung zu bezahlende Ablösungssumme oder Ablösungsrente im Widerspruch mit dem Gesetze und der Konzessionsurkunde festsetzt;

2. für den Fall des Heimfalles einer Vizinalbahn über die Feststellung des Kapitals und der sonstigen Beträge, die der konzessionierten Unternehmung im Sinne der bestehenden Vorschriften und der Konzessionsurkunde gebühren, den erwähnten Bestimmungen zuwider entscheidet oder die Begleichung der Forderungen, die der Eisenbahnunternehmung zustehen, verweigert;

3. die Bedingungen der Postbeförderung entgegen dem Gesetze (§ 4, Punkt *b)* des G. A. IV: 1888) und der Konzessionsurkunde festsetzt;

4. eine Vizinalbahn während des Baues bei der Kollaudierung oder später während des Betriebes, entgegen dem Gesetze, einer Rechtsnorm mit Gesetzeskraft oder der Konzessionsurkunde, zu Herstellungen verpflichtet;

5. über Rechtsfragen, die zwischen den ungarischen Staatseisenbahnen und den von ihnen verwalteten Vizinalbahnen im Rahmen des Betriebes auftauchen, im Widerspruch mit dem Gesetze, einer Rechtsnorm, mit der Konzessionsurkunde oder einem Vertrage entscheidet.

Titel VIII.

In **landwirtschaftlichen** und **feldpolizeilichen** Angelegenheiten.

§ 70.

Gegen Beschlüsse des Vizegespans (städtischen Verwaltungsausschusses), **womit dieser**

1. das Verhältnis der Beitragsleistung zu den Kosten der Beschaffung, Unterbringung und Erhaltung der Zuchtvatertiere oder die Höhe der für die Zuchttiere zu entrichtenden Gebühren (§§ 10 und 25 des G. A. XII: 1894)

2. die Verteilung der Kosten für gemeinsame Grenzzeichen (§ 34 des bezogenen Gesetzes)

3. das Verhältnis der Beitragsleistung zur Errichtung und Instandhaltung gemeinsamer Feldwege und ihres Zugehöres (§ 37 des bezogenen Gesetzes)

4. das Verhältnis der Beitragsleistung zu den Kosten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Berggemeinden erforderlich sind (§ 65 des bezogenen Gesetzes)

5. das Verhältnis der Beitragsleistung der in den Verband der Berggemeinde aufgenommenen Mitglieder (§ 66 des bezogenen Gesetzes)

6. die Höhe des Schadens oder der Schuldigkeit eines Mitgliedes, das aus dem Verbande der Berggemeinde auszutreten wünscht (§ 71 des bezogenen Gesetzes)

7. das Verhältnis der Beitragsleistung zur Entlohnung der Gemeindefeldhüter **festsetzt.**

Titel IX.

In **Veterinär**angelegenheiten.

§ 71.

Gegen Beschlüsse des Vizegespans (Magistrates einer Munizipalstadt), womit dieser

1. über die Entschädigung für die auf behördliche Veranlassung gekeulten Tiere oder vernichteten Gegenstände verfügt (§§ 105 bis 112 des G. A. VII: 1888 und § 3 des G. A. II: 1893);

(Statt § 3 des G. A. II: 1893 ist § 1 des G. A. X: 1897 zu verstehen.)

2. die Eintreibung der Kosten für die bei Tierkrankheiten angeordneten Absonderungs- und sonstigen Schutzmaßnahmen anordnet (§§ 114 bis 116 des G. A. VII: 188).

(Vgl. mit dem ersten Absatz des § 157.)

§ 72.*)

Gegen Beschlüsse des Vizegespans (Bürgermeisters einer Munizipalstadt), womit dieser die Veröffentlichung des Diploms eines Tierarztes, der sich niederlassen will, oder die Ausübung der tierärztlichen Praxis verweigert oder verbietet (§ 119 und § 135, Punkt *j)* des G. A. VII: 1888).

Titel X.

In **Forst**angelegenheiten.

§ 73.

Gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, womit dieser

1. über die verhältnismäßige Tragung der Kosten größerer Arbeiten verfügt, die zur Verhinderung von Insektenschäden ausgeführt werden (§ 15 des G. A. XXXI: 1879);

2. Verpflichtung und Maß der Teilnahme an der Genossenschaft zur Aufforstung von Kahlflächen festsetzt (§§ 166 und 167 des bezogenen Gesetzes);

3. über Zulässigkeit, Art und Bedingungen der Bringung von Forstprodukten auf dem Grund und Boden anderer und über

*) Siehe Ergänzungen B, Punkt 7, S. 97 dieses Bandes.

Erlag sowie Höhe der zur Deckung der Schäden und Kosten dienenden Barkaution entscheidet (§§ 178 und 179 des bezogenen Gesetzes).

§ 74.*)

Gegen Beschlüsse des Ackerbauministers, womit dieser

1. bei Erteilung einer neuen Berechtigung zum Holztriften oder Flößen über den Ersatz eines verhältnismäßigen Teiles der Herstellungskosten seitens der neuen Berechtigten an die bisherigen Rechtsnutznießer oder über die Zahlung einer Jahresrente und die verhältnismäßige Tragung der Erhaltungskosten verfügt (§ 191 des G. A. XXXI: 1879);

2. Streitigkeiten erledigt, die beim Aufhören des Rechtes der Holzschwemmung oder der Flößung entstehen (§ 196 des bezogenen Gesetzes);

3. Streitigkeiten in bezug auf die Sicherung der durch Flößung oder Holzschwemmung gefährdeten Uferteile, Gebäude, Wasser- und Straßenbauten durch Schutzwerke zwischen den Personen, die die Holzschwemmung oder Flößung ausüben, und den Besitzern entscheidet (§ 199 des bezogenen Gesetzes);

4. Entschädigungsfragen entscheidet, die aus der im Interesse der Holzschwemmung und Flößung behördlich gestatteten Umgestaltung von Wasserbauten und aus der Beschränkung der Wasserbenützung entstehen (§§ 200 und 201 des bezogenen Gesetzes).

Titel XI.

In **Jagd**angelegenheiten.

§ 75.

Gegen Bescheide des Vizegespans, des Magistrates einer Munizipalstadt oder Munizipalausschusses über die gemeinschaftliche Verpachtung des Jagdrechtes auf einem Grundbesitze, der kein besonderes Jagdgebiet bildet und auf einem im Eigentum der Gemeinde stehenden Gebiete (§ 3 des G. A. XX: 1883).

*) Siehe Ergänzungen B, Punkt 8, S. 97—99 dieses Bandes.

§ 76.

Gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, womit dieser

1. über die Ausübung der Jagd verfügt, wenn in deren Folge die Frage strittig wird, ob ein Gebiet zu jenen Jagdgebieten gehört, auf denen die Jagd innerhalb der Grenzen des Gesetzes frei ausgeübt werden kann (§ 2 des G. A. XX: 1883);

2. zwischen dem Eigentümer eines Besitzes, der mindestens von drei Seiten von einer großen, ein selbständiges Jagdgebiet bildenden Waldfläche umgeben ist und weniger als 200 Joch beträgt, und dem Besitzer oder Pächter des Jagdgebietes die Verpflichtung, Bedingungen und Art der Verpachtung und Pachtnahme festsetzt (§ 3 des bezogenen Gesetzes);

3. das Jahresreinerträgnis aus der Verpachtung des Jagdrechtes unter die Eigentümer nach dem Besitzverhältnisse aufteilt (§ 3 des bezogenen Gesetzes).

Titel XII.

In **Fischerei**angelegenheiten.

§ 77.

Gegen Beschlüsse des Vizegespans oder des Magistrates einer Munizipalstadt, womit diese

1. Streitfragen über die Ausübung des Fischereirechtes im überschwemmten Hochwassergebiete entscheiden (§ 2 des G. A. XIX: 1888);

2. in strittigen Fragen verfügen, die zwischen den Fischereiberechtigten und dem Uferbesitzer, oder dem Eigentümer des Flußbettes, der Fläche und des Objektes über die Aufstellung von Zeichen, die die Ausdehnung des Fischereirechtes kenntlich machen, über Zugang zum Wasser, über das Einwerfen und Herausziehen des Fischzeuges vom Ufer aus, endlich über den Ersatz von Schäden entstehen, die bei Ausübung der Fischerei an Saaten, Anpflanzungen oder anderem wirtschaftlichem oder Forstbesitz verursacht werden (§§ 11 und 12 des bezogenen Gesetzes).

§ 78.

Gegen Bescheide des Verwaltungsausschusses wegen Genehmigung der zur Verpachtung des Fischereirechtes abgehaltenen Feilbietung oder des hierüber auf privatem Wege zustande gekommenen Vertrages und der Aufteilung des Reinerträgnisses unter den Berechtigten (§ 47 des G. A. XIX: 1888).

Titel XIII.

In **Dienstboten-, Arbeiter-** und **Taglöhner**angelegenheiten.

§ 79.

Gegen Bescheide des Verwaltungsausschusses in strittigen Angelegenheiten, die sich zwischen Dienstgeber und Dienstboten, ferner zwischen Landwirt und landwirtschaftlichen Arbeitern und Taglöhnern auf Grund des § 115 des G. A. XIII: 1876 ergeben. (§ 69 des G. A. XLV: 1907 setzt diesen Paragraphen bezüglich des nach dem 1. November 1907 zustandegekommenen Rechtsverhältnisses des Wirtschaftsgesindes außer Wirkung. Vgl. auch § 119 G. A. XIII: 1876.)

Titel XIV.

In **Hauskommunions**angelegenheiten.

(Kommt für das Burgenland nicht in Betracht.)

Titel XV.

In **Steuer-** und **Gebühren**angelegenheiten.

§ 81.*)

I. Gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses womit dieser:

1. in Angelegenheit der summarischen und gemeindeweisen, sowie der individuellen Bemessung der Grundsteuer, ferner der Haussteuer, der Erwerbsteuer I. und II. Klasse, des allgemeinen Einkommensteuerzuschlages, der Waffen-

*) Siehe Ergänzungen B, Punkt 9, S. 99—105 dieses Bandes.

steuer, der Erwerbsteuer IV. Klasse, der Kapitalszins- und Rentensteuer, der Bemessung der Militärbefreiungstaxe nach Posten und Personen, der Transportsteuer und der von den Zinsen der bei Geldinstituten eingelegten Kapitalien allfällig nachzuzahlenden Steuersumme von Fall zu Fall entscheidet (§ 29 des G. A. XLIV: 1883, § 12, Punkt 1 und § 16, Punkt 1 *a)* des G. A. XXVIII: 1889);

2. festsetzt, ob und in welchem Ausmaße die Waffen- und Jagdsteuer berechtigt ist, und den erstinstanzlichen Bescheid bestätigt, der die Ausfolgung von Jagdkarten oder Jagdkartenduplikaten oder die Bestätigung von Anmeldungen verweigert oder die Zurückziehung einer schon ausgefolgten Jagdkarte anordnet (G. A. XXIII: 1883);

3. die Entscheidung der Finanzdirektion bestätigt, womit eine Gemeinde zur Abfindung bezüglich der Zucker- und Fleischverbrauchs- sowie der Wein-, Bier- und Branntweinschanksteuer verpflichtet wird (§ 12 des G. A. XXVIII: 1889 und G. A. XV: 1892).

II. Gegen Bescheide der Steuerreklamationskommission, womit diese in betreff der Erwerbsteuer III. Klasse, der Bergwerksteuer, sowie der Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine entscheidet (§ 29 des G. A. XLIV: 1883).

III. Gegen Bescheide der Finanzdirektion, womit diese die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der Gebühren, die nach dem im Abschnitt II des G. A. XXVIII: 1889 festgestellten Verfahren bemessen sind, sowie der auf Grund der Stempel- und Gebührengesetze und -Vorschriften bemessenen Geldstrafen festsetzt (§ 12 des G. A. XXVIII: 1889).

(Vgl. mit § 36 des G. A. XI: 1900.)

§ 82.*)

Gegen Bescheide des Verwaltungsausschusses in nachstehenden Angelegenheiten:

1. gesetzlich gebührende Steuerfreiheiten (§ 16, Punkt 1 *b)* des G. A. XXVIII: 1889);

*) Siehe Ergänzungen B, Punkt 9, S. 99—105 dieses Bandes.

2. Richtigstellung oder Abschreibung der Steuerschuldigkeit, Löschung der grundbücherlichen Eintragung der Steuer, Rückzahlung ungebührlich eingehobener Steuerschuldigkeiten bei irriger Berechnung der Steuer, Mangel oder Aufhören des Steuergegenstandes, mehrfacher Besteuerung eines und desselben Steuergegenstandes oder Verjährung (§ 16, Punkt 1 *c)* des bezogenen Gesetzes);

3. Steuernachlässe, die im Sinne des bestehenden Steuergebarungsgesetzes in außerordentlichen Fällen für die durch Elementarereignisse verursachten Schäden zu gewähren sind (§ 16, Punkt 1 *d)* des bezogenen Gesetzes);

4. Geldstrafen, die im Sinne des Gesetzes über die Gebarung mit den öffentlichen Steuern über die Steuerträger verhängt werden (§ 16, Punkt 1 *e)* des bezogenen Gesetzes);

5. Beschwerden gegen das Verfahren der mit der Eintreibung der öffentlichen Steuern und Gebühren betrauten Munizipal-, Gemeinde- (städtischen) oder staatlichen Organe bei Pfändung und Feilbietung (§ 16, Punkt 1 *f)* des bezogenen Gesetzes);

6. Geldbußen, die den geschädigten Parteien gegenüber staatlichen oder Gemeinde- (städtischen) Organen aus dem Rechtsgrunde der von diesen bei der Verzeichnung der Steuerpflichtigen und der Steuergegenstände, bei der Verbuchung, Evidenthaltung, Eintreibung, Sicherstellung und Einhebung der Steuern und Gebühren unrechtmäßig verursachten Kosten und Schäden zustehen (§ 16, Punkt 1 *g)* des bezogenen Gesetzes);

7. Feststellung der Verpflichtung zum Schadenersatze und des Ausmaßes des Schadenersatzes gegenüber staatlichen und Gemeinde- (städtischen) Organen, sowie gegenüber Gemeinden (§ 16, Punt 2 *c)* des bezogenen Gesetzes);

8. Ersatz der Kosten, die durch den zur Feststellung des Hauszinserträgnisses notwendigen örtlichen Augenschein verursacht wurden, durch den Hauseigentümer (§ 8, Punkt *a)* des bezogenen Gesetzes);

9. Gefällsübertretungen im Sinne des § 42 des G. A. XXIII: 1883 über die Waffen- und Jagdsteuer.

II. Gegen Beschlüsse der Finanzdirektion über die Abschreibung verjährter indirekter Steuern und Gebühren, die Rückzahlung ungebührlicherweise eingehobener indirekter Steuern und Gebühren (§ 12, III, Punkt *a)* des G. A. XXVIII: 1889) und die Löschung der grundbücherlichen Eintragung der Gebühren.

Titel XVI.

In **Gebühren-** und **Pensions**angelegenheiten staatlicher Angestellter.

(Vergl. bezüglich der Lehrer § 11 G. A. XXVI: 1907.)

§ 83.*) **)

(1) Gegen Verfügungen (Bescheide) der Minister und des Präsidenten des Staatsrechnungshofes, womit diese

1. in Fragen, die aus Ansprüchen der Staatsbeamten, Unterbeamten und Diener auf die ihnen nach dem G. A. IV: 1893 zukommenden Gebühren entstehen, sowie über die infolge dieser Ansprüche dem Staatsärar gegenüber geltend gemachten Forderungen auf Grund des § 16 des bezogenen Gesetzes entscheiden;

2. Pensionen, Abfertigungen, Witwen-, Erziehungs- und Beerdigungsbeiträge der pensionierten oder verstorbenen Staatsbeamten, Unterbeamten und Diener oder ihrer Angehörigen feststellen, wenn infolgedessen die Frage strittig wird, ob der Angestellte oder seine Angehörigen einen rechtmäßigen Anspruch auf die Versorgung oder Beteilung haben, oder welcher Betrag unter dem als Basis angenommenen Titel ihnen gebührt (G. A. XI: 1885, § 59 des G. A. XXI: 1886 und §§ 86—88 des G. A. XIV: 1876);

3. die Einstellung der genossenen Versorgung, oder die Suspendierung des Versorgungsgenusses im ganzen oder zum Teile aussprechen (§§ 5, 32, 33, 35 und 50 des G. A. XI: 1885).

(2) Die in Punkt 2 enthaltene Verfügung erstreckt sich nicht auf Fälle der ausnahmsweisen Pensionierung und Pensionserhöhung (§§ 30 und 62 des G. A. XI.: 1885).

*) Siehe Ergänzungen B, Punkt 10, S. 105—107 dieses Bandes.
**) Siehe Erläuterungen C, Punkt 8, S. 110 u. 111 dieses Bandes.

Dritter Teil.

Verfahren vor dem Verwaltungsgerichte.

I. Hauptstück.

Beschwerde und Gegenschrift.

§ 84.*)

(1) Das **Beschwerderecht steht zu:**

1. Zur Behebung jeder Rechtsverletzung, die durch die in den zum Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtes gehörigen Angelegenheiten getroffenen behördlichen Verfügungen oder Beschlüsse verursacht wird, den Beteiligten einschließlich der juristischen Personen und Behörden.

2. Zum Schutze des Wirkungskreises der Verwaltungsbehörden und der staatlichen (ärarischen) öffentlichen Interessen:

a) dem Obergespan (Oberbürgermeister) gegen Verfügungen und Entscheidungen des Munizipal- oder Verwaltungsausschusses;

b) dem Vizegespan (Bürgermeister einer Munizipalstadt), dem Finanzdirektor, dem Schulinspektor, dem Vorstand des Staatsbau(Flußingenieur)amtes und dem Forstinspektor, als den Oberbehörden der betreffenden Verwaltungszweige, gegen die innerhalb des von ihnen vertretenen Zweiges erlassenen Verfügungen und Bescheide des Verwaltungsausschusses;

c) dem Referenten der Steuerreklamationskommission gegen Bescheide der Steuerreklamationskommission.

(2) In Fällen des Punktes 2 geht das Beschwerderecht auch auf die Stellvertreter der behördlichen Organe über.

(3) Der Obergespan oder dessen Stellvertreter kann das Beschwerderecht gegen Verfügungen und Beschlüsse des Munizipalausschusses nur dann geltend machen, wenn er seine diesfällige Absicht bei der Kundmachung der Verfügung oder des Beschlusses öffentlich erklärt hat.

(Umschreibung des Beschwerderechtes siehe Durchführungsverordnung 7, S. 68—72 dieses Bandes; vergl. mit § 88 und siehe § 17 des G. A. LX: 1907.)

*) Siehe Erläuterungen C, Punkt 9, S. 111 dieses Bandes.

§ 85.*)

(1) Die Beschwerde der beteiligten Parteien kann bei jener Verwaltungsbehörde, gegen deren Verfügung oder Bescheid sie gerichtet ist, schriftlich oder mündlich angemeldet werden.

(2) Die Behörde ist verpflichtet, die mündliche Beschwerde bei Gelegenheit der Kundmachung des Beschlusses in der Niederschrift zu verzeichnen, oder wenn die Anmeldung später erfolgt, hierüber eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Die Anmeldung der Beschwerde kann sich nur auf die Angabe der Beschwerde erregende Teile der Verfügung (des Beschlusses) und auf die Ausführung der Bitte der Partei erstrecken.

(Vgl. mit § 93. Ort und Zeit der Beschwerdeeingabe siehe Durchführungsverordnung 8 u. 14, S. 72—74 u. 76—77 dieses Bandes. Siehe auch Anmerkung zu § 104.)

§ 86.

Die Beschwerde des Obergespans, der Verwaltungsoberbehörden und des Referenten der Steuerreklamationskommission muß immer schriftlich eingereicht werden, u. zw.

1. die Beschwerde des Obergespans, mit den Akten belegt (§ 100), unmittelbar beim Verwaltungsgerichte;

2. die Beschwerde der Verwaltungsoberbehörden und des Referenten der Steuerreklamationskommission bei jener Behörde, gegen deren Verfügung oder Beschluß sie gerichtet ist.

(Vgl. mit den §§ 84 u. 93. Ort und Zeitpunkt der Beschwerdeeingabe: siehe Durchführungsverordnung 8.)

§ 87.

(1) Der Obergespan, die Verwaltungsoberbehörden und der Referent der Steuerreklamationskommission sind verpflichtet, über die von ihnen erhobene Beschwerde gleichzeitig dem betreffenden Minister Bericht zu erstatten.

(2) Der Minister kann, wenn er es für nötig erachtet, zur Wahrung des Wirkungskreises der Verwaltungsbehörden oder der staatlichen (ärarischen) öffentlichen Interessen vor der Verhandlung an das Gericht eine schriftliche Erklärung richten

*) Siehe Erläuterungen C, Punkt 10, S. 111 u. 112 dieses Bandes.

oder zur mündlichen Verhandlung einen Bevollmächtigten entsenden.

(Vgl. mit den §§ 101 und 131. Über die an den Minister zu erstattende Meldung über behördliche Beschwerden siehe: Durchführungsverordnung 9, S. 74 dieses Bandes.)

§ 88.

(1) Im Falle einer Beschwerde des Obergespans gegen den Munizipalausschuß nimmt der Ausschuß die Erklärung des Obergespans (seines Stellvertreters) (§ 84) in eine Niederschrift auf und verfügt zugleich wegen seiner eigenen Vertretung im Gerichtsverfahren durch einen Bevollmächtigten, oder wegen des Schutzes seiner eigenen öffentlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

(2) Von den durch den Obergespan und die Verwaltungsoberbehörden gegen den Verwaltungsausschuß erhobenen Beschwerden ist gleichzeitig auch der Ausschuß zu verständigen, damit er wegen seiner eigenen Vertretung im Gerichtsverfahren durch einen Bevollmächtigten, oder wegen des Schutzes seiner eigenen öffentlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten rechtzeitig verfügen könne.

(Vgl. mit § 89. Siehe Durchführungsverordnung 10, S. 74 u. 75 dieses Bandes.)

§ 89.

Die auf Grund des § 88 von den Munizipal- oder Verwaltungsausschüssen entsendeten Bevollmächtigten haben alle Rechte und Pflichten, die nach diesem Gesetz die geklagte Partei hat.

§ 90.

Die **Beschwerdeschrift** muß enthalten:

1. die Benennung der geklagten Partei oder der Behörde, gegen die sie gerichtet ist;

2. den Hinweis auf die Beschwerde erregende Verfügung (Beschluß);

3. eine kurze Beschreibung des Sachverhaltes und der zu seiner Begründung dienenden Beweismittel;

4. die Bezeichnung der Beschwerde erregenden Teile der Verfügung oder des Beschlusses, die den Gegenstand der Beschwerde bilden;

5. die Angabe der Rechtsgrundlage;

6. die genaue Darstellung des Klagebegehrens.

(Vgl. mit § 85. Über die Erfordernisse der Beschwerdeschrift siehe Durchführungsverordnung 11, S. 75 dieses Bandes.)

§ 91.

In der Beschwerdeschrift können auch solche auf die Angelegenheit bezüglichen Tatumstände und Beweise angeführt werden, die im Laufe des vorhergehenden Verwaltungsverfahrens **nicht** vorgelegen sind.

(Vgl. mit den §§ 85 und 103. Über Inhalt der Beschwerdeschrift siehe Durchführungsverordnung 12, S. 75 dieses Bandes.)

§ 92.

(1) Die **Beweisurkunde,** mit der die beschwerdeführende Partei ihre Ansprüche zu unterstützen glaubt, ist entweder in Urschrift oder in Abschrift, wenn jedoch bloß einzelne Teile der Beweisurkunden eine Bedeutung besitzen, wenigstens im Auszuge der Beschwerdeschrift anzuschließen.

(2) Richtet sich die von der Partei erhobene Beschwerde außer gegen die amtshandelnde Behörde auch gegen eine andere Partei, so ist der Klageschrift eine zweite Ausfertigung der Beschwerde und sämtlicher Beilagen anzuschließen.

(3) Die behördliche Beschwerde ist, wenn sie bloß gegen eine Behörde gerichtet ist, in zwei, sonst aber in drei Gleichschriften einzureichen.

(Vgl. mit § 106. Über Instruierung der Beschwerdeschrift siehe Durchführungsverordnung 13, S. 75 u. 76 dieses Bandes.)

§ 93.

Die Beschwerde ist in jedem Falle **binnen 15 Tagen** bei der betreffenden Behörde oder dem Verwaltungsgerichte einzureichen (anzumelden) (§§ 85 und 86).

(Vgl. mit den §§ 96, 97, 99 und 104. Über die Frist zur Einreichung der Beschwerde siehe Durchführungsverordnung 14, S. 76 u. 77 dieses Bandes.)

§ 94.

(1) Die zur Einreichung (Anmeldung) der Beschwerde dienende Frist wird für die beteiligten Parteien von dem der

Kundmachung oder Zustellung der Beschwerde erregenden Verfügung (des Beschlusses), für den Obergespan (den Oberbürgermeister), die Verwaltungsoberbehörde und den Referenten der Steuerreklamationskommission aber von dem der Kundmachung der Beschwerde erregenden Verfügung (des Beschlusses) unmittelbar folgenden Tage ab gerechnet.

(2) Die Frist läuft, wenn der letzte Tag auf einen Sonntag oder auf einen Feiertag nach dem Gregorianischen Kalender fällt, am nächsten Werktage ab.

(3) Im Falle der Einreichung durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bestimmend.

(4) Die in diesem Paragraph enthaltenen Verfügungen erstrecken sich auch auf die übrigen in diesem Gesetze geregelten Fristen.

(Über die Frist zur Einreichung der Beschwerde siehe Durchführungsverordnung 14, S. 76 u. 77 dieses Bandes.)

§ 95.*)

(1) Im Namen von Behörden mit körperschaftlicher Einrichtung hat deren Präsident die Beschwerdeschrift zu übernehmen, oder über die mündliche Beschwerde eine Niederschrift aufzunehmen und die weiteren Aufgaben zu versehen, die dieses Gesetz der amtshandelnden Verwaltungsbehörde überträgt.

(2) Eine Ausnahme von dieser Vorschrift bilden der Munizipalausschuß, in dessen Namen der Vizegespan (Bürgermeister) und die Steuerreklamationskommission, in deren Namen der Finanzdirektor die Beschwerdeschrift übernimmt oder über die mündlich vorgebrachte Beschwerde eine Niederschrift verfaßt und die übrigen in diesem Gesetze der amtshandelnden Verwaltungsbehörde übertragenen Aufgaben versieht.

(Verwaltungsorgane, die zur Übernahme der Beschwerdeschrift und zur Niederschriftaufnahme mündlicher Beschwerden berufen sind: siehe Durchführungsverordnung 15, S. 77 u. 78; Übernahme und Gebarung schriftlicher oder mündlicher Beschwerden: siehe Durchführungsverordnung 16, S. 78 u. 79 dieses Bandes.)

§ 96.

(1) Die Beschwerde ist von Amts wegen ohne Verhandlung zurückzuweisen, wenn sie nach Ablauf der festgesetzten Frist (§ 93) eingereicht (angemeldet) wird.

*) Siehe Erläuterungen C, Punkt 11, S. 112 dieses Bandes.

(2) Die Zurückweisung muß begründet und der hierauf bezügliche Beschluß dem Einreicher (Anmeldenden) zugestellt werden.

(Vgl. mit den §§ 97, 98, 104 und 106. Über die Zurückweisung der Beschwerde siehe Durchführungsverordnung 17, S. 79 u. 80 dieses Bandes; siehe auch die Verordnung des I. M. v. 6. VIII. 1897, Z. 76873.)

§ 97.*)

Das Zurückweisungsrecht hat im Falle des § 96 gegenüber der Privatbeschwerde die amtshandelnde Verwaltungsbehörde, gegenüber der behördlichen Beschwerde (der Beschwerde des Obergespans, der Verwaltungsoberbehörden und des Referenten der Steuerreklamationskommission) aber das Verwaltungsgericht.

(Vgl. mit § 104. Über die Zurückweisung der Beschwerde siehe Durchführungsverordnung 17, S. 79 u. 80 dieses Bandes.)

§ 98.

Gegen den zurückweisenden Beschluß der amtshandelnden Verwaltungsbehörde ist ein Rekurs an das Verwaltungsgericht statthaft.

(Vgl. mit den §§ 85, 93 und 99. Durchführungsverordnung 17, siehe S. 79 u. 80 dieses Bandes.)

§ 99.

(1) Die beteiligte Partei kann, wenn sie selbst oder ihr Bevollmächtigter wegen eines unabwendbaren Hindernisses die Beschwerdeschrift nicht rechtzeitig (§ 93) einreichen konnte, ein Rechtfertigungsgesuch vorlegen.

(2) Das glaubwürdig zu begründende Rechtfertigungsgesuch ist zusammen mit der Beschwerdeschrift innerhalb 15 Tagen vom letzten Tage der versäumten Frist an gerechnet bei der amtshandelnden Verwaltungsbehörde einzureichen.

(3) Das Rechtfertigungsgesuch ist abgesondert von der Hauptsache und vor dieser zu verhandeln und zu entscheiden.

(4) Wenn das Gericht dem Rechtfertigungsgesuche keine Folge gibt, so weist es die Beschwerde zurück, ohne in die Hauptsache einzugehen.

(Rechtfertigungsgesuch: siehe Durchführungsverordnung 18, S. 80 dieses Bandes.)

*) Siehe Erläuterungen C, Punkt 12, S. 112 dieses Bandes.

§ 100.

Die amtshandelnde Verwaltungsbehörde mittlerer Instanz oder der Minister unterbreitet (übersendet) die bei ihr (ihm) eingereichte Beschwerde, soferne sie (er) sie nicht kraft des durch § 97 übertragenen Rechtes auf Grund des § 96 zurückweist, mit sämtlichen — u. zw. insoferne sie (er) nicht in erster Instanz vorging, — auch mit den von den Behörden erster Instanz abzuverlangenden Akten belegt, in Begleitung eines aufklärenden Berichtes **binnen acht Tagen** an das Verwaltungsgericht.

(Vergl. mit den §§ 16, 22, 86 und 102. Vorlage der Beschwerde: siehe Durchführungsverordnung 19, S. 80 u. 81 dieses Bandes.)

§ 101.*)

(1) Die amtshandelnde Verwaltungsbehörde ist bei einer Privatbeschwerde, wenn sie glaubt, daß diese in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden gehört, oder gegen die staatlichen (ärarischen) öffentlichen Interessen verstößt, verpflichtet, in der Unterbreitung oder in der Zuschrift (§ 100) gegen den gerichtlichen Wirkungskreis Einwendungen zu erheben, oder die obwaltenden staatlichen (ärarischen) öffentlichen Interessen zu bezeichnen; die Verwaltungsbehörde mittlerer Instanz hat hierüber dem Minister gleichzeitig Bericht zu erstatten.

(2) Der Minister kann zur Wahrung des Wirkungskreises der Verwaltungsbehörden und des staatlichen (ärarischen) öffentlichen Interesses vor der Verhandlung an das Gericht eine schriftliche Erklärung richten, oder zur mündlichen Verhandlung einen Bevollmächtigten entsenden.

(Vergl. mit den §§ 87 und 131. Wahrung des Wirkungskreises und des öffentlichen Interesses siehe Durchführungsverordnung 20, S. 82 u. 83 dieses Bandes.)

§ 102.

(1) Wenn eine Privatbeschwerde öffentliche oder vermögensrechtliche Angelegenheiten der amtshandelnden Verwaltungsbehörde mittlerer Instanz schädigend berührt, entwickelt dies in ihrer Unterbreitung (§ 100) das Wesen der möglichen Schädigung und den Schutz ihrer gefährdeten Rechte und Interessen, und verlangt allfällig, daß sie

*) Siehe Erläuterungen C, Punkt 13, S. 112 dieses Bandes.

selbst oder der von ihr zu entsendende Bevollmächtigte zur mündlichen Verhandlung vorgeladen werde.

(2) Falls öffentliche und vermögensrechtliche Angelegenheiten durch Schädigung bedroht sind, hat die amtshandelnde Verwaltungsbehörde, oder ihr Bevollmächtigter alle jene Rechte und Pflichten, die nach diesem Gesetz die geklagte Partei hat.

(Vergl. mit § 88. Verfügungen zum Schutze der öffentlichen und Vermögensangelegenheiten: siehe Durchführungsverordnung 20, S. 82 u. 83 dieses Bandes.)

§ 103.

(1) Die Einreichung (Anmeldung) der an das Verwaltungsgericht gerichteten Beschwerde hemmt in der Regel die Durchführung der administrativen Verfügungen und Beschlüsse.

(2) Soweit jedoch bisher im Sinne des Gesetzes (Verordnung, Statut) die administrative oder finanzverwaltungsgerichtliche Berufung nur ohne aufschiebende Wirkung zulässig war, kann die Durchführung der administrativen Verfügungen (Beschlüsse) auch durch das vor dem Gerichte eingeleitete Verfahren nicht gehemmt werden.

(3) Ohne Rücksicht auf das gerichtliche Verfahren kann die administrative Verfügung (der Beschluß) auch dann durchgeführt werden, wenn dies vom Standpunkte des staatlichen öffentlichen Interesses erforderlich ist, oder wenn infolge der Aufschiebung der Durchführung unwiederbringlicher Schaden entstehen würde. In diesen Fällen ist der Beschluß, der die Durchführung anordnet, eingehend zu begründen.

(Über die Wirkung der Einreichung der Beschwerde siehe Durchführungsverordnung 21, S. 83 u. 84 dieses Bandes.)

§ 104.*)

(1) Das Verwaltungsgericht prüft zunächst die Beschwerde auf Grund des § 96 und **weist sie ohne Verhandlung zurück:**

a) wenn die von einer Behörde erhobene Beschwerde nach Ablauf der festgesetzten Frist (§ 93) eingereicht wurde;

b) wenn die verspätet eingereichte Privatbeschwerde von der Verwaltungsbehörde kraft des ihr nach § 97 zustehenden Rechtes nicht zurückgewiesen worden ist.

*) Siehe Erläuterungen C, Punkt 14, S. 112 u. 113 dieses Bandes.

(2) Das Zurückweisungsrecht übt im Namen des Gerichtes der Referent im Einverständnisse mit dem Präsidenten aus; in Ermanglung eines Einverständnisses entscheidet das Gericht selbst.

(Vgl. mit § 105.)

§ 105.

(1) Im Falle inhaltlicher und förmlicher Mängel und Fehler von geringerer Wichtigkeit gibt das Gericht oder in dessen Namen der Referent im Einverständnisse mit dem Präsidenten die Beschwerdeschrift dem Einreicher mit dem Auftrage zurück, sie nach den Weisungen des Gerichtes ergänzt (ausgebessert) innerhalb einer Fallfrist unmittelbar daselbst wieder einzureichen.

(2) Im Falle der Versäumung der zur neuerlichen Einreichung festgesetzten Frist findet das im § 104 angeordnete Verfahren statt.

(3) Wenn jedoch die Beschwerdeschrift an solchen förmlichen oder inhaltlichen Mängeln oder Fehlern leidet, daß sie nicht einmal zur Ergänzung geeignet scheint, kann sie auch von Amts wegen zurückgewiesen werden.

§ 106.

(1) Wenn sich gegen die Beschwerdeschrift auf Grund des § 96 kein Anstand ergeben hat, oder wenn die im Sinne des ersten Absatzes des § 105 zurückgegebene Beschwerdeschrift zur rechten Zeit und in gehöriger Weise wieder eingereicht wurde, läßt das Gericht eine vollständige zweite, allfällig dritte Ausfertigung der geklagten Partei (§ 92) mit dem Bemerken zustellen, daß sie berechtigt sei, gegen die Beschwerde innerhalb fünfzehn Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, ihre **Gegenschrift** einzureichen.

(2) Wenn mehrere geklagte Parteien vorhanden sind, ist die zweite Ausfertigung der Beschwerdeschrift jener unter ihnen zuzustellen, die im administrativen Verfahren oder in der Beschwerdeschrift zuerst genannt war, die übrigen hingegen sind zu verständigen, daß sie die Beschwerdeschrift und deren Beilagen beim erstgenannten Geklagten oder beim Gerichte einsehen und binnen 15 Tagen eine gemeinschaftliche oder besondere Gegenschrift einreichen können.

(3) Wenn die Privatbeschwerde ausschließlich gegen die Behörde gerichtet ist, oder wenn bloß eine Beschwerdeanmeldung erfolgte, eine Beschwerdeschrift aber nicht eingereicht wurde, unterbleibt die Einreichung einer Gegenschrift.

§ 107.

(1) Wenn das Gericht den ihm unterbreiteten Akten entnimmt, daß durch das eingeleitete Verfahren auch dritte Personen berührt sind, kann es gleichzeitig mit der Hinausgabe der zweiten Ausfertigung der Beschwerdeschrift auch diese dritten Personen darauf aufmerksam machen, daß sie in die Beschwerdeschrift und deren Beilagen beim Gericht Einsicht nehmen und daß sie binnen 15 Tagen ihre eigene Gegenschrift einreichen können.

(2) Die beteiligten Parteien können durch das Gericht auf ihr eigenes Verlangen oder auf Antrag der Parteien auch später in das Verfahren einbezogen werden, solange der Zeitpunkt der Verhandlung nicht anberaumt ist.

(3) Die in das Verfahren vor dem Gerichte einbezogenen dritten Personen sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten je nach der Übereinstimmung ihrer Rechte oder Interessen der beschwerdeführenden oder der geklagten Partei gleichzuachten.

(Vergl. mit den §§ 92 und 111.)

§ 108.

Die Gegenschrift ist unmittelbar an das Gericht in zwei Gleichschriften einzureichen. Eine davon ist der beschwerdeführenden Partei unverzüglich zuzustellen.

§ 109.

Die Verzögerung oder die Verabsäumung der Überreichung der Gegenschrift kann den Gang des Verfahrens nicht behindern.

§ 110.

Die Parteien können bis zur Verhandlung zur Feststellung des Sachverhaltes auch außer der Beschwerdeschrift und der Gegenschrift schriftliche Vorstellungen an das Gericht richten. Diese Vorstellungen sind der Gegenpartei von Fall zu Fall mitzuteilen.

II. Hauptstück.

Beweisverfahren.

(Im Wiederaufnahmsverfahren: § 141.)

§ 111.

Das Gericht oder in dessen Namen der Referent im Einverständnisse mit dem Präsidenten kann zur Klarstellung des Sachverhaltes auf Antrag der Parteien oder auch ohne solchen **das Beweisverfahren anordnen** u. zw. nach der im Sinne der §§ 104 und 105 erfolgten Prüfung der Beschwerde, wenn er diese nicht von Amts wegen zurückgewiesen hat; nach Einreichung der Verteidigungsschrift, wenn sich darin auf Tatumstände oder Beweismittel berufen wird, deren Klarstellung vom Standpunkte der Entscheidung der Sache notwendig ist; und im weiteren Verlaufe des Verfahrens, bis zur Fassung des meritorischen Beschlusses wann immer, wenn dies zur Klarstellung neu aufgetauchter Tatumstände oder Beweismittel oder aber zur Ergänzung des bereits durchgeführten Beweisverfahrens erforderlich ist.

(Vergl. mit § 122.)

§ 112.

Arten der Beweisführung sind:

1. persönliche Einvernahme der Parteien;
2. Einvernahme von Zeugen oder Sachverständigen;
3. Aufnahme des örtlichen Augenscheins;
4. Beschaffung einer aufklärenden Äußerung der Verwaltungsbehörden oder eines Gutachtens der Fachorgane;
5. Einreichung der Urausfertigung der der Beschwerdeschrift oder Verteidigungsschrift in Abschrift beigeschlossenen Urkunden zur Besichtigung oder Vergleichung;
6. Beschaffung der amtlichen Akten, die sich auf die Angelegenheit beziehen und im Besitze welcher Behörde immer befinden.

(Vergl. mit den §§ 113, 114 und 117. Über die Aufgaben der Verwaltungsbehörde im Beweisverfahren siehe Durchführungsverordnung 22, S. 84 u. 85 dieses Bandes.)

§ 113.

(1) Das Verwaltungsgericht läßt seine auf Grund der Punkte 1, 2 und 3 des § 112 gefaßten Beschlüsse in der Regel durch die Verwaltungsbehörde, ausnahmsweise mittels Entsendung eines seiner Mitglieder vollziehen.

(2) Zur Einvernehmung der Partei ist die Gegenpartei, zur Einvernehmung der Zeugen, der Sachverständigen und zur örtlichen Augenscheinnahme aber sind beide Parteien vorzuladen. Das Nichterscheinen der Gegenpartei (Parteien) kann das Verfahren nicht behindern.

(Vergl. mit § 122, siehe Anmerkung bei § 112.)

§ 114.

Insofern das Gesetz oder die Verordnung nichts anderes anordnet, dienen für die Zeugnisfähigkeit, die Anfechtung, Einvernehmung und Beeidigung der Zeugen, die Verweigerung der Zeugenschaft, die Gebühren der Zeugen die §§ 82 bis 93 des G. A. XVIII : 1893, hinsichtlich der Anordnung und Durchführung des örtlichen Augenscheines aber der § 94 des bezogenen Gesetzes — mit den aus der Natur des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens folgenden Abweichungen — als Richtschnur.

(Vergl. mit § 219. G. A. XVIII : 1893 siehe Anmerkung bei § 112.)

§ 115.

(1) Über die Einvernehmung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen, sowie über die Vornahme des örtlichen Augenscheines ist eine Niederschrift zu verfassen; in diese können jedoch nur der zur Sache gehörige wesentliche Teil der Erklärungen, Aussagen und Wahrnehmungen und die hierauf bezüglichen meritorischen Bemerkungen der Parteien aufgenommen werden.

(2) Die Niederschrift unterfertigen außer den behördlichen Organen, dem Gerichtsabgeordneten und Schriftführer auch die Parteien. Wenn eine der Parteien dies zu tun sich weigern sollte, ist die Weigerung und ihr Beweggrund in der Niederschrift zu erwähnen.

(3) Die Niederschrift ist behufs Beischließung zu den Akten dem Gerichte unverzüglich vorzulegen.

§ 116.

Die zum persönlichen Erscheinen verpflichteten Parteien sowie die Zeugen und Sachverständigen können, wenn ihr ungerechtfertigtes Fernbleiben die Vereitlung der in Aussicht genommenen gerichtlichen Amtshandlung nach sich gezogen hat, durch das Gericht mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200 Kronen bestraft und außerdem in die Kosten der vereitelten Amtshandlung verurteilt werden.

§ 117.

Eine Beweisführung durch Eid hat im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichte nicht statt.

III. Hauptstück.

Vertretung.

(Wiederaufnahme: siehe § 141.)

§ 118.

(1) Zur Selbstvertretung nicht berechtigte Minderjährige und unter Pflegschaft Stehende, ferner juristische Personen und Behörden werden — insofern dieses Gesetz nicht anders verfügt — vor dem Gerichte durch die hiezu gesetzlich berufenen Vertreter vertreten.

(2) Abweichend von dieser Regel werden die Gemeindevertretung und Gemeindevorstehung in der Eigenschaft einer beschwerdeführenden Partei durch den Ortsrichter und den Gemeinde-(Kreis-)notär zusammen, oder eine andere von der Gemeindevertretung betraute Person vor dem Gerichte vertreten.

(Vergl. mit den §§ 87, 88, 101 und 102. Über die Vertretung der Behörden vor dem Verwaltungsgericht siehe Durchführungsverordnung 23, S. 85 u. 86 dieses Bandes.)

§ 119.

Vor dem Verwaltungsgerichte können die Parteien, falls sie nicht persönlich oder im Wege ihres gesetzlichen Vertreters (§ 118) vorgehen, sich nur durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(Vergl. mit § 141.)

§ 120.

(1) Wenn die persönlich vorgehende Partei sich nicht verständlich auszudrücken vermag oder aus einem anderen Grunde unfähig ist, die Sache bei der Verhandlung persönlich zu vertreten, kann sie durch das Gericht zur Bestellung eines Bevollmächtigten (Rechtsanwalt) verpflichtet werden; wenn aber der Betreffende oder sein Bevollmächtigter wegen unordentlichen Benehmens vom Schauplatze der Verhandlung entfernt wurde, kann er sich durch einen Bevollmächtigten oder durch einen anderen Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Die Verabsäumung der Ausübung dieses Rechtes kann die Fortsetzung der Verhandlung nicht behindern.

§ 121.

(1) Die Bevollmächtigung ist durch eine öffentliche oder durch eine beglaubigte oder den §§ 167 und 168 des G. A. LIV : 1868 entsprechend ausgestellte Privaturkunde nachzuweisen.

(2) Die vor dem Gerichte persönlich erschienene Partei kann auch mündlich eine Vollmacht erteilen. Die persönlich erteilte Vollmacht ist immer in eine Niederschrift aufzunehmen.

(Vgl. mit § 7 des G. A. XVIII : 1893.)

IV. Hauptstück.

Verhandlung und Beschlüsse.

(Wiederaufnahme: siehe § 141.)

§ 122.

(1) Ist das Beweisverfahren angeordnet, oder das angeordnete Beweisverfahren (§ 111) beendet und im Falle der Einreichung einer Beschwerdeschrift die Verteidigungsschrift eingereicht worden oder der zur Einreichung der Verteidigungsschrift bestimmte Termin verstrichen, so beraumt das Verwaltungsgericht den **Verhandlungstermin** auf 3 bis 40 Tage an und verordnet, im Falle eine schriftliche Verhandlung am Platze ist, die Aushängung eines die Bezeichnung der Angelegenheit und die Zeit der Verhandlung enthaltenden Verzeichnisses auf der Ankündigungstafel des Gerichtes; ist aber eine mündliche Verhandlung am Platze, so ladet es dazu die Parteien und allfällig den zur Wahrung des Wirkungskreises der Verwaltungsbehörde und der staatlichen (ärarischen) öffentlichen Interessen berufenen Ministerialbevollmächtigten mit dem Bemerken vor, daß die Verhandlung auch im Nichterscheinensfalle abgehalten werden wird.

(2) Zur mündlichen Verhandlung sind außer diesen auch jene Zeugen und Sachverständigen vorzuladen, deren Einvernahme das Gericht auf Antrag der Parteien oder ohne solchen für notwendig findet.

(3) In einzelnen Fällen kann das Gericht die Parteien auf ihren eigenen Wunsch oder ohne solchen auch unter Zwang zum persönlichen Erscheinen bei der Verhandlung vorladen und mit Umgehung eines vorgängigen Beweisverfahrens ihre sowie der Zeugen und Sachverständigen unmittelbare Einvernahme bei der Verhandlung anordnen.

(Vgl. mit den §§ 100, 127—129.)

§ 123.

(1) Die Verhandlungen des Gerichtes leitet der Präsident, er wacht auch über die Aufrechterhaltung der Ruhe und der Würde der Verhandlung.

(2) Zu diesem Behufe hat er das Recht, Parteien, Bevollmächtigte und sonstige Anwesende, die die Ruhe und Ordnung der Verhandlung stören, Beifall oder Mißfallen äußern, zur Ordnung zu rufen.

(3) Bleibt zweimaliger Ordnungsruf ohne Erfolg, oder ist die Ordnungsstörung ernsterer Natur, so kann der Präsident die Betreffenden mit einer Ordnungsstrafe bis 200 Kronen bestrafen und aus dem Saale weisen, erforderlichen Falles entfernen lassen.

(4) Wenn die Ordnung der Verhandlung nicht anders aufrechterhalten werden kann, so kann der Präsident die Entfernung der gesamten Zuhörerschaft anordnen.

§ 124. *)

Nach Beginn der Verhandlung ist die Zurückziehung der Beschwerde oder die Abschließung eines Vergleiches nur mit Zustimmung des Gerichtes zulässig.

*) Siehe Erläuterungen C, Punkt 15, S. 113 dieses Bandes.)

§ 125.

Die Verhandlung kann, mit Ausnahme der Fälle, die ihre Abhaltung oder die Möglichkeit der Fortsetzung ausschließen, selbst mit gegenseitiger Einwilligung der Parteien nicht vertagt werden.

§ 126.

(1) Die Verhandlung ist eine schriftliche oder mündliche und unmittelbare, in beiden Fällen aber in der Regel öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann, wenn die öffentliche Sittlichkeit oder ein anderer Gesichtspunkt von öffentlichem Interesse es fordert, mittels gerichtlichen Beschlusses von den Sitzungen im vorhinein ausgeschlossen oder im Laufe der Verhandlung aufgehoben werden.

(3) Im Falle der Ausschließung der Öffentlichkeit ist die Verhandlung im Beisein der Parteien und ihrer Vertreter, ferner der Zeugen, Sachverständigen und je zweier, durch jede der Parteien zu bestimmender, makelloser Vertrauensmänner abzuhalten oder fortzusetzen.

(4) Die Unterlassung der Bestimmung von Vertrauensmännern oder das Fernbleiben von Namhaftgemachten hindert nicht die Abhaltung oder Fortsetzung der Verhandlung.

§ 127.

Die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung ist dann am Platze, wenn es das Gericht von Amts wegen, oder auf Antrag des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift oder des Geklagten in der Gegenschrift zur Klärung des Sachverhaltes notwendig erachtet, oder wenn sämtliche beteiligten Parteien dies wünschen; sonst ist die Verhandlung eine schriftliche.

§ 128.

(1) Die schriftliche Verhandlung nimmt ihren Anfang mit der auszugsweisen Darlegung des Sachverhaltes.

(2) Im Laufe der Verhandlung hat jedes Mitglied des Gerichtes das Recht, vom Referenten Aufschlüsse zu verlangen und die Verlesung irgendeines Aktes oder sämtlicher Akten zu fordern.

(3) Der Bericht der im administrativen Verfahren amtshandelnden Behörde und die auf die Verteidigung des Wirkungskreises der Verwaltungsbehörden und der staatlichen (ärarischen) öffentlichen Interessen bezügliche ministerielle Erklärung ist in jedem Falle zu verlesen.

(Vgl. mit den §§ 12, 87, 100 und 101.)

§ 129.

(1) In der mündlichen Verhandlung legt vor allem der Kläger den Tatbestand und die Beweise dar; zugleich bezeichnet er die zur Unterstützung seines Anspruches dienende Rechtsgrundlage und bringt seinen Antrag zum Ausdruck.

(2) Nach der Ausführung des Beschwerdeführers folgt der Vortrag der Verteidigung von Seite der geklagten Partei.

(3) Inwieferne bei dieser Gelegenheit eine Änderung des Sachverhaltes, der in den im Laufe des administrativen Verfahrens entstandenen Schriften enthalten oder in der Beschwerdeschrift und der Gegenschrift beschrieben, oder im Laufe des Beweisverfahrens ins Reine gebracht wurde, und die Anbietung neuer Beweise berücksichtigt werden kann, entscheidet von Fall zu Fall das Gericht.

(4) Nach der Erklärung der Parteien werden die anwesenden Zeugen und Sachverständigen einvernommen.

(Vgl. mit § 122.)

(5) Das Gericht hat die Pflicht, alles zur Klarstellung des Sachverhaltes Mögliche aufzubieten. Zu diesem Zwecke können der Präsident und die Mitglieder des Gerichtes an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen Fragen stellen.

(6) Die Parteien können an einander, an die Zeugen und die Sachverständigen nur mit Erlaubnis des Gerichtes Fragen stellen.

(7) Mündliche Äußerungen der nicht erschienenen Parteien, Zeugen und Sachverständigen werden durch die Verlesung der Beschwerdeschrift, Gegenschrift, Erklärungen oder Aussagen ersetzt. Zu verlesen sind ferner die Verfügung (der Beschluß), gegen die (den) die Beschwerde eingereicht wurde, ferner die Niederschrift über die Vornahme des örtlichen Augenscheins und sonstige auf die Angelegenheit bezüglichen Akten, namentlich der Bericht der im administrativen Verfahren amtshandelnden Behörde.

(8) Sodann gebührt das Wort wieder den Parteien, damit sie ihre Bemerkungen auf das im Laufe der Verhandlung Vernommene in entsprechender Kürze vorbringen und mit der gleichen Kürze ihren Antrag stellen können.

(9) Vor Beendigung der Verhandlung ist auch die Äußerung des zur Verteidigung des Wirkungskreises der Verwaltungsbehörden und der staatlichen (ärarischen) öffentlichen Interessen berufenen ministeriellen Bevollmächtigten anzuhören.

(10) Das Gericht kann nötigenfalls in einzelnen Fällen von der oben festgestellten Reihenfolge abweichen.

§ 130.

(1) Nach Beendigung der Verhandlung zieht sich das Gericht zur **Beratung** und **Abstimmung** wegen Feststellung des Beschlusses zu einer geschlossenen Sitzung zurück.

(2) Der Beschluß ist möglichst noch im Laufe derselben Sitzung zu fassen und in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Wenn besondere Gründe vorhanden sind, kann die Beschlußfassung und Verkündung unter Angabe der hemmenden Hindernisse und bei öffentlicher Anberaumung des Termines auf 48 Stunden verschoben werden.

(3) Je eine Ausfertigung des verkündeten Beschlusses ist den Parteien zuzustellen.

§ 131.*)

(1) Das Gericht macht in geschlossener Sitzung zunächst die Frage der Zuständigkeit zum Gegenstande der Beratung und entscheidet darüber.

(2) Wenn das Gericht sich für unzuständig erklärt, so verlautbart es den diesfälligen Bescheid als Endentscheidung.

(3) Wenn jedoch das Gericht sich für zuständig erklärt und die Verwaltungsbehörde mittlerer Instanz oder der Minister gegen sein Vorgehen eine Zuständigkeitseinwendung nicht erhoben hat, so verhandelt es ebenfalls meritorisch die Angelegenheit und entscheidet sie.

(4) Wenn jedoch seitens der Verwaltungsbehörde mittlerer Instanz oder des Ministers gegen das Vorgehen des Verwaltungs-

*) Siehe Erläuterungen C, Punkt 16, S. 113 dieses Bandes.

gerichtes eine Zuständigkeitseinwendung erhoben wurde und das Verwaltungsgericht sich dessen ungeachtet zuständig erklärt hat, so ist es verpflichtet, bei gleichzeitiger Unterbrechung des weiteren Verfahrens den betreffenden Minister unter Übersendung der Akten zu verständigen.

(5) Wenn der Minister die Zuständigkeitseinwendung auch fernerhin aufrecht hält, so verständigt er innerhalb von acht Tagen nach Mitteilung des Beschlusses das Verwaltungsgericht, daß er den aufgetauchten Streitfall behufs endgültiger Entscheidung dem zur Erledigung von Zuständigkeitsstreiten berufenen Gerichte unterbreitet. Insolange dieses Gericht über die Frage des Zuständigkeitsstreites nicht entschieden hat, kann das Verwaltungsgericht in das Meritum der Angelegenheit sich nicht einlassen.

(Vgl. mit § 87 und 101.)

§ 132.

(1) Über die Verhandlung wird eine Niederschrift geführt, in die jeder für die Entscheidung der Angelegenheit wesentliche Umstand mit möglichster Kürze, der Gerichtsbeschluß aber dem vollen Wortlaute nach aufzunehmen ist.

(2) Über das Ergebnis der Beratung zur Feststellung des Bescheides und der Abstimmung ist eine besondere Niederschrift zu führen.

(3) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterfertigt.

§ 133.

(1) Der Beschluß kann sich nur auf die Parteien erstrecken.

(2) Die Verwaltungsbehörde, die in der Angelegenheit vorgegangen ist, kann, wenn sie nicht in ihren einzelnen öffentlichen oder Vermögensangelegenheiten berührt ist, in den Bereich des Beschlusses auch dann nicht in merito belastend einbezogen werden, wenn ihr Vorgehen offenkundig gesetzwidrig war.

(3) In solchen Fällen, sowie in Fällen wahrgenommener Versäumnis und Ordnungswidrigkeit minderen Grades, ist das Gericht befugt, ja verpflichtet, an die Oberbehörde, die die Aufsicht und Überwachung über die betreffende Verwaltungsbehörde ausübt, Erinnerungen zu richten.

§ 134.

(1) Bei Fassung der Beschlüsse **würdigt** das Gericht **frei** die **Beweise** und urteilt auf Grund seiner Überzeugung nach dem Gesamteindruck, den es im Verlaufe der Verhandlung und des Beweisverfahrens erlangt hat.

(2) Der Wirkungskreis des Gerichtes erstreckt sich im einzelnen Falle im Sinne des § 19 G. A. IV : 1869 und § 10 des G. A. XL : 1879 auch auf die **Beurteilung der Gesetzlichkeit der Verordnungen und Statute.**

§ 135.

Die Gerichtsbeschlüsse sind mit Ausnahme des Ladungsbescheides stets zu begründen. Bei der Verkündigung sind auch die Gründe in kurzem, aber getreuem Auszuge anzuführen.

(Vergl. mit § 2 des G. A. IV : 1869.)

§ 137.

Das Verwaltungsgericht entscheidet über das Meritum der Angelegenheit in der Form von Urteilen, über alle übrigen Umstände in der Form von Bescheiden.

§ 138.

(1) Die Zustellung der gerichtlichen Entscheidungen veranlaßt nach den im Verwaltungsverfahren gültigen Normen jene Behörde, die im Laufe des administrativen Verfahrens vorgegangen ist.

(2) Nötigenfalls verfügt der Innenminister eine Ergänzung der in den Normen bestehenden Mängel.

(Zustellung: siehe Durchführungsverordnung 24, S. 86—88 dieses Bandes.)

V. Hauptstück.

Wiederaufnahme (sogenannte Novisierung).

(Wiederaufnahme: siehe Durchführungsverordnung 25, S. 88 dieses Bandes.)

§ 139.*)

Die Parteien können eine Wiederaufnahmsbeschwerde überreichen, wenn sie nach rechtskräftiger Entscheidung der Hauptsache in den Besitz solcher für das Meritum der Frage ausschlaggebender Beweise gelangt sind, deren sie sich im Laufe des Hauptverfahrens ohne ihr Verschulden nicht bedienen konnten.

*) Siehe Erläuterungen C, Punkt 17, S. 113 u. 114 dieses Bandes.

§ 140.

Die Wiederaufnahmsbeschwerde ist binnen eines Jahres, von der Zustellung des im Laufe des Hauptverfahrens gefaßten Endbeschlusses an gerechnet, schriftlich beim Verwaltungsgerichte zu überreichen.

(Vergl. mit § 99.)

§ 141.

(1) Das Verfahren bei der Wiederaufnahmsbeschwerde richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 111—138 dieses Gesetzes mit der Abweichung, daß bei der Wiederaufnahme die Vertretung durch einen Rechtsanwalt obligatorisch ist.

(2) Im Falle einer Wiederaufnahmsbeschwerde, die sich offenkundig als grundlos erweist, ist außer der Verfällung in die Verfahrenskosten auch eine Geldstrafe bis zu 1000 Kronen zu verhängen, die bei Offenhaltung der Rückgriffsklage gegen die Partei in erster Reihe den Rechtsanwalt belastet.

(Wiederaufnahmsbeschwerden an das Verwaltungsgericht können nur durch Advokaten eingereicht werden [Entscheidung des Verwaltungsgerichtes 227/1903.]).

§ 142.

(1) Über die Wiederaufnahmsbeschwerde ist abgesondert vom Meritum der Angelegenheit und vor dieser zu verhandeln und zu entscheiden.

(2) Das Verwaltungsgericht erklärt, wenn es die Wiederaufnahme abweist, den im Hauptverfahren erbrachten rechtskräftigen Beschluß, ohne sich in das Meritum der Sache einzulassen, für endgültig, im entgegengesetzten Falle aber verhandelt und entscheidet es die Sache meritorisch.

§ 143.

Die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens hindert nicht den Vollzug des im Laufe des Hauptverfahrens gefällten rechtskräftigen Urteils.

§ 144.

Die Überreichung der Wiederaufnahmsbeschwerde in einer und derselben Angelegenheit ist nur einmal zulässig.

VI. Hauptstück.

Kosten des Verfahrens.

(Kosten des Verfahrens: siehe Durchführungsverordnung 26, S. 88 dieses Bandes.)

§ 145.

(1) Das Verwaltungsgericht bestimmt im Beschlusse die Kosten des Verfahrens sowie auch, welche Partei oder in welchem Verhältnisse die Parteien die Kosten zu tragen haben.

(2) Wenn beiderseits Privatparteien oder beiderseits Behörden oder behördliche Organe sich gegenüberstehen, so verfällt das Gericht mit Bedachtnahme auf die obwaltenden Umstände die eine Partei oder beide Parteien in die Kosten.

(3) Wenn eine Privatpartei einer Behörde oder einem behördlichen Organe gegenübersteht, ist in der Regel die Privatpartei in die Kosten des Verfahrens zu verfällen, ausgenommen, wenn das offenkundig gegen Gesetz, Verordnung oder Statut verstoßende Verfahren der Behörde oder des behördlichen Organs Anlaß zum richterlichen Verfahren geboten hat; in diesem Falle kann die schuldtragende Behörde (das behördliche Organ) zur Tragung der Kosten im ganzen oder zum Teile verpflichtet werden.

(4) Falls eine gerichtliche Amtshandlung oder eine Verhandlung infolge ungerechtfertigten Wegbleibens des zum persönlichen Erscheinen verpflichteten behördlichen Organs, der Partei, des Zeugen oder Sachverständigen vereitelt wurde, ist der Betreffende zur Zahlung der Kosten zu verhalten.

(5) Die Kosten können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gegenseitig aufgehoben werden.

(6) In Steuer- und Gebührenangelegenheiten können Kosten nicht festgestellt werden.

§ 146.

Die Kosten, die den in Verteidigung des Wirkungskreises der Verwaltungsbehörden und der staatlichen (ärarischen) öffentlichen Interessen vorgehenden behördlichen Organen auferlegt werden, fallen dem betreffenden Verwaltungszweige, die den amtshandelnden oder interessierten Verwaltungsbehörden oder behördlichen Organen auferlegten Kosten aber fallen den Behörden selbst zur Last.

§ 147.

Die Kosten der Rechtsanwälte, die in der Eigenschaft von Bevollmächtigten mitwirken, sind auch gegenüber ihren Vollmachtgebern von Fall zu Fall festzustellen.

§ 148.

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichte ist für behördliche Organe in allen Fällen, für Privatparteien aber nur in jenen Fällen stempel- und gebührenfrei, für die auch im administrativen Verfahren Stempel- und Gebührenfreiheit bestanden hat.

(Stempel- und Gebührenpflichtigkeit: siehe Durchführungsverordnung 27, S. 88 u. 89 dieses Bandes.)

VII. Hauptstück.

Vollzug der Beschlüsse.

(Vollzug: siehe Durchführungsverordnung 28, S. 89 u. 90 dieses Bandes.)

§ 149.

Die im Laufe des administrativen Verfahrens vorgegangene Behörde ordnet den Vollzug der gerichtlichen Beschlüsse an und läßt sie im Sinne des Gesetzes (Verordnung, Statut) durch die im Bereiche der Verwaltung dazu berufenen Organe durchführen.

§ 150.

(1) Die Anordnung und Durchführung des Vollzuges geschieht nach den für die betreffende Angelegenheit geltenden Normen.

(2) Insofern das Gesetz (Verordnung, Statut) hinreichende Vollzugsanweisungen nicht enthält, verfügt darüber der Innenminister in einer besonderen Verordnung.

(Vergl. mit den §§ 85, 95, 97—102 u. 149.)

§ 151.

(1) Die Parteien können gegen den über die Anordnung der Vollstreckung gefaßten Beschluß und im Falle von Rechts-

verletzungen bei der Durchführung der Vollstreckung binnen acht Tagen, von der Beschwerde erregenden Handlung oder Unterlassung an gerechnet, eine Vollstreckungsbeschwerde an das Verwaltungsgericht richten.

(2) Die Vollstreckungsbeschwerde ist bei der im Laufe des administrativen Verfahrens amtshandelnden Behörde schriftlich einzureichen und mit den Akten belegt in Begleitung eines aufklärenden Berichtes unverzüglich dem Gerichte vorzulegen.

Vierter Teil.

Übergangsverfügungen und Schlußbestimmungen.

(Übergangsbestimmungen: siehe Durchführungsverordnung 29, S. 90 dieses Bandes.)

§ 157.

(1) Die Verfügung des § 109 des G. A. VII : 1888, wonach im Falle der Festsetzung der für die gekeulten Tiere oder vernichteten Gegenstände gebührenden Entschädigung in einem höheren Betrage als 600 Kronen, der hierauf bezügliche Beschluß I. Instanz zur Überprüfung stets der Behörde zweiter Instanz und von dieser dem Ackerbauminister zu unterbreiten ist, verliert mit dem Inslebentreten dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit (§ 71).

(2) Die Verfügung des letzten Absatzes des § 65 des G. A. I : 1890, wonach die Beschlüsse in betreff der in staatlicher Verwaltung und Erhaltung stehenden Straßen und Objekte auf die im § 9 des bezogenen G. A. vorgeschriebene Weise auch mangels einer Appellation dem Handelsminister zu unterbreiten sind, verliert in den den Verwaltungsbehörden zugewiesenen Fragen betreffend die Beitragsleistung mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ebenfalls ihre Wirksamkeit (§ 60).

(3) Überhaupt verlieren die diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen der bestehenden Gesetze und Vorschriften mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit.

(Vorlage von Amts wegen siehe Durchführungsverordnung 30, S. 90 dieses Bandes. Vergl. mit den §§ 20, 60 und 71.)

§ 160.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1897 in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge wird das Ministerium betraut.

A.

Verordnung

des ungarischen Ministeriums Zl. 21973, M. Präs. vom 20. November 1896, betreffend die Durchführung des G. A. XXVI : 1896 über das ungarische Verwaltungsgericht.*)

(Rendeletek Tára 1896, Band 2, Post 275, Seite 499.)

Das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof tritt auf Grund des § 160 des G. A. XXVI : 1896 am 1. Jänner 1897 in Kraft.

Obzwar dieses Gesetz mit dem Rechte der eigentlichen Judikatur im Verwaltungsprozesse bloß das Verwaltungsgericht ausstattet, ist nichtsdestoweniger die Anzahl und das Gewicht jener Aufgaben nicht gering, die bei der Durchführung dieses Gesetzes den Verwaltungsbehörden zufallen.

Denn abgesehen davon, daß die Behörde am Verwaltungsprozesse als Partei teilnehmen kann (§§ 84, 88, 89 und 102 des Gesetzes), wirkt die Behörde, die im Verwaltungsverfahren vorgegangen ist, im administrativen Prozeßverfahren auch als Behörde mit und äußert sich ihr diesbezüglicher teils vermittelnder, teils verfügender Wirkungskreis in folgendem:

Gemäß § 85 des Gesetzes übernimmt die Behörde, die im Verwaltungsverfahren vorgegangen ist, die schriftliche Beschwerde, beziehungsweise nimmt die mündlich angemeldete Beschwerde in eine Niederschrift auf, weist die verspätet eingebrachte oder angemeldete Privatbeschwerde von Amts wegen zurück (§ 97),

*) Weitere Durchführungsbestimmungen enthalten: Die Verordnung des Finanzministers Zl. 3302 vom 29. Dezember 1896 (Rendeletek Tára 1896, Band 2, Post 338, Seite 939), die Verordnung des Ackerbauministers Zl. 2500 vom 29. Dezember 1896 (Rendeletek Tára 1896, Band 2, Post 318, Seite 855) und die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht Zl. 4501 vom 31. Dezember 1896 (Rendeletek Tára 1896, Band 2, Post 343, Seite 960). Die Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes wurde mit der Verordnung des Ministeriums Zl. 24300 vom 23. Dezember 1896 (Rendeletek Tára 1896, Band 2, Post 295, Seite 676) kundgemacht.

legt die in der gesetzlichen Frist eingereichte oder angemeldete Beschwerde mit einer aufklärenden Äußerung dem Verwaltungsgerichte vor (§ 100), erhebt allenfalls zum Schutze des administrativen Wirkungskreises und des öffentlichen staatlichen (ärarischen) Interesses beim Verwaltungsgerichte die Einwendung der Unzuständigkeit, beziehungsweise bezeichnet das vorliegende staatliche (ärarische) öffentliche Interesse und berichtet hierüber an den Minister (§ 101), übernimmt den Rechtfertigungsnachweis (§ 99), die Exekutionsbeschwerde (§ 151) und leitet sie an das Verwaltungsgericht, führt das vom Verwaltungsgerichte angeordnete Beweisverfahren durch (§ 113), bewirkt die Zustellung der Ausfertigungen des Verwaltungsgerichtes (§ 138) und ordnet schließlich die Vollstreckung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen an und führt die Zwangsvollstreckung durch (§ 149).

Demnach unterliegt es keinem Zweifel, daß in bezug auf die Verwaltungsprozesse auch den Behörden eine bedeutende Aufgabe zugefallen ist und die richtige Lösung dieser Aufgaben auch im Interesse der Behörden selbst gelegen ist, weil die in ihrem Verfahren begangenen allfälligen Fehler und Unterlassungen wieder nur sie richtigzustellen, beziehungsweise zu beheben bemüßigt sind, ihr Vorgang aber auch seitens des Verwaltungsgerichtes überwacht wird (§ 133), überdies die schuldtragende Behörde oder das schuldtragende behördliche Organ zur Tragung der Kosten des Verfahrens verpflichtet werden (§ 145) und wegen im Administrativverfahren begangener Pflichtverletzungen auch das Disziplinarverfahren Platz greifen kann.

Da die richtige Feststellung des Sachverhaltes der konkreten Angelegenheiten eine Grundbedingung für das einwandfreie Wirken des Verwaltungsgerichtes ist, wird es Pflicht der Verwaltungsbehörden sein, im erhöhten Maße darauf zu achten, daß in den bei ihnen im Zuge befindlichen streitigen Angelegenheiten die Tatfrage vollständig geklärt und der Tatbestand bei sachlicher Berücksichtigung der obwaltenden Umstände, Daten und Tatsachen klargestellt werde, weil die Ergänzung der diesfalls vorkommenden Mängel entweder das gerichtliche Verfahren übermäßig in die Länge ziehen oder aber die unrichtige Feststellung der Tatfrage auf die eigentliche richterliche Tätigkeit, auf die Anwendung des Gesetzes, die Lösung der Rechtsfrage schädlich einwirken würde.

Mit Rücksicht auf diese allgemein bezeichneten vielseitigen Aufgaben, die den Verwaltungsbehörden zufallen, ordnet das Ministerium im Interesse der klaglosen Durchführung des G. A. XXVI : 1896 auf Grund des § 160 des bezogenen Gesetzes im Sinne des Ministerratsbeschlusses vom 18. November 1896 folgendes an:

1.

Gegenseitige Rechtshilfe (G.*) § 15).

Das Verwaltungsgericht kann sich sowohl an die Verwaltungsbehörden mittlerer Instanz (staatliche und Munizipalbehörden) als auch an jene unterer Instanz (staatliche, Bezirks-, Gemeindebehörden) unmittelbar wenden; die Verwaltungsbehörden unterer Instanz können jedoch — aus eigener Initiative — nur durch Vermittlung der Verwaltungsbehörden mittlerer Instanz mit dem Verwaltungsgerichte verkehren.

Das Verwaltungsgericht richtet an die Verwaltungsbehörden unterer und mittlerer Instanz Aufträge, während diese an das Verwaltungsgericht Berichte (Meldungen) erstatten.

2.

Statute vom Gesichtspunkte des richterlichen Wirkungskreises (G. § 16).

Jene strittigen Fragen, die — auf Grund des Gesetzes über das Verwaltungsgericht — in den Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtes fallen, sind im II. Abschnitte des Gesetzes (§§ 22 — 83) einzeln aufgezählt.

Überdies läßt § 16 des Gesetzes die Möglichkeit zu, den Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtes im Verordnungswege (und zwar im Wege einer auf Grund der Ermächtigung durch den Ministerrat erlassenen Ministerialverordnung) auf die endgültige Austragung solcher strittigen Angelegenheiten auszudehnen, die sich in durch Ministerialverordnung oder Statut geregelten Fragen ergeben können und die im Gesetze (über das Verwaltungsgericht) selbst nicht aufgezählt sind. Mit Rücksicht hierauf verfügt § 156 des Gesetzes, daß die betreffenden Minister die in Geltung stehenden Ministerialverordnungen und Statute — von dem Gesichtspunkte,

*) Abkürzung für G. A. XXVI : 1896.

den Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtes im Verordnungswege ausdehnen zu können — binnen 5 Jahren vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über das Verwaltungsgericht durchzusehen haben.

Bezüglich dieser Durchsicht wird seinerzeit besonders verfügt werden; in diesem Belange haben daher die Statute schaffenden Munizipien und Städte mit geregeltem Magistrat vorläufig nichts zu verfügen, beziehungsweise dem Ministerium keine Anträge vorzulegen. Was aber die in der Zukunft zu schaffenden Statute betrifft, wird die Entscheidung darüber, ob die strittigen Angelegenheiten, die sich in den Gegenstand des Statutes bildenden Fragen ergeben, in den Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtes gewiesen werden können, von Fall zu Fall erfolgen.

3.

Zusammenhang der Verwaltungs- und der gerichtlichen Verwaltungsangelegenheiten (G. § 17).

Gemäß § 17 entscheidet in Fällen, in welchen mit einer vor das Verwaltungsgericht gehörigen strittigen Hauptfrage eine andere, sonst in den administrativen Wirkungskreis fallende solche Nebenfrage verbunden ist, ohne deren vorhergehende oder gleichzeitige Entscheidung über die Hauptfrage nicht entschieden werden kann, auch über die Nebenfrage das Verwaltungsgericht. Das Gesetz hat daher in dem Falle, wenn die Trennung streng zusammenhängender Fragen nur zu Verwicklungen führen würde, das Entscheidungsrecht hinsichtlich der Gesamtheit der Fragen in den gerichtlichen Wirkungskreis gewiesen.

Es versteht sich von selbst, daß jene Fragen, die zwar infolge derselben administrativen Verfügung oder Entscheidung entstehen, aber von der höheren Administrativbehörde (Ministerium) und vom Gerichte ohne Nachteil gesondert erledigt werden können, nach ihrer Natur und in der durch die Lage gebotenen Reihenfolge durch die zuständige Administrativbehörde (Minister) oder durch das Gericht zu behandeln und zu entscheiden sind.

Welche die strenge zusammenhängenden und welche die trennbaren Fragen sind, wird von Fall zu Fall die konkrete Angelegenheit zeigen und der sich entwickelnde Gerichtsgebrauch und die Verwaltungspraxis regeln.

Über den umgekehrten Fall, wenn mit einer im administrativen Wirkungskreise belassenen Hauptfrage eine in den Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtes gewiesene Nebenfrage in untrennbarem Zusammenhange steht, enthält das Gesetz keine Bestimmung. In solchen Fällen darf die Verwaltungsbehörde — in Ermanglung einer gesetzlichen Ermächtigung — den Wirkungskreis des Gerichtes nicht für sich beanspruchen, sondern entscheidet meritorisch in der Hauptfrage ohne gleichzeitig auch in der Nebenfrage zu entscheiden, wobei die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Gerichtsweges hinsichtlich der Entscheidung in der Nebenfrage gewahrt bleibt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich solcher an einen bestimmten Zeitpunkt gebundener Angelegenheiten von allgemeinem Interesse oder solcher Angelegenheiten, die nur mit höherer Genehmigung erledigt werden können, deren meritorische und endgültige Entscheidung im administrativen Wege durch den Umstand, daß die Entscheidung einer allenfalls zusammenhängenden Nebenfrage in den gerichtlichen Wirkungskreis fällt, nicht gehindert werden kann. So kann zum Beispiel die nach den §§ 26 und 42 des Gesetzes im gerichtlichen Wirkungskreis zu entscheidende Frage des Stimmrechtes den rechtzeitigen Eintritt der Rechtskraft eines Gemeinde- oder Munizipalvoranschlages oder einer anderen Entscheidung von allgemeinem Interesse nicht aufhalten, auch wenn auf diese Weise die in der Nebenfrage zu treffende gerichtliche Entscheidung manchmal gegenstandslos werden müßte, beziehungsweise bloß für die Zukunft als von prinzipieller Bedeutung maßgebend sein würde.

Gemäß § 17 (letzter Absatz) ist, wenn sich infolge des Verfahrens des Verwaltungsgerichtes eine Verfügung im Wirkungskreis der Verwaltung als notwendig erweist, von der Entscheidung auch die zur Durchführung der Verfügung berufene Verwaltungsbehörde zu verständigen. Zum Beispiel, wenn das Verwaltungsgericht (auf Grund der §§ 25 und 41) die Aufnahme eines Höchstbesteuerten der Gemeinde oder des Munizipiums in das Namensverzeichnis oder dessen Löschung aus dem Namensverzeichnisse angeordnet hat, ist die Verwaltungsbehörde von der gerichtlichen Entscheidung deshalb zu verständigen, damit diese — als natürliche Folge der Entscheidung — wegen Richtigstellung des Namensverzeichnisses der Virilisten (Löschung eines

alten Mitgliedes oder Aufnahme eines neuen Mitgliedes) zu verfügen vermöge.

4.

Aufhören des Aufsichtsrechtes der Regierung in den an das Verwaltungsgericht gewiesenen strittigen Angelegenheiten (G. § 20).

Gegen die in den im II. Hauptstücke des zweiten Teiles des Gesetzes aufgezählten Angelegenheiten erflossenen Entscheidungen oder Verfügungen der Behörden mittlerer Instanz ist an die Minister keinerlei Appellation, Rekurs, außerordentliches Revisionsbegehren, überhaupt keine wie immer geartete Berufung zulässig; hinsichtlich solcher Entscheidungen und Verfügungen der mittleren Instanz kann daher die Regierung auch auf Grund des § 10 des G. A. XXI: 1886 keine Verfügung treffen.

5.

Bedeutung der gerichtlichen Entscheidungen (G. § 21).

Das Gesetz (§ 21) bestimmt zwar nicht, daß die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes für die Verwaltungsbehörden maßgebend zu sein haben, doch verdienen diese Entscheidungen, bezüglich deren Verlautbarung Vorsorge getroffen wird, nach der Natur der Sache die ständige Aufmerksamkeit sämtlicher Verwaltungsbehörden. Da nämlich die in den Entscheidnugen enthaltenen Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung für die Senate der betreffenden Abteilung des Verwaltungsgerichtes solange verbindlich sind, bis sie nicht durch einen neuerlichen Beschluß der Abteilungssitzung abgeändert werden, so kann es den Verwaltungsbehörden im voraus bekannt sein, daß sich das Gericht in ähnlichen Fällen auf einen ähnlichen Standpunkt stellen, die damit in Widerspruch stehende Entscheidung oder Verfügung der Verwaltungsbehörde ändern wird, daher die Verwaltungsbehörde nur wenig Aussicht haben kann, daß ihre mit der Entscheidung im Widerspruch stehende Auffassung Gültigkeit erlangen wird.

Das sorgfältige Studium der gerichtlichen Entscheidungen und deren richtige Anwendung im gegebenen Falle ist nicht nur im Interesse der Parteien, sondern auch vom Standpunkte der Erhaltung

und Hebung der Autorität der Verwaltungsbehörden notwendig, weil die häufig vorkommende Abänderung der administrativen Entscheidungen und Verfügungen durch das Gericht der behördlichen Autorität abträglich ist, während für die Steigerung des allgemeinen Vertrauens zu den Behörden kaum ein Mittel geeigneter ist, als wenn sich die Allgemeinheit davon überzeugt, daß die im Laufe des Verwaltungsverfahrens von den Behörden zum Ausdruck gebrachte Auffassung auch durch die gerichtliche Schlußentscheidung gebilligt und sanktioniert wurde.

6.

Näheres über den gerichtlichen Wirkungskreis (G. §§ 22 bis 83).

Das Gesetz zählt im II. Hauptstücke des zweiten Teiles (§§ 22 bis 83) unter 16 Titeln erschöpfend alle jene streitigen Verwaltungsangelegenheiten auf, deren endgültige Entscheidung auf Grund des Gesetzes in den Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtes fällt. Neben der Beziehung der betreffenden Gesetzesparagraphen. sind alle jene Angelegenheiten einzeln aufgezählt, in denen die Entscheidungen und Verfügungen der zumeist ebenfalls namentlich bezeichneten Verwaltungsbehörden Gegenstand der gerichtlichen Beschwerde sein können.

Es gilt als Grundsatz, daß teils die erstinstanzlichen Entscheidungen und Verfügungen der einzelnen Minister (des Präsidenten des Staatsrechnungshofes), teils die erst-, zweit-, beziehungsweise drittinstanzlichen Entscheidungen und Verfügungen der Behörden mittlerer Instanz (und zwar des Munizipal- und Verwaltungsausschusses, des Magistrates der Munizipalstädte, der ständigen Gerichtskommission des Munizipiums, des Obergespans, des ersten Beamten des Munizipiums, des Hauptmannes der Staatspolizei, der Finanzdirektion und der Steuerreklamationskommission) Gegenstand der Beschwerde bilden.

Die bei den Behörden unterer Instanz (Gemeinde-, Bezirksbehörde usw.) eingeleiteten Angelegenheiten gelangen im ordentlichen administrativen Wege auch fernerhin vor die Behörde mittlerer Instanz; an Stelle der Appellation, des Rekurses, des Revisionsbegehrens, mit einem Worte der gegenwärtig an einzelne Minister zulässigen administrativen Rechtsmittel gegen die zweit-

instanzliche (manchmal drittinstanzliche) Entscheidung oder Verfügung dieser Behörden tritt das Beschwerderecht, das vor dem Verwaltungsgericht geltend gemacht werden kann; in den im Gesetze taxativ aufgezählten streitigen Angelegenheiten entscheidet nämlich endgültig anstatt der Minister künftighin das Verwaltungsgericht.

Zur näheren Aufklärung mögen die folgenden Beispiele dienen:

a) In Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen der Gemeinde und Privaten, sowie zwischen Klein- und Großgemeinden eines und desselben Stuhlbezirkes (§ 24, I., Punkt 1, des Gesetzes) entscheidet gegenwärtig in erster Instanz der Oberstuhlrichter, in zweiter Instanz der Vizegespan, gegen dessen Entscheidung, soferne diese von der Entscheidung des Oberstuhlrichters abweicht, sowie gegen die Entscheidung, mit der die Zuständigkeit bezüglich des ganzen Bezirksbereiches verweigert wird, die Appellation an den Verwaltungsausschuß als dritte Instanz, gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses aber, soferne die Zuständigkeit bezüglich des ganzen Bezirksbereiches verweigert wurde, an den Innenminister als letzte Instanz ergriffen werden kann (§ 18 des G. A. XXII : 1886).

Für die Hinkunft bleibt die Lage bis zur dritten Instanz unverändert, d. h. die Zuständigkeitsstreitigkeiten gelangen wie bisher an den Verwaltungsausschuß, gegen dessen Entscheidung, ob nun die Zuständigkeit festgesetzt oder verweigert wird, die Privat- oder behördliche Beschwerde (§ 84 des Gesetzes) beim Verwaltungsgericht erhoben werden kann.

b) In der Frage betreffend die Aufnahme in das Namensverzeichnis der Höchstbesteuerten oder Löschung aus dem Namensverzeichnisse (Punkt 1 des § 25 des Gesetzes) entscheidet gegenwärtig in erster Instanz der Oberstuhlrichter, in zweiter Instanz der Vizegespan, in dritter Instanz der Verwaltungsausschuß, dessen Entscheidungen vom Innenminister — über Antrag des Obergespans — überprüft werden kann (§ 52 des G. A. XXII : 1886).

In Hinkunft bleibt das bisherige Verfahren bis zur dritten Instanz unverändert, doch kann gegen die drittinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsausschusses die

Privat- oder behördliche Beschwerde (§ 84 des Gesetzes) an das Verwaltungsgericht ergriffen werden.

c) Die Verpflichtung zur Beitragsleistung sowie den Prozentsatz dieses Beitrages, welcher zum Bau, zur Erhaltung und Verwaltung der Gemeindeverkehrs(Vizinal)straßen zu leisten ist (Punkt 2 des § 63 des Gesetzes), bestimmt gegenwärtig in erster Instanz der Vizegespan, in zweiter Instanz der Verwaltungsausschuß und können die Beteiligten bloß dann an den Handelsminister appellieren, wenn die Entscheidung der zwei unteren Behörden voneinander abweichen (§ 36 des G. A. I : 1890).

In Hinkunft bleibt die Lage bis zur zweiten Instanz unverändert, doch kann gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses, ob sie nun von der Entscheidung des Vizegespans abweicht oder damit übereinstimmt, die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ergriffen werden.

d) In Dienstboten-, Arbeiter- und Taglöhnerangelegenheiten (§ 79 des Gesetzes) entscheidet gegenwärtig in dritter Instanz der Verwaltungsausschuß, doch ist gegen zwei im Wesen übereinstimmende Entscheidungen der Unterbehörden die Appellation an den Verwaltungsausschuß nicht zulässig (§§ 115 und 116 des G. A. XIII : 1876).

In Hinkunft ist die Lage insoferne unverändert, als die Angelegenheiten, wie bisher, bis zum Verwaltungsausschusse gelangen, doch kann gegen die drittinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsausschusses, die — ausgenommen den Fall der außerordentlichen Revision — gegenwärtig eine endgültige ist, die Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Aus diesen Beispielen ist klar zu ersehen, daß die Errichtung des Verwaltungsgerichtes nicht nur deshalb einen wirksameren Rechtsschutz bietet, als der bisherige war, weil über einen Teil der streitigen Angelegenheiten in Hinkunft dieses Gericht endgültig entscheidet; vielmehr erhält auch das Beschwerderecht einen wesentlich weiteren Umfang, als die bisherigen administrativen Rechtsmittel besaßen, da das Gesetz das Beschwerderecht auch gegen solche Entscheidungen und Verfügungen der mittleren Verwaltungsbehörden zuläßt, die gegenwärtig entweder endgültig sind

oder nur durch eine behördliche Appellation oder aber von Privaten ausschließlich nur dann durch Appellation angefochten werden können, wenn die Entscheidung der mittleren Instanz mit jener der unteren Instanz nicht übereinstimmt.

Da aber die Natur der im Gesetze enthaltenen Taxation es mit sich bringt, daß Gegenstand der Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht nur solche Entscheidungen und Verfügungen bilden können, die im Gesetze namentlich angeführte Angelegenheiten betreffen und von den dort namentlich bezeichneten Behörden getroffen worden sind, ist auf die strenge Einhaltung des behördlichen Instanzenzuges besonders genau zu achten, nämlich darauf, daß die Angelegenheiten, bevor sie vor das Verwaltungsgericht gelangen, die gesetzlichen Instanzen durchlaufen, damit das Verwaltungsgericht nicht genötigt sei, wegen Nichteinhaltung der Reihenfolge der zur Entscheidung im administrativen Wege zuständigen Stellen ein neues Verfahren oder eine Ergänzung anzuordnen und auf diese Weise die Angelegenheit auf den administrativen Weg zurückzuleiten.

Schließlich ist — im Interesse des rechtsuchenden Publikums — in der Entscheidung der mittleren Behörden in allen in den Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtes fallenden Angelegenheiten ausdrücklich anzuführen, daß die Partei, die mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, in der gesetzlichen Frist sich des Rechtsmittels der gerichtlichen Beschwerde bedienen kann.

7.

Umschreibung des Beschwerderechtes (G. § 84).

Nach § 84 des Gesetzes ist die Beschwerde zweierlei: Privatbeschwerde und behördliche Beschwerde.

Das Recht der Privatbeschwerde steht sämtlichen beteiligten Parteien, daher sowohl den physischen als den juristischen Personen, inbegriffen Körperschaften, Behörden, Firmen usw. mit einem Worte allen Subjekten des Rechtserwerbes zu.

Die Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsorgan fällt daher als eine infolge einer administrativen Entscheidung oder Verfügung beteiligte Partei vom Standpunkte des Beschwerderechtes unter den Begriff Privatpartei und sind für sie die auf

Privatparteien und auf die Privatbeschwerde bezüglichen sämtlichen Verfügungen des Gesetzes maßgebend.

Das Recht der Privatbeschwerde ist nach dem Gesetze (§ 107) nicht bloß auf die Parteien beschränkt, die an dem administrativen Verfahren teilgenommen haben. In einer bedeutenden Anzahl von in den Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtes gewiesenen Fällen kommt die administrative Entscheidung oder Verfügung, die zum Verfahren vor dem Verwaltungsgerichte Anlaß gegeben hat, ohne vorherige Beschwerde und Verhandlung zustande, und so kann oft erst nach deren Hinausgabe, allenfalls während der Durchführung festgestellt werden, wen und in welcher Beziehung sie verletzend betrifft.

Die Privatbeschwerde erstreckt sich ferner nach dem Gesetze auf die Beseitigung jeder wie immer gearteten Schädigung, d. h. die Privatbeschwerde kann gegen die Verfügung oder Entscheidung welcher Behörde immer, sowohl zur Beseitigung der Rechtsverletzung als auch der Interessenschädigung, sowohl zum Schutze des privaten als auch des öffentlichen Interesses erhoben werden.

Aber wie weitgehend auch immer die Privatbeschwerde sei, es wird deshalb die behördliche Beschwerde dennoch nicht überflüssig und entbehrlich. Unsere bestehenden Gesetze (§§ 57 und 70 des G. A. XXI: 1886, § 22 des G. A. VI.: 1876) ermächtigen den Obergespan, den Amtsoberfiskal und die Vertreter der verschiedenen Verwaltungszweige, gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Munizipal- und Verwaltungsausschusses, die ein Gesetz, eine Verordnung und ein Statut verletzen oder gegen das staatliche und öffentliche Interesse verstoßen — mit die Vollstreckung aufschiebender Wirkung — die Appellation zu ergreifen; § 10 des G. A. XXI : 1886 aber bestimmt, daß die Regierung die unzuständigen oder gegen das Gesetz verstoßenden Entscheidungen der Munizipal- und Verwaltungsausschüsse binnen einer gewissen Frist im Revisionswege annullieren kann. Da sich aber die Regierung in der Zukunft in Fragen, die aus an das Verwaltungsgericht gewiesenen Angelegenheiten entstehen, auf Grund des § 20 unter keinem Titel, auch nicht unter dem Titel des Aufsichtsrechtes einmengen darf, mußte man, um nicht den administrativen Wirkungskreis und das staatliche (ärarische) öffentliche Interesse der Gefahr einer Verletzung seitens der autonomen Körperschaften auszusetzen, für einen Vermittler sorgen, mit dessen Hilfe das

öffentliche Interesse auch in der eintretenden neuen Lage mit Erfolg verteidigt werden kann.

Dies verleiht der behördlichen Beschwerde die Daseinsberechtigung, da das schützende öffentliche Interesse ausschließlich nur dem Schutze der Privatbeschwerde, deren Inanspruchnahme vom Belieben, nicht von Pflichtrücksichten abhängig ist, nicht überlassen werden konnte.

Die behördliche Beschwerde begrenzt aber das Gesetz auf einen weit engeren Kreis als die Privatbeschwerde. Einerseits bietet es nämlich nur gegen die Entscheidungen und Verfügungen der autonomen Körperschaften (des Munizipal- und Verwaltungsausschusses, sowie der Steuerreklamationskommission) den hiezu berufenen Organen ein Beschwerderecht, andererseits steckt es dem Beschwerderechte die Wahrung der Zuständigkeit und den Schutz des staatlichen (ärarischen) öffentlichen Interesses als Ziel.

Wann das einen Fall der Inanspruchnahme der behördlichen Beschwerde bildende „staatliche öffentliche Interesse" tatsächlich vorkommt, worin sich dieses äußert und inwieweit es zu berücksichtigen ist, wird der sich entwickelnde Gerichtsbrauch näher bestimmen.

Was aber die mit dem Rechte der behördlichen Beschwerde ausgestatteten Organe betrifft, so überträgt das Gesetz dieses Recht auf den Obergespan, der im Munizipal- und Verwaltungsausschuß den Vorsitz führt, auf die Leiter der Behörden mittlerer (Munizipal-) Instanz (Vizegespan, Bürgermeister, Finanzdirektor, Schulinspektor, Vorstand des Staatsbauamtes [Flußingenieuramtes] und Forstinspektor), beziehungsweise auch deren Stellvertreter in der Weise, daß der Obergespan oder sein Stellvertreter jede Entscheidung sowohl des Munizipal- als auch des Verwaltungsausschusses mit einer behördlichen Beschwerde anfechten kann, während die Leiter der Behörden mittlerer Instanz oder deren Stellvertreter bloß die in dem durch sie vertretenen Verwaltungszweige getroffenen Verfügungen und Entscheidungen mit behördlicher Beschwerde anfechten können.

Dem Amtsoberfiskal, der — da er ein Verfügungs- und Entscheidungsrecht (Imperium) nicht besitzt — keinen Zweig der Verwaltung vertritt, verleiht das Gesetz kein Beschwerderecht. Dies schließt jedoch nicht aus, daß der Amtsoberfiskal (Fiskal) als Rechtsanwalt des Munizipiums seine Meinung im Wege des Obergespans und des Vizegespans (des Bürgermeisters) zur Geltung bringe, vielmehr ist die Mitwirkung des Amtsoberfiskals in dieser Beziehung geradezu notwendig, damit die Einbringung der gerechtfertigten behördlichen Beschwerde nicht unterbleibe, beziehungsweise ist es wünschenswert, daß die zur Erhebung der behördlichen Beschwerde berechtigten Amtsorgane seinen juristischen Rat tatsächlich auch in Anspruch nehmen.

Da es vom Standpunkte des Schutzes der Interessen des Ackerbauressorts, insbesondere der öffentlichen Interessen der Landwirtschaft, der Feldpolizei und des Veterinärwesens unbedingt notwendig ist, daß den in Vertretung dieses Ressorts einschreitenden, jedoch mit dem behördlichen Beschwerdeergreifungsrecht nicht ausgestatteten staatlichen Organen in begründeten Fällen auf die Geltendmachung des behördlichen Beschwerderechtes ein wirksamer Einfluß gewahrt werde, ordnet das Ministerium in dieser Beziehung folgendes an:

1. Jedes zur Erhebung der behördlichen Beschwerde berechtigte und im Punkte 2 des § 84 des Gesetzes erwähnte behördliche Organ hat auf Grund der motivierten Anträge der im Bereiche der Behörden mittlerer Instanz in selbständigem Wirkungskreise tätigen sonstigen staatlichen Organe die ihm zur Kenntnis gebrachte Beschwerde anzumelden.

2. Der Obergespan als Vorsitzender des ständigen Ausschusses des Komitates soll die den Wirkungskreis des Ackerbauressorts berührenden Entscheidungen des ständigen Ausschusses dem Leiter des betreffenden Dienstzweiges des Ackerbauministeriums derart rechtzeitig mitteilen, damit dieser wegen Geltendmachung des behördlichen Beschwerderechtes dem Obergespan einen motivierten Antrag unterbreiten könne, den der Obergespan beziehungsweise dessen Stellvertreter gegenüber der Entscheidung oder Verfügung des Munizipalausschusses in der Regel zu vertreten verpflichtet ist.

3. Der Obergespan soll die den Wirkungskreis des Ackerbauressorts berührenden Entscheidungen und Verfügungen des Verwaltungsausschusses dem Leiter des Dienstzweiges des betroffenen Ackerbauministeriums zum Zwecke der dringenden motivierten Antragstellung bezüglich der allfälligen Geltendmachung des Rechtes auf Erhebung der behördlichen Beschwerde mitteilen.

Zum Schutze des öffentlichen Interesses gegenüber den Entscheidungen der Steuerreklamationskommission eignet sich am besten der Referent der Kommission als berufsmäßiges Fachorgan (Punkt 2, *c*, des § 84).

Gemäß dem letzten Absatze des § 84 kann der Obergespan (sein Stellvertreter) das Beschwerderecht gegen die Verfügung und Entscheidung des Munizipalausschusses nur dann geltend machen, wenn er seine hierauf gerichtete Absicht gelegentlich der Verkündigung der Verfügung oder Entscheidung öffentlich bekanntgegeben hat. Der Grund zu dieser Bestimmung des Gesetzes ist darin zu suchen, daß im Falle einer derartigen Beschwerde des Obergespans die entscheidende Körperschaft mit ihrem Vorsitzenden in Gegensatz gerät, daher dafür zu sorgen ist, daß sie die zum Schutze ihrer eigenen öffentlichen und materiellen Angelegenheiten notwendigen Vorkehrungen rechtzeitig treffen könne; mit den Verfügungen kann aber bis zur nächsten Generalversammlung nicht zugewartet werden, beziehungsweise ist vorzubeugen, daß sich bloß zu diesem Zwecke die Notwendigkeit der Einberufung einer neuen Generalversammlung ergebe.

8.

Ort und Art der Einbringung der Beschwerde (G §§ 85 und 86).

Bezüglich des Ortes der Einbringung der Beschwerde gilt als allgemeine Regel, daß die Beschwerde bei jener Verwaltungsbehörde einzubringen ist, gegen deren Entscheidung oder Verfügung sie gerichtet ist.

So ist die gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses gerichtete Beschwerde unmittelbar beim Verwaltungsausschusse oder bei seinem Vorsitzenden (§ 95 des G.) einzureichen (oder anzumelden), und zwar auch in dem Falle, wenn die den Beschwerdegegenstand bildende Entscheidung vom Verwaltungsausschusse zweiter oder dritter Instanz erflossen ist. Die gegen eine zweit- oder drittinstanzliche Entscheidung gerichtete Beschwerde darf die Unterbehörde, die in erster oder zweiter Instanz eingeschritten ist, auch nicht zur Vermittlung, d. h, zur Weiterleitung an die zuständige höhere Behörde annehmen.

damit nicht aus dem durch die behördliche Vermittlung verursachten allfälligen Ablaufe der Beschwerdeerhebungsfrist strittige Fragen entstehen.

Diese allgemeine Regel ist auch auf die von Amts wegen erhobene, d. i. auf die eigentliche behördliche Beschwerde anzuwenden (Punkt 2 des § 84 des G.), jedoch mit der Ausnahme, daß die Beschwerde, die vom Obergespan erhoben werden kann, stets beim Verwaltungsgericht einzubringen ist.

Was die Art und Weise der Beschwerdeerhebung betrifft, so unterscheidet das Gesetz zwischen der von Amts wegen erhobenen, nämlich der behördlichen Beschwerde (Punkt 2 des § 84 des G.) und der Privatbeschwerde (Punkt 1 des § 84 des G.). Die von Amts wegen erhobene, d. i. die eigentliche behördliche Beschwerde (daher sowohl die Beschwerde des Obergespans, als auch jene der administrativen Oberbehörden und des Referenten der Steuerreklamationskommission) ist stets schriftlich einzureichen; dagegen ist es bei der Privatbeschwerde der beteiligten Partei anheimgestellt, ihre Beschwerde schriftlich einzureichen oder bloß mündlich anzumelden.

Da die Beschwerde der Behörde als beteiligter Partei als Privatbeschwerde zu betrachten ist, ist es nicht ausgeschlossen, auch eine solche Beschwerde mündlich anzumelden. Da aber bezüglich der die Beschwerde erhebenden Behörde nicht jene Schwierigkeiten obwalten, die bei Privatparteien bestehen, und bei deren Berücksichtigung das Gesetz die mündliche Anmeldung der Beschwerde zugelassen hat; da ferner sowohl der wirksamere Rechtsschutz als auch das Interesse der Verwaltungsbehörde, die eingeschritten ist, hier unbedingt die Vermeidung der mündlichen Beschwerde erfordert, ist die Privatbeschwerde der Behörden in der Regel schriftlich einzureichen.

Die mündliche Beschwerde kann bei der Verwaltungsbehörde, die eingeschritten ist, sowohl bei der Verkündung der Entscheidung als auch später innerhalb der 15tägigen gesetzlichen Frist (§ 93 des G.) angemeldet werden. Die Behörde hat im ersten Falle die Beschwerdeanmeldung in die Niederschrift einfach fortsetzungsweise aufzunehmen, wenn aber die Anmeldung später erfolgt ist, hierüber eine besondere kurze Niederschrift zu verfassen.

Die Anmeldung der mündlichen Beschwerde kann sich nach dem letzten Absatze des § 85 des Gesetzes in einem jeden Falle

bloß auf die Bezeichnung der angefochtenen Teile der Verfügung oder Entscheidung und auf die Vorbringung der Bitte der Partei erstrecken. Die Begründung, die Anführung neuer Tatumstände oder Beweise, wie dies in der Beschwerdeschrift (Punkt 3 und 5 des § 90 des G.) geschieht, ist hier nicht zulässig; demnach darf sich die Niederschrift ausschließlich nur auf die Bezeichnung der Rechtsverletzung und die genaue Darstellung der Bitte erstrecken.

Die Beschwerdeniederschrift ist der Partei oder den Parteien vorzulesen und denen, die ungarisch nicht verstehen, zu erklären; sie ist sowohl vom amtshandelnden behördlichen Organ als auch von der beschwerdeführenden Partei zu unterschreiben, oder wenn letztere schreibensunkundig ist, mit dem gewohnten Handzeichen der Partei zu versehen. Wenn sich die Partei weigert, die Niederschrift zu unterschreiben, oder mit ihrem Handzeichen zu versehen, oder dies zu tun nicht fähig ist, ist dieser Umstand in der Niederschrift zu erwähnen.

9.

Über die behördliche Beschwerde ist an den Minister zu berichten (G. § 87).

Der zur Einreichung der behördlichen Beschwerde (Punkt 2 des § 84 des G.) berechtigte, beziehungsweise verpflichtete Obergespan, die administrativen Oberbehörden und der Referent der Steuerreklamationskommission haben über die durch sie erhobenen Beschwerde gleichzeitig auch dem betreffenden Minister zu berichten (§ 87 des G.). Damit endet ihre Tätigkeit im Verwaltungsprozesse und ist die Einleitung weiterer Schritte beim Verwaltungsgerichte Aufgabe des zuständigen Ministers.

10.

Schutz des durch die behördliche Beschwerde angegriffenen Munizipal- und Verwaltungsausschusses (G. §§ 88, 89).

Die rechtliche Lage des durch die behördliche Beschwerde (Punkt 2 des § 84 G.) angegriffenen Munizipal- und Verwaltungsausschusses im Prozesse ist die gleiche, wie die einer jeden anderen geklagten Partei; demzufolge sorgt sowohl der Munizipal- als auch der Verwaltungsausschuß für seine Vertretung im gerichtlichen Verfahren durch einen Bevollmächtigten und überhaupt für den Schutz seiner öffentlichen und materiellen Angelegenheiten unter Anwendung aller zur Verfügung stehenden Mittel. Dem Bevollmächtigten stehen im Sinne des § 89 des G. ebenfalls alle jene Rechte zu und obliegen alle jene Pflichten, mit denen das Gesetz den Geklagten ausstattet.

11.

Erfordernisse der Beschwerdeschrift (G. § 90).

Im § 90 des Gesetzes sind die Erfordernisse der Beschwerdeschrift in 6 Punkten zusammengefaßt. Diese Erfordernisse beziehen sich sowohl auf die behördliche, wie auch auf die Privatbeschwerde, auf die schriftliche Beschwerde sowohl der Privatparteien, als auch der Behörden. Diese im Gesetze festgesetzten Erfordernisse sind von sämtlichen Verwaltungsbehörden bei der Einreichung von schriftlichen Beschwerden um so mehr sorgfältig zu beachten, als aus der gemäß § 105 des G. zur Ergänzung der mangelhaften Beschwerdeschrift durch das Verwaltungsgericht verfügten Rückstellung oder gar deren Zurückweisung allenfalls nicht wieder gutzumachende Nachteile entstehen können.

12.

Inhalt der Beschwerdeschrift (G. § 91).

Gemäß § 91 des Gesetzes können in der Beschwerdeschrift auch solche auf die Angelegenheit bezügliche Tatumstände und Beweise angeführt werden, die in dem vorhergegangenen Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht wurden, so daß die Verhandlung der strittigen Frage im Verwaltungsprozesse auf neuen Grundlagen stattfinden, vor dem Verwaltungsgerichte von neuem begonnen werden kann, geradeso als wenn im administrativen Wege vorher nichts geschehen wäre, welche Verfügung durch die radikale Richtigstellung des fehlerhaften Verwaltungsverfahrens die Wirksamkeit des Rechtsschutzes in jeder Beziehung erhöht.

13.

Instruierung der Beschwerdeschrift (G. § 92.)

Die im ersten Absatze des § 92 des G. enthaltene Bestimmung betreffend die Instruierung der Beschwerdeschrift mit der Beweis-

urkunde findet sowohl bei Privat- als auch bei behördlichen Beschwerden gleiche Anwendung.

Unter der hier erwähnten „Kopie" ist bloß eine einfache Abschrift zu verstehen. Die Beglaubigung der Abschrift ist deshalb nicht unbedingt notwendig, weil das Verwaltungsgericht sowohl über Einwendung der Gegenpartei als auch von Amts wegen die Urschrift der in Abschrift beigeschlossenen Urkunden — zur Einsichtnahme oder zum Vergleiche — im Zuge des Beweisverfahrens ohnehin abverlangen kann (Punkt 5 des § 112 des G.).

14.

Frist zur Einreichung der Beschwerde (G. §§ 93, 94).

Die Frist zur Einreichung der Beschwerde ist im Gesetze im allgemeinen mit 15 Tagen festgesetzt. Die 15tägige Frist bezieht sich in gleicher Weise sowohl auf die Privat- als auch auf die behördliche Beschwerde, sowohl auf die bei der Verwaltungsbehörde, als auch auf die beim Verwaltungsgerichte einzureichende, sowohl auf die mündliche als auch auf die schriftliche Beschwerde.

Bei einem Teile der vor das Verwaltungsgericht gewiesenen Angelegenheiten war mit Rücksicht auf die obwaltenden besonderen Umstände bisher die für die Einreichung der administrativen Berufung festgesetzte Frist länger als 15 Tage; es ergibt sich daher in dieser Beziehung mit der Errichtung des Verwaltungsgerichtes eine gewisse Rechtseinschränkung; doch kommen die Nachteile, die hieraus entstehen können, gegenüber den Vorteilen, die mit der einheitlichen daher unzweideutig klaren Appellationsfrist verbunden sind, gar nicht in Betracht. Übrigens ist im Falle der Versäumung der zur Einreichung der Beschwerdeschrift bestimmten gesetzlichen Frist wegen unüberwindbarer Hindernisse im Sinne des § 99 des G. der Rechtfertigungsnachweis zulässig.

Die Einreichungs-(Anmelde-)Frist wird bei Privatbeschwerden von dem auf die Verkündung oder Zustellung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung unmittelbar folgenden Tage an gerechnet, je nachdem die Partei bei der Schlußfassung über die Entscheidung anwesend war oder nicht. Bei der behördlichen Beschwerde ist das Beschwerderecht stets an dem auf die Verkündung unmittelbar folgenden Tage erworben, weil die zur Erhebung der behördlichen Beschwerde Berechtigten bei der

Schlußfassung über die Entscheidung, die zum Gegenstand der Beschwerde gemacht werden soll, in der Regel anwesend sind und daher auf die Zustellung der Entscheidung nicht warten müssen.

Die Frist endet, wenn der letzte (15.) Tag auf einen Sonntag oder auf einen Feiertag nach Gregorianischem Kalender fällt, am nächstfolgenden Werktage; es verlängert sich daher die Frist im Falle von Doppelfeiertagen auch um zwei Tage.

Im Falle der Einreichung durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe und nicht des tatsächlichen Einlangens maßgebend. Es wird nämlich die am 15. Tage (im Falle eines Feiertages am 16. oder 17. Tage) aufgegebene Beschwerde noch als in der gesetzlichen Frist eingereicht betrachtet. Der Partei entstehen aus der Verspätung durch die Post keinerlei rechtliche Nachteile.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß sowohl die unmittelbare Einreichung (Anmeldung) als auch die Aufgabe zur Post nur in dem Falle gilt, wenn die Beschwerde an die nach dem Gesetze zuständige Verwaltungsbehörde oder an das Verwaltungsgericht gerichtet wurde.

Der rechtzeitig, aber an unzuständiger Stelle eingereichten Beschwerde kommt keine Rechtswirksamkeit zu.

15.

Die zur Übernahme der Beschwerdeschrift oder zur Aufnahme einer Niederschrift über mündliche Beschwerden berufenen Verwaltungsorgane (G. § 95).

Im Sinne des § 95 des Gesetzes ist zur Übernahme der Beschwerdeschrift sowie zur Aufnahme einer Niederschrift über eine mündliche Beschwerde, überhaupt zur Versehung der weiteren Obliegenheiten, die nach dem Gesetze den Verwaltungsbehörden zukommen, abgesehen von den im zweiten Absatze des bezogenen Paragraphen gemachten zwei Ausnahmen, im Namen der Kollegialbehörden deren Vorsitzender berufen.

Demnach ist zur Übernahme der schriftlichen Beschwerde oder zur Aufnahme einer Niederschrift über die mündliche Beschwerde gegen Entscheidungen und Verfügungen der Kollegialbehörden berufen:

a) beim Verwaltungsausschuß (und dessen Delegationen, Kommissionen und Subkommissionen): der Obergespan,
b) beim Munizipalausschusse: der Vizegespan (Bürgermeister),
c) beim Stadtmagistrate einer Munizipalstadt: der Bürgermeister,
d) bei der ständigen Gerichtskommission: der Obergespan.
e) bei der Steuerreklamationskommission: der Finanzdirektor.

Da jedoch weder der Ober- und Vizegespan noch der Finanzdirektor die Übernahme der Beschwerdeschrift oder die Aufnahme einer Niederschrift über die mündliche Beschwerde wegen seiner sonstigen dienstlichen Inanspruchnahme persönlich besorgen kann und weil auch die Bequemlichkeit des Publikums es erfordert, daß diese Aufgaben nicht durch die Betreffenden persönlich bewirkt werden, ist mit der Übernahme der Beschwerden der ordentliche Einlaufübernehmer des Munizipiums, beziehungsweise der Finanzdirektion zu betrauen; die Aufnahme einer Niederschrift über mündliche Beschwerden aber wird in der Kanzlei des Obergespans, beziehungsweise des Vizegespans (Bürgermeisters) und der Finanzdirektion im Namen der Betreffenden und unter ihrer Verantwortung durch den Sekretär des Obergespans (oder das mit den Agenden des Obergespanssekretärs betraute Organ) oder ein zu diesem Zwecke besonders bestimmtes Mitglied der Konzeptsbeamten des Munizipiums oder der Finanzdirektion besorgt.

16.

Übernahme der schriftlichen und mündlichen Beschwerde, Gebarung.

Die schriftliche Beschwerde kann sowohl bei den Einzelnbehörden als auch bei den Behörden mit kollegialer Organisation während der für die Einlaufübernahme bestimmten gewöhnlichen Amtsstunden eingereicht werden, beziehungsweise ist zu übernehmen.

Zur Aufnahme der mündlichen Beschwerde bestimmen die betreffenden Behörden für jeden Werktag eine ständig festgesetzte Stunde.

Die für die Aufnahme der mündlichen Beschwerde bestimmte Zeit ist im Amtszimmer in auffallender Weise in der Form einer Kundmachung zu bezeichnen.

Die schriftlichen Beschwerden und die über die mündlichen Beschwerden aufgenommenen Niederschriften sind in ein gemeinsames, von den übrigen Verwaltungsangelegenheiten gesondertes Einlaufbuch einzutragen und am Tage des Einlangens oder der Aufnahme dem Vorstande oder Vorsitzenden der betreffenden Behörde oder seinem Stellvertreter (§ 95 des G.) vorzuweisen.

17.

Zurückweisung der Beschwerde (G. §§ 96—98).

Gemäß den §§ 93 und 94 des G. ist die verspätet vorgebrachte Beschwerde zurückzuweisen.

Das Zurückweisungsrecht übt je nach dem, ob es sich um eine Privatbeschwerde (Punkt 1 des § 84 des G.) oder um eine behördliche Beschwerde (Punkt 2 des § 84 des G.) handelt, im Sinne des § 97 des G. entweder die Verwaltungsbehörde, gegen deren Entscheidung oder Verfügung die Beschwerde gerichtet ist, oder aber das Verwaltungsgericht aus.

Demnach ist die Verwaltungsbehörde, die eingeschritten ist, verpflichtet, die bei ihr verspätet eingereichte schriftliche oder verspätet angemeldete mündliche Privatbeschwerde von Amts wegen zurückzuweisen. Wenn die Verwaltungsbehörde findet, daß die mündlich angemeldete Beschwerde verspätet eingereicht und deshalb zurückzuweisen ist, soll sie die Partei auf diesen Umstand aufmerksam machen; beharrt die Partei aber dennoch auf ihrer Beschwerde, so kann die Aufnahme einer Niederschrift über die Beschwerde nicht verweigert werden.

Die Zurückweisung sowohl der mündlichen als auch der schriftlichen Beschwerde ist schriftlich zu begründen und ist der Bescheid dem Einreicher (der anmeldenden Partei) binnen drei Tagen zuzustellen.

Gegen die zurückweisende Entscheidung steht der Partei innerhalb 15 Tagen der Rekurs an das Verwaltungsgericht zu (§ 98 des G.), der bei der Verwaltungsbehörde, die eingeschritten ist, einzureichen ist.

Gegenüber der behördlichen Beschwerde (Punkt 2 des § 84 des G.) darf die Verwaltungsbehörde, die eingeschritten ist, das Zurückweisungsrecht unter keinen Umständen ausüben, ist daher zur Vorlage auch der noch so verspätet eingereichten Beschwerde

der Verwaltungsoberbehörden an das Verwaltungsgericht verpflichtet.

18.

Rechtfertigungsgesuch (G. § 99).

Vom Rechtfertigungsgesuch, das im Falle der Versäumung der für die Einbringung der Beschwerde bestimmten Frist in Anspruch genommen werden kann, handelt § 99 des Gesetzes.

Ein Rechtfertigungsgesuch ist nur bei Privatbeschwerden (Punkt 1 des § 84 des G.) zulässig; bei der Versäumung der rechtzeitigen Einreichung der behördlichen Beschwerde (Punkt 2 des § 84 des G.) ist ein Rechtfertigungsgesuch ausgeschlossen.

Wenn sich die Partei der Rechtfertigung bedient, kann die Privatbeschwerde nur mehr zusammen mit dem Rechtfertigungsgesuch und nur schriftlich eingereicht werden.

Ein Rechtfertigungsgesuch kann nur dann eingebracht werden, wenn die beteiligte Partei oder ihr Bevollmächtigter die Beschwerdeschrift wegen eines unüberwindlichen Hindernisses rechtzeitig nicht einreichen konnte.

Das Rechtfertigungsgesuch ist zusammen mit der Beschwerdeschrift bei der Verwaltungsbehörde einzureichen, der gegenüber dem Rechtfertigungsgesuche — auch wenn es verspätet eingereicht wurde — kein Zurückweisungsrecht zusteht, vielmehr ist sie verpflichtet, das Rechtfertigungsgesuch in jedem Falle dem Verwaltungsgerichte vorzulegen.

19.

Vorlage der Beschwerde (G. § 100).

Das Gesetz legt im § 100 den Verwaltungsbehörden, die eingeschritten sind, mehrfache Verpflichtungen auf.

Vor allem ist es notwendig, daß die Verwaltungsbehörde gelegentlich der Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht einen entsprechenden aufklärenden Bericht erstatte.

Der aufklärende Bericht soll mit allen die Angelegenheit betreffenden Bezugsakten genau instruiert sein. Falls die berichtende Behörde in der Angelegenheit nicht in erster Instanz eingeschritten

ist, sind auch die auf die Angelegenheit bezüglichen Akten der Behörden, die in unterer Instanz eingeschritten sind, dringend abzuverlangen und sind, insoferne die unterinstanzliche Entscheidung oder deren Beilagen in einer fremden Sprache verfaßt sind, diese mit einer Übersetzung in ungarischer Sprache versehen vorzulegen.

Insbesondere dürfen nicht fehlen: eine beglaubigte, in reiner und leserlicher Form ausgestellte Abschrift der administrativen Entscheidung oder Entscheidungen, ferner die Zustellungsscheine, bei Beschwerden, die mit der Post eingelangt sind, auch der Briefumschlag und das Aktenverzeichnis. Sollte ein wichtiges Aktenstück aus welchem Grunde immer gleichzeitig nicht vorgelegt werden können, so ist dieser Umstand im Berichte zu erwähnen.

Das Aktenverzeichnis hat zu enthalten:

a) die laufenden Nummern,

b) die Einlaufzahlen der Geschäftsstücke und deren Datum nach der Zeitfolge,

c) die Bezeichnung der Beilagen,

d) die Gesamtzahl der vorgelegten Geschäftsstücke.

Die im Aktenverzeichnis angeführten Akten und Beilagen sind einzeln mit der Ordnungsnummer des Aktenverzeichnisses auffallend zu bezeichnen und nach diesen Ordnungsnummern geordnet und die Akten nach den einzelnen Instanzen gesondert, vorzulegen.

Für die genaue Einhaltung der Instruierungsvorschriften ist in erster Reihe der Expeditsleiter der betreffenden Behörde verantwortlich. Doch ist auch die berichterstattende Behörde oder das behördliche Organ verpflichtet, die vorzulegenden Akten zu untersuchen und die Behebung allfälliger Mängel sofort zu veranlassen.

Schließlich ist auch die für die Vorlage festgesetzte achttägige Frist einzuhalten und sind Angelegenheiten, die eine Erledigung außer der Reihe durch das Gericht erheischen, womöglich sofort zu unterbreiten. Die Verzögerung ist in jedem Falle zu rechtfertigen und zu begründen.

20.

Zur Wahrung des Wirkungskreises und des öffentlichen Interesses geltend zu machende Einwendung der Verwaltungsbehörde, die im administrativen Verfahren eingeschritten ist, sowie Verfügungen zur Wahrung ihrer eigenen öffentlichen und materiellen Angelegenheiten (G. §§ 101 und 102).

Von gleicher Wichtigkeit wie das behördliche Beschwerderecht ist und den gleichen Zweck verfolgt das der Behörde, die im Verwaltungsverfahren eingeschritten ist, im § 101 des G. eingeräumte Recht, beziehungsweise die ihr übertragene Pflicht gegen die Privatbeschwerde, soferne sie diese als in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden gehörend oder aber als gegen das staatliche (ärarische) öffentliche Interesse verstoßend erachtet, in einem an das Verwaltungsgericht zu erstattenden Berichte die Einwendung der Unzuständigkeit zu erheben, gleichzeitig auch das vorliegende öffentliche Interesse zu bezeichnen und hierüber unter einem an den betreffenden Minister zu berichten.

Der Zweck dieser Bestimmung ist, die Aufmerksamkeit des Ministers rechtzeitig auf die allenfalls vorkommenden gerichtlichen Kompetenzüberschreitungen oder auf die dem staatlichen (ärarischen) öffentlichen Interesse drohende Gefahr zu lenken und auf diese Weise zu ermöglichen, daß der Minister, soferne er sich auf den Standpunkt der Verwaltungsbehörde, die eingeschritten ist, stellen sollte, zum Schutze des administrativen Wirkungskreises und der staatlichen (ärarischen) öffentlichen Interessen an das Verwaltungsgericht eine schriftliche Äußerung richten oder zur mündlichen Verhandlung einen Vertreter entsenden könne, daher die strittige Frage auch von dieser Seite vollständig geklärt vor das Gericht gelange.

Die weitere Einflußnahme der Behörde, die im Verwaltungsverfahren eingeschritten, jedoch in ihren eigenen öffentlichen und materiellen Angelegenheiten nicht bedroht ist, erlischt im Verwaltungsprozesse ebenso, wie auch im Falle einer behördlichen Beschwerde der die Beschwerde erhebenden Behörde keine weitere Rolle zukommt.

Wenn jedoch die Privatbeschwerde die öffentlichen und materiellen Angelegenheiten der Verwaltungsbehörde mittlerer Instanz, die eingeschritten ist, nachteilig berührt, ist nach § 102 des Gesetzes vorzugehen.

21.

Wirkung der Einreichung der Beschwerde (G. § 103).

Als allgemeine Regel gilt, daß die Erhebung der Beschwerde den Vollzug der administrativen Verfügung oder Entscheidung aufschiebt, das heißt die angefochtene administrative Entscheidung oder Verfügung ist in der Regel nicht vollstreckbar.

Von dieser allgemeinen Regel macht das Gesetz zwei Ausnahmen.

Die eine ist, daß in solchen Fällen, in denen im Sinne eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Statutes die Berufung im administrativen Verfahren oder an das Finanzverwaltungsgericht gegenwärtig nur mit aufschiebender Wirkung (extra dominium) zulässig ist, das heißt, wo durch die Berufung die Vollstreckung auch bisher nicht gehemmt wurde, die an die Stelle der administrativen oder finanzverwaltungsgerichtlichen Berufung tretende verwaltungsgerichtliche Beschwerde die Vollstreckung der angefochtenen administrativen Verfügung oder Entscheidung ebenfalls nicht hindert. Die Errichtung des Verwaltungsgerichtes ändert daher in dieser Hinsicht nichts an dem gegenwärtigen Zustande.

Die zweite Ausnahme ist die, daß die angefochtene administrative Verfügung oder Entscheidung ohne Rücksicht auf das gerichtliche Verfahren auch dann vollstreckbar ist, wenn dies die Rücksichtnahme auf das staatliche öffentliche Interesse erfordert, oder wenn aus der Aufschiebung der Vollstreckung unwiederbringlicher Schaden entstehen könnte.

In solchen Fällen steht das Entscheidungsrecht in der Frage der Vollstreckbarkeit der Verwaltungsbehörde zu, die beide Möglichkeiten sorgfältig zu prüfen hat, ob nämlich unter den obwaltenden Verhältnissen das staatliche öffentliche Interesse die Vollstreckung erfordert oder ob aus der Durchführung oder der Aufschiebung der Zwangsvollstreckung ein unwiederbringlicher Schaden entstehen kann.

Zur näheren Orientierung wird bemerkt, daß im Falle im Verwaltungsprozesse welcher Partei immer, der Privatpartei, der Behörde, dem Beschwerdeführer oder dem Geklagten ein unwiederbringlicher Schaden droht, die Zwangsvollstreckung anzuordnen ist; daß ferner — wie dies auch im Gesetze ausdrücklich betont ist — die Entscheidung, mit der die Zwangsvollstreckung angeordnet wird, ausführlich zu begründen ist, daher bloß eine allgemeine Berufung auf das öffentliche Interesse oder auf den unwiederbringlichen Schaden, der entstehen kann, nicht genügt, vielmehr ist durch konkrete Daten und Tatumstände näher auszuführen, worin das öffentliche Interesse, beziehungsweise der Schaden besteht.

Die Vollstreckbarkeit der administrativen Entscheidung oder Verfügung ohne Rücksicht auf die allenfalls einzureichende Beschwerde kann auch gleichzeitig mit der Erlassung der Entscheidung oder Verfügung ausgesprochen werden. Die gegen die ohne Rücksicht auf das gerichtliche Verfahren angeordnete Zwangsvollstreckung erhobene Beschwerde (§ 151) hindert nicht den Vollzug der Zwangsvollstreckung.

22.

Aufgaben der Verwaltungsbehörden im Beweisverfahren (G. §§ 112 bis 117).

Im Beweisverfahren kommt den administrativen Behörden eine wichtige Rolle zu.

Das Gesetz zählt die aufklärende Äußerung der administrativen Behörden und die Gutachten der Fachorgane mit Rücksicht auf die Natur des Verwaltungsprozesses zu den Beweisen (Punkt 4 des § 112). Da somit die Äußerung der Behörde oder das Gutachten des behördlichen Organes im Verwaltungsprozesse von entscheidender Bedeutung sein kann, ist bei deren Verfassung mit gewissenhafter Sorgfalt vorzugehen.

Die persönliche Vernehmung der Parteien, die Einvernahme der Zeugen und Sachverständigen und die Vornahme des Lokalaugenscheines läßt das Verwaltungsgericht im Sinne des § 113 des G. in der Regel durch die Verwaltungsbehörde bewirken. Auf diese Weise versieht die Verwaltungsbehörde im Auftrage des Gerichtes richterliche Angelegenheiten, muß daher wirkliche richterliche

Gründlichkeit und Sachlichkeit bekunden und strenge nach den Regeln des gerichtlichen Verfahrens vorgehen.

Die näheren Bestimmungen über das Beweisverfahren enthalten die §§ 113 bis 115 und 117 G. sowie die Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtes, deren diesbezügliche Bestimmungen, wie auch die vom Verwaltungsgericht in vorkommenden Fällen hinausgegebenen gesetzmäßigen Weisungen auch für die im gerichtlichen Auftrage vorgehenden administrativen Behörden und Organe strenge maßgebend sind.

23.

Vertretung der Behörden vor dem Verwaltungsgerichte (G. § 118).

Die Behörden werden, soferne das Gesetz nicht anders verfügt, vor dem Gerichte durch die gesetzlich hiezu berufenen ordnungsmäßigen Vertreter vertreten (§ 118 des G.).

Ausnahmen macht das Gesetz:

a) bei Erhebung der behördlichen Beschwerde gegen Munizipal- und Verwaltungsausschüsse, ferner

b) bei Erhebung der Privatbeschwerde gegen die einschreitende Behörde, wenn es sich um den Schutz ihrer eigenen öffentlichen und materiellen Angelegenheiten handelt, schließlich

c) für die als Beschwerdeführer auftretende Gemeindevertretungskörperschaft (Gemeinderepräsentanz) und Gemeindevorstehung.

Bezüglich der zwei ersteren bestimmen die §§ 88 und 102 des Gesetzes, daß sich die erwähnten Behörden im gerichtlichen Verfahren durch besondere Vertreter vertreten lassen können, da es ein Erfordernis der wirksameren Geltendmachung des Rechtsschutzes ist, daß die ihre eigenen öffentlichen und materiellen Angelegenheiten schützenden Behörden (fast ausschließlich mit kollegialer Organisation), wie auch die mit behördlicher Beschwerde angegriffenen Munizipal- und Verwaltungsausschüsse hinsichtlich ihrer Vertretung von Fall zu Fall nach Gutdünken, daher auch mit Umgehung der Körperschaftsmitglieder, die den Standpunkt der Behörde nicht teilen, verfügen können.

Die Gemeindevorstehung wird vor dem Gerichte im Sinne des § 118 des G. durch den Ortsrichter mit dem Gemeinde-(Kreis)-

Notär, die Gemeindevertretung (Repräsentanz) durch dieselben Personen oder durch eine andere von der Gemeindevertretung damit betraute Person vertreten, weil der an der Spitze der Gemeindevorstehung und der Gemeindevertretung stehende Ortsrichter in einem großen Teile unserer Gemeinden zur Mitwirkung im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichte unfähig wäre.

Von diesen Ausnahmen abgesehen werden die Behörden vor dem Gerichte immer von den ordentlichen gesetzlichen Vertretern vertreten; für die Vertretung des staatlichen (ärarischen) öffentlichen Interesses, sowie die Wahrung des behördlichen Wirkungskreises durch einen Beauftragten des Ministers sorgen die §§ 87 und 101 des G.

Dem Beauftragten der Behörde stehen gemäß den §§ 89 und 102 des Gesetzes alle Rechte und Pflichten zu, die der beklagten Partei zustehen.

Die §§ 119—121 des Gesetzes beziehen sich auf die Behörden und die Beauftragten der Behörden nicht.

Zur Legitimation des Beauftragten der Behörde dienen die an das Gericht gerichteten Vorlagen der betreffenden Behörde oder der behördliche Entsendungsbescheid, der durch den Beauftragten vorzuzeigen ist.

§ 24.

Zustellung der gerichtlichen Entscheidungen (G. § 138).

Die Zustellung der gerichtlichen Entscheidungen läßt — im Sinne des § 138 des G. — diejenige Verwaltungsbehörde bewirken, die im administrativen Verfahren eingeschritten ist und die Beschwerde an das Gericht vorgelegt hat.

Alle verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen (Urteile und Bescheide) läßt die Verwaltungsbehörde durch die im G. A. X : 1875 bestimmten ordentlichen Gemeindezustellungsorgane nach den im Verwaltungsverfahren gültigen, insbesondere aber nach den unten angeführten Vorschriften zustellen.

Die zuzustellenden Schriften sind unter Briefumschlag dem Zustellungsorgan einzuhändigen.

Die Gemeindezustellungsorgane sind verpflichtet, die ihnen zur Zustellung zugekommenen Schriften des Verwaltungsgerichtes

in ein (dem in der Verordnung des Innen- und des Justizministers, Z. 2036/1875*) festgesetzten Muster entsprechendes) Verzeichnis nach der Reihenfolge ihres Einlangens einzutragen. Die laufenden Zahlen des Verzeichnisses sind vom Beginn bis zum Schlusse des Jahres ununterbrochen fortzusetzen und die mit Jahresschluß abgeschlossenen Verzeichnisse in die Munizipalregistratur abzuführen.

Die Zustellungen sind in der Reihenfolge des Einlangens des Auftrages zu bewirken und die mit „dringend“ bezeichneten Schriften unverzüglich zuzustellen.

Wenn nach dem Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes einer Person das Erscheinen vor dem Gerichte aufgetragen wird, ist der Vorladungsschein stets zu eigenen Handen des Vorgeladenen zuzustellen.

Wenn die Person, deren Vorladung angeordnet wurde, gestorben oder abwesend ist und das Zustellungsorgan Kenntnis davon besitzt, daß sie bis zu der für ihr Erscheinen bestimmten Frist nicht zurückkehrt, hat es hievon das Gericht im Wege der Verwaltungsbehörde zu verständigen.

Das Zustellungsorgan hat dafür zu sorgen, daß die Person, der das Schriftstück zugestellt wurde, die Übernahme und den Tag der Übernahme in den betreffenden zwei Rubriken des Zustellungsscheines mit eigenhändiger Unterschrift bestätige. Wenn die Person, der das Schriftstück zugestellt wurde, nicht schreiben kann, füllt beide Rubriken unter Vermerkung dieses Umstandes das Zustellungsorgan aus. Dasselbe geschieht auch dann, wenn sich die Partei weigert, das Schriftstück anzunehmen; das Schriftstück wird bei ihr zurückgelassen, und ist dieser Umstand auf dem Zustellungsscheine gleichfalls zu vermerken.

Den Zustellungsschein hat auch das Zustellungsorgan zu fertigen.

Zustellungsscheine sowie auch unzustellbare Geschäftsstücke sind sofort nach erfolgter Zustellung, letztere unter eingehender Darlegung der die Zustellung hindernden Ursache in einem Briefumschlage, der mit dem Gemeindesiegel zu versehen ist, an die Verwaltungsbehörde zu leiten, die das unzustellbare Geschäfts-

*) Rendeletek Tára 1875, Seite 207.

stück, sowie den die erfolgte Zustellung bestätigenden Schein unverzüglich dem Verwaltungsgericht vorlegt.

Der Tag der Zurücksendung der nicht zugestellten Schriften ist in das Zustellungsverzeichnis ebenfalls einzutragen.

Das Zustellungsorgan ist verpflichtet — wenn ihm der Übernehmer persönlich nicht bekannt ist —, von der Identität des Unternehmers sich die gehörige Überzeugung zu verschaffen.

Das Zustellungsorgan darf für die Bewirkung der Zustellung von den Parteien eine Gebühr oder Belohnung nicht verlangen.

25.

Wiederaufnahme (G. §§ 139—144).

Eine Wiederaufnahmsbeschwerde können gemäß § 139 des Gesetzes ausschließlich nur Privatparteien einreichen.

Da die Wiederaufnahmsbeschwerde im Sinne des § 140 des Gesetzes unmittelbar beim Verwaltungsgerichte einzureichen ist, hat die Verwaltungsbehörde die allenfalls bei ihr eingereichte Wiederaufnahmsbeschwerde unbedingt zurückzuweisen.

26.

Kosten des Verfahrens (G. §§ 145, 146).

In Steuer- und Gebührenangelegenheiten können Verfahrenskosten nicht bestimmt werden.

Die Verwaltungsbehörden sind von den Verfahrenskosten in der Regel befreit; von dieser allgemeinen Regel sind jedoch solche Fälle ausgenommen, wo die geklagte Behörde offensichtlich ungesetzlich vorgegangen ist.

Überdies ist es selbstverständlich, daß das Recht, die Verwaltungsbehörden und Organe vor den Zivilgerichten, im privat- und strafrechtlichen sowie im Disziplinarwege zur Verantwortung zu ziehen, auch in den an das Verwaltungsgericht gewiesenen Angelegenheiten, daher auch in dem durch das Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtes geschaffenen neuen Zustande in vollem Umfange aufrecht bleibt.

27.

Stempel- und Gebührenpflichtigkeit (G. § 148).

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist für die behördlichen Organe stempel- und gebührenfrei. Die behördlichen

Organe genießen daher, in welcher Eigenschaft immer sie auch im Verwaltungsprozesse auftreten und welche Eingabe immer sie in Verwaltungsgerichtsangelegenheiten an die Verwaltungsbehörde oder das Gericht richten, in jedem Falle Stempel- und Gebührenfreiheit.

Bezüglich der Privatparteien gilt, daß auf die Eingaben, Niederschriften, Beilagen, Abschriften, Ausfertigungen. inbegriffen auch die gerichtlichen Entscheidungen, sowie auf die sonstigen Akten in Angelegenheiten, die in die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes gewiesen sind, jene Stempel- und Gebührengesetze und gesetzlichen Vorschriften anzuwenden sind, die — das Verfahren vor den ordentlichen Zivilgerichten ausgenommen, — im Verwaltungsverfahren mit Rücksicht auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung Gültigkeit besitzen.

Der gleiche Grundsatz ist auch hinsichtlich der nach den Gesetzen und gesetzlichen Vorschriften bestehenden sowohl sachlichen als persönlichen Gebührenfreiheit anzuwenden. Demgemäß haben die Verwaltungsbehörden mit der Beschwerdeschrift und ihren Beilagen, überhaupt mit sämtlichen Eingaben der Privatparteien hinsichtlich der Überstempelung, bzw. Notionierung zu verfahren.

28.

Die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen (G. §§ 149—151).

Die Vollstreckung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes ist in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden gewiesen.

Die Anordnung und Durchführung der Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund der für die betreffende Angelegenheit gültigen Vorschriften und der vom Innenminister auf Grund des § 150 des G. zu erlassenden besonderen Verordnung mit dem Unterschiede, daß die Verwaltungsbehörden, nachdem sie hier im Namen des Gerichtes und unter Aufsicht des Gerichtes (§ 151) vorgehen, verpflichtet sind, für die Einhaltung der hinsichtlich der Zwangsvollstreckung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, überhaupt für den raschen und genauen Vollzug besondere Sorgfalt zu verwenden.

Die Parteien können gegen die im Gegenstande der Anordnung der Zwangsvollstreckung erlassene administrative Entscheidung, sowie im Falle von Rechtsverletzungen bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 151 des G. binnen 8 Tagen eine Exekutionsbeschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Exekutionsbeschwerde ist bei jener Verwaltungsbehörde, und zwar schriftlich einzureichen, die im administrativen Verfahren eingeschritten ist und die Zwangsvollstreckung angeordnet hat. Gegenüber der Exekutionsbeschwerde kann die geklagte Verwaltungsbehörde in keinem Falle das Zurückweisungsrecht ausüben, sondern hat sie ungesäumt, und zwar mit den Bezugsakten samt einem Aktenverzeichnisse und genau instruiert mit einem entsprechenden aufklärenden Berichte dem Verwaltungsgerichte vorzulegen.

29.

Übergangsbestimmungen (G. § 152).

Gegenstandslos.

30.

Vorlage von Amts wegen (G. § 157).

Nachdem im Sinne des § 157 des Gesetzes die dort bezeichnete Bestimmung des § 109 des G. A. VII: 1888 über das Veterinärwesen, sowie des § 65 des G. A. I: 1890 über die Straßen und Mauten ihre Wirksamkeit verloren hat, wird die erst- beziehungsweise zweitinstanzliche Entscheidung bezüglich des Schadenersatzes für vertilgte Tiere oder vernichtete Gegenstände, sowie bezüglich der in staatlicher Erhaltung und Verwaltung stehenden Straßen und Kunstobjekte in Hinkunft nicht von Amts wegen zur oberbehördlichen Überprüfung und Genehmigung vorzulegen sein, sondern ist, wenn eine Appellation nicht eingebracht wurde, gleich die erstinstanzliche Entscheidung, beziehungsweise wenn keine Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben wurde, die zweitinstanzliche administrative Entscheidung rechtskräftig und endgültig .....

.....

Budapest, am 20. November 1896.

B. Bánffy e. h.

B.

Ergänzungen zum Gesetzartikel XXVI: 1896.

Der im G. A. XXVI: 1996 festgelegte Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtes wurde durch spätere gesetzliche Bestimmungen (Gesetze, Ministerratsbeschlüsse) mehrfach erweitert. Von diesen gesetzlichen Bestimmungen sind jene, denen in bezug auf die Verwaltung des Burgenlandes eine Bedeutung zukommt, im nachfolgenden abgedruckt, während die für die burgenländische Verwaltung belanglosen oder gegenstandslos gewordenen Bestimmungen nicht aufgenommen wurden*). Bemerkt wird, daß sich der Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtes auf Übertretungsangelegenheiten nicht erstreckt.**)

Die den G. A. XXVI: 1896 ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen sind:

1. (Zu § 34).

G. A. LVIII: 1912 über die Förderung der Städteentwicklung.

§ 12.

„Jene Gebrauchstaxen und Gebühren, welche die Städte für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Anstalten (Betriebe) in statutarischem Wege festsetzen, gehören nicht unter jene öffentliche Dienstleistungen, welche auf Grund des § 15 des G. A. XXI: 1886 und des § 132 des G. A. XXII: 1886 eingeführt werden können.

Diese auf Grund eines Statuts rechtskräftig festgestellten Taxen und Gebühren sind im administrativen Wege nach Art der öffentlichen Steuern einzutreiben.

---

*) G. A. LX: 1907 setzt das Recht der Munizipien fest, vor dem Verwaltungsgericht Beschwerde zu erheben gegen Verfügungen der Regierung oder ihrer Organe, die den Wirkungskreis der Munizipien, ein Gesetz oder eine gesetzliche Vorschrift verletzen. Da die Munizipaleinrichtung im Burgenlande aufgelassen werden soll, kommt diesem G. A. keine Bedeutung mehr zu. Gegenstandslos sind ferner die den Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtes erweiternden G. A. XV: 1899 (§ 162), VI: 1907 (§ 29), LI: 1907 (§ 4), XLVI: 1914 (§§ 8 und 9), XIV: 1915 (§ 7), XXVI: 1916 (§§ 10 und 13), XXXIII: 1916 (§ 4).

**) Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Zl. 3175/1899, Amtsblatt des Innenministers 1900, Seite 168.

In Streitfragen, die in Angelegenheit der Bemessung und Eintreibung auftauchen, entscheidet in erster Instanz der städtische Magistrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsausschuß. Gegen dessen Entscheidung steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen."

2. (Zu § 45, Punkt 1.)

G. A. LVII : 1912 über die Abänderung des von der Regelung der Bezüge der Komitatsangestellten handelnden G. A. X : 1904.

§ 34.

„Wenn in dem die Beförderung oder Beteilung mit der Gehaltszulage verfügenden Beschluß des Munizipalausschusses oder des Obergespans auch die Summe der fälligen Bezüge festgesetzt ist, hat der beteiligte Beamte gegen diesen Teil der Entscheidung das Berufungsrecht an den Innenminister.

Den die Summe der Bezüge feststellenden Teil der Entscheidung überprüft der Innenminister gelegentlich der Genehmigung auch von Amts wegen.

Gegen den die Summe der Bezüge betreffenden Teil der Entscheidung des Innenministers kann der beteiligte Beamte Beschwerde an das Verwaltungsgericht ergreifen.

§ 35.

Gegen die Verfügung der zur Anweisung zuständigen Behörde, mit der die Anweisung solcher Bezüge verweigert wird, auf die der gesetzliche Anspruch in Geltung trat, oder mit dem die Summe der Bezüge unrichtig festgestellt wurde, kann der beteiligte Beamte an den Innenminister appellieren und gegen die als verletzend angesehene Entscheidung des Innenministers Beschwerde an das Verwaltungsgericht ergreifen.

§ 36.

Gegen den die Vorrückung in eine höhere Gehaltsklasse oder die Beteilung mit einer Gehaltszulage verweigernden Beschluß des Munizipalausschusses kann der beteiligte Beamte oder der Oberfiskal an den Innenminister nur in dem Falle Berufung ergreifen,

beziehungsweise der Obergespan seine Unterbreitung machen, wenn der Beschluß vorschriftswidrig zustande kam.

In dieser Frage trifft der Innenminister die endgültige Entscheidung."

G. A. LIX : 1907 über die wechselseitige Regelung der Pensionsverhältnisse der Staats- und Munizipalbeamten.

§ 6.

„In den auf Grund dieses Gesetzes entstehenden strittigen Fragen ist gegen die Entscheidung des Ministers (des Präsidenten des Staatsrechnungshofes), beziehungsweise des Munizipalausschusses eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht statthaft."

3. (Zum § 47.)

G. A. XXI : 1898 über die Bedeckung der öffentlichen Krankenverpflegskosten.

§ 13.

„In den Streitfragen bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der öffentlichen Krankenverpflegskosten auf Grund des letzten Absatzes des § 2 und der §§ 3 bis 9 dieses Gesetzes, sowie der Eintreibung (§ 14, Punkt 6) der öffentlichen Krankenverpflegskosten, die Private belasten, entscheidet die verfahrenszuständige Verwaltungsbehörde, im Berufungswege der Verwaltungsausschuß, gegen dessen Beschluß oder Verfügung eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig ist."

G. A. XXXVIII : 1908 betreffend die Abänderung des I. Hauptstückes (Sanitätsdienst in den Gemeinden) des II. Teiles des G. A. XIV : 1876 über die Regelung des Sanitätswesens.

§ 37.

„Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist statthaft:

1. gegen das Verfahren des städtischen Munizipalausschusses bei der Wahl des Bezirksarztes (§ 6):

2. gegen die im Appellationswege erbrachten Entscheidungen (§ 6) des Komitats-Munizipalausschusses, betreffend die Wahl des Stadt-, Gemeinde- oder Kreisarztes;

3. gegen die Ernennung des Oberphysikus in städtischen Munizipien durch den Obergespan (§ 6),

und zwar unter dem Titel, daß der gewählte, beziehungsweise ernannte Arzt die gesetzliche Qualifikation nicht besitzt oder, daß bei der Wahl oder bei der Ernennung die Bestimmungen der Gesetze und Vorschriften außer acht gelassen wurden;

4. gegen die Schlußentscheidung des Munizipalausschusses, womit der ordentliche Gehalt des Arztes zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes festgestellt wird (§ 12);

5. gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses, mit der die von Sanitätskreisen zu tragenden Lasten (Personalzulage, Quartiergelder oder Herstellungskosten, Wagengeld und Reisepauschal (§§ 14, 17, 21) auf die einzelnen Gemeinden des Kreises aufgeteilt werden;

6. gegen die Entziehung der Lokalzulage der Gemeinde-(Kreis-)ärzte und Hebammen durch den Innenminister, sodann gegen die Entziehung der außerordentlichen Jahresunterstützung der Gemeinde(Kreis-)ärzte durch den Munizipalausschuß (§ 16 und 30);

7. im Sinne des G. A. LX : 1907, wenn die Frage strittig wird, ob der Innenminister dem Gesetz nach das Recht hatte, die für die Stammgehälter, Alters- und Lokalzulagen der Gemeinde- und Kreisärzte, sowie für die Lokalzulagen der Hebammen normierten Beträge den Komitaten nicht zur Verfügung zu stellen (§ 18 und 30)."

4. (Zum § 49.)

G. A. XIV : 1898 über die Ergänzung des Einkommens der Seelsorger.

§ 9 (letzter Absatz).

„Gegen diesen und den Ministerratsbeschluß, der auf Grund des § 8 die Entziehung der Einkommensergänzung verfügt, steht der kompetenten konfessionellen Behörde, insoferne dieselbe einen

freisprechenden Beschluß*) erbracht hat — binnen 30 Tagen von der Verständigung gerechnet — das Beschwerderecht bei dem Verwaltungsgerichte zu."

§ 13 (letzter Absatz).

„Die Verhängung der Strafe steht dem Minister für Kultus und Unterricht zu, doch ist der mit der Strafe belegte Seelsorger oder die sonstige verantwortliche Amtsperson berechtigt, binnen 30 (dreissig) Tagen vom Tage der Verständigung an gerechnet, bei dem Verwaltungsgerichte Beschwerde zu führen."

§ 14 (letzter Absatz).

„Bezüglich des Verlustes des Anspruches auf Einkommensergänzung entscheidet der Minister für Kultus und Unterricht, doch steht dem mit der Strafe belegten Seelsorger das Recht zu, binnen 30 (dreißig) Tagen vom Tage der Verständigung an gerechnet, bei dem Verwaltungsgerichte Beschwerde zu führen."

§ 15 (letzter Absatz).

„Betreffend die Einkommensverringerung und die als Grundlage derselben angeführten Umstände kann die kompetente konfessionelle Behörde gegen den Beschluß des Ministers für Kultus und Unterricht binnen 30 Tagen von der Verständigung gerechnet, bei dem Verwaltungsgerichte Beschwerde führen."

G. A. XIII : 1909 (§ 5) erstreckt dieses Beschwerderecht auch auf die Entziehung der Kongrua in dem in diesem Paragraphen genannten Fällen.

5. (Zum § 53.)

G. A. XV : 1913 über die Regelung der Gebühren der staatlichen Elementarvolksschullehrer.

§ 27.

„Zur Entscheidung über Fragen, welche aus dem Anspruch auf Gebühren entstehen, der den Lehrern auf Grund dieses

*) Das heißt, wenn die konfessionelle Behörde den im Genusse der Kongruaergänzungen stehenden Seelsorger von der Anklage wegen einer schweren geistlichen Verfehlung oder staatsfeindlichen Benehmens freigesprochen, der Minister jedoch trotzdem die Entziehung der Kongruaergänzung verfügt hat.

Gesetzes zusteht, sowie zur Entscheidung von Forderungen, die diesem Anspruch zufolge gegen das Staatsärar erhoben werden, ist, mit Ausschluß jeden anderen Verfahrens, der Minister für Kultus und Unterricht zuständig.

Gegen die erbrachte Entscheidung ist das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichte zulässig."

G. A. XXVII: 1907 über die Rechtsverhältnisse der nichtstaatlichen Volksschulen und über die Bezüge der Gemeinde- und konfessionellen Volksschullehrer.

§ 8 (4. Absatz).

„Gegen die Wertfeststellung kann die interessierte Partei binnen 30 Tagen an den Verwaltungsausschuß Beschwerde ergreifen, gegen dessen Entscheidung nach den Bestimmungen des G. A. XXVI: 1896 eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht statthaft ist."

G. A. XXVI: 1907 über die Regelung der Bezüge der staatlichen Elementarvolksschullehrer und über die lokale Aufsicht der staatlichen Volksschulen.

§ 11.

„Zur Beschlußfassung über jene Fragen, welche sich aus dem Anspruch auf die den Staatsschullehrern auf Grund dieses Gesetzes gebührenden Bezüge ergeben, sowie über die diesem Anspruch zufolge gegen das Staatsärar erhobenen Forderungen ist mit Ausschluß jedes anderen Verfahrens der Minister für Kultus und Unterricht zuständig.

Gegen die erbrachte Entscheidung ist das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht statthaft."

6. (Zum § 60.)

G. A. XVIII: 1913 über die Abänderung des Wasserrechtsgesetzes.

§ 28.

„Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht findet statt gegen den Beschluß des Verwaltungsausschusses, womit dieser:

1. strittige Fragen in Angelegenheit des Bestandes und der Endigung von im Sinne des § 8 festgestellten Servituten zwischen dem Berechtigten und dem Belasteten entscheidet;

2. im Sinne des § 18 betreffs der Beseitigung der Benützungseinschränkung bei Wassermangel verfügt;

3. infolge behördlicher Bewilligung, die anderen für die Wassermenge von Wasseranlagen gegeben wurde (§ 19), die Beitragsleistungen zu den Kosten der bereits bestehenden Arbeiten, sowie deren Erhaltung und deren allfällig nötige Änderungen festsetzt;

4. eine für ein Wasserkraftwerk erlangte Konzession auf Grund des § 21 dieses Gesetzes als erloschen erklärt."

7. (Zum § 72.)

G. A. XVII: 1900 über die Verstaatlichung des öffentlichen Veterinärdienstes.

§ 6 (letzter Absatz).

„In den Fragen, wer die Kosten der Exmission zu tragen hat, sowie auch über die Frage, ob die im Interesse einer Privatpartei erfolgte Exmission, wenn die Privatpartei selbst um die Exmission nicht angesucht hat, genügend motiviert war, ist gegen den Beschluß des Vizegespans, beziehungsweise in mit Munizipalrecht bekleideten Städten, des Magistrates und in sonstigen Angelegenheiten des Magistrates als Behörde zweiter Instanz eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht statthaft."

8. (Zum § 74).

G. A. XIX: 1898 über die staatliche Verwaltung der Gemeinde- sowie einiger anderer Forste und kahlen Flächen, ferner über die Regelung der Bewirtschaftung der im ungeteilten Besitze der Kompossesorate und der gewesenen Urbarialisten befindlichen gemeinsam benützten Forste und kahlen Flächen.

§ 31.

„Das Erträgnis der gemeinschaftlich benützten Forste und kahlen Gebiete ist, insofern dasselbe aus den Produkten und anderen regelmäßigen Nutznießungen stammt, die nach dem wirtschaftlichen Betriebsplane ausnützbar sind, nach Abzug der

gemeinschaftlichen Lasten und Auslagen, unter den Berechtigten im Verhältnisse der Berechtigung zu verteilen.

Wenn jedoch in den gemeinschaftlich benützten Forsten und kahlen Flächen vom wirtschaftlichen Betriebsplane abweichende, außergewöhnliche Nutzungen geübt wurden, kann der Ackerbauminister anordnen, daß aus dem Erträgnisse der außergewöhnlichen Nutzung der zur Deckung der gemeinschaftlichen Lasten und Auslagen notwendige Betrag fruchtbringend angelegt und der darüber verbleibende Teil des Erträgnisses auf soviel Jahre verteilt zu dem im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmten Zwecke verwendet werde, wieviel jährlichen ordentlichen Nutzungen die außerordentliche Nutzung entspricht; oder aber, daß das Erträgnis der außerordentlichen Nutzung zu wirtschaftlichen Investitionen, zum Ankaufe von Immobilien oder zur Tilgung von Schulden in Anspruch genommen werde."

§ 46.

„Der Verwaltungsausschuß beurteilt das eingereichte Verzeichnis der Stimmberechtigten bloß mit Rücksicht auf eventuell erfolgte Beschwerden. Im Falle einer Beschwerde entscheidet er die Streitfrage den bisherigen Gepflogenheiten gemäß und nimmt mit Rücksicht auf diesen seinen Beschluß die etwa nötigen Berichtigungen an beiden Exemplaren des Verzeichnisses vor.

Das Statut legt der Verwaltungsausschuß im Einvernehmen mit dem Staatsforstamt und mit dem Forstinspektorat in Begleitung seines eigenen Gutachtens dem Ackerbauminister vor.

Der Ackerbauminister ändert die gesetz- oder verordnungswidrigen Bestimmungen des vorgelegten Statuts ab; im Falle anderer Mängel kann er jedoch unter Ansetzung eines Präklusivtermins die Änderung des Statuts oder die Ausarbeitung eines neuen Statuts anordnen.

Der Verwaltungsausschuß behält ein Exemplar des durch den Ackerbauminister genehmigten Statuts und des unverändert belassenen oder berichtigten Verzeichnisses der Stimmberechtigten zurück, das andere Exemplar übersendet er dem Präsidenten."

§ 47.

„Wenn die gemeinschaftlichen Besitzer das Verzeichnis der Stimmberechtigten oder das Statut bis zu dem im § 45 bestimmten oder bis zu dem auf Grund des § 46 durch den Ackerbauminister angesetzten Termin nicht einreichen, so verfügt der Verwaltungsausschuß provisorisch behufs Zusammenstellung des Verzeichnisses der Stimmberechtigten, das Statut hingegen stellt der Ackerbauminister auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses provisorisch fest."

§ 51.

„Wenn das genehmigte oder festgestellte Statut sich auf einen, unter die Geltung der Bestimmungen des § 25 fallenden Forst oder ein kahles Gebiet nicht erstreckt, entweder, weil die gemeinschaftlichen Besitzer diese später erworben haben, oder aus irgendeinem anderen Grunde, so sind die gemeinschaftlichen Besitzer verpflichtet, binnen einer durch den Verwaltungsausschuß festgesetzten Präklusivfrist die Geltung des Statuts auch auf diesen Forst oder auf diese kahle Fläche auszudehnen und diesbezüglich im Wege des Verwaltungsausschusses die Genehmigung des Ackerbauministers zu erwirken, oder aber mit Einhaltung der im Absatz 1 des § 50 enthaltenen Bestimmungen ein besonderes Statut zu schaffen.

Wenn die gemeinschaftlichen Besitzer ihrer in diesem Paragraphen festgesetzten Pflicht nicht Genüge leisten, so trifft der Ackerbauminister nach Anhören des Verwaltungsausschusses die nötigen Anordnungen zur Ausdehnung des Statuts, beziehungsweise zur Feststellung eines neuen Statuts.

Die Bestimmungen des § 49 müssen in den Fällen dieses Paragraphen sinngemäß angewendet werden."

§ 54 (letzterAbsatz).

„Gegen die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, ferner gegen die in den §§ 31, 46, 47 und 51 erwähnten Beschlüsse des Ackerbauministers hat eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht Platz."

9. (Zu den §§ 81 und 82).

G. A. XI: 1909 über die Verwaltung der öffentlichen Steuern.

§ 19.

„Die Steuerkommission des Verwaltungsausschusses entscheidet in letzter Instanz über alle Appellationen, welche gegen

die erstinstanzlichen Beschlüsse der Finanzdirektion betreffs Einhebung der von den Hausierern und ausländischen Reisenden zu zahlenden Erwerbsteuer, eingereicht werden.

§ 20.

Gegen die dem vorhergehenden § 19 nicht unterliegenden Schlußentscheidungen der Steuerkommission des Verwaltungsausschusses, sowie gegen die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses ist in jenen Fällen, in welchen der G. A. XXVI : 1896 oder ein anderes Gesetz, oder eine gesetzliche Bestimmung ein Beschwerderecht statuiert, eine an den Verwaltungsgerichtshof zu richtende Beschwerde, in sonstigen Fällen eine an den Finanzminister zu richtende Appellation statthaft.

Für die an den Verwaltungsgerichtshof zu richtenden Beschwerden sind die Bestimmungen des G. A. XXVI : 1896, für die an den Finanzminister zu richtenden Appellationen aber die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes maßgebend.

Das Recht der Appellation an den Finanzminister steht dem Präsidenten und Referenten der Steuerkommission immer zu.

Die an den Verwaltungsgerichtshof gerichtete Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; die an den Finanzminister gerichtete Berufung aber hält den Vollzug der Entscheidung nur dann auf, wenn dies im vorliegenden Gesetz ausgesprochen ist."

G. A. XII : 1909 über die vereinigte Verwaltung der öffentlichen Leistungen.

§ 26.

„Das Rechtsmittelverfahren ist im Abschnitt II des Gesetzes über die Verwaltung der öffentlichen Steuern geregelt, dessen Verfügungen wie folgt ergänzt werden:

1. Die gegen die Stammsteuern eingebrachte Appellation oder Beschwerde ist auch als gegen die mit den Stammsteuern zusammen verwalteten Zuschläge (§ 2) gerichtet zu betrachten.

2. Wenn die Stammsteuer durch keine Appellation angefochten wird, ist gegen die im § 2 des vorliegenden Gesetzes erwähnten öffentlichen Leistungen, sowie gegen die die Grundlage derselben bildenden Konskriptionen, gegen die Rechtmäßigkeit, Höhe, Fälligkeit, Evidenthaltung, Eintreibung, Sicherstellung,

Anmeldung, Abschreibung, Verrechnung dieser öffentlichen Leistungen, gegen die Abrechnung zwischen dem Staate, dem Komitat und der Gemeinde, sowie gegen die im Sinne des § 23 in erster Instanz erbrachten Beschlüsse der Finanzdirektion (des Steuerinspektors) eine an die Steuerkommission des Verwaltungsausschusses zu richtende besondere Appellation und gegen die endgültige Entscheidung derselben eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statthaft. Das Appellations-, beziehungsweise Beschwerderecht steht den Interessenten und dem Obergespan, Vizegespan (Bürgermeister der Munzipalstadt), dem Finanzdirektor (Steuerinspektor), sowie der Gemeinde (Stadt) in jedem Falle zu.

3. Die Appellation kann außer bei den in § 12 des Gesetzes über die Verwaltung der öffentlichen Steuern erwähnten Behörden auch bei dem Oberstuhlrichter, Vizegespan (Bürgermeister) und Obergespan (Oberbürgermeister) eingebracht werden.

4. Als Referent fungiert in jeder Angelegenheit der Finanzdirektor oder dessen Stellvertreter, in der Haupt- und Residenzstadt der Steuerinspektor oder dessen Stellvertreter, der jedoch bezüglich der gegen die Gemeinde- (städtischen) Leistungen gerichteten Beschwerden von der Gemeindevorstehung oder dem Bürgermeister, bezüglich der gegen die Komitatsleistungen gerichteten Beschwerden aber durch Übermittlung des Referatsbogens in kurzen Wege von dem durch den Vizegespan bezeichneten Komitatsbeamten ein Gutachten einzuholen hat.

5. Der Beschluß der Steuerkommission ist, wenn die Appellation gegen die Komitats- oder Gemeindeleistung gerichtet ist, auch dem Komitat oder der Gemeinde mitzuteilen. Liegt es im Interesse der Angelegenheit oder verlangt es der Vizegespan, so ist der Beschluß auch dem Oberstuhlrichter mitzuteilen.

6. Die Wiederaufnahme ist im V. Hauptstücke des Gesetzartikels XXVI : 1896, die Suspendierung der Einhebung der Steuer im Laufe des Rechtsmittelverfahrens im § 79 des Gesetzes über die Verwaltung der öffentlichen Steuern geregelt.

§ 27.

Hinsichtlich der in den §§ 12 und 13 aufgezählten und in dem Steuerbogen nicht vorgeschriebenen öffentlichen Leistungen — mit Ausnahme der Punkte 3 und 16 des § 13 — beschließt

über das Rechtsmittel, welches gegen die erstinstanzliche Entscheidung (Verfügung oder Aufforderung zur Leistung) der im Sinne der gesetzlichen Rechtsnormen zuständigen Behörden gerichtet ist, in zweiter Instanz die Steuerkommission des Verwaltungsausschusses.

Bezüglich der Vorlage dieses Rechtsmittels und des Verfahrens der Steuerkommission sind die Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechend anzuwenden.

Gegen die in diesen Angelegenheiten erbrachte Entscheidung der Steuerkommission kann — sofern auf Grund des G. A. XXVI : 1896 eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht statthaft ist — eine Appellation an den zuständigen Minister gerichtet werden.

Bezüglich der an den Minister statthaften Berufung sind die Bestimmungen des G. A. XX : 1901 maßgebend.

Überhaupt gehört bezüglich der im vorliegenden Gesetz nicht erwähnten, jedoch nach Art der direkten Steuern einzuhebenden oder im allgemeinen bezüglich der durch administrative Exekution geltend gemachten Forderungen — mit alleiniger Ausnahme der bei Gefällsübertretungen vorgenommenen Pfändungen, Sicherstellungen und Beschlagnahmen — die Beurteilung der Frage, ob die hiefür zuständige Behörde die Forderung rechtsgültig festgestellt hat samt den gegen das Exekutionsverfahren erhobenen Reklamationen in den Wirkungskreis der Steuerkommission und im Falle einer gegen deren Entscheidung erhobenen Beschwerde in den Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtes."

G. A. XXIX : 1916 über die Kriegsgewinnsteuer.

§ 25.

„Wenn die steuerpflichtige Partei die von ihr im Sinne der §§ 18 und 19 abverlangten Daten nicht liefert oder nicht ordnungsgemäß liefert und im letzten Falle den Mangel binnen der ihr in einer Aufforderung festzusetzenden Präklusivfrist nicht behebt, zahlt sie als Nachtrag 10 bis 25 Prozent der im Laufe der Auswerfung festgesetzten Steuer, die die zur Auswerfung der Kriegsgewinnsteuer berufene Kommission gleichzeitig mit der Steuer festsetzt und auch in die Auswerfungsliste einträgt. Bezüglich

dieses Nachtrages sind die Bestimmungen des § 36 des G. A. X : 1909 entsprechend anzuwenden.

Überdies hat die Finanzdirektion (der Steuerinspektor), wenn es sich um die mangelhafte Lieferung oder Nichtlieferung der im Sinne des § 18 abverlangten Daten handelt, dann, wenn im Laufe der Auswerfung der Kriegsgewinnsteuer die Auswerfung des Nachtrages in Rechtskraft erwachsen ist, gegen jeden einzelnen Direktor des zur öffentlichen Rechnunglegung verpflichteten Unternehmens oder Vereines eine Geldbuße von 1000 K bis 50.000 K zu verhängen.

Von der Verhängung der Geldbuße sind die Beteiligten durch die Finanzdirektion (Steuerinspektor) mittels Bescheides zu verständigen und ist gegen diese Verhängung die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig, die binnen 15 Tagen einzureichen ist.

§ 28.

. . . . . .

. . . . . .

Wenn infolge außerordentlicher von Steuersubjekt unabhängiger Umstände die Eintreibung der rechtsgültig ausgeworfenen Steuer eine Schädigung der materiellen Lage der Partei in hohem Maße oder eine bedeutende Lahmlegung des Unternehmens verursachen würde, kann die Partei in einem spätestens binnen 30 Tagen nach dem Eintritte der Fälligkeit der zweiten Rate der Kriegsgewinnsteuer bei der zuständigen Finanzdirektion (Steuerinspektor) einzureichenden Gesuche die Löschung der Steuer zum Teile oder zur Gänze verlangen.

Über das Gesuch entscheidet in erster Instanz, soferne es sich um ein zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtetes Unternehmen oder einen solchen Verein handelt, die Steuerkommission des Verwaltungsausschusses, bezüglich der übrigen Steuerpflichtigen aber die zur Auswerfung der Einkommensteuer zuständige Steuerreklamationskommission, gegen deren Entscheidung das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zulässig ist."

G. A. XXXII : 1916 über die Vermögenssteuer.

§ 31.

„Wenn infolge außerordentlicher vom Steuersubjekt unabhängig eingetretener Umstände das festgestellte Vermögen oder

dessen zur Zeit der Steuerauswerfung voraussichtliches Einkommen während des Jahres in dem Maße zurückgeht, daß die Eintreibung der Steuer die materielle Lage der Partei wesentlich verschlechtern würde, kann ein verhältnismäßiger Teil der mit dem Eintritte des den Rückgang verursachenden Falles noch nicht fälligen Steuer, oder auch deren ganzer Betrag ausnahmsweise nachgesehen werden.

Die auf die Nachsicht abzielenden Gesuche sind bis zum Schlusse des Steuerjahres bei der zuständigen Finanzdirektion (Steuerinspektor) einzureichen. Über das Gesuch entscheidet in erster Instanz die zur Auswerfung der Steuer zuständige Steuerreklamationskommission, gegen deren Entscheidung das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichte zulässig ist. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Finanzminister diese Frist verlängern, beziehungsweise die nachher eingereichten Gesuche zur Verhandlungsgrundlage annehmen."

G. A. VI : 1917 über die Eisenbahnkriegssteuer und die Erhöhung der Stempelgebühr der Frachturkunden (Frachtbriefe, Aufnahmsscheine, Lagerscheine).

§ 7.

„Die Eisenbahnkriegssteuer wird von der Finanzdirektion (vom Steuerinspektor) ausgeworfen.

In den entstehenden strittigen Fragen, ob die ausgeworfene Steuer berechtigt und richtig ist, ist — soferne diese durch das gegenwärtige Gesetz nicht in den Wirkungskreis des Finanzministers oder des Handelsministers gewiesen sind — die Appellation an die Steuerkommission des Verwaltungsausschusses und gegen die Entscheidung der letzten die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig."

Auf Grund des **Ministerialbeschlusses vom 14. Juni 1912** hat der Innenminister im Einverständnisse mit dem Ackerbauminister mittels Verordnung vom 28. Juni 1912, Zahl 100002, angeordnet:

„Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht findet statt gegen einen Beschluß des Verwaltungsausschusses, womit dieser über Rekurse entscheidet, die im Gegenstande der Auswerfung

auf einzelne Steuerzahler durch den Komitatsreferenten eingebracht wurden."

10. (Zum § 83.) G. A. XXXV. : 1912 über die Familienzulage der Staats-, Komitats- und Staatsbahnangestellten und über einige sonstige Verfügungen.

§ 18.

„Hinsichtlich der aus dem Anspruch auf die im Sinne dieses Gesetzes gebührende Familienzulage entstehenden Fragen wie auch der auf Grund dieses Anspruches dem Ärar gegenüber erhobenen Forderungen, ist zur Entscheidung — mit Ausschluß jedes anderen Verfahrens — die zur Liquidierung der Bezüge des Angestellten berufene Verwaltungsbehörde und in zweiter Instanz der Minister (Präsident des Staatsrechnungshofes) zuständig.

Gegen die Entscheidung des Ministers (Präsidenten des Staatsrechnungshofes) ist mit den unten angeführten Ausnahmen ein weiteres Verfahren vor dem Verwaltungsgerichte statthaft.

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichte ist unzulässig gegen solche Entscheidungen, welche die auf Grund der §§ 8 oder 9 durch den Minister (Präsidenten des Staatsrechnungshofes) bewilligte Familienzulage oder die Abweisung des Gesuches um deren Bewilligung betreffen, wie auch gegen solche Entscheidungen, welche sich auf die den Angestellten der ungarischen Staatseisenbahnen, der staatlichen Eisenwerke und des staatlichen Kohlenbergbaues gebührende Familienzulage beziehen."

G. A. LXV : 1912 über die Versorgung der staatlichen Angestellten sowie deren Witwen und Waisen.

§ 120.

„Hinsichtlich jener Fragen, welche aus dem Anspruche auf Versorgungen entstehen, der den auf Versorgung Anspruchsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zukommt, wie auch hinsichtlich der zufolge dieses Anspruches dem Staatsärar gegenüber erhobenen Forderungen, ferner hinsichtlich jener Fragen, welche sich auf die Feststellung des durch den Beamten, Unterbeamten

oder Diener zu entrichtenden Pensionsbeitrages beziehen, ist zur Beschlußfassung — mit Ausschluß jedes anderen Verfahrens — die zur Feststellung der Versorgung berufene Verwaltungsbehörde und in letzter Instanz der Minister (Präsident des Staatsrechnungshofes) zuständig.

Gegen die Entscheidung des Ministers (Präsidenten des Staatsrechnungshofes) kann, die unten angeführten Fälle ausgenommen, das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichte stattfinden.

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichte ist in den folgenden Fällen weder gegen einen willfahrenden noch einen abschlägigen Bescheid zulässig:

a) in der Frage der Gewährung solcher Versorgungen, welche über Antrag der erstinstanzlichen Disziplinarbehörde auf Grund der §§ 7, 45 und 60 durch den Minister (Präsidenten des Staatsrechnungshofes) bewilligt werden können;

b) in der Frage der Gewährung solcher vorzugsweiser Pensionen, Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge, welche auf Grund der ersten vier Absätze des § 42, des § 55, des zweiten und dritten Absatzes des § 62, wie auch der §§ 104 und 109 bewilligt werden können;

c) in der Frage der Belassung, neuerlichen Liquidierung oder Feststellung solcher Erziehungsbeiträge, welche für Kinder, die ihr sechzehntes Jahr vollendet haben, auf Grund der §§ 68 und 111 belassen, neuerlich liquidiert oder festgestellt werden können;

d) in der Frage der Gewährung einer auf Grund des § 76 gewährbaren Lebensrente;

e) in der Frage der Erhöhung der Pension im Gnadenwege, der im Gnadenwege erfolgten Einrechnung der wegen Unterbrechung uneinrechenbaren Dienstzeit oder der im Gnadenwege erfolgten Gewährung von Versorgungen;

f) in der Frage der Exequierung von auf Grund dieses Gesetzes gebührenden Versorgungen, wie auch der Geltendmachung von staatlichen Forderungen auf im Sinne dieses Gesetzes gebührende Versorgungen;

g) in der Frage, ob die im dritten und vierten Absatze des § 31, im ersten Absatze des § 32, beziehungsweise in den §§ 35 und 101 festgesetzten Bedingungen der Pensionierung,

Abfertigung oder der Unterziehung unter die ordnungsmäßige Behandlung bereits eingetreten sind oder aufgehört haben."

Gegen die erbrachte Entscheidung ist das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht statthaft."

G. A. LV: 1912 über die Abänderung des G. A. XXVI: 1896 über das ungarische Verwaltungsgericht.

§ 7.

„Der § 114 des vom Verwaltungsgerichte handelnden G. A. XXVI: 1896 wird in der Weise abgeändert, daß statt der in diesem bezogenen „§§ 82—93 des G. A. XVIII: 1893 über das summarische Verfahren" die §§ 287, 289 bis 291 und 294—314 der Zivilprozeßordnung, statt des § 94 des bezogenen Gesetzes aber die §§ 350—367 der Zivilprozeßordnung zu verstehen sind."

C.

Erläuterungen. *)

1. Zu § 17.

1. Wenn das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht in der zu entscheidenden Hauptfrage nicht Platz hat, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in der mit der zu entscheidenden Hauptfrage zusammenhängenden Nebenfrage auch dann nicht, wenn diese sonst in dessen Wirkungskreis fallen würde. (Ministerialbeschluß vom 23. Jänner 1901, Z. 2209.)

2. Wenn die Hauptfrage nicht in den Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtshofes gehört, gehören auch die auf die Durchführung bezüglichen Fragen nicht in dessen Wirkungskreis (Entscheidung des Verw. Ger. von 3. Juli 1906, Z. 3146.)

3. Die auf das Verhältnis der Haupt- und Nebenfragen bezügliche Regel findet keine Anwendung, wenn die Frage nicht im Verhältnis der Haupt- und Nebenfrage, sondern im Verhältnis von Prämisse und Folge stehen und in diesen Fragen unabhängig voneinander verschiedene Behörden entscheiden. (Ministerialbeschluß vom 13. September 1902, Z. 27849. J. M. und Entscheidung des Verw. Ger. vom 5. April 1910, Z. 10.)

*) Anmerkung. Diese Erläuterungen wurden teilweise der Sammlung der ungarischen Verwaltungsgesetze von Dr. Julius Térffy, Band „Verwaltungsgericht" entnommen.

4. Wenn die Hauptfrage in den Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtes gehört, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof über die Fehler des Verwaltungsverfahrens und insbesondere über die Frage des Wirkungskreises der Verwaltungsbehörden; wenn jedoch die Hauptfrage nicht in den Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtes gehört, kann der Verwaltungsgerichtshof nicht untersuchen, ob die Sache in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörde gehörte oder nicht. (Ministerialbeschluß vom 5. November 1904, Z. 35858 J. M.)

2. Zu § 23.

In Armenrechtssachen entscheidet der Verwaltungsgerichtshof nur in Angelegenheiten, die sich auf die Unterstützung von Personen beziehen, die in eine der im § 8 des G. A. XXI: 1898 oder im § 1 des Statutes des I. M. Z. 51009/1899 aufgezählten Kategorien gehören. Angelegenheiten, die sich auf Ersatz der Verpflegskosten für Armenhäusler beziehen, gehören nicht in den Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtshofes.

(Entsch. des Verw. Ger. vom 22. April 1903, Z. 705/1903.)

3. Zu § 27.

1. Die Frage der Dienstunfähigkeit von Gemeindeangestellten (städt. Bürgermeister, Gemeindenotär) und der Pensionierung aus diesem Grunde gehört nicht in den Wirkungskreis des Verw. Ger. (Ministerratsbeschlüsse vom 19. Juni und 3. Juli 1907. Siehe die Erläuterung bei §§ 45 und 83).

2. Die Frage des Eintrittes der Dienstunfähigkeit bei Angestellten in Städten mit geordnetem Magistrat und der Anordnung der Pensionierung gehört nicht in den Wirkungskreis des Verw. Ger. (Entsch. des Kompetenzgerichtes vom 15. März 1909, Z. 4, Punkt 3).

4. Zu § 45 (Punkt 2).

1. Gegen eine Entscheidung des I. M., die sich auf eine Gebühr oder einen Anspruch bezieht, der einem Komitatsangestellten im Sinne des G. A. X.: 1909 und der Vdg. des I. M., Z. 62000/1904, zusteht, ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen (§ 15 des G. A. X: 1904 und § 30 der Vdg. des I. M., Z. 63000/1904).

2. § 45 betrifft nur Gebühren, die unter den Begriff der Versorgung fallen oder ständiger Natur sind; die von Fall zu Fall zukommenden Gebühren, zum Beispiel die strittige Frage einer Tagesdiäte kann hier nicht einbezogen werden (Ministerratsbeschluß vom 5. November 1904 und 17. Dezember 1907, Z. 53373).

3. Die Gebührenangelegenheit eines Komitatsbeamten gehört, wenn in dieser in unterer Instanz eine staatliche Behörde zu entscheiden hat, nicht vor das Verwaltungsgericht (Ministerratsbeschluß vom 5. November 1904, Z. 35858).

4. Die Frage der Dienstunfähigkeit von Munizipalangestellten und der Pensionierung aus diesem Grunde gehört nicht in den Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtes (Ministerratsbeschlüsse vom 5. November 1902, 17. April 1906 und 3. Juli 1907).

5. Die Frage, ob die Dienstunfähigkeit eines Munizipalangestellten eingetreten ist oder nicht und ob seine Pensionierung aus dem Titel der Dienstunfähigkeit richtig erfolgt ist oder nicht, ist dem Wirkungskreise des Verwaltungsgerichtes entzogen (Ministerratsbeschlüsse vom 13. September 1902 und 3. Juli 1907).

6. Die Frage, ob die Vorbedingung der Pensionierung eines Kom. Vizegespans, die Dienstunfähigkeit, eingetreten ist, und ob die Pensionierung richtig erfolgt ist, gehört nicht in den Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtes (Entsch. des Komp. Gerichtes vom 1. Februar 1909, Z. 77/1908).

7. Die Gebühr des Sterbequartals für Munizipalangestellte bestimmt der Munizipalausschuß. Im Falle einer Beschwerde entscheidet endgültig das Verwaltungsgericht (Entsch. des Verw. Ger. vom 17. Oktober 1900, Z. 2170).

Siehe Erläuterung zu § 83!

5. Zu § 47.

1. Statt G. A. III: 1875 ist G. A. XXI: 1898 zu verstehen.

2. Wenn sich bei der Eintreibung der Krankenverpflegskosten der Zahlungsverpflichtete darauf beruft, daß wegen seiner Armut die Eintreibung seine eigene Existenz gefährden würde,

gehört das Verfahren nicht vor das Verwaltungsgericht, sondern in den Wirkungskreis jener Verwaltungsbehörden, die im § 59 der Zirk. Vdg. des I. M., Z. 35000/1902, bezeichnet sind (Entsch. des Verw. Ger. vom 30. Juni 1907, Z. 1738).

6. Zu § 50.

1. Strittige Fragen wegen Auswerfung und Eintreibung von Umlagen der konfessionellen Schulen (für Zwecke der konfessionellen Schulen) gehören nicht in den Wirkungskreis des Verw. Ger. (Entsch. des Verw. Ger. vom 23. Februar 1904, Z. 2094/1903).

2. Aus dem Patronatsrecht entstandene strittige Fragen gehören nicht vor das Verw. Ger. (Entscheidung des Verw. Ger. vom 31. Mai 1898, Z. 1077).

7. Zu § 54.

1. Zufolge des § 156 des G. A. XXIII: 1885 gehört die Frage, die die Tragung der Kosten für irgend eine Wasserarbeit betrifft, in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörde und nicht in den der ordentlichen Gerichte.

2. Der im § 54, Punkt 6 des G. A. XXVI: 1896 umschriebene Wirkungskreis des Verw. Ger. bezieht sich nur auf solche Fälle, in denen der Vizegespan usw. im Sinne des § 177 des G. A. XXIII: 1885 in zweiter Instanz entscheidet.

Die Verfügung bezüglich der Tragung der Schaffungs- und Erhaltungskosten einer Wasserarbeit fällt nicht in den Kreis seiner Aufsicht und gehört in II. Instanz in den Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses.

8. Zu § 83.

14. Die Entscheidung der Frage, ob die Dienstunfähigkeit eines Staatsangestellten eingetreten ist und ob dieser demzufolge in den Ruhestand zu versetzen ist und weiters die Frage, ob die Dienstunfähigkeit zeitweiligen oder immerwährenden Charakters ist, gehört nicht in den Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtes, folgerichtig ist gegen eine Verfügung des Ministers auf zeitweilige Pensionierung eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zulässig, dahingehend, daß der Staatsangestellte in den dauernden Ruhestand versetzt werde.

(Ministerratsbeschluß vom 5. März 1902, Z. 633.)

15. Gegen eine Entscheidung des Ministerpräsidenten als Disziplinarbehörde, die bei gleichzeitiger Entlassung aus dem Staatsdienste den Verlust der Pensionsansprüche des Ministerialbeamten ausspricht und gegen die Entscheidung des Fachministers, womit dieser die Amtsbezüge einstellt, ist ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht zulässig.

(Ministerratsbeschluß vom 23. März 1898, Z. 636.)

16. Auch im Falle der Amtsenthebung oder des Amtsverlustes gehört vom Standpunkte des Anspruches auf die Gebühren in den Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtes die Prüfung, ob die Enthebung oder der Amtsverlust mit einer rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Behörde ausgesprochen wurde.

(Entscheidung des Verwaltungsgerichtes vom 20. März 1906, Z. 1455.)

9. Zu § 84.

Dem Komitatsfiskal steht in dieser Eigenschaft vor dem Verwaltungsgericht das behördliche Beschwerderecht nicht zu.
(Entscheidung des Verwaltungsgerichtes vom 21. März 1900, Z. 510.)

10. Zu § 85.

Die Erfahrung beim Verwaltungsgericht hat gezeigt, daß die Unterbehörden nicht nur in den meisten Fällen die bei ihnen eingereichten oder angemeldeten Klagen entgegennehmen, sondern bei der Vorlage dieser an die zuständige höhere Stelle oft so säumig vorgehen, daß wegen Ablauf der Beschwerdefrist aus der behördlichen Vermittlung für die Parteien oft Nachteile erwachsen.

Insbesondere ist das Verfahren einiger Behörden zu beanständen, die berufen sind in Hauskommunionsangelegenheiten vorzugehen.

Infolgedessen ordne ich an, daß den Unterbehörden die Entgegennahme von irrtümlich zu ihnen gelangten Beschwerden strenge verboten und ihnen eingeschärft werde, mit Post einlangende Beschwerden den Parteien auf demselben Wege mit entsprechender Belehrung zurückzuschicken.

Als Ergänzung des letzten Absatzes des Punktes 6 der Durchführungsverordnung ordne ich noch an, daß in allen behördlichen Entscheidungen, gegen die eine Beschwerde an das

Verwaltungsgericht zulässig ist, neben der Angabe, daß gegen die Entscheidung innerhalb 15 Tagen eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig ist, in jedem einzelnen Falle auch anzugeben ist, wo diese Beschwerde einzureichen ist.

(Verordnung des I. M. v. 6. August 1897, Zahl 76873.)

11. Zu § 95.

Eine in Angelegenheit einer Gemeindevertreterwahl bei der Gemeindevorstehung oder beim Magistrat einer Stadt mit geregeltem Magistrat innerhalb der gesetzlichen Frist von 15 Tagen eingereichte Beschwerde kann nicht als verspätet betrachtet und auf Grund des § 96 des G. A. XXVI: 1896 abgewiesen werden. (Entscheidung des Verw. Ger. vom 4. Mai 1909, Zahl 6788/1908.)

12. Zu § 97.

Die Verwaltungsbehörde kann eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zurückweisen mit der Begründung, daß diese nicht in den Wirkungskreis des Verwaltungsgerichts gehöre.

(Entscheidung des Verwaltungsgerichts Zahl 3175/1899.)

13. Zu § 101.

Ein Einspruch gegen den Wirkungskreis des Verw. Gerichtes kann nur erhoben werden bezüglich der meritorischen Verhandlung der Angelegenheit, nicht aber dagegen, ob die auf formelle Gesichtspunkte gegründeten Entscheidungen der befaßten Unterbehörden zufolge der Beschwerde seitens des Verw. Ger. zuständig überprüft werden können oder nicht.

(Entsch. des Verw. Ger. vom 8. November 1905, Zahl 1418.)

14. Zu § 104.

Eine in der vorgeschriebenen Frist, aber nicht an dem im Gesetz bezeichneten Orte eingereichte Privatbeschwerde kann durch das Verw. Gericht ohne Verhandlung von Amts wegen nur dann abgewiesen werden, wenn die Einreichung nicht bei einer Verw. Behörde, die in der konkreten Angelegenheit instanzgemäß vorzugehen berufen ist oder nicht beim Verwaltungsgerichte selbst erfolgt ist.

(Entsch. des Verw. Ger. vom 19. November 1900.)

15. Zu § 124.

Beim Verwaltungsgericht kann die klägerische Partei vor Beginn der Verhandlung ihre Beschwerde bedingungslos zurückziehen.

(Entsch. des Verw. Ger. vom 13. September 1899, Zahl 2076.)

16. Zu § 131.

Das Recht und die Pflicht zur Überprüfung des Wirkungskreises seitens des Verw. Ger. nach § 131 kann sich nicht nur darauf beschränken, ob die Entscheidung, auf die sich die Beschwerde bezieht, tatsächlich von der Behörde erbracht worden ist, gegen deren Entscheidung das Gesetz das Beschwerderecht zuläßt, sondern es ist die Überprüfung der durch die Beschwerde vorgelegten Angelegenheit auf alle Phasen des früheren Verfahrens auszudehnen; wenn demzufolge bei der Überprüfung des Wirkungskreises das Verw. Ger. in Ausübung dieses Rechtes beziehungsweise dieser Pflicht zu der Erkenntnis gelangt, daß im Verfahren unterer Instanz in Fragen, die in letzter Instanz in seine Kompetenz gehören, respektive, allfällig in einem gewissen Teile der Frage die zuständige Behörde noch nicht entschieden hat, steht dem Verw. Ger. zweifellos das Recht zu, die Entscheidung der Frage auf den gesetzlichen Weg zu leiten und sich zu sichern, daß die durch die Entscheidung der zuständigen Unterbehörden vollständig vorbereitete Angelegenheit seiner Zeit zu letztinstanzlicher Entscheidung herangezogen werden kann.

(Entsch. des Verw. Ger. vom 14. März 1907, Zahl 15076/906.)

17. Zu § 139.

1. Da nur gegen meritorische Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes unter den im Gesetz bestimmten Bedingungen eine Wiederaufnahme zulässig ist, kann gegen einen

mangels Wirkungskreises abweisenden Bescheid die Beschwerde auf Wiederaufnahme nicht erhoben werden.

(Entsch. des Verw. Ger. vom 14. Mai 1899, Zahl 1330.)

2. Mit der Beschwerde auf Wiederaufnahme kann ein neues Petit, d. h. ein solches Petit, das im Hauptverfahren den Gegenstand des richterlichen Verfahrens und der richterlichen Entscheidung nicht bildete, nicht geltend gemacht werden.

(Entsch. des Verw. Ger. vom 11. Februar 1908, Zahl 22215/907.)

3. Um Wiederaufnahme kann nur die unterlegene Partei ansuchen.

(Entsch. des Verw. Ger. vom 25. September 1906, Zahl 1487.)

2.

Gesetzartikel XX vom Jahre 1901 über die Vereinfachung des administrativen Verfahrens.

(Sanktioniert am 27. Juli 1901. — Kundgemacht im „Országos Törvénytár" am 10. August 1901.)

I. Rechtsmittel.

§ 1.

In Verwaltungsangelegenheiten ist gegen eine Entscheidung (Verfügung) **dritter** Instanz keine **Berufung** zulässig.

Anmerkung. Die amtliche deutsche Übersetzung des G. A. bezeichnet die ordentlichen Rechtsmittel, mit denen die Überprüfung einer Entscheidung durch die höhere Instanz von seiten der zur Beschwerdeführung legitimierten Partei begehrt wird **(Appellation, Revisionsbegehren, Rekurs)** zusammen mit „Berufung". Die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 10) ist ein außerordentliches Rechtsmittel. Das Rechtsmittel an den Verwaltungsgerichtshof (vgl. § 12) wird „Beschwerde" genant. Im übrigen siehe die „Rechtsmittelinstruktion", Z. 4600, M. Präs. vom 18. Dezember 1901 unter Nr. 3 dieses Bandes.

§ 2.

(1) Gegen eine Entscheidung (Verfügung) **zweiter** Instanz, die mit jener der ersten Instanz in merito übereinstimmt, ist in der Regel keine **Appellation** zulässig.

(2) Diese Beschränkung erstreckt sich nicht:

a) auf die von den Komitats- und städtischen Munizipalausschüssen bezüglich der Benefizien, des Vermögens und des Haushalts der Gemeinden und Städte mit geregeltem Magistrat oder der mit Munizipalrecht bekleideten Städte

sowie bezüglich der in deren Verwaltung stehenden Fonds gefällten Entscheidungen zweiter Instanz;

b) auf die in Wasserrechts-Konzessionssachen gefällten zweitinstanzlichen Entscheidungen des Verwaltungsausschusses;

c) auf die in Gewerbe-, Handels- und Musterschutzangelegenheiten gefällten Entscheidungen zweiter Instanz.

Anmerkung. Vgl. § 12, Abs 1.

§ 3.

(1) Gegen eine Entscheidung (Verfügung) **zweiter** Instanz die mit jener der ersten Instanz in merito übereinstimmt, kann — insofern die Appellation laut § 2 ausgeschlossen ist — an den betreffenden Minister ein **Revisionsbegehren** gerichtet werden, welches darauf gegründet ist, daß die Behörde erster Instanz nicht zuständig war oder daß durch ihre Entscheidung oder das dieser Entscheidung zugrunde liegende Verfahren ein Gesetz, eine gesetzliche Regierungsverordnung oder ein gesetzliches Statut verletzt wurde.

(2) Der Minister kann solche Entscheidungen aufheben und ein neues Verfahren anordnen.

Anmerkung. Vgl. § 12, Abs. 1.

§ 4.

(1) Sowohl **Appellationen** als auch **Revisionsbegehren** sind nur gegen eine Schlußentscheidung und nur für Interessenten zulässig.

(2) Um Behebung der Rechtsverletzungen, die im Laufe des der Schlußentscheidung vorangegangenen Verfahrens erlitten wurden, kann in der gegen die Schlußentscheidung gerichteten Appellation oder im Revisionsbegehren angesucht werden.

Anmerkung. Unter „Schlußentscheidung" ist eine Verfügung zu verstehen, womit in der Sache entschieden, oder die Sachentscheidung abgelehnt oder das Einschreiten wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen wird.

§ 5.

(1) Sowohl die Appellation als auch das Revisionsbegehren ist bei der Behörde einzureichen, die in erster Instanz

vorgegangen ist und die eine unstatthafte oder verspätete (§ 6) Appellation oder ein solches Revisionsbegehren mittels Bescheides von Amts wegen zurückzuweisen hat.

(2) Gegen einen Zurückweisungsbescheid ist ein **Rekurs** zulässig, über den die Behörde zweiter Instanz endgültig entscheidet.

§ 6.

(1) Der Einreichungstermin für **Berufungen (Appellationen, Revisionsbegehren** und **Rekurse)** beträgt in jeder Verwaltungsangelegenheit und gegen Entscheidungen (Verfügungen, Bescheide) jeder Instanz **15 Tage,** von dem der Zustellung folgenden Tag an gerechnet.

(2) Fällt der letzte Tag des Termins auf einen Sonntag oder einen Feiertag nach gregorianischem Kalender oder auf einen Nationalfeiertag, so läuft der Termin am nächsten Werktag ab.

(3) Falls die Einreichung mit der Post geschieht, ist der Zeitpunkt der Aufgabe entscheidend.

§ 7.

(1) Die Berufung kann mündlich oder schriftlich eingelegt werden.

(2) Die mündliche Berufung wird von der Behörde zu Protokoll genommen.

§ 8.

(1) Durch das **Revisionsbegehren** und den **Rekurs** wird der Vollzug der Entscheidung in der Regel nicht gehemmt.

(2) Sollte aber durch den Vollzug ein unersetzbarer Schaden verursacht werden oder sollten Fälle vorkommen, die eine Berücksichtigung verdienen, so kann sowohl die Behörde erster Instanz als auch die Appellationsbehörde — auf begründetes Ansuchen — die Durchführung einstellen.

(3) Eine Entscheidung, gegen die eine **Appellation** zulässig ist, kann vor dem Erwachsen in Rechtskraft nur dann vollzogen werden:

a) wenn dies von einem Gesetz, einer Ministerialverordnung oder einem Statut ausdrücklich gestattet ist;

b) wenn der unverzügliche Vollzug der Entscheidung aus einem wichtigen öffentlichen Interesse oder deshalb

notwendig ist, um eine öffentliche Gefahr oder einen unersetzbaren Schaden abzuwenden.

(4) In den Fällen des Punktes *b)* muß die Vollstreckbarkeit in der Klausel der Entscheidung oder — falls sich die Notwendigkeit des Vollzuges später ergibt — in einer besonderen Entscheidung deutlich und begründet ausgesprochen werden.

§ 9.

(1) Wer die **Appellation** oder das **Revisionsbegehren** wegen eines unabwendbaren Hindernisses nicht rechtzeitig (§ 6) einlegen oder auf Vorladung der Behörde nicht erscheinen konnte, kann den **Rechtfertigungsnachweis** erbringen.

(2) Der Rechtfertigungsnachweis ist binnen 15 Tagen, vom Ablaufe des Berufungstermins an gerechnet, mündlich oder schriftlich (§ 7) bei der Behörde vorzulegen, die in erster Instanz vorgegangen ist. Gegen den Bescheid, womit die Rechtfertigung abgewiesen wird, ist gleichfalls binnen 15 Tagen ein **Rekurs** zulässig.

(3) In der Frage der Rechtfertigung entscheidet die Behörde **zweiter Instanz endgültig.**

(4) Auf die wegen Verabsäumung des **Revisions**termins eingebrachte Rechtfertigung ist der Absatz 2 des § 8 anzuwenden. Vor rechtskräftiger Erledigung der wegen Verabsäumung des **Appellations**termins in gesetzlicher Frist vorgelegten Rechtfertigung kann — die Fälle der Punkte *a)* und *b)* des § 8 ausgenommen — der Vollzug nicht angeordnet, der bereits angeordnete Vollzug nicht fortgesetzt werden.

§ 10.

(1) In strittigen Verwaltungsangelegenheiten, einschließlich der Disziplinarangelegenheiten ist eine **Wiederaufnahme** des Verfahrens zulässig.

(2) Um die Wiederaufnahme kann angesucht werden, wenn die Partei nach rechtskräftiger Entscheidung der Hauptangelegenheit in den Besitz solcher für das Meritum der Frage entscheidender Beweise gelangt, von denen sie im Laufe des Hauptverfahrens ohne eigenes Verschulden keinen Gebrauch machen konnte.

(3) Das Ansuchen um die Wiederaufnahme ist innerhalb **eines Jahres,** von der Verkündung oder Zustellung der im Laufe des Hauptverfahrens gefällten rechtskräftigen Schlußentscheidung an gerechnet, schriftlich bei jener Behörde vorzubringen, die in der Hauptangelegenheit die rechtskräftige Schlußentscheidung gefällt hat. Über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme entscheidet in der Regel dieselbe Behörde.

(4) Wenn aber der in der Hauptangelegenheit gefällten rechtskräftigen Schlußentscheidung die Entscheidung (Verfügung) einer höheren Behörde zugrunde lag, so ist die im vorigen Absatz erwähnte Behörde verpflichtet, das Wiederaufnahmsgesuch zur Entscheidung dieser höheren Behörde zu unterbreiten.

(5) Falls die Wiederaufnahme gestattet wird, beginnt das meritorische Verfahren bei jener Behörde, die in der Hauptangelegenheit die Entscheidung erster Instanz gefällt hat.

(6) Im übrigen sind die auf das Hauptverfahren bezüglichen Vorschriften maßgebend.

(7) Durch die Einleitung des Wiederaufnahmsverfahrens wird der Vollzug der im Laufe des Hauptverfahrens gefällten rechtskräftigen Entscheidung nicht verhindert.

(8) Ein Wiederaufnahmsgesuch ist in derselben Angelegenheit nur einmal zulässig.

§ 11.

(1) Das auf den bestehenden Vorschriften beruhende **Berufungs- und Vorstellungsrecht** der Obergespäne, der Vorstände und Vertreter der Verwaltungszweige sowie des Fiskals bleibt von diesem Gesetz unberührt. Ein derartiges Berufungs- und Vorstellungsrecht kann in Hinkunft nur im Gesetz erteilt werden.

(2) Der Fiskal kann gegen die in **zweiter Instanz** gefällten Schlußentscheidungen der Berufungskommission des Verwaltungsausschusses für Vormundschaftssachen in allen Fällen **appellieren.**

(3) Das auf Absatz 1 des § 10 des G. A. XXI vom Jahre 1886 beruhende **Revisions**recht der Regierung bleibt auch in Zukunft unverändert.

Anmerkung. Vgl. § 12, Abs. 1.

§ 12.

(1) Die §§ 1, 2, 3 und 11 dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf jene Angelegenheiten, deren endgültige Entscheidung zum Wirkungskreise des **Verwaltungsgerichtshofes** gehört. Bezüglich der **Berufung** in solchen Angelegenheiten bleiben die gegenwärtig bestehenden Vorschriften unberührt.

(2) Die Bestimmungen der §§ 4 bis 10 sind beim administrativen Verfahren auch in diesen Angelegenheiten entsprechend anzuwenden.

(3) Falls eine im Sinne dieses Gesetzes wieder aufgenommene Angelegenheit durch den Verwaltungsgerichtshof entschieden worden ist, bleibt das auf dem § 139 des G. A. XXVI vom Jahre 1896 beruhende Recht der Wiederaufnahme unberührt.

Anmerkung. § 139 des G. A. XXVI: 1896 lautet: „Privatparteien können eine Wiederaufnahmsbeschwerde einbringen, wenn sie nach rechtsgültiger Entscheidung der Hauptsache in den Besitz von Beweisen gelangt sind, die für das Meritum der Frage entscheidend sind und die sie im Laufe des Hauptverfahrens ohne ihr Verschulden nicht benutzen konnten."

II. Polizeiliche Strafgerichtsbarkeit.

§ 13.

In den dem Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden zugewiesenen Übertretungsangelegenheiten wird die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit — bis in dieser Richtung ein besonderes Gesetz endgültig verfügt — von den folgenden Behörden ausgeübt:

I. In **erster Instanz:**

1. in Klein- und Großgemeinden vom **Oberstuhlrichter oder Stuhlrichter;**

2. in Städten mit geregeltem Magistrat und in den mit Munizipalrecht bekleideten Städten vom **Polizei-Stadthauptmann** oder dessen Stellvertreter und im Falle ihrer Verhinderung von einem durch den Magistrat damit betrauten Beamten.

II. In **zweiter Instanz:**

1. in Klein- und Großgemeinden und Städten mit geregeltem Magistrat vom **Vizegespan;**

2. in den mit Munizipalrecht bekleideten Städten vom **Magistrat.**

III. In **dritter Instanz:**

vom betreffenden **Minister** (Innen-, Ackerbau-, Landesverteidigungs-, Handelsminister).

§ 14.

(1) In Feldpolizei- und Forstübertretungsfällen kann die Anzeige, wenn der Schaden oder die im § 110 des G. A. XII vom Jahre 1894 angeführte Entschädigungsgebühr den Wert von 40 Kronen nicht überschreitet, auch bei dem **Ortsrichter** erstattet werden.

(2) Auch im Falle von Übertretungen seitens der Dienstleute (Dienstboten) kann die Anzeige beim Richter solcher Gemeinden erstattet werden, deren Vorstehung oder Richter vom Komitatsmunizipium mit Genehmigung des Innenministers mit der erstinstanzlichen Zuständigkeit in Dienstbotenangelegenheiten bekleidet worden ist.

(3) In solchen Fällen urteilt in Großgemeinden der **Richter** mit einem **Mitgliede der Gemeindevorstehung** und dem **Notär** oder dessen Stellvertreter; in Kleingemeinden der **Richter** mit **zwei Mitgliedern der Gemeindevorstehung.**

(4) Das Verfahren vor dem Gemeindegerichte wird durch das im Sinne des § 22 dieses Gesetzes herauszugebende Regulativ festgesetzt.

(5) Wenn sich eine der Parteien mit dem Urteil des Gemeindegerichtes nicht zufrieden gibt, so ist die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem **Oberstuhlrichter (Stuhlrichter)** zulässig.

(6) Das diesbezügliche Ansuchen ist binnen 15 Tagen, von dem der Verkündung oder Zustellung des gemeindegerichtlichen Urteils folgenden Tag an gerechnet, beim Gemeinderichter zu überreichen.

(7) In solchen Angelegenheiten entscheidet der **Vizegespan endgültig.**

Anmerkung. § 110 des G. A. XII: 1894 lautet: „Das Schadengeld beträgt für das Weidenlassen: von 1 Stück Pferd, Maultier, Maulesel oder Rind 1 K, 1 Stück Ziege 70 h, 1 Stück Schwein 50 h, 1 Stück Schaf 30 h, 1 Stück Gans 10 h, 1 Stück anderes Geflügel 5 h. Wenn die

Beweidung auf besäten oder bepflanzten Äckern, Wiesen, Schutz- oder Kanaldämmen geschehen ist, ist das doppelte Schadengeld, wenn sie während der Reife der Feldprodukte oder in Gärten, Baumschulen oder Weingärten oder im allgemeinen bei Nacht geschah, das dreifache Schadengeld festzustellen."

§§ 15 und 16.

(Die §§ 15 und 16 des G. A. XX : 1901 betreffen die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit der Hauptstadt Budapest und der Gemeinden Ujpest und Rákospalota.)

§ 17.

(1) In Übertretungsfällen, die mit der Verhaftung des Beschuldigten nicht verbunden sind und in denen

a) die Anzeige von einer Behörde (Gemeindevorstehung), einem öffentlichen Beamten oder einem behördlichen Organ im amtlichen Wirkungskreis und auf Grund unmittelbarer Erfahrung erstattet wird und gegen deren Richtigkeit kein Bedenken auftaucht oder

b) die Anzeige zwar von einer Privatperson herrührt, diese Person jedoch mit einer öffentlichen oder Privaturkunde oder mit einem anderen Beweismittel es wahrscheinlich macht, daß die Übertretung begangen wurde und der Polizeistrafrichter von der Stichhältigkeit der Anzeige überzeugt ist,

(2) kann der Polizeistrafrichter erster Instanz — falls wegen der angezeigten Übertretung nur eine Geldstrafe zulässig ist und die Geldstrafe mit einem 30 K nicht übersteigenden Betrage zu bemessen wäre — gegen den Beschuldigten ohne vorhergehende Verhandlung ein **Strafmandat** erlassen.

§ 18.

(1) Die Erfordernisse des Strafmandats und der Vorgang bei seiner Erlassung werden — unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 533 des G. A. XXXIII : 1896 über das Strafprozeßverfahren — in dem Regulativ festgestellt, das auf Grund des § 22 des vorliegenden Gesetzes herauszugeben sein wird.

(2) Das Strafmandat wird von den im § 26 dieses Gesetzes bezeichneten Zustellungsbehörden oder Organen eingehändigt. Das Zustellungsorgan muß das Mandat dem Beschuldigten zu eigenen

Handen übergeben, es ihm vorlesen, erklären, insbesondere ihn auf das Recht aufmerksam machen, daß er um die Abhaltung einer Verhandlung bitten (§ 19) oder dagegen appellieren (§ 20) könne und muß auf dem Zustellungsbogen bezeugen, daß dies alles geschehen sei.

Anmerkung. § 533 des G. A. XXXIII : 1896 lautet: „Durch das Strafmandat wird gegen den Beschuldigten ohne vorhergehende Verhandlung eine Strafe verhängt. Das Strafmandat hat zu enthalten: den Namen und Stand oder die Beschäftigung des Beschuldigten, die Benennung der der Anklage zugrunde gelegten strafbaren Handlung, deren Bezeichnung nach dem Gegenstande, dem Orte und der Zeit, den Namen des Anzeigers oder des den Klageantrag stellenden Beschädigten, die Aufzählung der Beweisdaten, die Bestimmung des Betrages der Geldstrafe, die Bestimmung darüber, in welcherlei und wie lange andauernde Freiheitsstrafe im Falle ihrer Uneinbringlichkeit die Geldstrafe umzuwandeln ist, die Anführung des Paragraphen des angewendeten Gesetzes oder der angewendeten Verordnung sowie die Weisung, die Geldstrafe binnen 15 Tagen beim Bezirksgericht einzuzahlen; ferner muß im Strafmandate darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Gericht im Falle der Unterlassung der Einzahlung der Geldstrafe nach Ablauf der zur Einzahlung angesetzten Frist, auf Ersuchen des Beschuldigten, seiner Ehegattin oder seines gesetzlichen Vertreters aber sofort eine ordnungsmäßige Verhandlung anberaumen wird; schließlich ist der Beschuldigte aufmerksam zu machen, daß er, wenn er sich mit dem Strafmandate zufrieden gibt, betreffs der Einzahlung der verhängten Geldstrafe beim Bezirksgericht um Aufschub oder um Bewilligung der Teilzahlung ansuchen kann."

§ 19.

(1) Wenn der Beschuldigte am Tage der Zustellung des Strafmandats oder vom folgenden Tag an gerechnet binnen 15 Tagen mündlich oder schriftlich um die Verhandlung der Angelegenheit nicht ansucht oder im Sinne des § 20 eine Appellation nicht einbringt, so ist das Strafmandat zu vollstrecken. Wenn aber die **Partei bittet,** vom Strafbefehl Umgang zu nehmen und die **Verhandlung abzuhalten,** so hat die Verhandlung vorschriftsmäßig stattzufinden.

(2) Die Verfügung des **Urteils** kann vom Inhalte des Strafmandats abweichen.

§ 20.

Wenn die Partei nicht läugnet, die der Erlassung des Strafmandats zugrunde liegende Handlung begangen zu haben, sondern

bloß die Strafe oder deren Höhe beanstandet, so kann sie gegen das Strafmandat **appellieren.** In diesem Falle hat das Strafmandat den Charakter eines **erstinstanzlichen Übertretungsurteils.**

§ 21.

In sämtlichen dem Wirkungskreise der Verwaltungsbehörde zugewiesenen Übertretungssachen beträgt die Appellationsfrist **15 Tage,** von dem auf die Verkündung oder Zustellung folgenden Tag an gerechnet.

§ 22.

(1) Die übrigen Einzelheiten des polizeilichen Strafverfahrens werden, mit besonderer Rücksicht auf die Einschränkung der Berufung, in einem einheitlichen **Regulativ** festgestellt, das vom Innenminister und Justizminister auf Grund der im § 28 des G. A. XXXIV ; 1897 erhaltenen Ermächtigung erlassen werden und sich — ohne die in den einzelnen Gesetzen geregelten Einzelheiten des Verfahrens zu berücksichtigen — auf sämtliche dem Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden zugewiesenen Übertretungssachen erstrecken wird; in seinem Rahmen kann die Mitwirkung des **Fiskals** vom Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses in Anspruch genommen werden.

(2) Die erlassenen Verordnungen, desgleichen Nachtragsverordnungen, die etwaige Abänderungen enthalten, sind der **Gesetzgebung anzumelden.**

Anmerkung. Das Regulativ, das mit Verordnung Nr. 65.000/1909 I. M. erlassen wurde und zufolge der Vdg. Nr. 6989/1910 M. Präs. und Vdg. Nr. 165.000/1910 I. M. mit 1. Jänner 1911 in Kraft getreten ist, enthält eine systematische amtliche Zusammenstellung aller einschlägigen gesetzlichen Rechtsnormen samt jenen Einzelbestimmungen, die zufolge gesetzlicher Ermächtigung im Verordnungswege geregelt wurden.

III. Übertretungsstrafgelder.

§ 23.

(1) Die **Hälfte** sämtlicher Strafgelder, die auf Grund der von den Verwaltungsbehörden (§§ 13 — 16) gefällten Übertretungsurteile einfließen, sowie der Beträge, die aus der Verwertung von beschlagnahmten und herrenlosen Gütern einlaufen, gebührt der

Gemeinde, die andere **Hälfte** aber gehört **unter die Verwaltung des Finanzministers.**

(2) Die eine Hälfte der Strafgelder gebührt bei Übertretungen der Wehrvorschriften der **Zuständigkeitsgemeinde,** von den übrigen Übertretungsstrafgeldern sowie von den aus der Verwertung von beschlagnahmten und herrenlosen Gütern einfließenden Beträgen aber jener **Gemeinde, auf deren Gebiet** die Übertretung begangen oder das herrenlose Gut gefunden wurde.

(3) Die den Gemeinden gebührenden Beträge sind für die Zwecke des **Gemeindearmenwesens** zu verwenden.

(4) Die **unter die Verwaltung des Finanzministers** gehörenden Beträge werden im Staatsvoranschlag unter die ordentlichen Einnahmen eingestellt und sind nach einem Verhältnise, das dem Durchschnitte der letzten drei Jahre (1899 bis 1901) entspricht, den Portefeuilles des Justiz-, Ackerbau- und Handelsministers zuzuwenden.

§ 24.

Die Manipulation, Evidenzhaltung und Verrechnung der von den Verwaltungsbehörden bemessenen Übertretungsstrafgelder werden in einer vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister zu erlassenden Verordnung einheitlich geregelt.

Anmerkung. Die Bestimmungen der §§ 23 und 24 wurden mit Vdg. Nr. 5200/1903 M. Präs. mit 1. Jänner 1904 gleichzeitig mit dem Regulativ Nr. 127.000/1903 I. M. über die Evidentführung, Gebarung und Verrechnung der Strafgelder in Kraft gesetzt.

IV. Zustellung.

§ 25.

(1) Die Zustellung der von den Verwaltungsbehörden an Privatparteien gerichteten Amtsstücke erfolgt in der Regel durch die Post.

(2) Die den Behörden zustehende Portofreiheit erstreckt sich auch auf den Lokalverkehr.

§ 26.

(1) Die Zustellungen, bei denen im Sinne der Gesetze und Verordnungen eine Erläuterung notwendig ist, ferner die Zwangszustellungen werden:

a) in Städten, wo das Meldewesen nach § 23 des G. A. XXVIII vom Jahre 1879 eingerichtet ist, vom **Meldeamt** als gleichzeitigem Zentralzustellungsamt;

b) in anderen Städten und Gemeinden aber von den behördlichen Organen (den zu diesem Zwecke besonders betrauten städtischen oder Gemeindeorganen, **Gemeinde- und Kreisnotären**) besorgt.

(2) Die Aufgabsbehörde wendet sich unmittelbar an das Zustellungsamt und die Zustellungsorgane.

(3) Die örtlichen Zustellungen können auch von besonderen Organen der Behörden besorgt werden.

Anmerkung. Zu „Erläuterung" in Abs. 1, vgl. § 18, Abs. 2. Ein Meldeamt im Sinne der Bestimmungen der lit. *a)* besteht auch in Ödenburg.

§ 27.

In militärischen oder militärisch besetzten Gebäuden können die nicht im Postweg erfolgenden Zustellungen nur, nachdem der Kommandant des Gebäudes verständigt wurde und nur in Anwesenheit der von ihm beauftragten Militärperson vorgenommen werden.

§ 28.

An Privatpersonen gerichtete Amtsstücke, die ohne Rückschein mit der Post aufgegeben sind, werden am achten Tage nach ihrer Aufgabe, als vorschriftsmäßig zugestellt betrachtet, falls sie nicht während dieser Zeit als unbestellbar an die Aufgabsbehörde zurückgelangt sind oder falls diese Behörde vom Hindernisse der Zustellung keine Verständigung erhält oder falls der Adressat nicht nachweist, daß die Zustellung an einem anderen Tag erfolgt ist.

§ 29.

(1) Die Einzelheiten des Zustellungsverfahrens sowie der Beitrag der Gemeinden zu den Kosten, die aus der Verallgemeinerung der Institution der ambulanten Landbriefträger erwachsen, werden vom Ministerium im Verordnungswege geregelt.

(2) Die Beitragsleistungen der Gemeinden dürfen jenen Betrag nicht überschreiten, der von den Gemeinden im Jahre 1901 für die Anstellung von Postboten verwendet wurde.

§ 30.

An den im Punkt *a)* des § 26 erwähnten Orten ist das Meldeamt auch bei der Zustellung von Entscheidungen der **Justizbehörde** in Anspruch zu nehmen.

Anmerkung. Die Zustellungsinstruktion (zu den §§ 25 bis 30) wurde mit der Wirksamkeit vom 1. Jänner 1903 mit Vdg. Nr. 4600/1902 M. Präs. eingeführt. Diese Instruktion (siehe unter Nr. 4 dieses Bandes) gilt auch für die Zustellung der Entscheidungen der **Gemeindegerichte** und des **Verwaltungsgerichtshofes** (Vdg. Nr. 25.392/1903 I. M. und 63.548/1906 I. M.)

V. Geschäftsführung.

§ 31.

(1) Das **Ministerium** wird angewiesen, alle jene Verordnungen (Regulative) allgemeiner und ständiger Natur, die eine Mitwirkung der allgemeinen Verwaltungsbehörden (Komitats-, Stadt- und Gemeindeorgane) gebieten, vom Gesichtspunkte der Vereinfachung des administrativen Verfahrens zu überprüfen, entsprechend abzuändern und die in Kraft bleibenden sowie die geänderten Verordnungen nach ihrem Gegenstande geordnet als Sammlung herauszugeben.

(2) Änliche Verordnungen können in Zukunft mit Genehmigung des Innenministers erlassen werden.

§ 32.

Der **Innenminister** wird ermächtigt, die Geschäftsführung der Komitatszentralen und Bezirke, ferner der Gemeinde(Kreis)notäre sowie der Verwaltungsausschüsse und Vormundschaftsbehörden, durch Feststellung von entsprechenden Blanketten (Drucksorten) im Verordnungswege derart einheitlich zu regeln, daß im Verfahren der mündliche und unmittelbare Verkehr tunlichst zur Geltung komme, die Telephonnetze in möglichst ausgedehntem

Maß in Anspruch genommen und die periodischen Berichte, Ausweise, Evidenzhaltungen verringert und vereinfacht werden.

Anmerkung. Die im § 32 erwähnten Dienstordnungen wurden vom Innenminister hinausgegeben, und zwar: für die Munizipien (Komitate und Städte mit Munizipalrecht) unter Nr. 125.000/1902 (siehe Band I), für die Gemeinde- und Kreisnotäre unter Nr. 126.000/1902 (siehe Band II, Nr. 5), für die Verwaltungsausschüsse unter Nr. 127.000/1902, für die Waisenstühle unter Nr. 128.000/1902 (siehe Band V) und für die Bezirke und Gemeinden in Waisenangelegenheiten unter Nr. 129.000/1902. Die Dienstordnungen der Munizipien (Nr. 125.000) und der Notäre (Nr. 126.000) beziehen sich nicht auf die Städte mit geregeltem Magistrate, für die die bisherigen Vorschriften in Geltung geblieben sind.

§ 33.

(1) In jedem Komitate wird in der im Geschäftsnormativ zu bestimmenden Weise ein **Komitatsamtsblatt** gegründet.

(2) Die Statute des Komitates und die Beschlüsse von öffentlichem Interesse sind im Komitatsamtsblatte zu veröffentlichen und sind am achten Tage, nachdem das betreffende Exemplar des Amtsblattes erschienen ist, als verlautbart anzusehen.

(3) Im Komitatsamtsblatte werden in der Regel auch die von Behörden mittlerer Instanz ausgehenden Verfügungen und Mitteilungen veröffentlicht, die einen allgemeinen Charakter haben.

§ 34.

Der **Innenminister** wird ermächtigt, die auf die **Geschäftsführung** der mit Munizipalrecht bekleideten Städte und der Städte mit geregeltem Magistrat sowie der Gemeinden bezüglichen, tunlichst einheitlichen Grundprinzipien im Verordnungswege festzustellen.

Anmerkung. Vgl. Anm. zu § 32.

§ 35.

Die Komitate, die mit Munizipalrecht bekleideten Städte und die Städte mit geregeltem Magistrat sowie die Gemeinden sind verpflichtet, ihre **Statute** vom Gesichtspunkte der Vereinfachung des administrativen Verfahrens zu überprüfen und entsprechend umzugestalten.

VI. Geldgebarung und Buchführung.

§ 36.

Die Verwaltungsbehörden befördern die öffentlichen Gelder in der Regel im Wege der **Postsparkassa,** mit Benutzung des Scheck- und Clearingverkehrs.

§ 37.

(1) Die Zentral- und Bezirks**geldgebarung und Buchführung der Komitate** wird, unter Berücksichtigung des § 36 dieses Gesetzes vom **Innenminister** im Einvernehmen mit dem **Finanzminister** im Verordnungswege einheitlich neugeregelt.

(2) Die Bestimmung des Punktes *b)* des § 68 des G. A. XXI vom Jahre 1886, wonach die Geld- und Wertsendungen vom Vizegespan übernommen werden sowie der die monatliche Besichtigung der Komitatskassen behandelnde Punkt *q)* desselben Paragraphen wird außer Kraft gesetzt.

Anmerkung. Die Kassaangelegenheiten der Komitate besorgen die Staatskassen (Steuerämter) gemäß Vdg. Nr. 121.000/1902 I. M. und Nr. 3600/1902 I. M., den zentralen Buchhaltungsdienst der Komitate die den Finanzdirektionen beigegebenen Buchhaltungen gemäß Vdg. Nr. 122.000/1902 I. M. und Nr. 3600/1902 I. M. Die Belehrung für die Bezirksbuchhalter wurde mit Vdg. Nr. 78.000/1904 I. M. und jene für die Geldgebarung in den Bezirken mit Vdg. Nr. 79.000/1904 auf Grund des § 8 des G. A. III : 1902 über die Versehung der Kassen- und Buchhaltungsgeschäfte der Komitate hinausgegeben.

§ 38.

(1) Der **Innenminister** wird ermächtigt, die auf die **Geldgebarung und Buchführung** der mit Munizipalrecht bekleideten **Städte** und der Städte mit geregeltem Magistrat sowie der **Gemeinden** bezüglichen, tunlichst einheitlichen Grundprinzipien im Verordnungswege festzustellen.

(2) Die Bestimmung des Punkt *c)* in § 73 des G. A. XXI vom Jahre 1886, wonach die Geld- und Wertsendungen vom Bürgermeister übernommen werden, wird außer Kraft gesetzt.

Anmerkung. Die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Regelung ist bisher nicht erfolgt.

§ 39.

Die **Geldgebarung und Buchführung** bei den **Waisenkassen** der Komitate, der mit Munizipalrecht bekleideten Städte und der Städte mit geregeltem Magistrat sowie der Gemeinden — die Gebarung der vom Waisenstuhle bemessenen Konventionalstrafgelder mit inbegriffen — wird, unter Berücksichtigung des § 36 dieses Gesetzes, vom **Innenminister** im Verordnungsweg einheitlich geregelt.

Anmerkung. Die Manipulation der Waisenkassen ist geregelt: in den Komitaten mit Vdg. Nr. 123.000/1902 I. M. und Nr. 3600/1902 I. M., in den mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städten und in den Städten mit geregeltem Magistrate mit Vdg. Nr. 55.200/1903 I. M., in den Gemeinden mit Vdg. Nr. 55.300/1903 I. M.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 40.

(Das Ministerium wird ermächtigt, dieses Gesetz in der Stadt Fiume und deren Bezirk, unter Berücksichtigung der dortigen Verhältnisse, im Verordnungswege abgesondert in Kraft zu setzen.)

§ 41.

Der Innenminister (das Ministerium) wird ermächtigt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen dem Bedarf gemäß abzuändern.

§ 42.

Die Bestimmungen der Gesetze, Verordnungen und Statute, die mit diesem Gesetz im Widerspruch stehen, verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

§ 43.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben **keinen** Bezug auf die **Steuer- und Gebühren**angelegenheiten.

§ 44.

Mit der Feststellung des Zeitpunktes für das Inkrafttreten dieses Gesetzes und mit dessen Durchführung wird das Ministerium betraut.

3.

Rechtsmittelinstruktion.

(Vdg. des Min. Präs. vom 18. Dezember 1901, Z. 4600, betreffend die Durchführung der §§ 1—12 des G. A. XX : 1901 über die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens.)

(Der ungarische Text ist abgedruckt im „Rendeletek Tára“ 1901, Seite 1125—1157.)

Auf Grund der im § 44 des G. A. XX : 1901 erhaltenen Ermächtigung treten im Sinne des Ministerratsbeschlusses vom 13. Dezember 1901 die Bestimmungen des I. Abschnittes (§§ 1 bis 12) des G. A. XX : 1901 über die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens am 1. Jänner 1902 in Wirksamkeit.

In Durchführung dieser Bestimmungen verfügt das Ministerium wie folgt:

Die Anordnungen der §§ 1—12 des G. A. XX : 1901, die die Gattungen der in Verwaltungsangelegenheiten anwendbaren Rechtsmittel sowie die Art ihrer Inanspruchnahme regeln, erstrecken sich auf sämtliche Verwaltungsangelegenheiten jeder Art, mit Ausnahme der Steuer- und Gebührenangelegenheiten, die gemäß § 43 der Wirksamkeit des Gesetzes entzogen sind, ferner mit Ausnahme der in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden fallenden Übertretungsangelegenheiten, bezüglich welcher auf Grund der im § 28 des G. A. XXXIV : 1897 und im § 22 des G. A. XX : 1901 erhaltenen Ermächtigung eine besondere Vorschrift verfügen wird.

Die im Gesetze enthaltene Regelung der Rechtsmittel erstrebt — in Übereinstimmung mit dem Zwecke des ganzen Gesetzes — tunlichste Klarheit und Einfachheit.

Ein Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist die scharfe Abgrenzung der in Verwaltungsangelegenheiten anwendbaren Rechtsmittel von einander, ferner die Festsetzung einer folgerichtigen und genauen Terminologie zur Bezeichnung der Arten der Verwaltungsverfügungen. Während die bisherigen Gesetze die einzelnen Arten der Anrufung einer höheren Instanz unter sehr

verschiedenen Bezeichnungen erwähnen, unterscheidet die jetzt in Wirksamkeit tretende Regelung drei voneinander abweichende Arten, nämlich die Appellation, das Revisionsbegehren und den Rekurs.

Die Appellation ist zulässig gegen eine erstinstanzliche, ferner gegen eine mit der erstinstanzlichen nicht gleichlautende zweitinstanzliche Entscheidung (G.*), §§ 1 und 2); das Revisionsbegehren: gegen eine mit der erstinstanzlichen gleichlautende zweitinstanzliche Entscheidung (G., § 3); der Rekurs: gegen eine Entscheidung der ersten Instanz, womit die Appellation oder das Revisionsbegehren von Amts wegen zurückgewiesen (G., § 5) oder dem Rechtfertigungsnachweis nicht stattgegeben wird (G., § 9).

Diese drei Rechtsmittelarten bezeichnet der amtliche deutsche Text des ungarischen Gesetzartikels XX : 1901 mit dem Ausdrucke Berufung.

Überdies kommt als außerordentliches Rechtsmittel die Wiederaufnahme des Verfahrens in Betracht.

Die nach G. A. XXVI : 1896 zulässige Beschwerde, die in den im Gesetze festgesetzten Fällen an den Verwaltungsgerichtshof gerichtet werden kann, bleibt unberührt.

Neben der genauen Bezeichnung der Berufungsarten setzt das Gesetz auch für die Bezeichnung der konkreten Verfügungen der Verwaltungsbehörden (siehe Band I, Punkt 56 der Erläuterungen zur Komitatsdienstordnung) eine einheitliche und klare Terminologie fest. Namentlich wird im amtlichen deutschen Texte zur Bezeichnung der konkreten Willensäußerung der Verwaltungsbehörden im allgemeinen das Wort Entscheidung (Verfügung) — ungarisch határozat (intézkedés) — gebraucht, der sachentscheidende oder der die Sachentscheidung ablehnende Beschluß Schlußentscheidung genannt, schließlich jene Handlung der ersten Instanz, mit welcher die nicht zulässige oder verspätet eingebrachte Appellation oder Revision von Amts wegen zurückgewiesen oder über den Rechtfertigungsnachweis entschieden wird, als Bescheid bezeichnet (G., §§ 5 und 9).

Es ist notwendig, daß die Verwaltungsbehörden diese Unterscheidungen als die Grundlagen des im Gesetze geregelten Verfahrenssystems strenge beachten und folgerichtig anwenden.

*) Unter „G." ist hier und im folgenden der G. A. XX : 1901 zu verstehen.

Das Ministerium lenkt die Aufmerksamkeit der Verwaltungsbehörden insbesondere auf jene erhöhte Verantwortung, welche sie in Hinkunft infolge der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu tragen haben werden.

Indem nämlich das Gesetz bezüglich der Berufung gewisse Beschränkungen festsetzt und die Anzahl jener behördlichen Instanzen, durch welche die Angelegenheiten gegenwärtig laufen, herabsetzt, gestaltet es zweifellos die Machtbefugnis der unteren Instanzen, insbesondere aber jene der zur zweitinstanzlichen Entscheidung berufenen Behörden viel wirksamer, erhöht aber damit auch ihre Verantwortlichkeit in bedeutendem Maße.

Bei dieser gesteigerten Verantwortlichkeit ist es natürlich doppelte Pflicht der Behörden, eine um so eingehendere Behandlung und gründlichere Entscheidung der Angelegenheiten anzustreben.

Dies vorausgeschickt, werden die näheren Weisungen — in der Reihenfolge der Paragraphe des Gesetzes — wie folgt zusammengefaßt:

§§ 1 und 2. Appellation.

In Verwaltungsangelegenheiten ist die Appellation zulässig:

1. Gegen die erstinstanzliche Entscheidung, ausgenommen, wenn die betreffende Entscheidung nach den bestehenden Vorschriften eine endgültige ist, wie zum Beispiel die Entscheidung der Gemeinde bezüglich des Ansuchens um die Aufnahme in den Gemeindeverband ohne Ansiedelung (§ 12 des G. A. XXII : 1886), die Entscheidung des Waisenstuhles, womit Waisenkassendarlehen abgelehnt werden (§ 20, 6 des G. A. XX : 1877), die Entscheidungen der Assent- und Superarbitrierungskommissionen, womit die Assentierung ausgesprochen wird (§§ 38 und 39 des G. A. VI : 1889); oder wenn gegen die betreffende Entscheidung ein Rechtsmittel nur im gerichtlichen Wege zulässig ist, zum Beispiel gegen die auf Grund des § 176 des G. A. XVII : 1884 (§ 76 des G. A. XIV : 1891) getroffene Entscheidung der Gewerbebehörde erster Instanz;

2. gegen die mit der erstinstanzlichen in merito gleichlautende zweitinstanzliche Entscheidung.

Gegen die Entscheidungen der dritten Instanz steht den Parteien unter keinen Umständen ein Appellationsrecht zu.

Gegen eine mit der erstinstanzlichen in merito gleichlautende Entscheidung der zweiten Instanz ist eine Appellation in der Regel ebenfalls nicht statthaft.

Als mit der erstinstanzlichen Entscheidung in merito gleichlautend gilt jene Entscheidung, welche mit der erstgenannten hinsichtlich der Verfügung (Sentenz) übereinstimmt. Eine Abweichung bloß in der Begründung berechtigt nicht zur Appellation; dagegen kann jede wie immer geartete Abweichung in den Verfügungen — so zum Beispiel auch die abweichende Bestimmung bezüglich der Kosten des Verfahrens — als Grund zur Appellation dienen.

Von der Beschränkung, welche die Appellation gegen eine mit der erstinstanzlichen Entscheidung in merito gleichlautende zweitinstanzliche Entscheidung ausschließt, sind nur nachstehende Angelegenheiten ausgenommen:

a) Jene zweitinstanzlichen Entscheidungen der Munizipalausschüsse der Komitate und Städte, welche das Einkommen, Vermögen und die Wirtschaft der Gemeinden und Städte mit geregeltem Magistrat oder der mit Munizipalrecht bekleideten Städte sowie die in ihrer Verwaltung befindlichen Fonds berühren;

b) die zweitinstanzlichen Entscheidungen des Verwaltungsausschusses in Wasserrechts-Konzessionsangelegenheiten;

c) die Entscheidungen in Angelegenheiten des Gewerbes, des Handels- und des Musterschutzes.

Da sich die Beschränkungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes nur auf Appellationen erstrecken, ist es selbstverständlich, daß jene Bestimmungen der Gesetze und der auf Grund von Gesetzen erlassenen Verordnungen, welche die oberbehördliche Genehmigung für einzelne Entscheidungen der Unterbehörden (Genehmigung, Bestätigung, Kenntnisnahme, Zustimmung) vorschreiben oder deren Überprüfung von Amtswegen anordnen, auch weiterhin in Wirksamkeit bleiben.

§ 3. Revision.

Gegen eine mit der erstinstanzlichen in merito gleichlautende zweitinstanzliche Entscheidung ist — insoferne die Appellation gemäß § 2 des G. ausgeschlossen ist — ein Revisionsbegehren dann statthaft, wenn die Behörde, welche in

unterer Instanz vorgegangen ist, oder eine dieser Behörden nicht zuständig war, oder wenn ihre Entscheidung oder ihr der Entscheidung zugrunde liegendes Verfahren das Gesetz, eine gesetzliche Regierungsverordnung oder ein gesetzliches Statut verletzt.

Das Revisionsbegehren unterscheidet sich von der Appellation hauptsächlich dadurch, daß — während sich die Appellation sowohl auf die Tatfrage als auch auf die Rechtsfrage erstreckt — bei der Revision die Tatfrage gänzlich ausgeschaltet ist und diese letztere Berufungsart nur zur Beseitigung der im Gesetze bezeichneten Rechtsverletzungen Anwendung finden kann. Mit anderen Worten, es kann mit dem Revisonsbegehren nicht die Prüfung verlangt werden, ob der von den Unterbehörden festgestellte Tatbestand ein richtiger und den Tatsachen entsprechender ist, weil dies von der Revisionsbehörde als klargestellt angenommen wird; sie überprüft vielmehr nur, ob nicht vielleicht die Behörde, welche in der Angelegenheit vorgegangen ist, oder eine dieser Behörden unzuständig war, oder ob nicht etwa durch ihre Entscheidung oder durch das der Entscheidung zugrunde liegende Verfahren eine Rechtsnorm verletzt, umgangen oder unrichtig angewendet wurde.

Die Rechtsnorm, wegen deren Verletzung eine Revision begehrt werden kann, kann sowohl eine formale (Verfahrens-) oder aber eine materielle Norm sein.

Nach dem Gesetze ist ein Revisionsbegehren nur gegen eine zweitinstanzliche Entscheidung statthaft; gegen eine drittinstanzliche Entscheidung ist daher weder eine Appellation noch ein Revisionsbegehren zulässig.

Das Revisionsbegehren ist stets an den zuständigen Minister zu richten, also auch dann, wenn sonst (nämlich, wenn die zweitinstanzliche Entscheidung von der erstinstanzlichen abweicht, also die im ersten Absatze dieses Paragraphen festgesetzte Bedingung für die Zulässigkeit dieses Rechtsmittels nicht gegeben ist) in der betreffenden Angelegenheit zur Entscheidung in dritter Instanz nicht der Minister berufen wäre.

§ 4. Umfang des Berufungsrechtes.

Sowohl eine Appellation als auch ein Revisionsbegehren ist nur gegen eine Schlußentscheidung und nur seitens der Interessenten zulässig.

Unter Schlußentscheidung ist eine solche Entscheidung zu verstehen, mit welcher die Angelegenheit von der betreffenden erst- oder zweitinstanzlichen Behörde als solcher endgültig ausgetragen wird. Eine solche Austragung der Angelegenheit kann entweder durch die meritorische Entscheidung in der Angelegenheit oder aber dadurch erfolgen, daß sich die Behörde in die Verhandlung der Sache nicht einläßt und sie zurückweist. Schlußentscheidung bedeutet somit eine sachentscheidende oder die Sachentscheidung ablehnende Entscheidung. Wenn daher eine erst- oder zweitinstanzliche Behörde zum Beispiel wegen Unzuständigkeit die meritorische Entscheidung in der Sache ablehnt, so fällt auch diese Entscheidung — wiewohl sie keine meritorische Entscheidung enthält — unter den Begriff Schlußentscheidung und kann als solche im Berufungswege angefochten werden.

Den Schlußentscheidungen stehen die die Schlußentscheidung vorbereitenden (sogenannten Zwischen-) Entscheidungen, wie zum Beispiel die zur Klarstellung des Sachverhaltes getroffenen Entscheidungen, die Aufforderungen zur Vorlage einzelner notwendig befundener Daten, Dokumente usw., behördliche Vorladungen usw. gegenüber. Gegen diese Entscheidungen, welche der Schlußentscheidung vorangehen und sie vorbereiten, ist eine besondere Apellation nicht statthaft; sofern sich aber die Partei hierdurch verletzt fühlt, kann sie die Beseitigung der diesfälligen Rechtsverletzung in der gegen die Schlußentscheidung gerichteten Appellation (Revisionsbegehren) verlangen.

Die Feststellung, wer als Interessent und daher als zur Berufung befugt zu betrachten ist, ist Aufgabe der im konkreten Falle vorgehenden Behörde. Im allgemeinen ist zu beachten, daß jedermann Interessent ist, von dessen Rechten und Interessen die Rede ist. Sofern es sich nicht um Entscheidungen in konkreten Angelegenheiten Einzelner, sondern um Entscheidungen handelt, welche das öffentliche Gut oder sonstige öffentliche Interessen betreffen, ist jedermann als Interessent zu betrachten, den die Entscheidung als Mitglied der Allgemeinheit berührt.

Es ist selbstverständlich, daß unter Interessenten nicht nur physische Personen, sondern auch juristische Personen einschließlich der Korporationen, Behörden usw. zu verstehen sind.

Wenn durch eine und dieselbe Entscheidung (Verfügung) mehrere Personen betroffen sind, und nicht jeder der Interessenten von der Berufung Gebrauch macht, so erwächst die Entscheidung für jene, die sie nicht angefochten haben, in der Regel in Rechtskraft.

Sind jedoch die Umstände in einem konkreten Falle derartige, daß die Frage nur einheitlich entschieden werden kann, so ist die Entscheidung (Verfügung) — wenn auch bloß einer der Interessenten die Berufung ergriffen hat — als auch im Namen der übrigen angefochten zu betrachten.

§ 5. Ort der Einbringung der Berufung; Zurückweisung nicht zulässiger oder verspäteter Berufung.

Bezüglich des Ortes der Einbringung der Berufung (Appellation und Revisionsbegehren) ist ausnahmslos die Regel maßgebend, daß die Berufung bei der Behörde, welche in erster Instanz eingeschritten ist, vorgebracht werden muß.

Als Behörde erster Instanz gilt jene, welche in der betreffenden Angelegenheit die erstinstanzliche Schlußentscheidung getroffen hat.

In jenen Fällen, in welchen die erstinstanzliche Entscheidung von einer Behörde mit kollegialer Organisation getroffen wurde, ist die Berufung bei demjenigen einzubringen, der die betreffende Korporation nach außen vertritt. So namentlich: gegen den Generalversammlungsbeschluß der Gemeindevertretung bei der Gemeindevorstehung, und in den Städten mit geregeltem Magistrate beim Bürgermeister; gegen den Generalversammlungsbeschluß des Munizipiums beim Vizegespan (Bürgermeister der mit Munizipalrecht ausgestatteten Städte); gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses oder eines Unterausschusses desselben beim Obergespan; gegen die Entscheidungen des Waisenstuhles beim Präses des Waisenstuhles; gegen die Entscheidung des Verifikationsausschusses des Munizipiums und der Gemeinden beim Vorsitzenden des Ausschusses usw.

In jeder Entscheidung, welche durch Berufung angefochten werden kann, hat die betreffende Behörde klar und namentlich jene Behörde zu bezeichnen, bei welcher die Berufung eingebracht werden kann.

Die nach dem Gesetze unzulässige oder die verspätet eingebrachte Appellation (Revisionsbegehren) ist von der erst-

instanzlichen Behörde ohne Verhandlung von Amts wegen zurückzuweisen.

Unzulässig und daher von Amts wegen zurückzuweisen ist jene Appellation, welche gegen eine drittinstanzliche oder eine mit der erstinstanzlichen in merito gleichlautende zweitinstanzliche Entscheidung gerichtet ist, vorausgesetzt, daß diese letzte nicht unter die im § 2, Punkt *a)*, *b)* und *c)* des Gesetzes aufgezählten Ausnahmen fällt. Unzulässig ist jenes Revisionsbegehren, welches gegen eine drittinstanzliche Entscheidung eingebracht wird (§ 3). Unzulässig ist ferner sowohl die Appellation als auch das Revisionsbegehren dann, wenn damit eine Entscheidung — welcher Instanz immer — angefochten wird, die nach den bestehenden Vorschriften endgültig getroffen werden kann; ferner wenn diese Rechtsmittel nicht vom Interessenten ergriffen wurden oder wenn sie nicht gegen eine Schlußentscheidung gerichtet sind (§ 4).

Die unrichtige Benennung der Berufung (zum Beispiel Appellation statt Revisionsbegehren oder umgekehrt) ist an sich kein Grund zur Zurückweisung von Amts wegen. In solchen Fällen ist auf Grund des Inhaltes der Eingabe zu beurteilen, ob die Eingabe als eine solche Berufung angenommen werden kann, die das Gesetz für den betreffenden Fall zuläßt.

Die Frage, ob das Revisionsbegehren im Sinne des § 3 des Gesetzes begründet ist, nämlich ob eine der Behörden, welche eingeschritten ist, tatsächlich unzuständig war, oder ob ihre Entscheidung oder ihr dieser zugrunde liegendes Verfahren wirklich offensichtlich gegen das Gesetz, eine gesetzliche Regierungsverordnung oder ein gesetzliches Statut verstößt (d. i. ob davon die Rede sein könne, daß eine Rechtsnorm umgangen oder unrichtig angewendet wurde), fällt schon in das Revisionsverfahren und sonach in den Wirkungskreis des betreffenden Ministers; die erstinstanzliche Behörde kann daher das Revisionsbegehren aus dem Titel, daß der Revision die im Gesetze festgesetzte Grundlage mangle, als unzulässig nicht zurückweisen.

Die verspätete Appellation (Revisionsbegehren) ist nach dem G. und § 6 dieser Instruktion zu beurteilen.

Wenn auch die Zurückweisung der Berufung von Amts wegen in erster Reihe Pflicht der erstinstanzlichen Behörde ist, so steht doch, sofern diese die pflichtgemäße Zurückweisung

unterlassen sollte, auch der Oberbehörde das Recht zu, die Berufung aus welchem gesetzlichen Grunde immer selbst später zurückzuweisen.

Wird die Appellation oder das Revisionsbegehren bei einer nichtzuständigen Behörde eingebracht, so darf diese — falls die Einreichung nicht im Wege der Post, sondern entweder mündlich oder schriftlich unmittelbar bei der unzuständigen Behörde erfolgt — die Berufung zwecks Weiterleitung an die zuständige Stelle nicht übernehmen und hat die Partei — mit entsprechenden Aufklärungen versehen — an die zuständige Behörde zu weisen. Kommt der unzuständigen Behörde die schriftliche Berufung mit der Post zu, so ist die Berufung sofort an die zuständige Behörde weiterzuleiten und hievon die Partei zu verständigen.

Eine derartige behördliche Vermittlung der Berufung erfolgt auf Gefahr der Partei; jede aus der Unterlassung der Behörde hervorgehende Verzögerung fällt der Partei zur Last.

Die Zurückweisung der Berufung von Amts wegen erfolgt schriftlich in der Form eines motivierten Bescheides. Gegen den Bescheid ist der Rekurs binnen 15 Tagen an die zweitinstanzliche Behörde zulässig, welche in der Frage der Zurückweisung endgültig entscheidet. Die erstinstanzliche Behörde ist verpflichtet, die Partei im Bescheide auf das Rekursrecht sowie darauf aufmerksam zu machen, wo und binnen welcher Frist der Rekurs eingebracht werden kann.

§ 6. Berufungsfrist.

Die Vorlagefrist der Berufung (Appellation, Revisionsbegehren, Rekurs) beträgt in jeder Verwaltungsangelegenheit gegen die Entscheidung (Verfügung, Bescheid) welcher Instanz immer im allgemeinen 15 Tage. Diese Frist bezieht sich selbstverständlich sowohl auf die schriftlich als auch auf die mündlich vorgebrachte Berufung.

Die Vorlagefrist der Berufung wird von dem der Verkündung und wenn die Entscheidung durch Zustellung mitgeteilt wurde, von dem der Zustellung folgenden Tage gerechnet. Wenn daher zum Beispiel die Verkündung oder Zustellung am 1. des Monates erfolgt ist, so ist der 16. der letzte Tag, an welchem die Berufung noch eingebracht werden kann.

Von dem Zeitpunkte angefangen, in welchem der IV. Abschnitt des Gesetzes über die Zustellung in Kraft tritt, gilt bei Zustellungen durch die Post als Tag der Zustellung — die im § 28 des G. aufgezählten Ausnahmsfälle ausgenommen — der der Aufgabe zur Post folgende 8. Tag. So wird, wenn die Aufgabe am 1. des Monates erfolgt ist, als Tag der Zustellung der 9. vermutet und ist demnach der 24. der letzte Tag für die Einbringung der Berufung.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder auf einen Feiertag nach Gregorianischem Kalender oder auf einen Nationalfeiertag (11. April und Tag des heiligen Stephan), so endet die Frist am nächsten Werktage. Im Falle eines Doppelfeiertages verlängert sich daher auch die Frist um 2 Tage.

Im Falle der Einreichung im Wege der Post ist nicht der Zeitpunkt der Ankunft, sondern jener der Aufgabe entscheidend. Demnach hat die Berufung, die am 15. (im Falle eines Feiertages am 16. oder eventuell am 17.) Tage von dem der Verkündung oder Zustellung folgenden Tage an gerechnet zur Post aufgegeben wird, als noch rechtzeitig eingebracht zu gelten. Postverzögerungen sind für die Partei mit keinerlei Rechtsnachteilen verbunden.

Wenn die an unzuständiger Stelle eingebrachte Berufung von der Behörde an die zuständige Stelle weitergeleitet wird, ist die Berufung nur dann als rechtzeitig eingebracht anzusehen, wenn sie spätestens am letzten Tage der im Gesetze normierten Frist bei der zuständigen Behörde eingelangt ist, oder wenn sie im Falle der Weiterleitung durch die Post von der vermittelnden Behörde spätestens am letzten Tage der Frist zur Post aufgegeben wurde (vorletzter Absatz des § 5 dieser Instruktion).

In jeder Entscheidung (Verfügung) und in jedem Bescheide, welcher durch Berufung angefochten werden kann, hat die betreffende Behörde anzuführen, binnen welcher Frist die Berufung eingebracht werden kann.

Die 15tägige einheitliche Frist erstreckt sich bloß auf die Berufungen, nämlich auf jene Fälle, wenn die Partei gegen die Entscheidung einer unteren Behörde bei einer höheren Behörde Abhilfe verlangen kann. Hiegegen erstreckt sie sich nicht auf nach den Gesetzen zulässige Äußerungen und Bemerkungen, von welchen zum Beispiel im § 135 des G. A. XX : 1877, §§ 194, 195 des G. A. XXXI : 1879, § 163 des G. A. XXIII : 1885, § 17 des G. A. XXI : 1886, § 100 des G. A. XXII : 1886, § 5 des G. A. XXIII : 1886, im § 51 des G. A. XIX : 1888 die Rede ist; ferner auf Einsprüche und Bemerkungen, welche zum Beispiel in den §§ 35 und 39 des G. A. XXXVI : 1872, im § 25 des G. A. XXI : 1886 oder im zweiten Absatze des § 39 des G. A. XXII : 1886 erwähnt sind. In einem Teile dieser Fälle wird die erstinstanzliche Entscheidung gewissermaßen nur bedingungsweise gefällt, nämlich unter der Bedingung, daß es den Interessenten freisteht, hiezu ihre Bemerkungen vorzubringen und daß die Entscheidung eine endgültige erst dann wird, bis über die Äußerungen, Bemerkungen und Einsprüche bereits entschieden worden ist, oder wenn solche überhaupt nicht erfolgt sind; oder aber die untere Behörde trifft keine Entscheidung, sondern bereitet die Angelegenheit für die Entscheidung der höherinstanzlichen Behörde bloß vor und den Interessenten steht im Laufe dieser vorbereitenden Verhandlung — daher bevor noch irgendeine Entscheidung getroffen wurde — das Recht zu, Bemerkungen zu machen, die die vorbereitende Behörde übernimmt und der zur Entscheidung berufenen Behörde vorlegt. Weder im ersten noch im zweiten Falle ist daher von einer eigentlichen Berufung die Rede, weil sich die Partei im ersten Falle nicht an eine höherinstanzliche Behörde, sondern an die Behörde, welche in erster Instanz vorgeht, mit dem Ersuchen wendet, bei der endgültigen Entscheidung ihre Bemerkungen, Äußerungen oder ihren Einspruch zu berücksichtigen; im zweiten Falle aber eine Entscheidung, gegen welche eine Berufung eingebracht werden könnte, noch gar nicht vorliegt.

Nachdem die im Gesetze festgesetzte einheitliche Frist sich nur auf den Kreis des Verwaltungsverfahrens erstreckt, bleiben in jenen Fällen, in welchen gegen eine im Verwaltungsverfahren getroffene Entscheidung der Rechtszug an die ordentlichen Gerichte zulässig erscheint, beziehungsweise in welchen die Partei nach der Entscheidung der Sache im administrativen Verfahren binnen einer gewissen Frist den ordentlichen Rechtsweg betreten kann, die für die Inanspruchnahme des Rechtsweges festgesetzten gegenwärtigen Fristen unverändert aufrecht, wie zum Beispiel im Falle der §§ 22 und 130 des G. A. XX : 1877, § 176 des G. A. XVII : 1884 (§ 76 des G. A. XIV : 1891), § 144 des G. A. XXII : 1886 oder § 68 des G. A. I : 1890. Im Laufe des

Verwaltungsverfahrens ist aber auch in diesen Angelegenheiten die allgemeine (15tägige) Frist maßgebend.

Die einheitliche Berufungsfrist bezieht sich ferner auch nicht auf jene Fälle, in welchen die unterinstanzliche Entscheidung zur Genehmigung oder Überprüfung der höheren Behörde von Amts wegen vorgelegt wird. Solche Vorlagen können — soferne die bestehenden Vorschriften nicht eine kürzere Frist festsetzen — auch nach Ablauf von 15 Tagen erfolgen. Auf Berufungen, welche von den Parteien auch in solchen Angelegenheiten ergriffen werden können, ist jedoch die allgemeine (15tägige) Frist anzuwenden.

§ 7. Art der Einbringung der Berufung.

Jede Art der Berufung (Appellation, Revisionsbegehren, Rekurs) kann nach Wahl der beteiligten Partei mündlich oder schriftlich eingebracht werden.

Der Interessent kann die mündliche Berufung bei der Behörde, welche in erster Instanz eingeschritten ist, entweder gelegentlich der Verkündung der Entscheidung oder, innerhalb der 15tägigen Frist, auch später vorbringen. Die Behörde hat die Berufung schriftlich aufzunehmen. Die Aufnahme der Berufung kann in dem Falle, wenn die Verhandlung eine mündliche war und die Anbringung der Berufung der Verkündung der Entscheidung sofort gefolgt ist, in der Verhandlungsniederschrift erfolgen; ist die Anbringung später erfolgt, so ist eine besondere Schrift aufzunehmen.

Nimmt die erstinstanzliche Behörde wahr, daß die mündlich angebrachte Berufung nicht zulässig oder verspätet ist und deshalb zurückgewiesen werden muß, so ist die Partei auf diesen Umstand aufmerksam zu machen; beharrt jedoch die Partei trotzdem bei ihrem Wunsche, so darf die schriftliche Aufnahme der Berufung nicht verweigert werden. In solchen Fällen erläßt die erstinstanzliche Behörde selbstverständlich sofort den zurückweisenden Bescheid, gegen welchen dann der ordnungsmäßige Rekurs ergriffen werden kann.

Die über die mündliche Berufung aufgenommene Niederschrift hat die Bezeichnung der angefochtenen Teile der behördlichen Entscheidung (Verfügung) und die kurze Zusammenfassung des Begehrens der Partei zu enthalten. Auf Wunsch der Partei ist das Wesen der Gründe, die sie zur Einbringung der Berufung bewogen haben, ebenfalls kurz in das Protokoll aufzunehmen.

Eine detaillierte Begründung hat zu entfallen; dies schließt jedoch die Partei nicht davon aus, die eingehende Begründung der mündlich vorgebrachten Berufung später, jedenfalls aber innerhalb der 15tägigen Berufungsfrist schriftlich bei der Behörde erster Instanz einzureichen.

Die über die Berufung aufgenommene Niederschrift ist der Partei oder den Parteien vorzulesen und jenen, die ungarisch nicht verstehen oder nicht hinreichend verstehen, auch zu erklären. Die Aufnahmeschrift ist sowohl vom aufnehmenden behördlichen Organ als auch vom Berufungswerber zu unterschreiben, oder wenn letzterer des Schreibens unkundig ist, mit seinem Handzeichen zu versehen. Wenn die Partei die Aufnahmeschrift nicht unterschreiben oder mit dem Handzeichen versehen kann oder dies zu tun sich weigert, ist dieser Umstand in der Aufnahmeschrift bei Anführung des Grundes zu erwähnen.

Die schriftliche Berufung hat die Partei nicht an die Berufungs-, sondern an die Behörde zu adressieren, welche in der Angelegenheit in erster Instanz vorgegangen ist. Diese Behörde hat die Berufung mit den notwendigen Bezugsakten sorgfältig zu belegen und ohne Verzug der zweitinstanzlichen Behörde vorzulegen.

Die zweitinstanzliche Behörde legt in dem Falle, wenn die Erledigung der Berufung in den Wirkungskreis einer höheren Behörde fällt, die Berufung — unter Beischluß der etwa bei ihr befindlichen Akten — ebenfalls ohne Verzug dieser höheren Behörde vor.

§ 8. Vollstreckbarkeit der Entscheidung.

Was die Wirkung der Berufung auf die Vollstreckbarkeit der angefochtenen Entscheidung anbelangt, ist zwischen Revisionsbegehren und Rekurs einerseits und Appellation andrerseits zu unterscheiden.

Das Gesetz erkennt dem Revisionsbegehren und dem Rekurse vom Standpunkte der Vollstreckung keine aufschiebende Wirkung zu. Wenn daher in einer Angelegenheit zwei Behörden gleichlautend entschieden haben, oder wenn die Appellation von der erstinstanzlichen Behörde als nicht zulässig oder verspätet zurückgewiesen wurde, kann die Vollstreckung der Entscheidung in der Regel ohne Rücksicht darauf, ob ein

Revisionsbegehren oder ein Rekurs eingebracht wurde, begonnen und fortgesetzt werden.

Wenn jedoch die Durchführung der Vollstreckung unwiederbringlichen Schaden verursachen würde oder in sonstigen berücksichtigungswürdigen Fällen kann sowohl die erstinstanzliche als auch die Berufungsbehörde — auf begründetes Ansuchen — die Vollstreckung aufschieben, das heißt sie beginnt sie nicht oder läßt die Fortsetzung der bereits begonnenen Vollstreckung in Schwebe.

Um die Aufschiebung der Vollstreckung ist in der Regel bei jener Behörde anzusuchen, die in der Angelegenheit in erster Instanz eingeschritten ist. Bezüglich der Vorbringung des Ansuchens sind die Bestimmungen des § 7 entsprechend anzuwenden.

Wird die Aufschiebung der Vollstreckung gleichzeitig mit der Einbringung des Revisionsbegehrens oder des Rekurses, oder zwar später, doch zu einem Zeitpunkte verlangt, wo sich die Akten noch bei der erstinstanzlichen Behörde befinden, so entscheidet über das Ansuchen die Behörde erster Instanz. Findet die erstinstanzliche Behörde dem Ansuchen nicht stattzugeben, so kann sie mit der Vollstreckung sofort beginnen, ist jedoch verpflichtet, die eingebrachte Berufung bei Mitteilung dieses Umstandes der Berufungsbehörde außer der Reihe (siehe Band I, § 88 der Komitatsdienstordnung) zu unterbreiten. Die Berufungsbehörde (das heißt, wenn es sich um ein Revisionsbegehren handelt, der betreffende Minister; wenn es sich um einen Rekurs handelt, die Behörde zweiter Instanz) kann verfügen, daß die bereits begonnene Vollstreckung — sofern dies noch möglich ist — in welchem Stadium immer aufgeschoben werde.

Wenn im Zeitpunkte des Ansuchens um die Aufschiebung der Vollstreckung die Akten der Berufungsbehörde bereits unterbreitet sind, hat die erstinstanzliche Behörde das bei ihr eingebrachte Ansuchen sofort der Berufungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. In solchen Fällen steht es den Interessenten frei, ihr Ansuchen um die Aufschiebung der Vollstreckung auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde einzubringen.

Der Appellation kommt hinsichtlich der Vollstreckung in der Regel aufschiebende Wirkung zu. Deshalb ist eine Entscheidung, welche durch Appellation angefochten werden kann, nämlich die erstinstanzliche oder die mit der erstinstanzlichen

nicht gleichlautende zweitinstanzliche Entscheidung vor Erwachsen in Rechtskraft, im allgemeinen nicht vollstreckbar.

Die erstinstanzliche oder auch die mit dieser nicht gleichlautende zweitinstanzliche Entscheidung, welche durch Appellation angefochten wurde oder angefochten werden kann, ist jedoch vor Erwachsen in Rechtskraft in den folgenden Fällen vollstreckbar, und zwar:

a) wenn dies das Gesetz, eine Ministerialverordnung oder ein Statut ausdrücklich gestattet (zum Beispiel § 95 des G. A. XIII : 1876, § 208 des G. A. XX : 1877, § 15 des G. A. XXXI : 1879, § 20 des G. A. XXXVI : 1879, § 12 des G. A. XXXVIII : 1881, § 108 des G. A. XXIII : 1885, § 93 des G. A. XXII : 1886, § 4 des G. A. XXXIII : 1886, § 6 des G. A. XXVIII : 1893, § 29 des G. A. II : 1898 usw.);

b) wenn aus öffentlichen Interessen oder zum Zwecke der Abwendung einer allgemeinen Gefahr oder eines unwiederbringlichen Schadens der ungesäumte Vollzug der Entscheidung notwendig und dies am Schlusse der Entscheidung ausdrücklich und klar ausgesprochen ist.

Im Falle unter *b)* ist demnach die Entscheidung über die Frage der Vollstreckbarkeit der Behörde überlassen. Diese hat sorgfältig zu erwägen, ob die Gründe, welche die sofortige Exekution notwendig machen, tatsächlich bestehen oder nicht.

Die Anordnung der sofortigen Vollstreckung ist stets eingehend zu begründen. Es genügt nicht die allgemeine Berufung auf öffentliche Interessen, allgemeine Gefahr oder möglichen unwiederbringlichen Schaden, sondern es sind einzeln und bestimmt jene Gründe zu bezeichnen, welche den sofortigen Vollzug der Entscheidung notwendig machen.

§ 9. Rechtfertigungsnachweis.

Der Rechtfertigungsnachweis ist zulässig:

1. Wenn der Interessent die Appellation oder das Revisionsbegehren wegen eines unüberwindbaren Hindernisses innerhalb der 15tägigen Frist (§ 6) nicht eingebracht hat, oder

2. auf Vorladung der Behörde nicht erscheinen konnte.

Das Wesen des Rechtfertigungsnachweises liegt demnach darin, daß der versäumenden Partei Gelegenheit geboten wird, die Ursache des Versäumnisses und dessen Unabwendbarkeit nachzuweisen. Berechtigt zum Nachweis ist, wer zur Einbringung der Appellation oder des Revisionsbegehrens berechtigt gewesen wäre, oder von der Behörde vorgeladen wurde.

Im Falle der Unterlassung des Rekurses läßt das Gesetz einen Rechtfertigungsnachweis überhaupt nicht zu.

Worin das unüberwindbare Hindernis bestehen kann, das als Rechtfertigung anzunehmen ist, hat in konkreten Fällen die Behörde bei sorgfältiger Erwägung der Umstände festzustellen. Ein Rechtfertigungsnachweis ist nicht nur in den Fällen höherer Gewalt (vis major) im engeren Sinne am Platze; die Behörde kann auch andere, den faktischen Verhältnissen entspringende Hindernisse billigerweise würdigen. So kann zum Beispiel, wenn jemand, der zur Berufung berechtigt ist, fernab vom Sitze der Behörde eine Beschäftigung ausübt, deren Unterbrechung zum Zwecke der Einbringung der Berufung für ihn unwiederbringlichen Schaden zur Folge haben würde und ihm auch die Einbringung einer schriftlichen Berufung (zum Beispiel weil er schreibunkundig ist) nicht möglich ist, diese Abgeschiedenheit als Rechtfertigung des Versäumnisses angenommen werden. (Solche Fälle können insbesondere bei landwirtschaftlichen Arbeitern vorkommen.)

Die Einbringungsfrist für das die Fristversäumung betreffende Revisionsbegehren beträgt, vom Ablaufe der 15tägigen Berufungsfrist gerechnet, weitere 15 Tage, auch den Fall nicht ausgenommen, wenn das unüberwindbare Hindernis noch fortbesteht. Demnach kann die Rechtfertigung nach Ablauf von 30 Tagen, von der Verkündung oder Zustellung der mit Appellations- oder Revisionsbegehren anfechtbaren Entscheidung an gerechnet, in keinem Falle verlangt werden.

Das Nichterscheinen auf eine Vorladung kann binnen 15 Tagen, von dem auf den versäumten Termin folgenden Tage an gerechnet, gerechtfertigt werden.

Die Berechnung der Rechtfertigungsfrist erfolgt gemäß § 6.

Der Rechtfertigungsnachweis ist stets bei der Behörde einzubringen, die in erster Instanz eingeschritten ist. Auch hier kann die Einbringung nach Wahl der Partei mündlich oder schriftlich erfolgen; im Falle der mündlichen Einbringung

nimmt die Behörde das Ansuchen nach denselben Vorschriften schriftlich auf, wie sie für die mündliche Einbringung der Appellation gelten (siehe § 7 dieser Instruktion). Die zur Rechtfertigung geltend gemachten Gründe sind kurz in die Aufnahmsschrift aufzunehmen.

Über das Ansuchen entscheidet die erstinstanzliche Behörde mit Bescheid; gegen den abweisenden Bescheid kann binnen 15 Tagen der Rekurs an die zweite Instanz ergriffen werden, die in der Frage der Rechtfertigung mit Ausschluß weiterer Berufung endgültig entscheidet.

Die Wirkung des wegen Fristversäumung eingebrachten Rechtfertigungsnachweises auf die Vollstreckbarkeit der Entscheidung ist die gleiche, wie die Wirkung jener Appellation oder jenes Revisionsbegehrens gewesen wäre, deren Versäumung gerechtfertigt wird.

Sofern daher die Partei die Versäumung des Revisionsbegehrens zu rechtfertigen wünscht, hindert der Rechtfertigungsnachweis die Vollstreckung der Entscheidung in der Regel nicht; wenn jedoch die Vollstreckung unwiederbringlichen Schaden verursachen würde oder in anderen berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Behörde die Vollstreckung auf begründetes Ansuchen aufschieben.

Das Ansuchen um die Aufschiebung der Vollstreckung ist auch in diesem Falle in der Regel bei der erstinstanzlichen Behörde einzubringen.

Über das Ansuchen entscheidet die erstinstanzliche Behörde, wenn es gleichzeitig mit dem Rechtfertigungsnachweise oder zwar später, doch zu einem solchen Zeitpunkt eingebracht wird, wo sich die Akten noch bei der erstinstanzlichen Behörde befinden. Sofern über den Rechtfertigungsnachweis noch nicht entschieden worden ist, so ist das Ansuchen um die Aufschiebung der Vollstreckung mit dem Rechtfertigungsnachweise gleichzeitig zu erwägen. Wird dem Ansuchen um die Aufschiebung der Vollstreckung seitens der erstinstanzlichen Behörde keine Folge gegeben, so kann sie die Vollstreckung sofort beginnen, sofern sie jedoch dem Rechtfertigungsnachweis stattgegeben hat, legt sie das von der Partei eingebrachte Revisionsbegehren außer der Reihe vor (siehe Band I, § 88 der Komitatsdienstordnung) und berichtet

gleichzeitig, daß die Vollstreckung schon im Zuge ist. Der betreffende Minister kann die Aufschiebung der Vollstreckung — sofern dies noch möglich ist — in jedem Stadium anordnen. Wurde seitens der erstinstanzlichen Behörde auch dem Rechtfertigungsnachweis nicht stattgegeben, so kann die Partei ihr Ansuchen um die Aufschiebung der Vollstreckung in dem Rekurse wiederholen, welcher in der Frage der Rechtfertigung an die zweitinstanzliche Behörde ergriffen werden kann.

Wenn sich im Zeitpunkte des Ansuchens um die Aufschiebung der Vollstreckung die Akten bereits bei der Berufungsbehörde befinden (zum Beispiel weil es sich um mehrere Interessenten handelt, von denen einer rechtzeitig ein Revisionsbegehren eingebracht hat, welches schon vorgelegt wurde), so legt die erstinstanzliche Behörde das bei ihr eingebrachte Ansuchen sofort der betreffenden Berufungsbehörde zur Entscheidung vor. In einem solchen Falle können die Interessenten um die Aufschiebung der Vollstreckung auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde ansuchen.

Wenn es sich aber um die Rechtfertigung einer Appellation handelt, so wird der Vollzug der Entscheidung oder die Fortsetzung der begonnenen Vollstreckung auch durch den Rechtfertigungsnachweis gehemmt, ausgenommen die im G. und im § 8, Punkt *a)* und *b)* dieser Instruktion erwähnten Fälle.

§ 10. Wiederaufnahme.

Die Wiederaufnahme ist in strittigen (kontentiösen) Verwaltungsangelegenheiten statthaft. Unter strittigen Verwaltungsangelegenheiten versteht das Gesetz vor allem jene Angelegenheiten, welche im G. A. XXVI : 1896 einzeln aufgezählt sind und in welchen künftighin auch im Laufe des Verwaltungsverfahrens eine Wiederaufnahme Platz greifen wird (vorletzter Absatz des § 12 dieser Instruktion); überdies auch die sonstigen Angelegenheiten kontentiöser Natur. In nicht strittigen Verwaltungsangelegenheiten kann — wie bisher — auch fernerhin eine neuerliche Entscheidung getroffen werden, ohne daß das im Gesetze geregelte Wiederaufnahmsverfahren notwendig wäre. Solche Angelegenheiten sind insbesondere jene, in welchen die Behörde in ihrem diskretionären Wirkungskreise (nach freiem Ermessen) entscheidet.

Den Umstand, ob eine Angelegenheit, deren Wiederaufnahme verlangt wird, eine strittige ist oder nicht, hat jene Behörde zu beurteilen, welche im konkreten Falle eingeschritten ist. Die Disziplinarsachen gehören jedoch im Sinne des Gesetzes unbedingt zu den strittigen Verwaltungsangelegenheiten.

Damit die Wiederaufnahme bewilligt werden könne, ist erforderlich:

1. daß das Beweismittel, auf welches sich die Partei nach der rechtskräftigen Erledigung der Hauptangelegenheit beruft, für das Meritum der Frage entscheidend, daher ein solches sei, bezüglich dessen es wahrscheinlich ist, daß — falls es die Partei im Laufe der Verhandlung der Hauptangelegenheit vorgebracht hätte — die Angelegenheit anders entschieden worden wäre;

2. daß bewiesen werde, daß die Partei das Beweismittel im Laufe des Hauptverfahrens ohne eigenes Verschulden nicht benutzen konnte.

Andere Umstände können als Grund für die Bewilligung der Wiederaufnahme nicht dienen. So kann namentlich wegen Fristversäumung die Wiederaufnahme nicht verlangt werden. Wegen Fristversäumung ist der Rechtfertigungsnachweis zulässig und kann aus dem Grunde, weil in der im Gesetze festgesetzten Frist der Rechtfertigungsnachweis versäumt wurde, die in Rechtskraft erwachsene Schlußentscheidung in der Form eines Ansuchens um Wiederaufnahme nicht angefochten werden.

Die Frist zur Einbringung des Ansuchens um Wiederaufnahme beträgt ein Jahr von der Verkündung oder Zustellung der im Laufe des Hauptverfahrens getroffenen Entscheidung an gerechnet. Wegen Versäumung dieser Frist ist der Rechtfertigungsnachweis nicht statthaft; nach Ablauf dieses Jahres eingebrachte Rechtfertigungsnachweise sind daher unbedingt zurückzuweisen.

Das Wiederaufnahmsgesuch ist stets bei jener Behörde einzubringen, die in der Hauptangelegenheit die Schlußentscheidung getroffen hat. In der Frage, ob dem Gesuche stattgegeben werden kann, entscheidet in der Regel dieselbe Behörde. Wenn jedoch der in der Hauptangelegenheit getroffenen Entscheidung die Entscheidung einer höheren Behörde zugrunde liegt, so hat die Behörde, welche in der Hauptangelegenheit die rechtskräftige Schlußentscheidung getroffen hat, das bei ihr eingebrachte Ansuchen

dieser höheren Behörde zur Entscheidung vorzulegen. So ist zum Beispiel, wenn gegen einen Munizipalbeamten das Disziplinarverfahren auf Grund einer Weisung des Ministers angeordnet und die rechtskräftige Schlußentscheidung von der Disziplinarkommission des Verwaltungsausschusses getroffen wurde, das Wiederaufnahmsgesuch zwar beim Verwaltungsausschusse einzubringen, doch ist dieser verpflichtet, das Ansuchen dem betreffenden Minister zur Entscheidung vorzulegen.

Die Wiederaufnahme kann nur schriftlich verlangt werden, eine mündliche Einbringung ist nicht zulässig.

Im Falle der Bewilligung der Wiederaufnahme beginnt das meritorische Verfahren bei jener Behörde, welche in der Hauptangelegenheit die erstinstanzliche Entscheidung getroffen hat und wird dasselbe nach den für das Hauptverfahren geltenden Vorschriften durchgeführt.

Die Vollstreckung der im Laufe des Hauptverfahrens getroffenen rechtskräftigen Entscheidung wird nicht nur durch die Einbringung des Wiederaufnahmsgesuches nicht gehindert, sondern auch dadurch nicht, daß die Wiederaufnahme bereits bewilligt wurde.

In derselben Angelegenheit ist im Verwaltungsverfahren ein Wiederaufnahmsgesuch nur einmal zulässig. Wenn daher das eingebrachte Wiederaufnahmsgesuch von der Behörde abgewiesen wurde, kann in derselben Angelegenheit — auch wenn die Partei neue Beweismittel vorzulegen in der Lage wäre — die Wiederaufnahme nicht verlangt werden.

§ 11. Behördliche Berufung.

Das Recht und die Pflicht der Berufung und Vorlage, welche den Obergespänen, den Vorständen und Vertretern der Verwaltungszweige, dem Amtsfiskal nach den bestehenden Vorschriften zusteht oder obliegt, bleibt auch künftighin unverändert aufrecht.

Ein solches Recht der Berufung und Vorlage ist insbesondere festgesetzt:

A. Bezüglich des Obergespans:

1. Im § 22 des G. A. VI: 1876. Demnach kann der Obergespan gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen des Verwaltungsausschusses, die er für ungesetzlich, beeinträchtigend oder nachteilig hält, die Appellation sofort anmelden; dieses Recht wurde

mit § 68 des G. A. XXXI: 1879 auch auf die forstpolizeilichen Übertretungen ausgedehnt.

2. Im § 61 des G. A. VI: 1876, wonach der Obergespan die durch § 58 des zitierten Gesetzes in den Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses als Berufungsbehörde gewiesenen Angelegenheiten in jedem Falle, also auch dann, wenn der Ausschuß gleichlautend mit der erstinstanzlichen Entscheidung oder in dritter Instanz entschieden hat, dem Innenminister zur Überprüfung vorlegen kann.

Das gleiche Recht steht dem Obergespan im Sinne des § 158 des G. A. XIV: 1876 bezüglich der in öffentlichen Sanitätsangelegenheiten getroffenen Entscheidungen des Verwaltungsausschusses zu.

3. Im Punkte *k)* des § 57 des G. A. XXI: 1886, wonach der Obergespan, wenn er eine Entscheidung der Generalversammlung des Munizipiums als gegen das Gesetz oder eine Ministerialverordnung verstoßend oder als mit den Interessen des Staates nicht vereinbar erachtet, die Vorlage derselben zwecks Überprüfung anordnen kann.

4. Im § 99 des G. A. XXII: 1886 und in den §§ 2 und 11 des G. A. XXIII: 1886, wonach in Disziplinarangelegenheiten der Gemeindevorsteher oder der Munizipalbeamten der Obergespan gegen jede Entscheidung, also auch gegen zwei gleichlautende Entscheidungen, von Amts wegen die Berufung ergreifen kann.

5. In den §§ 3 und 8 der Vorschrift Nr. 6582 I. M., wonach in Disziplinarsachen der Matrikenführer mit Staatsbeamtencharakter der Obergespan wegen Revision der Entscheidung, womit die Anordnung der Untersuchung abgelehnt wird, einen Antrag vorlegen, die erstinstanzliche Entscheidung aber — wenn eine Appellation nicht eingebracht wurde — dem Innenminister zur Überprüfung von Amts wegen unterbreiten kann.

B. Bezüglich der Vorstände und der Vertreter der Verwaltungszweige (siehe Band I, Punkt 31 der Erläuterungen zur Komitatsdienstordnung):

1. Im § 22 des G. A. VI: 1876, wonach jenen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, welche die Verwaltungszweige vertreten, das Recht zusteht, gegen die Entscheidung, wenn sie

sie für ungesetzlich oder vom Standpunkte des durch sie vertretenen Verwaltungszweiges für beeinträchtigend oder nachteilig halten, ihre Appellation sofort anzumelden.

2. In den §§ 33 und 68 des G. A. XXXI: 1879, welche dem staatlichen Forstinspektor ein Vorlage- oder Berufungsrecht hinsichtlich der forstpolizeilichen Verfügungen des Verwaltungsausschusses und der Entscheidungen dieses Ausschusses in forstpolizeilichen Übertretungsfällen zusichern; der letztgenannte § 68 dehnt überdies das dem Fachreferenten im § 22 des G. A. VI: 1876 eingeräumte Recht auch auf die in forstpolizeilichen Übertretungsfällen getroffenen Entscheidungen aus.

3. Im § 109 des G. A. VII: 1888, bezw. in den §§ 30 und 79 und im Punkte 1 des § 132 der in Durchführung des G. A. XVII: 1900 herausgegebenen Verordnung 95000/1900 A. M., wonach gegen die Entscheidung hinsichtlich der Entschädigung für behördlich vertilgte Tiere auch dem staatlichen Tierarzt die Berufung zusteht.

4. Im § 60 des G. A. I: 1890, wonach gegen die Entscheidung des ersten Beamten des Munizipiums über das Resultat der administrativen Begehung dem Vertreter des Ackerbauministers das Rekursrecht zusteht; ferner im § 74 desselben G. A., in welchem dem Fachreferenten des Ackerbauministers und dem Staatsbauamte gegen die vom ersten Beamten des Munizipiums und vom Verwaltungsausschusse im Gegenstand der Konzessionierung von Fähren und Überfuhren getroffene Entscheidung das Recht der Appellation eingeräumt wird.

5. In den §§ 28 und 36 des G. A. XXVIII: 1893, welche dem Gewerbeinspektor gegen gewerbebehördliche Entscheidungen das Rekursrecht einräumen.

6. Im § 21 der in Durchführung des G. A. XXIII: 1885 erlassenen Verordnung Nr. 45689/1885 A. M., wonach gegen die erstinstanzliche Entscheidung, betreffend die Konzessionierung von Wasserarbeiten sowie gegen jede im Verwaltungsverfahren getroffene, wasserrechtliche Interessen berührende Entscheidung, welche im Sinne des Gesetzes durch Appellation angefochten werden kann, das Stromingenieur- und das Kulturingenieuramt, ferner im Falle des § 15 der zitierten Verordnung und in den in der Verordnung Nr. 35803/1886 H. M. erwähnten Fällen auch das Eisenbahn-Oberinspektorat appellieren können.

7. Im § 47 der in Durchführung des G. A. XIX: 1888 erlassenen Verordnung Nr. 5000/1889 A. M., wonach den Kulturingenieurs- und Stromingenieursämtern bezüglich der Entscheidungen im Gegenstande der Aufstellung von Fischtreppen (Fischstufen) das Appellationsrecht zusteht.

8. In den Punkten 2 und 3 des Statutes Nr. 62740/1890 H. M., wonach gegen die erst- und zweitinstanzlichen gewerbebehördlichen Entscheidungen bezüglich der längs der im Betriebe stehenden Eisenbahnen zu errichtenden Industrieanlagen der Generalinspektion für Eisenbahnen und Schiffahrt das Einspruchsrecht zukommt.

9. In den §§ 3 und 8 der Vorschrift Nr. 6582/1899 I. M., mit welchen in den Disziplinarsachen der staatlichen Matrikenführer mit Staatsbeamtencharakter bezüglich der Entscheidung über die Anordnung der dem Disziplinarverfahren vorangehenden Untersuchung und bezüglich des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses dem staatlichen Matrikeninspektor das Appellationsrecht eingeräumt wird.

C. Bezüglich des Amtsfiskals:

1. Im § 179 des G. A. XX: 1877, wonach dem Amtsfiskal (siehe Band I, Punkt 43 der Erläuterungen zur Komitatsdienstordnung) bezüglich jeder meritorischen Entscheidung des Waisenstuhles das Appellationsrecht zusteht.

2. Im § 70 des G. A. XXI: 1886, wonach der Amtsfiskal gegen jede Entscheidung des Munizipiums im Wege des Obergespans an den betreffenden Minister die Appellation ergreifen kann.

3. Im § 10 des G. A. XXIII: 1886, der in Disziplinarsachen der Munizipalbeamten im Falle der Anordnung der Untersuchung von Amts wegen auch den Amtsfiskal zur Ergreifung der den Privatparteien zustehenden Appellation berechtigt.

Da der G. A. XX: 1901 das auf Gesetzen und sonstigen Vorschriften beruhende Appellations- und Vorlagerecht aller dieser behördlichen Organe (Obergespäne, Vorstände und Vertreter der Verwaltungszweige und Amtsfiskal) nicht berührt, werden diese Rechte selbstverständlich auch in der Zukunft — wie bisher —

in derselben Form und im gleichen Umfange ausgeübt werden können. Auf die Ausübung dieser Rechte erstrecken sich daher die im Gesetze enthaltenen verschiedenen Einschränkungen (wie zum Beispiel die, daß gegen eine drittinstanzliche Entscheidung oder gegen zwei gleichlautende Entscheidungen nicht appelliert werden kann) nicht; Einschränkungen sind in dieser Beziehung nur insoferne am Platz, als solche in den einzelnen Gesetzen festgesetzt sind (im § 179 des G. A. XX: 1877, wonach dem Amtsfiskal das Appellationsrecht nur bezüglich der „meritorischen" Entscheidungen des Waisenstuhles zusteht).

Das Gesetz verleiht dem Amtsfiskal, dem bisher im Sinne des § 179 des G. A. XX: 1877 das Berufungsrecht nur bezüglich der in Waisenangelegenheiten vom Waisenstuhl getroffenen Entscheidungen zukam, das gleiche Recht auch bezüglich der zweitinstanzlichen Schlußentscheidung der Berufungsdelegation des Verwaltungsausschusses in Waisenangelegenheiten, und zwar derart, daß er berechtigt ist, gegen die Entscheidung dieser Delegation in jedem Falle, also auch dann zu appellieren, wenn die zweitinstanzliche Entscheidung mit der Entscheidung des Waisenstuhles übereinstimmt. Den Umfang der Appellation beschränkt das Gesetz in keiner Richtung; sie kann sich also nicht nur auf den Schutz der Gesetzlichkeit — deren berufener Hüter im Sinne unserer Gesetze der Amtsfiskal ist —, sondern auch auf die Gutmachung wie immer gearteter Nachteile der Minderjährigen und der unter Kuratel Stehenden erstrecken.

§ 12. Verwaltungsgerichtssachen.

Der G. A. XX: 1901 berührt in keiner Weise das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe, welches durch den G. A. XXVI: 1896 und die hiezu herausgegebene Instruktion geregelt ist. Von den die Rechtsmittel betreffenden Bestimmungen erstrecken sich deshalb die §§ 4 bis 10 auf die vor den Verwaltungsgerichtshof gehörenden Angelegenheiten nur im Laufe des Verwaltungsverfahrens, das heißt sie gelten bloß für jene Zeitdauer, während der die Sachen sich im ordentlichen (nicht kontentiösen) Verwaltungsverfahren befinden; die §§ 1, 2, 3 und 11 aber erstrecken sich auf diese Angelegenheiten überhaupt nicht, also auch nicht in dem Stadium, solange sie

— vor Eröffnung des gerichtlichen Beschwerdeweges — durch die Verwaltungsbehörden verhandelt werden.

In den Angelegenheiten, die vor den Verwaltungsgerichtshof gehören, ist also die Appellation auch künftighin nur insofern eingeschränkt (§§ 1 und 2), als die bisherigen Gesetze eine solche Einschränkung feststellen. In diesen Angelegenheiten ist auch kein Revisionsbegehren zulässig (§ 3); schließlich werden das einzelnen behördlichen Organen zustehende Appellations- und Vorlagerecht sowie das außerordentliche Revisionsrecht der Regierung — welche Rechte in bezug auf diese Angelegenheiten schon durch den § 20 des G. A. XXVI: 1896 aufgehoben wurden — auch weiterhin nicht mehr ausgeübt werden können.

Dagegen sind die auf die Rechtsmittel bezughabenden übrigen Bestimmungen (§§ 4 bis 10) im Laufe des dem gerichtlichen Verfahren vorangehenden Verwaltungsverfahrens auch für jene Angelegenheiten maßgebend, welche in letzter Instanz in den Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtshofes fallen, ausgenommen selbstverständlich die mit dem Revisionsbegehren zusammenhängenden Verfügungen, denn in den vor den Verwaltungsgerichtshof gehörenden Angelegenheiten greift eine Revision nicht Platz.

Es finden also im Laufe des Verwaltungsverfahrens auch in diesen Angelegenheiten jene Bestimmungen Anwendung, die das auf die Schlußentscheidungen und den Kreis der Interessenten beschränkte Appellationsrecht (§ 4), den Ort der Einbringung der Appellation und die Zurückweisung von Amts wegen (§ 5), ferner die Appellations- und Rekursfrist (§ 6), die Art der Einbringung (§ 7), die Wirkung bezüglich der Vollstreckbarkeit der Entscheidung (§ 8) und die Rechtfertigung der nicht rechtzeitig eingebrachten Berufung oder des Nichterscheinens auf behördliche Vorladung betreffen. Schließlich findet auch der § 10 über die Wiederaufnahme des Verfahrens Anwendung, aber selbstverständlich nur in dem Falle, wenn die Angelegenheit, deren Wiederaufnahme verlangt wird, seinerzeit im Laufe des Verwaltungsverfahrens rechtskräftig ausgetragen und nicht auf den gerichtlichen Beschwerdeweg geleitet wurde. In dieser Angelegenheit kann daher, sofern das erste Mal das Beschwerderecht nicht geltend gemacht wurde, auch zweimal die Wiederaufnahme

Platz greifen, zum ersten Male im Sinne des § 10 nach ihrer endgültigen Beendigung im Verwaltungsverfahren und zum zweiten Male — wenn nämlich im Laufe des Wiederaufnahmsverfahrens auch ein gerichtliches Rechtsmittel in Anspruch genommen wurde — nach ihrer endgültigen Austragung durch eine gerichtliche Entscheidung auf Grund des § 139 des G. A. XXVI : 1896 und des letzten Absatzes des § 12 des G. A. XX : 1901.

Alle diese Bestimmungen sind daher in den betreffenden Angelegenheiten insolange gültig, als jene letztinstanzliche administrative Entscheidung erfolgt, mit welcher das vorangehende Verwaltungsverfahren abgeschlossen wird; bezüglich der Einbringung der erhobenen Beschwerde und des ganzen weiteren Verfahrens sind auch weiterhin ausschließlich die Bestimmungen des G. A. XXVI : 1896 maßgebend.

Übergangsbestimmungen.

(Betreffen Angelegenheiten, welche am 1. Jänner 1902 bereits eingeleitet waren. Diese Bestimmungen sind gegenstandslos geworden.)

4.

Zustellungsinstruktion.

(Verordnung Zl. 4600/1902, Min. Präs., zur Durchführung der §§ 25 bis 30 des G. A. XX : 1901 über die Vereinfachung des administrativen Verfahrens.)

(Auszug.)

Auf Grund des § 29 des G. A. XX: 1901 wird das Zustellungsverfahren, wie folgt, geregelt:

I. Aufgabe der an Privatparteien mit der Post zuzustellenden amtlichen Schriftstücke.

§ 1.

(1) Amtliche Schriftstücke sind von den Verwaltungsbehörden in einer zur postalischen Behandlung geeigneten Form zur Post aufzugeben.

(2) Zu diesem Zwecke sind sie, soferne es sich nicht um Erledigungen mittels Korrespondenzkarte handelt, in der Regel in einen **Umschlag** (Kouvert) zu geben; der Umschlag ist zuzukleben.

(3) Wenn jedoch das zuzustellende Schriftstück bloß aus einem Bogen besteht und nur die ersten zwei Seiten des Bogens beschrieben sind, kann das Schriftstück durch Zusammenfalten in Briefform ohne Verwendung eines besonderen Umschlages zur postalischen Behandlung hergerichtet werden. Die Verschließung des Schriftstückes, die auch in diesem Falle nicht unterlassen werden darf, kann nach Ineinanderfügen der Ränder des zusammengefalteten Papiers durch Oblaten, Siegellack oder gummierte Papiersiegel (Vignetten) erfolgen.

(4) Offene oder einfach zusammengefaltete Schriften werden von der Post als Briefe nicht angenommen.

§ 2.

(1) Am Umschlage oder am Adreßblatte des in Briefform zusammengefalteten Schriftstückes sind **oben** die Bezeichnung der

absendenden Behörde (gedruckt oder mit Stempelaufdruck) und die Einlaufzahlen der im Briefumschlage enthaltenen Geschäftsstücke ersichtlich zu machen; in der **Mitte** der Name und die Beschäftigung des Adressaten; **unten** in der **rechten Ecke** der Wohnort des Adressaten, unten in der **linken Ecke** aber die Klausel betreffs der Portofreiheit.

(2) Auf die genaue und leserliche Bezeichnung des Namens und der Wohnung des **Adressaten** ist besonderes Gewicht zu legen.

(3) Zu diesem Zwecke ist insbesondere auf Briefen, die in Klein- und Großgemeinden zuzustellen sind, wenn der Familienname (Zuname) des Adressaten öfter vorkommt und der Empfänger zur Unterscheidung einen Nebennamen führt, auch dieser letzte auszuschreiben, z. B. „Gabriel Klein (Sohn des Peter)". Bei verheirateten oder verwitweten Frauen ist, wenn der Name des Gatten zu den öfter vorkommenden Namen gehört, außer dem Namen, den sie nach ihrem Manne tragen, auch ihr Mädchenname ersichtlich zu machen.

(4) Ferner ist auf Briefen, die in Städte oder größere Gemeinden gesendet werden, die Straße (Stadtbezirk) und womöglich auch die Hausnummer (Stockwerk, Türnummer) ersichtlich zu machen.

(5) Um die genaue Adressierung zu ermöglichen, ist schon bei der etwa vorhergehenden Verhandlung der Angelegenheit auf die Einholung und Vormerkung aller dieser Angaben zu achten.

(6) Befindet sich im Wohnorte der Partei kein Postamt, so ist auch die letzte Post zu bezeichnen; auf Briefen nach Gemeinden, die im Gebiete eines anderen Komitates liegen, ist unter dem Ortsnamen auch der Name des Komitates auszuschreiben.

(7) Jede Ehrenbezeichnung (Wohlgeboren, Hochwohlgeboren usw.) ist zu vermeiden.

§ 3.

(1) Bei der Adressierung sind noch folgende Bestimmungen zu beachten:

(2) Wenn die Partei zur Übernahme der Briefe bei der Verwaltungsbehörde einen besonderen Bevollmächtigten angemeldet hat, können die Zustellungen mit voller Rechtswirkung auch zu Handen dieses Bevollmächtigten erfolgen.

(3) Wenn die Partei einen Rechtsanwalt betraut hat, erfolgt die Zustellung zu dessen Handen.

(4) Reichen mehrere beteiligte Parteien eine gemeinschaftliche Eingabe (Beschwerde, Gesuch, Berufung) bei der Verwaltungsbehörde ein, so ist das Schriftstück, das die Verfügung der Verwaltungsbehörde enthält, unter den auf der Eingabe unterschriebenen Parteien nur jener zustellen zu lassen, die an erster Stelle leserlich gefertigt hat; nur wenn in der Eingabe selbst zur Übernahme des Schriftstückes eine andere Person bezeichnet ist, erfolgt die Zustellung zu Handen dieser Person.

§ 4.

(1) Die Adresse (Name der absendenden Behörde, Name und Beschäftigung des Adressaten, Bestimmungsort und Klausel betreffs der Portofreiheit) ist auf den amtlichen Inlandsbriefen in der Amtssprache des Staates zu schreiben.

(2) Als Bestimmungsort ist stets der amtliche Name der betreffenden Gemeinde ersichtlich zu machen.

§ 5.

(1) In der Regel sind Briefe ohne Rekommandierung und ohne Rückschein aufzugeben.

(2) Mit **Rückschein** (Retourrecepisse) sind aufzugeben: Vorladungen, in denen Rechtsfolgen angedroht sind, Schlußentscheidungen, die durch Appellation (nicht aber durch Revisionsbegehren oder Rekurs) angefochten werden können, sowie im allgemeinen solche Geschäftsstücke, bei denen ein urkundlicher Nachweis der erfolgten Zustellung für die absendende Behörde notwendig ist.

(3) Rekommandiert dürfen nur solche Briefe aufgegeben werden, die unersetzliche oder nur kostspielig zu beschaffende Urkunden enthalten.

(4) Liegt der im Absatz 2 dieses Paragraphen erwähnte Fall vor, so ist der rekommandierte Brief auch mit Rückschein aufzugeben.

§ 6.

(1) Der Rückschein ist entweder auf gewöhnlichem Papier in der Größe eines Viertelbogens oder auf einem weißen dicken Papierblatt — nach der Form der Korrespondenzkarte mit Rückantwort — gedruckt und hat folgenden Wortlaut: (nach Vdg. Nr. 6000/1904 I. M.).

(2) Überschrift: Rückschein. Spalten: 1. Einlaufzahl, Art und Beilagenanzahl des zuzustellenden Geschäftsstückes. 2. Name und Wohnung der Partei oder ihres Vertreters, der (dem) das amtliche Schriftstück zuzustellen ist. 3. Ort, Jahr, Monat und Tag der Zustellung, Unterschrift des Übernehmers. Nachweisung der Zustellung: Im Falle der Zustellung durch die Post: Datum der Zustellung, Unterschrift des zustellenden Postorganes, Abdruck des Orts- und Datumstempels des Postamtes. Im Falle der Zustellung durch ein Gemeindeorgan: Bemerkung des zustellenden Amtsorganes über die Art, den Zeitpunkt oder die Hindernisse der Zustellung mit Datumangabe und Unterschrift.

(3) Die Spalten 1 bis 3 des Rückscheines sind von der absendenden Behörde auszufüllen. Diese Behörde hat am oberen Teile des Rückscheines und falls dieser in Form einer Korrespondenzkarte hergestellt ist auf der für die Adresse bestimmten Seite ihre genaue Adresse (Name und Sitz) anzugeben oder vorzudrucken, damit der Rückschein nach Zustellung des Geschäftsstückes anstandslos an sie zurückgesendet werden kann.

(4) Der Rückschein ist mittels gekreuzten Bindfadens an der Rückseite des Schriftstückes derart zu befestigen, daß die Aufschrift „Rückschein“ nicht verdeckt werde.

(5) Auf die Vorderseite eines solchen Briefes sind in auffallender Weise die Worte: „Mit Rückschein“ zu schreiben und mit Rotstift einzukreisen; noch zweckmäßiger wird auf die Vorderseite ein gummierter, schmaler, kurzer, roter Papierstreifen geklebt, auf dem die Worte „mit Rückschein“ gedruckt sind.

§ 7.

(1) Die für Privatparteien bestimmten amtlichen Briefe sind zur Post mit demselben Postaufgabebuche aufzugeben, wie die Briefe an Behörden.

(2) Über die zur Post aufgegebenen Sendungen sind zwei **Postaufgabebücher** zu führen und zwar:

1. über gewöhnliche Schreiben,
2. über rekommandierte Schreiben (und Pakete).

(3) In das Postaufgabebuch dürfen nur tatsächlich zur Post aufgegebene Sendungen eingetragen werden, nicht aber solche, die die Behörde durch ihre eigenen Organe zustellen läßt.

(1) Das Muster des Postaufgabebuches für gewöhnliche Schreiben ist: 1. Zahl und Gewicht des Geschäftsstückes. 2. Zeitpunkt der Aufgabe. 3. Benennung der Behörde oder Partei, an die die Sendung adressiert ist. 4. Bestimmungsort. 5. Bestätigung der Übernahme.

(5) Das Muster des Postaufgabebuches über rekommandierte Schreiben (und Pakete) ist: 1. Zahl und Gewicht des Geschäftsstückes. 2. Zeitpunkt der Aufgabe. 3. Benennung der Behörde oder Partei, an die die Sendung adressiert ist. 4. Bestimmungsort. 5. Nummer der Rekommandierung. 6. Bestätigung der Übernahme.

(6) Die Rubriken 1 bis 4 füllt die absendende Behörde aus.

§ 8.

Die zur absendenden Behörde rücklangenden Rückscheine sind jenem Geschäftsstücke anzuschließen (Vorladung, Schlußentscheidung u. s. w.), dessen Ausfertigung zugestellt wurde.

§ 9.

(1) Die Verwaltungsbehörden senden Privatparteien die für sie bestimmten amtlichen Briefe auch dann **unmittelbar im Wege der Post,** wenn sie auf dem Gebiete einer anderen Behörde (anderen Komitates, Bezirkes, Stadt) wohnen.

(2) Das besondere Verfahren bei Zustellungen von amtlichen Schriften, die der Erläuterung bedürfen, ist im § 24 geregelt.

(3) Örtliche Zustellungen können die Behörden auch in Zukunft entweder durch ihre besonderen Zustellungsorgane oder im Wege der Post bewirken lassen, je nachdem die örtlichen Umstände die eine oder die andere Art zweckdienlicher erscheinen lassen.

II. Zustellung von amtlichen Briefen durch Postorgane (Briefträger).

§ 10.

(1) In Gemeinden und Städten, in denen sich ein Postamt oder eine Postablage befindet, dann in Gemeinden, welche von einer Briefpostambulanz berührt werden, lässt das Postamt die für Privatparteien bestimmten amtlichen Briefe durch seine eigenen Organe **(Briefträger)** in die Wohnung des Adressaten **zustellen.**

(2) Diese Organe des Postamtes erhalten ihre Weisungen von ihren eigenen vorgesetzten Behörden. Sie sind namentlich verpflichtet, die Briefe mit der Bezeichnung „mit Rückschein" dem Adressaten zu eigenen Handen zu übergeben, die Spalte 4 des Rückscheines durch die Partei entsprechend ausfüllen zu lassen, den unterschriebenen Rückschein an sich zu nehmen und nach entsprechender Ausfüllung der Spalte 5 sofort zur Post aufzugeben, die ihn unter Umschlag oder als offene Korrespondenzkarte der aufgebenden Behörde zurücksendet.

(3) Ist der Adressat des Schreibens unkundig, so füllt der Briefträger auch die Spalte 4 des Rückscheines u. z. mit der Anmerkung aus: „Adressat kann nicht schreiben".

§ 11.

(1) Sollte sich eine Partei weigern, den für sie bestimmten amtlichen Brief zu übernehmen oder das darauf lastende Porto zu bezahlen, oder ist der Adressat unbekannt, gestorben, oder unbekannt wohin übersiedelt, oder schließlich, ist die Adresse mangelhaft (z. B. in der Gemeinde sind mehrere Personen ähnlichen Namens und es ist in Ermanglung einer näheren unterscheidenden Bezeichnung ungewiß, für welche von ihnen der Brief bestimmt ist u. s. w.) (§ 2), so haben die Postzustellungsorgane **(Briefträger)** die betreffenden Briefe, nachdem sie den Zettel über die Ursache der Unbestellbarkeit an den Umschlag angeklebt haben, dem **Leiter des Postamtes** zu übergeben; dieser übergibt solche Briefe mit dem für diesen Zweck bestimmten Übergabsbuche unter Aufzeichnung der vollen Angaben der Sendung der **Gemeindevorstehung,** in Städten dem **Polizeiamte** und in Städten, wo ein **Meldeamt** besteht, diesem Amte zur weiteren Veranlassung.

(2) Rückscheinebriefe und rekommandierte Briefe unterliegen auch dann dieser Behandlung, wenn der Adressat zwecks Verhinderung der Zustellung sich versteckt oder seine Anwesenheit in der Wohnung abläugnen lässt (siehe § 20).

(3) Bezüglich der oben umschriebenen Briefe hat die Gemeindevorstehung (Polizeiamt, Meldeamt) nach den in den §§ 16 bis 20 enthaltenen Bestimmungen vorzugehen.

Anmerkung: Wenn der Adressat sich weigert, das Porto zu entrichten und deshalb den Brief zu übernehmen, läßt die Gemeindevorstehung (Polizeiamt, Meldeamt) ihm zwangsweise zustellen, das Postporto nach der Art der direkten Steuern eintreiben und folgt das Postporto dem Postamte aus. Die Postämter führen über solche Briefe — zum Zwecke der Überwachung der Eintreibung des Postportos — eine Übersicht. Vdg. Nr. 4924/1877, 1132/1894 I. M., Nr. 34129/1878 F. M.).

§ 12.

(1) Amtliche Briefe, die für Parteien bestimmt sind, die zwar am Sitze des Postamtes (der Postablage), aber außerhalb seines Zustellungsbereiches, nämlich in den zur Gemeinde (Stadt gehörenden Puszten, Einöden, Meierhöfen, Niederlassungen u. s. w. wohnen, unterliegen ebenfalls der im § 11 umschriebenen Behandlung, falls sie der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht binnen 5 Tagen von der Post abholt.

(2) Ebenso werden auch jene rekommandierten amtlichen Briefe behandelt, die an die Adresse einer außerhalb des Sitzes des Postamtes (der Postablage) wohnenden Partei eingelangt sind, wenn der Adressat den rekommandierten Brief binnen 5 Tagen nach Ausfolgung des „Aviso und Bestätigung" (Absatz 6 des § 14) nicht übernommen hat.

§ 13.

(1) Die für Privatparteien zur Post aufgegebenen amtlichen Schriften sind als am 8. Tage nach ihrer Aufgabe ordnungsmäßig zugestellt zu betrachten, soferne sie innerhalb dieser Zeit an die absendende Behörde nicht zurückgelangt sind, oder diese Behörde über das Hindernis der Zustellung nicht eine Verständigung erhält, oder der Adressat nicht nachweist, daß die Zustellung an einem anderen Tage erfolgt ist (§ 28 des G. A. XX: 1901).

(2) Diese **Vermutung** gilt nur bezüglich der ohne Rückschein aufgegebenen gewöhnlichen oder rekommandierten Amtsbriefe.

(3) Sie erstreckt sich jedoch nicht auf jene amtlichen Briefe, von deren tatsächlicher Zustellung die absendende Behörde sich auf Grund des die Übernahme bestätigenden Rückscheines die unzweifelhafte Überzeugung zu verschaffen hat (Absatz 2 des § 5; § 24).

III. Zustellung der für Privatparteien bestimmten amtlichen Briefe in Orten, wo keine Zustellung durch die Post besteht. Vorgang bezüglich der Briefe, die durch die Post nicht zugestellt werden können. Zwangsweise Zustellung und Zustellungen, die gleichzeitig Erläuterungen erfordern.

§ 14.

(1) Die Postämter (Postablagen) stellen Briefe durch ihre eigenen Organe nur im Zustellungsbereiche ihres Sitzes (in ihren Zustellungsbezirken) und außerdem nur dort zu, wo die Einrichtung der Landbriefträger schon eingeführt ist.

(2) In solchen Gemeinden, in denen weder ein Postamt (Postablage), noch die Einrichtung der Landbriefträger besteht, erfolgt daher die Zustellung der Briefe auch weiterhin im Wege der zu diesem Zwecke besonders betrauten **Gemeindeorgane** oder des **Notärs** (§ 23). Den Vorgang regeln die hierauf bezughabenden Rundverordnungen des Innenministers.

(3) Die für solche Gemeinden bestimmten gewöhnlichen Briefe und die über rekommandierte Briefe ausgestellten „Avisos und Bestätigungen" folgen die Postämter dem **von der Gemeinde entsendeten bevollmächtigten Boten** aus.

(4) Wenn die Gemeinde den Boten auch zur Übernahme der rekommandierten amtlichen Briefe bevollmächtigt, folgt das Postamt dem Boten gegen einstweiligen Übergabsschein gleichzeitig mit den „Avisos und Bestätigungen" auch die rekommandierten Briefe aus. In diesem Falle besorgt die Zustellung des rekommandierten Briefes die Gemeinde, die das vom Empfänger gefertigte „Aviso und Bestätigung", auf dem die Unterschrift von der Gemeindevorstehung zu beglaubigen ist, mit dem Abdrucke

des Gemeindestempels versehen, bei der nächsten Gelegenheit dem Postamte zurücksendet.

(5) Die Postämter halten die so ausgefolgten rekommandierten Briefe in Übersicht und betreiben die „Avisos und Bestätigungen" bei der Gemeinde, wenn sie binnen 5 Tagen vom Boten nicht zurückgebracht werden.

(6) Erhält der Bote für die Übernahme der rekommandierten Briefe keine Vollmacht, folgt die Post dem Boten bloß das „Aviso und Bestätigung" aus (Absatz 2 des § 12).

(7) In Gemeinden, wo nicht die Post zustellt, hat die Zustellung der für Privatparteien bestimmten amtlichen Briefe nach den näheren Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen zu erfolgen.

§ 15.

Die **Gemeindevorstehung** (der Gemeindepostmanipulant) hat, sobald sie (er) die an die Adresse von Privatparteien, die in der Gemeinde wohnen, angekommenen Briefe übernommen hat, aus diesen sämtliche von den Verwaltungsbehörden aufgegebenen amtlichen Briefe einschließlich der rekommandierten amtlichen Briefe und der bezüglichen „Avisos und Bestätigungen" auszusondern.

§ 16.

Die Gemeindevorstehung (der Gemeindepostmanipulant) übergibt die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten amtlichen Briefe, sowie auch die „Avisos und Bestätigungen" noch am Tage ihres Einlangens oder am nächstfolgenden Tage gegen Verzeichnis dem im Punkte *b* des § 26 des G. A. XX : 1901 bezeichneten Gemeidezustellungsorgane.

§ 17.

Das **Gemeindezustellungsorgan** hat die amtlichen Briefe nach folgenden Bestimmungen zuzustellen:

a) gewöhnliche Briefe, sowie „Avisos und Bestätigungen" sind dem Adressaten, in seiner Abwesenheit einem erwachsenen und mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienmitgliede oder Hausbediensteten zu übergeben oder in der Wohnung der Partei zurückzulassen;

b) mit der Bezeichnung „mit Rückschein“ versehene gewöhnliche Briefe sind dem Adressaten zuzustellen; die Spalte 4 des Rückscheines ist durch die Partei auszufüllen; den unterschriebenen Rückschein nimmt das Organ zu sich; es füllt die Spalte 6 gehörig aus und sendet sodann den Rückschein unter Umschlag oder als offene Korrespondenzkarte mit der Post ohne Verzug an die absendende Behörde. Wenn der Adressat des Schreibens nicht kundig ist, füllt das Zustellungsorgan auch die Spalte 4 mit der Bemerkung aus: „Adressat kann nicht schreiben“;

c) „Avisos und Bestätigungen“ über rekommandierte amtliche Briefe, und wenn das Postamt gleichzeitig mit den „Avisos und Bestätigungen“ auch die rekommandierten Briefe ausgefolgt hat (§ 14), auch diese letzten sind gegen Einholung der Unterschrift auf den „Avisos und Bestätigungen“ dem Adressaten zuzustellen;

d) rekommandierte Rückscheinbriefe sind dem Adressaten zuzustellen; das Organ läßt durch die Partei „Aviso und Bestätigung“ fertigen und Spalte 4 des Rückscheines ausfüllen, oder es fertigt und füllt selbst für die Partei aus (Punkt *b*).

§ 18.

Falls der Adressat die Übernahme des für ihn bestimmten Briefes oder die Fertigung des Rückscheines oder des „Aviso und Bestätigung“ grundlos verweigert, hat das Gemeindezustellungsorgan

a) gewöhnliche Briefe sowie „Avisos und Bestätigungen“ mit der Wirkung der ordnungsmäßigen Zustellung in der Wohnung der Partei zurückzulassen;

b) Rückscheinbriefe (gewöhnliche und rekommandierte) womöglich in Anwesenheit zweier erwachsener Zeugen, die im Hause oder in der Nachbarschaft wohnen, ebenfalls mit der Wirkung der ordnungsmäßigen Zustellung in der Wohnung der Partei zurückzulassen; sodann erstattet das Zustellungsorgan in der Zustellungsspalte (Rubrik 7) des Rückscheines, unter Anführung der Namen der anwesenden Zeugen, eine kurze Meldung und sendet den so ausgefüllten Rückschein unter Umschlag oder als offene Korrespondenzkarte mit der Post an die absendende Behörde (die den Rückscheinbrief gesendet hat); das von ihm gefertigte „Aviso und Bestätigung“ aber leitet es an das Postamt zurück;

c) rekommandierte Briefe ohne Rückschein auf die im Punkte *b)* umschriebene Weise zuzustellen und „Aviso und Bestätigung“ nach Anmerkung der Verweigerung der Unterschrift an das Postamt zurückzusenden.

§ 19.

Wenn der Adressat aus der Gemeinde unbekannt wohin übersiedelt oder dort ganz unbekannt oder gestorben ist, vermerkt das Gemeindezustellungsorgan das Hindernis der Zustellung kurz auf der Rückseite des Briefes und übergibt den Brief nach Durchstreichung der Adresse zur Post, die ihn an die absendende Behörde zurückleitet.

§ 20.

(1) Wird der Adressat, dem ein Rückschein- oder rekommandierter Amtsbrief zuzustellen ist, zu Hause nicht angetroffen, lässt er sich verläugnen oder versteckt er sich, so verständigt das Gemeindezustellungsorgan den Adressaten durch eine bei seinem Hausgesinde zurückzulassende Nachricht, allfällig durch eine an die Wohnungstür anzuschlagende schriftliche Mitteilung über den Zeitpunkt, wann es wiederkehren wird. Ist der Adressat zum bezeichneten Zeitpunkte auch das zweite Mal in der Wohnung nicht anzutreffen, so hat das Zustellungsorgan nach Punkt *b)* des § 18 vorzugehen, allfällig je nach den Umständen mit dem Unterschiede, daß es, wenn ihm der Zutritt in die Wohnung nicht möglich ist, den zuzustellenden amtlichen Brief an die Tür der abgesperrten Wohnung (an das Haustor) anschlägt.

(2) Die Zustellung gilt mit der Zurücklassung des amtlichen Briefes in der Wohnung, oder mit der Anschlagung als bewirkt.

§ 21.

(1) Solche amtliche Briefe, die wegen mangelhafter Adressierung nicht zugestellt werden können (z. B. weil in der Gemeinde außer dem Adressaten mehrere gleichnamige Personen

sind und in Ermangelung einer unterscheidenden Bezeichnung nicht festzustellen ist, für wen von ihnen der amtliche Brief bestimmt ist), übergibt das Gemeindezustellungsorgan der Gemeindevorstehung.

(2) Die **Gemeindevorstehung öffnet** solche Briefe und weist das Zustellungsorgan entsprechend an, wenn aus dem Inhalte des amtlichen Schriftstückes zu entnehmen ist, wen es betrifft; im anderen Falle merkt sie am Schriftstücke das Hindernis der Zustellung an und sendet es unter Umschlag mit der Post ungesäumt an die absendende Behörde zurück.

(3) Wird die Zustellung vom **Notär** bewirkt (§ 23), so hat dieser die notwendigen Verfügungen im Sinne des vorhergehenden Absatzes selbst zu besorgen.

§ 22.

Das Gemeindezustellungsorgan darf für die Zustellung amtlicher Briefe keinerlei Gebühren oder Belohnung verlangen oder annehmen.

§ 23.

Sämtliche oben näher umschriebenen Aufgaben der Gemeindezustellungsorgane hat in Gemeinden, wo der Posten eines Gemeindezustellungsboten nicht geschaffen ist, oder die Gemeinde für Zustellungen nicht anders vorgesorgt hat, der **Gemeinde- oder Kreisnotär** zu versehen.

§ 24.

(1) Jene amtlichen **Schriften, die eine Erläuterung erfordern,** sind nicht unmittelbar an die Adresse der Partei, sondern an die Adresse des Gemeindezustellungsorgans, allfällig des Meldeamtes des Wohnortes mit der Post zu senden. Den Schriften ist auch der gemäß § 6 auszustellende Rückschein beizulegen; zur Unterscheidung sind auf den oberen Rand des Rückscheines die Worte: „Zuzustellen mit Erläuterung“ zu schreiben.

(2) Die Gemeindevorstehung (städtisches Polizeiamt, Meldeamt) betraut mit der Zustellung und Erläuterung eines solchen Schriftstückes ein hiezu geeignetes Organ, das im übrigen

nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 vorzugehen hat, jedoch mit dem Unterschiede, daß in der Spalte 6 des Rückscheines nicht nur die Zustellung (allfällig deren Hindernis), sondern auch die erfolgte Erläuterung zu bestätigen ist.

(3) Die Gemeindevorstehung (Polizei-, Meldeamt) sendet den so ausgefüllten Rückschein unter Umschlag oder als offene Korrespondenzkarte mit der Post an die absendende Behörde.

IV. Gemischte Bestimmungen.

§ 25.

(1) Trifft der Zustellungsbote einen Rechtsanwalt (Notar) in seiner Kanzlei nicht an, so kann die Zustellung auch zu Handen des dort anwesenden Stellvertreters (Substituten, Schreibers) erfolgen.

(2) Wenn der Zustellungsbote den Adressaten, der ein abgesondertes offenes Geschäftslokal besitzt, in seinem Geschäftslokale nicht antrifft, kann er den amtlichen Brief zu Handen des dort angetroffenen erwachsenen Gehilfen zustellen.

§ 26.

(1) Die nicht durch die Post in militärischen oder militärisch besetzten Gebäuden (Schiffen) zu bewirkenden Zustellungen dürfen erst nach Verständigung des Kommandanten der Gebäude und in Anwesenheit der durch den Kommandanten zu bestimmenden militärischen Person durgeführt werden (§ 27 des G. A. XX: 1901).

(2) Wenn jedoch der Kommandant eine militärische Person zu diesem Zwecke nicht bestimmt hat, oder die bestimmte militärische Person nicht erscheint, wird die Zustellung durch diesen Umstand nicht gehindert.

(3) In militärischen oder militärisch besetzten Gebäuden (Schiffen) sind Briefe, die für die im aktiven Dienste stehenden Mitglieder der bewaffneten Macht bestimmt sind, wenn sie den Betreffenden zu eigenen Handen nicht zugestellt werden können und nicht etwa eine Erläuterung erfordern, dem Kommandanten des Gebäudes (Schiffes) zuzustellen.

§ 27.

Die im ersten Teile (I) dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen sind, mit Ausnahme jener, die sich auf die Rückscheine beziehen, auch auf den Schriftenwechsel der Verwaltungsbehörden untereinander entsprechend anzuwenden.

§ 28.

Die auf amtliche Briefe bezüglichen Bestimmungen dieser Instruktion sind auch auf amtliche portofreie Korrespondenzkarten entsprechend anzuwenden.

§ 29.

Die Beförderung von Geldsendungen mit der Post erfolgt auf Grund des G. A. XX: 1901 und III: 1902 im Sinne der diesbezüglich erlassenen Verordnungen.

§ 30.

(1) Diese Instruktion bezieht sich nicht auf die Zustellungen in Justizsachen und ist für die Zustellungen in Steuer- und Gebührenangelegenheiten nur insoferne maßgebend, als sie mit den hierauf bezughabenden Gesetzen und Verordnungen nicht im Widerspruch steht.

(2) Hinsichtlich der Zustellung der von militärischen (Landwehr-) Kommanden, Behörden und Anstalten ausgehenden amtlichen Schriften, sowie von Schriften, die auf Grund des Wehrgesetzes und der bezüglichen Durchführungsverordnungen an Personen im Verbande der Wehrmacht gerichtet oder für sie bestimmt sind (Einberufungskarten, Militärdokumente usw.), bleiben die bisherigen Vorschriften und die bisherige Übung auch weiterhin in Kraft.

§ 31.

Diese Instruktion tritt am 1. Jänner 1903 in Kraft; mit diesem Zeitpunkte verlieren die mit dieser Instruktion im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gesetze, Verordnungen und Statute ihre Wirksamkeit.

Budapest, am 2. Dezember 1902.

Anhang.

Aufgaben der Gemeinden in bezug auf den Postdienst. *)

1. **Zustellung (Abholung)** der für eine **Gemeinde ohne Postamt** bestimmten (von dort aufzugebenden) Postsendungen.

A. Gemeindepostboten.

Jede eines Postamts entbehrende Großgemeinde oder Kleingemeinde, die den Sitz eines Kreisnotariats bildet, ist verpflichtet, gewöhnliche und rekommandierte Briefe, Korrespondenzkarten, Zeitungen, Warenmuster- und Drucksachensendungen, „Avisos und Bestätigungen" über verbuchte Sendungen, Aufgabescheine (Rezepisse), die an die Adresse der Einwohner der Großgemeinde oder sämtlicher zur Kreisnotariatsgruppe gehörenden Kleingemeinden eingelangt oder von diesen aufgegeben sind, wöchentlich wenigstens einmal durch den mit der Beförderung der amtlichen Briefe betrauten Postboten von jenem Postamte abholen oder zu jenem Postamte befördern zu lassen, in dessen Betriebskreis das Postamt eingeteilt ist (Vdg. Nr. 29913/1899 I. M.).

Befindet sich am Sitze des Kreisnotariates ein Postamt, dann haben:

a) jene Kleingemeinden, die zu dessen Betriebsbereich gehören, durch dieselben Organe, die sie um die amtlichen Briefschaften (wöchentlich wenigstens dreimal) an den Sitz des Kreisnotariats entsenden, vom dortigen Postamte auch die Briefschaften der Parteien abholen und die aufzugebenden dorthin gelangen zu lassen. Sofern aber für die Vermittlung der amtlichen Korrespondenz einzelner solcher Kleingemeinden das Kreisnotariat oder die Gemeinde an dessen Sitz sorgt, ist diese letzte Gemeinde verpflichtet, die Postsendungen, die an die Adresse der Einwohner der Notariatsgemeinden einlangen, von der Post abholen und durch jenes Organ weiterbefördern zu lassen, das zur Vermittlung der amtlichen Briefe zwischen der Gemeinde am Sitz des Kreisnotariats und den übrigen Notariatsgemeinden berufen ist. In derselben Weise ist auch die Abholung der aufzugebenden Briefschaften zu veranlassen (Vdg. Nr. 73882/1899 I. M.);

b) jene Kleingemeinden aber, die in den Betriebsbereich eines anderen Postamts als des am Notariatssitze fallen, durch Boten auch die Postsendungen der Privatparteien zu vermitteln und zu diesem Zwecke eine versperrbare Tasche zu halten (Vdg. Nr. 73882/1899 I. M.).

Der Bote kann von Privatparteien auf deren Gefahr auch mit der Übernahme von Wertsendungen betraut werden, vorausgesetzt, daß sie in der Posttasche untergebracht werden können. Aus der Behandlung

*) Diese Anmerkung wurde der „Sammlung der ungarischen Verwaltungsgesetze" von Dr. Julius Térffy, Band I. „Vereinfachung der Verwaltung, Munizipium, Gemeinde" verfaßt von Dr. Gustav Ladik, entnommen.

solcher Wertsendungen erwächst der Gemeinde keinerlei Haftung (Vdg. Nr. 39913/1899 I. M.).

Jede Großgemeinde und jeder Notariatskreis muß eine mit zwei Schlüsseln versehene Posttasche besitzen; einen dieser Schlüssel verwahrt das Postamt, den anderen der Gemeindepostmanipulant (Vdg. Nr. 29913/1899 I. M.).

Womöglich in jeder Gemeinde ist ein Briefsammelkasten aufzustellen. Wo ein solcher fehlt, hat die Gemeindevertretung zu beschließen, von welchem Gemeindevorstandsmitglied und zu welcher Tageszeit und Stunde die Briefe zu übernehmen sind (Vdg. Nr. 29913/1899 I. M.).

In Orten, wo schon der Zustell- und Sammeldienst eingerichtet ist, hat die Gemeindevorstehung den Schlüssel zum Briefsammelkasten dem Postamte abzuliefern (Vdg. Nr. 82847/1900 I. M.).

Der Gemeindepostmanipulant ist verpflichtet, gelegentlich der Absendung der amtlichen Briefe den Inhalt des Briefsammelkastens und die ihm übergebenen Sendungen in das „Botenpostbuch“ einzutragen, dieses — mit dem Boten zusammen — zu unterschreiben, mit sämtlichen Sendungen in Anwesenheit des Boten sowie des Ortsrichters in der Tasche unterzubringen und die Tasche zu versperren (Vdg. Nr. 29913 1899 I. M.).

Der Bote ist für die übernommenen Postsendungen und Gelder verantwortlich. Er darf weder am Wege von oder zur Post in ein Gasthaus oder sonstwo einkehren noch fremden Personen über die durch ihn beförderten Gegenstände Aufklärung geben (Vdg. Nr. 29913/1899 I. M.).

Nach Rückkehr des Postboten entnimmt der Postmanipulant — in Anwesenheit des Boten und des Ortsrichters — der Tasche die Postsendungen, vergleicht sie mit dem „Botenpostbuche“ und bestätigt die Übernahme durch seine Unterschrift. Er ordnet die Sendungen und übergibt die Lokosendungen den besonderen Zustellungsboten, wenn es solche gibt, oder verwahrt sie andernfalls bei sich; die nicht für den Ortsbereich bestimmten Sendungen übergibt er zwecks Weiterbeförderung jenem Organe, das zur Vermittlung der amtlichen Briefe zwischen den betreffenden Kleingemeinden und dem Sitze des Kreisnotariates berufen ist (Vdg. Nr. 29913/1899 I. M.).

Ob die Gemeinde ein besonderes Zustellungsorgan zu halten hat, bestimmt die Gemeinde selbst; wenn sie aber ein solches nicht hat, ist sie verpflichtet, die Tageszeit und Stunde allgemein zu verlautbaren, zu der Private beim Gemeindepostmanipulanten erscheinen können (Vdg. Nr. 29913/1899 I. M.).

Eine Zustellungsgebühr kann von gewöhnlichen und rekommandierten Postbriefsendungen auch im Falle der Verwendung eines besonderen Zustellungsorganes nicht gefordert werden; von Wertsendungen kann jedoch der Postbote für das Stück 10 h beanspruchen (Vdg. Nr. 29913/1899 I. M.).

Zwei oder mehrere Gemeinden oder zwei Kreisnotariate können auch einen gemeinsamen Postboten halten (Vdg. Nr. 29913/1899 I. M.).

Die Haftung der Post für die aufgegebenen Sendungen beginnt mit der Ausgabe des Aufgabescheines; für die ausgefolgten Sendungen dauert sie bis zur Einziehung des gefertigten „Avisos und Bestätigung“ oder des bestätigten Anweisungsscheines (Vdg. Nr. 29913/1899 I. M.).

Unterlassungen und Mißbräuche des Gemeindepostmanipulanten werden im Disziplinarwege geahndet; seine Gebarung hat der Oberstuhlrichter bei der jährlichen Amtsbesichtigung zu untersuchen (Vdg. Nr. 29913/1899 I. M.).

Der Postmanipulant hat die Tätigkeit des Postboten zu überwachen und jede gegen ihn eingelaufene Beschwerde anzumelden (Vdg. Nr. 29913/1899 I. M.).

Das Botenpostbuch und das Evidenzheft wird der Gemeinde vom Postamte kostenlos beigestellt (Vdg. Nr. 29913/1899 I. M.).

Die aus der Postmanipulation erwachsenden Gemeindeauslagen sind zu Lasten der im Absatz 2 des § 130 des G. A. XXII : 1886 erwähnten Ausgabengruppe zu bestreiten (Vdg. Nr. 29913/1899 I. M.).

B. Der **ambulante** Zustellungs- und Sammeldient **(Landbriefträger).**

Um in Orten mit größerem Verkehre, wo ein Postamt nicht besteht, die Gemeinden von der Vermittlung der Privatkorrespondenz zu befreien, und den Postdienst den Bedürfnissen entsprechend auch in solchen Gemeinden einzurichten, wo die Errichtung des Postamtes nur mit größerer Belastung des Ärars möglich wäre, wurde der ambulante Zustellungs- und Sammeldient (Landbriefträger) geschaffen.

Im ambulanten Zustellungs- und Sammeldienste werden die für Gemeinden, Gemeinde- und Kreisnotäre, sowie für Ämter und Behörden mit Portofreiheit bestimmten (oder von ihnen aufzugebenden) gewöhnlichen und rekommandierten Briefpostsendungen gebührenfrei zugestellt (oder an das Postamt weiterbefördert). Portofreie Briefe werden in der Regel bloß von einem Postamte zum anderen befördert, wobei es der Behörde, für die die Sendung bestimmt ist, überlassen bleibt, die Sendungen von der Post abholen zu lassen. Für die Vermittlung der amtlichen (portofreien) Pakete und Geldsendungen entrichten die Gemeinden — als Beitrag zu den Erhaltungskosten der Ambulanz — ein mäßiges Jahrespauschale, dessen Höhe auf Ansuchen der Gemeinde oder anderer Behörden von der zuständigen Post- und Telegraphendirektion festgesetzt wird. Für die Zustellung (Beförderung zur Post) der Pakete und Geldsendungen haben auch die Privatparteien eine Zustellungs- beziehungsweise Vermittlungsgebühr zu entrichten (Vdg. Nr. 82847/1900 I. M.).

2. **Übernahme** der für die Gemeinde eingelangten Postsendungen.

A. Übernahme **gewöhnlicher und rekommandierter Briefe und Aktenpakete.**

Zur Übernahme gewöhnlicher und rekommandierter Briefe, ferner von Aktenpaketen ist in Gemeinden, wo ein Notär wohnt, nur dieser; hingegen dort, wo kein Notär wohnt, in der Regel der Ortsrichter oder sein Stellvertreter berechtigt; wenn jedoch die Vorstehung oder Vertretung der Gemeinde es wünscht und dies in einer schriftlichen Eingabe dem Postamt anzeigt, darf auch in solchen Orten nur der Kreisnotär (oder sein Bevollmächtigter) die Übernahme bewirken. Diesfalls können der betreffende Kreisnotär und die Gemeindevorstehung verlangen, daß das für die Gemeinde zuständige Postamt die Briefschaften an jenes Postamt weiterleite, das als letzte Post für den Kreisnotariatssitz in Betracht kommt (Vdg. Nr. 77863/1903, Nr. 44137/1903 H. M., Nr. 104746/1904 I. M.).

B. Übernahme der **Geld- und Wertsendungen.**

Die für Groß- oder Kleingemeinden, u. zw. für die Gemeindekasse oder für Staatssteuerzwecke bestimmten, mit der Post einlangenden Geld- und Wertsendungen (Geldbriefe, Geldpakete, Postanweisungen, Anweisungen der Postsparkassa) werden:

a) in Großgemeinden gegen Unterschrift des Gemeindekassiers und des Gemeindekontrollors und Beisetzung des Gemeinde-(Gemeindekassa-)stempelabdruckes ausgefolgt.

b) In Kleingemeinden ist die Zustellungsurkunde vom Ortsrichter und vom zuständigen Kreisnotär zu unterschreiben und mit dem Abdrucke des Gemeindestempels (Vdg. Nr. 17352/1908 I. M.), sowie des Stempels des Kreisnotariates zu versehen. Zur Fertigung der Zustellungsurkunden ist bei Verhinderung des Ortsrichters auch sein Stellvertreter berechtigt; sind sie des Schreibens unkundig, so kann die Beglaubigung ihres Handzeichens durch ein Mitglied der Gemeindevorstehung oder einen anderen Gemeindeinsassen erfolgen (Vdg. Nr. 87662/1905 I. M.).

Langt für eine Kleingemeinde mit der Post eine Geld- oder Wertsendung ein, so hat die Vorstehung der betreffenden Kleingemeinde dafür zu sorgen, daß die Postzustellungsurkunden durch den Kreisnotär stets derart rechtzeitig bestätigt werden, daß die betreffenden Geld- und Wertsendungen womöglich vor Ablauf der in der Postbetriebsordnung festgesetzten Retentionsfrist übernommen werden können (Vdg. Nr. 121018/1907 I. M.).

c) Zur Übernahme der an das „Kreisnotariat", das „Kreisnotärsamt" oder — ohne Bezeichnung des Namens einer Person — einfach an den „Herrn Notär" adressierten Geld- und Wertsendungen und zur rechtsgültigen Fertigung der bezüglichen Zustellungsurkunden und Beisetzung des Abdruckes des Feuchtstempels des Kreisnotariats ist der Leiter des Kreisnotariates, also der Kreisnotär und bei vorübergehender Erledigung des Postens sein vom Oberstuhlrichter auf Grund des § 84 des G. A. XXII: 1886 bestellte Vertreter berechtigt. Der Kreisnotär kann entweder ein für allemal oder von Fall zu Fall auch den Hilfsnotär des Kreisnotariates mit der Übernahme betrauen; in diesem Falle ist eine Vollmacht auszustellen, die sowohl vom Vollmachtgeber als auch vom Bevollmächtigten und zwei Zeugen zu unterschreiben und mit jenem Feuchtstempel des Kreisnotariates zu versehen ist, den der bevollmächtigte Hilfsnotär neben seiner Unterschrift verwendet.

Auf die Zustellung der auf den Namen des Kreisnotärs lautenden Geld- und Wertsendungen sind dieselben Vorschriften anzuwenden, die für Privatparteien gelten (Vdg. Nr. 41510/1907 I. M. und Nr. 25804/1907 H. M.).

Die Unterschrift der Übernahmsberechtigten und der Abdruck des zu verwendenden Stempels, sowie jede in dieser Hinsicht eintretende Änderung ist im Wege des **Oberstuhlrichters,** mit dessen Einsichtsvermerk versehen, ohne Verzug beim Postamte anzumelden. (Das Muster der Anmeldung ist der Vdg. Nr. 87662/1905 I. M. beigeschlossen).

Wurden die an die Adresse der Gemeinden eingelangten Postanweisungen oder Anweisungen der Postsparkassa obigen Vorschriften entsprechend zugestellt, so zahlen die Postämter die Geldbeträge — ohne jede weitere Ausweisleistung — dem Inhaber aus, wenn die Anweisung:

a) in Großgemeinden mit der Unterschrift des Kassiers und des Kontrollors, sowie mit dem Abdrucke des Gemeindestempels;

b) in Kleingemeinden aber mit der Unterschrift des Ortsrichters oder seines Stellvertreters und dem Abdrucke des Gemeindestempels versehen ist; bei Kleingemeinden ist also die Anweisung selbst nicht mit der Unterschrift des Kreisnotärs und dem Abdrucke des Kreisnotariatsstempels zu versehen (Vdg. Nr. 89087/1906 I. M., Nr. 45606/1906 H. M.).

Für die Verrechnung der Geldsendungen ohne Abgänge ist der Kreisnotär mit dem Ortsrichter (Kassier) solidarisch verantwortlich; er ist verpflichtet, über die eingelangten Beträge — gelegentlich der Fertigung der Zustellungsurkunden — eine Übersicht anzulegen; diese Übersicht ist für je ein Jahr zu führen und hat folgende fünf Spalten: 1. Laufende Nummer, 2. Tag des Einlangens, 3. von wo eingelangt? 4. Betrag, 5. Postnummer des Einnahmenjournals (Vdg. Nr. 87662/1905 I. M.).

3. Vorgang bei **Ausfolgung** der Postsendungen für Parteien, die dem Postamte unbekannt sind.

Identitätsnachweis.

Unbekannte Personen, die sich am Sitze des Postamtes vorübergehend aufhalten, haben ihre Identität entweder durch einen dem Post-

amte bekannten Zeugen, der für ihre Identität haftet, oder durch Vermittlung der Gemeindevorstehung nachzuweisen (Vdg. Nr. 43220/1885 I. M.).

Vom Einlangen der Postsendungen, die für Orte im Zustellungskreise des Postamtes bestimmt sind, erhält der Adressat durch das „Aviso und Bestätigung“ Kenntnis (Vdg. Nr. 43220/1885 I. M.). Es ist strenge Pflicht der Gemeindevorstehung, dafür zu sorgen, daß das „Aviso und Bestätigung“ dem Adressaten auch tatsächlich zukomme.

Wünscht der Adressat persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die Sendung zu übernehmen, so unterschreibt er persönlich oder mit dem Bevollmächtigten gemeinschaftlich das „Aviso und Bestätigung“ vor der Gemeindevorstehung, die seine (ihre) Unterschrift beglaubigt. Dem Inhaber der mit der beglaubigten Unterschrift versehenen „Quittung und Bestätigung“ folgt das Postamt ohne weitere Ausweisleistung die Sendung aus; für die Identität der Unterschreiber und für die aus der etwaigen Fälschung entstehenden Schäden haftet der Beglaubiger (Vdg. Nr. 43220/1885 I. M.). Aus diesem Grunde hat die Gemeindevorstehung, die zur Beglaubigung berufen und verpflichtet ist, bei sonstiger Haftung und Ersatzleistung, sich von der Identität der Partei zu überzeugen (Vdg. Nr. 56548/1891 I. M.); wenn aber der Adressat seine Identität nicht vollständig nachzuweisen vermag oder wenn er verdächtig wäre, kann die Beglaubigung verweigert werden (Vdg. Nr. 43220/1885 I. M.).

Kann der Adressat nicht schreiben, so unterschreibt dessen Namen als Namensfertiger — neben dem Handzeichen — der Beglaubiger, und kann auch dieser nicht schreiben, so unterschreibt als Namensfertiger die Namen beider — neben ihren Handzeichen — der Gemeindenotär (Vdg. Nr. 56548/1891 I. M.). In Gemeinden, wo kein Notär wohnt und der Ortsrichter oder dessen Stellvertreter des Schreibens unkundig sind, kann als Namensfertiger des schreibensunkundigen Ortsrichters oder seines Stellvertreters ein schreibkundiges Mitglied der Gemeindevorstehung oder auch irgend ein schreibkundiger Gemeindeinsasse betraut werden; in der Verfügung der Gemeindevertretung ist jedoch auch dieser Insasse zu benennen; die „Amtliche Vollmacht“ ist auch mit seiner Unterschrift zu versehen (Vdg. Nr. 125637/1899 I. M.).

Die Beglaubigung der Namensfertigung ist jedoch nur dann notwendig, wenn die Person und Unterschrift des Adressaten dem Postamte unbekannt, oder zwar bekannt ist, der Adressat jedoch den Geldbrief (Anweisung) im Werte über 40 K, oder das Paket im Werte über 400 K nicht persönlich übernimmt. Zur Übernahme von rekommandierten Briefen oder von Sendungen mit geringerem Werte ist in diesem Falle die Beglaubigung der Vollmacht nicht notwendig (Vdg. Nr. 56548/1891 I. M.).

Berechtigung zur Beglaubigung. Zur Beglaubigung ist in der Regel der Ortsrichter oder dessen Stellvertreter berechtigt; ausnahmsweise kann jedoch die Gemeindevertretung auch ein anderes Mitglied der Gemeindevorstehung damit betrauen (Vdg. Nr. 104746/1904 I. M.). Diese Betrauung erfolgt durch eine Verfügung der Gemeindevertretung (Vdg. Nr. 48505/1895 I. M.).

Die Namensfertigung jener Person, die zur Beglaubigung und zur Unterschreibung der Namen der schreibunkundigen Beglaubiger berechtigt sind, sowie der Abdruck des Gemeindestempels ist mit Benützung der Drucksorte „Amtliche Vollmacht“ im Wege des Oberstuhlrichters, der die Richtigkeit der Unterschrift und des Stempels bestätigt, dem betreffenden Postamte mitzuteilen. Jede in der Person der Berechtigten eintretende Änderung ist auf dieselbe Weise dem Postamte zur Kenntnis zu bringen (Vdg. Nr. 56548/1891 I. M.).

Zur Ausstellung und Einsendung der „Amtlichen Vollmacht“ sind auch solche Gemeinden verpflichtet, in denen sich ein Postamt befindet (Vdg. Nr. 97585/1900 I. M.).

5.

Verwaltungs-Strafverfahrensvorschrift (V. Str. V. V.).

Verordnung des ung. Innenministers und des ung. Justizministers Zl. 65000/1909 I. M., betreffend die einheitliche Regelung des polizeilichen Strafverfahrens.

(Kundgemacht in „Belügyi Közlöny" Nr. 42 vom 1. Oktober 1909.)

(Auszug.)

Auf Grund der im § 28 des G. A. XXXIV: 1897 über das Inkrafttreten der Strafprozeßordnung und der im § 22 des G. A. XX: 1901 über die Vereinfachung des administrativen Verfahrens enthaltenen Ermächtigung wird das polizeiliche Strafverfahren bezüglich aller dem Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden überwiesenen Übertretungsangelegenheiten, wie folgt, geregelt:

Erster Titel.

Verfahren vor den Polizeistrafgerichten.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Behörden, Wirkungskreis und Zuständigkeit.

§ 1.

Die Strafgerichtsbarkeit in den dem Wirkungskreis der Polizeistrafgerichte überwiesenen Übertretungssachen (§ 2) wird im Sinne der §§ 13, 15 und 16 des G. A. XX : 1901 über die Vereinfachung des administrativen Verfahrens ferner gemäß G. A. VIII : 1903 über die Grenzpolizei von folgenden Behörden ausgeübt:

I. **In erster Instanz:**

1. in Klein- und Großgemeinden von dem **Oberstuhlrichter** oder Stuhlrichter;

2. in Städten mit geregeltem Magistrat und Munizipalstädten vom **Polizeistadthauptmann** oder seinem Stellvertreter, im Falle ihrer Verhinderung von einem vom Magistrat bestimmten Beamten;

3. im Amtssprengel der Grenzpolizei in Übertretungssachen, die nach den bestehenden Gesetzen zu ihrem Wirkungskreis gehören, vom **Grenzpolizeihauptmann** oder einem vom Innenminister ermächtigten Beamten.

II. **In zweiter Instanz:**

1. in Klein- und Großgemeinden und in Städten mit geregeltem Magistrat vom **Vizegespan;**

2. in Munizipalstädten vom **Stadtmagistrat;**

3. hinsichtlich der in Übertretungssachen gefaßten Beschlüsse der Grenzpolizei in Klein- und Großgemeinden und in Städten mit geregeltem Magistrat **vom Vizegespan,** in Munizipalstädten **vom Stadtmagistrat.**

III. **In dritter Instanz:**

Vom betreffenden **Minister,** dessen Wirkungskreise die Entscheidung in letzter Instanz durch ein Gesetz oder eine auf Grund gesetzlicher Ermächtigung hinausgegebene Verordnung überwiesen ist.

Ist die Entscheidung einer Übertretungssache in dritter Instanz nicht ausdrücklich an einen andern Minister gewiesen, so steht sie dem Innenminister zu.

§ 2.

Dem polizeilichen Strafverfahren und dem **Wirkungskreis** der **Verwaltungsbehörden als Polizeistrafgerichte** sind, sofern das im zweiten Titel dieser Verordnung geregelte Verfahren vor dem **Gemeindegerichte** nicht platzgreift, überwiesen:

1. von den im G. A. XL : 1879 festgesetzten Übertretungen die in den Punkten 1 und 2 des § 19 des G. A. XXXIV : 1897 aufgezählten Übertretungen;

2. jene Übertretungen, die durch andere Gesetze dem Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden überwiesen sind;

3. die in Ministerialverordnungen bestimmten Übertretungen, die nicht ausdrücklich dem Wirkungskreis der Bezirksgerichte überwiesen sind;

4. die in Statuten der Munizipien und Städte bestimmten Übertretungen (Punkte 3 und 4 des § 1 des G. A. XL : 1879).

Anmerkung: In den Punkten 1 und 2 des G. A. XXXIV : 1897 (über das Inkrafttreten der Strafprozeßordnung) sind folgende Übertretungen des Strafgesetzes aufgezählt:

Von den Übertretungen gegen die Behörde und die öffentliche Ruhe: jene in den §§ 43 bis 45, 47, 49, 50;

von den Übertretungen gegen die öffentliche Sicherheit: jene in den §§ 61 bis 64, 66 bis 68, 70 bis 78;

von den Übertretungen gegen die öffentliche Ruhe und öffentliche Sittlichkeit: jene in den §§ 80 bis 86;

von den Übertretungen gegen die Gesundheit und körperliche Sicherheit: jene in den §§ 99 bis 107, 109, 110, 112, 113, 115 bis 125;

von den Übertretungen gegen das Eigentum: jene in den §§ 136 bis 138, 141, 142.

Ferner gehören dazu Übertretungen des § 46 des G. A. XL : 1879 (d. i. das Strafgesetzbuch über Übertretungen), wenn sie gegen eine Verwaltungsbehörde, einen Verwaltungsbeamten oder ein Verwaltungsorgan begangen wurden.

§ 46 lautet:

„Wer einen behördlichen Beamten oder ein behördliches Organ in Ausübung seiner Amtspflicht mit beleidigenden Ausdrücken behandelt, ferner wer in einer Eingabe, die an eine Behörde gerichtet ist, sich dieser gegenüber verletzender Ausdrücke bedient, ist mit einer Geldbuße bis zu 200 K zu bestrafen."

Zum Verständnis des Punktes 4 des § 2 sei hier noch folgende Bestimmung des Strafgesetzbuches über Übertretungen (§ 1, Punkt 3 und 4 des G. A. XL : 1879) angeführt:

„Eine Übertretung bildet jene Handlung, die 3. das Munizipium oder 4. ein durch eine mit Munizipalrecht bekleidete kgl. Freistadt oder ein durch eine Stadt mit geregeltem Magistrat hinausgegebenes Statut als Übertretung bezeichnet."

§ 3.

(1) Die Behörde hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Angelegenheit zu ihrem Wirkungskreis und ihrer Zuständigkeit gehört.

(2) Auch das nicht zuständige Polizeistrafgericht ist verpflichtet, in seinem Sprengel jene Amtshandlungen anzuordnen und durchzuführen, bei denen Gefahr im Verzug ist.

§ 4.

(1) Für das Verfahren ist in der Regel das Polizeistrafgericht **zuständig,** in dessen Sprengel der Beschuldigte die Übertretung begangen hat.

(2) Wenn die Übertretung in Sprengeln mehrerer oder an der Grenze mehrerer Polizeistrafgerichte begangen wurde, oder wenn es ungewiß ist, in welchem Sprengel die Übertretung begangen wurde, so ist jenes Polizeistrafgericht zuständig, in dessen Sprengel die Übertretung vollendet wurde, oder das in der Übertretungssache dem andern Polizeistrafgericht durch eine Verfügung oder einen Beschluß zuvorgekommen ist.

(3) Das Polizeistrafgericht, in dessen Sprengel der Beschuldigte wohnt oder sich aufhält, wird für die Entscheidung einer im Sprengel eines andern Polizeistrafgerichtes begangenen Übertretung zuständig, wenn die Übertretung bei ihm angezeigt wurde und der Angezeigte binnen 3 Tagen, von der Mitteilung der ersten behördlichen Verfügung gerechnet, spätestens aber bis zu seinem ersten Verhör keine Zuständigkeitseinwendung erhoben hat. Die Einwendung kann auf dem Zustellungsschein angemerkt werden.

(4) Das nach dem Begehungsort zuständige Polizeistrafgericht kann die ihm abgetretene Übertretungssache nicht zurückweisen.

(5) Die Vorschriften dieses Paragraphen berühren nicht die Bestimmungen einzelner Gesetze, durch die eine Ausnahmszuständigkeit festgesetzt wird.

§ 5.

(1) Auf Grund gegenseitiger Verletzung ist bis zur Beendigung der Verhandlung zur Entscheidung über die vom Beschuldigten erhobene Gegenanklage das amtshandelnde Polizeistrafgericht zuständig, wenn die Gegenanklage seinen Wirkungskreis nicht überschreitet.

(2) Das Polizeistrafgericht kann solche Angelegenheiten gemeinsam verhandeln und entscheiden.

(3) Das Fallenlassen der Anklage der einen Partei hindert nicht die Entscheidung der Anklage der andern Partei.

§ 6.

Das Gericht des Täters ist auch hinsichtlich des Teilnehmers zuständig.

§ 7.

(1) Die gegen den Beschuldigten bei demselben Polizeistrafgericht anhängigen Übertretungssachen sind nach Möglichkeit zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu **vereinigen.**

(2) Wenn es wegen des Zusammenhanges der Übertretungssachen oder aus einem andern Grund notwendig erscheint, dürfen auch Übertretungssachen vereinigt werden, die gegen den Beschuldigten bei mehreren Polizeistrafgerichten gleichen Wirkungskreises anhängig sind.

(3) Zur Vereinigung und zum weiteren Verfahren ist jenes Polizeistrafgericht befugt, das hinsichtlich der strenger zu bestrafenden Übertretung zuständig ist und im Falle eines Zweifels, jenes, das den anderen zuvorgekommen ist.

(4) Das Polizeistrafgericht ist befugt, von der Vereinigung Umgang zu nehmen oder sie aufzuheben.

(5) Gegen den hinsichtlich der Vereinigung, der Umgangnahme davon oder ihrer Aufhebung gefällten Bescheid ist ein Rekurs nicht zulässig.

(6) Das Polizeistrafgericht erster Instanz darf mit einer bei ihm anhängigen Angelegenheit eine Angelegenheit nicht vereinigen, in der das Polizeistrafgericht erster Instanz bereits ein Urteil oder einen Einstellungsbescheid gefällt hat.

§ 8.

(1) Wenn dem Täter oder Teilnehmer auch eine zum Wirkungskreis der Gerichte gehörende strafbare Handlung zur Last fällt, die mit der bei dem Polizeistrafgericht anhängigen Übertretungssache in unzertrennlichem Zusammenhange steht, und in der das Gericht noch kein Urteil oder keinen Einstellungsbescheid gefällt hat: so ist die Angelegenheit ohne Entscheidung der Übertretung an die zuständige Staatsanwaltschaft oder das zuständige Bezirksgericht **abzutreten.** Von der Abtretung ist Abstand zu nehmen, wenn die zum Wirkungskreis des Gerichtes gehörende Handlung auf Privatantrag zu verfolgen ist und der Antrag des Berechtigten fehlt.

(2) Wenn zwischen den Angelegenheiten kein Zusammenhang im Sinne des vorhergehenden Absatzes besteht, oder wenn Anzeichen einer den Wirkungskreis der Gerichte überwiesenen strafbaren Handlung nicht gegen den Täter oder Teilnehmer der

Übertretung, sondern gegen eine andere Person vorliegen, so hat das Polizeistrafgericht von der Abtretung Umgang zu nehmen, und sofern es zur Einleitung des Verfahrens notwendig ist, die Staatsanwaltschaft oder das Bezirksgericht bei Übersendung beglaubigter Abschriften der Bezugsakten zu verständigen. In derselben Weise ist vorzugehen, wenn Anzeichen einer nicht zum polizeilichen Strafverfahren gehörenden Handlung aufkommen, die eine zum Wirkungskreis oder zur Zuständigkeit einer andern Verwaltungsbehörde gehörende administrative Verfügung erheischt.

§ 9.

Wenn das Gericht eine Übertretungssache, die zum Wirkungskreis des Polizeistrafgerichtes gehört und ihm selbst auf Grund des Zusammenhanges der Angelegenheiten oder wegen der strengeren Wertung zugekommen ist, dem Polizeistrafgericht zur Entscheidung überläßt, so kann dieses die Angelegenheit nicht zurückweisen.

§ 10.

Über Streitigkeiten, die sich betreffs **Wirkungskreis und Zuständigkeit** zwischen Polizeistrafgerichten erster Instanz ergeben, entscheidet die **Behörde zweiter Instanz** endgültig, wenn sie die gemeinsame Berufungsinstanz der Polizeistrafgerichte erster Instanz ist. Wenn der Streit zwischen Behörden zweiter Instanz oder zwischen solchen Polizeistrafgerichten erster Instanz entsteht, die verschiedenen Behörden zweiter Instanz unterstellt sind, so entscheidet der zur Entscheidung der Angelegenheit in dritter Instanz berufene **Minister;** wenn in der Angelegenheit zur Amtshandlung in dritter Instanz mehrere Minister berufen sind, oder wenn der Streit zwischen Behörden dritter Instanz entsteht, so wird der Streitfall von diesen Ministern im Einvernehmen entschieden; kann ein Einverständnis nicht erzielt werden, so entscheidet der **Ministerrat.**

§ 11.

Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungsbehörden als Polizeistrafgerichten und ordentlichen Gerichten oder dem Verwaltungsgerichtshof entscheidet gemäß G. A. LXI : 1907 das **Kompetenzgericht.**

Anmerkung: G. A. LXI : 1907, § 2: „Präsident des Kompetenzgerichtes ist von drei zu drei Jahren abwechselnd der Präsident der Kurie und der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes. Das Amt des Präsidenten bekleidet in den ersten drei Jahren der Präsident der Kurie."

§ 3: „Mitglieder des Kompetenzgerichtes sind: außer dem Präsidenten je acht Richter der Kurie und des Verwaltungsgerichtshofes (Senatspräsident, Kurialrichter, Verwaltungsrichter).

Die Richter werden von der Kurie und dem Verwaltungsgerichtshof aus der Reihe der eigenen Mitglieder in Plenarsitzungen mit geheimer Abstimmung auf drei Jahre gewählt".

§ 12.

(1) Die nächst höhere Berufungsinstanz **delegiert** auf Antrag einer der Parteien oder auf begründetes Einschreiten des Polizeistrafgerichtes statt des zuständigen Polizeistrafgerichtes von den ihr unterstellten Polizeistrafgerichten ein anderes Gericht des gleichen Wirkungskreises:

1. wenn die zuständige Behörde wegen eines Ausschließungsgrundes nicht vorgehen kann (§§ 39, 42);

2. wenn von der zuständigen Behörde ein unparteiisches Vorgehen oder ein solcher Beschluß nicht erwartet werden kann (§§ 40—42).

(2) Auf begründeten Antrag des Fiskals, des Fachvertreters (§ 17, Abs. 4) oder des Polizeistrafgerichtes kann ein anderes Polizeistrafgericht auch dann delegiert werden, wenn dies im Interesse der öffentlichen Ruhe oder der öffentlichen Sicherheit notwendig erscheint.

(3) Wenn an Stelle der Behörde zweiter Instanz eine andere delegiert werden soll oder wenn keines von den derselben Behörde zweiter Instanz unterstellten Polizeistrafgerichten delegiert werden kann, so entscheidet in der Frage der Delegierung der zur Entscheidung der Ubertretungssache in dritter Instanz berufene Minister; wenn dazu mehrere Minister berufen wären, entscheiden diese im Einvernehmen. Wenn ein Einverständnis nicht erzielt wurde, oder wenn an Stelle der Behörde dritter Instanz eine andere delegiert werden soll, entscheidet der Ministerrat.

(4) Das Delegierungsrecht hinsichtlich der Grenzpolizei wird vom Minister des Innern ausgeübt.

§ 13.

(1) Wegen einer **im Ausland** begangenen Übertretung darf das Verfahren in der Regel nicht eingeleitet werden.

(2) Wenn nach einem Gesetz auch die im Ausland begangene Übertretung strafbar ist und das Gesetz nicht festsetzt, welches Polizeistrafgericht für das Verfahren zuständig ist, so ist jenes Polizeistrafgericht zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte wohnt oder sich aufhält oder seine Geschäftshauptniederlassung besitzt; ist ein solcher Ort nicht vorhanden, so ist jenes Polizeistrafgericht zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte zustandegebracht oder bei dem die Übertretung zur Anzeige gebracht wurde.

(3) Wenn eine der im vorhergehenden Absatz erwähnten Übertretungen auf offener See oder im Ausland auf einem Schiff begangen wurde, so ist jenes Polizeistrafgericht zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte zustandegebracht wurde.

§ 14.

(1) Gegen eine Person der bewaffneten Macht und der Gendarmerie, die den **militärischen** Straf- und Disziplinarvorschriften unterworfen ist, kann das Polizeistrafgericht wegen einer Übertretung, die diese Person während der Zeit begeht, da sie im Sinne des Gesetzes den militärischen Straf- und Disziplinarvorschriften untersteht, in der Regel nicht vorgehen. Das Polizeistrafgericht hat vielmehr die Anzeige über eine solche Übertretung samt den mit Beschlag belegten, auf die Übertretung sich beziehenden Gegenständen und den Aktenstücken dem vorgesetzten Kommando des Beschuldigten zu übersenden und hiervon den Anzeiger zu verständigen.

(2) Sobald der Beschuldigte den militärischen Straf- und Disziplinarvorschriften nicht mehr untersteht, kann das Polizeistrafgericht gegen ihn das Verfahren wegen einer solchen Übertretung nur in dem Falle einleiten, wenn das vorgesetzte Kommando oder das zuständige Militärgericht seinerzeit im Gegenstand der Übertretung keine Verfügung getroffen hat und Verjährung noch nicht eingetreten ist.

(3) Unter die Vorschrift des ersten Absatzes fallen: Die in aktiver Dienstleistung stehenden Personen der bewaffneten Macht

und der Gendarmerie während der Dauer ihrer aktiven Dienstleistung; weiter die zum nichtaktiven Stande[1]) der bewaffneten Macht gehörigen Personen vom Tage der Zustellung oder der legalen Verlautbarung des Einberufungsbefehles oder wenn die Einberufung auf einen bestimmten Tag lautet, von diesem Tage an; wenn jedoch die Präsentierung früher erfolgt ist, vom Tage der Präsentierung; desgleichen von diesem Tage diejenigen, die freiwillig in die aktive Dienstleistung treten; ferner Personen des nichtaktiven Standes hinsichtlich solcher militärisch zu bestrafender Übertretungen, die sie während der Kontrollversammlung (des Hauptrapportes) oder in ihrer Eigenschaft als Offiziere (Militärbeamte) in militärischer Uniform begangen haben.

(4) Wegen Übertretungen, die vor den erwähnten Zeitpunkten begangen wurden sowie wegen der von einer Person des nichtaktiven Standes während der Kontrollversammlung (des

[1]) Nach dem G. A. XXXII : 1912 (über die Militärstrafprozeßordnung für die gemeinsame Wehrmacht) ist hinsichtlich der Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit für die Personen des nichtaktiven Standes nicht mehr der Tag der Zustellung oder legalen Verlautbarung des Einberufungsbefehles, bzw. der Tag, für welchen die Einberufung lautet, sondern jedesmal der faktische Antritt der militärischen Dienstleistung entscheidend.

§ 11 dieses G. A. lautet: „Der Heeresstrafgerichtsbarkeit sind wegen aller den Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen strafbaren Handlungen, mit Ausnahme der Gefällsübertretungen, unterstellt:

8. alle aus der aktiven Dienstleistung entwichenen Deserteure, die zur Zeit ihrer Entweichung der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstanden, ..."

§ 12 dieses G. A. lautet: „Die Heeresstrafgerichtsbarkeit erstreckt sich für die im § 11 erwähnten Personen nur auf diejenigen strafbaren Handlungen, die sie während der Dauer des diese Strafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses begangen haben.

Die zu einem gesetzlichen oder freiwillig übernommenen aktiven (Präsenz-) Dienste in der gemeinsamen Wehrmacht verpflichteten Personen treten daher wegen einer vor dem Antritte dieser aktiven Dienstleistung (Präsentierung) begangenen strafbaren Handlung nicht unter die Heeresstrafgerichtsbarkeit.

Gleiches gilt auch für alle Personen der Reserve, der Ersatzreserve, der Seewehr und des Landsturmes, die zur Waffen- oder Dienstübung, zur ersten militärischen Ausbildung oder zu einer andern militärischen Dienstleistung oder zur besonderen Dienstleistung für Kriegszwecke einberufen werden, wegen aller vor dem Antritte dieser Dienstleistung (Präsentierung, Musterung) begangenen strafbaren Handlungen." (Analog §§ 11 und 12 des G. A. XXXIII : 1912 über die Militärstrafprozeßordnung für die ung. Landwehr.)

Hauptrapportes) oder in ihrer Eigenschaft als Offizier (Militärbeamte) in militärischer Uniform begangenen solchen Übertretungen, die militärisch nicht strafbar sind, weiter wegen Übertretungen, die nach dem vorschriftsmäßigen Austritt aus dem aktiven Dienste, beziehungsweise aus der ärarischen Verpflegung begangen wurden, haben die Polizeistrafgerichte vorzugehen.

(5) Wenn ein Zweifel entsteht, ob das Polizeistrafgericht gegen den Beschuldigten im Sinne dieses Paragraphen vorgehen kann, ist an den **Innenminister** zu berichten.

§ 15.

(1) Wenn dem Beschuldigten die Begünstigung der **Exterritorialität** oder der **persönlichen Befreiung** zukommt oder wenn diesbezüglich ein Zweifel entsteht, so ist über den Fall vor Einleitung des Verfahrens, oder wenn dieses bereits eingeleitet worden ist, bei Aussetzung desselben an den Innenminister sogleich zu berichten.

(2) Die Exterritorialität kommt in Gemäßheit des Völkerrechtes folgenden Personen zu: den fremden Staatsoberhäuptern und ihrer Begleitung (den Mitgliedern ihrer Familien und ihrer sonstigen Begleitung), den beglaubigten diplomatischen Vertretern den Mitgliedern der diplomatischen Mission, den mit ihnen wohnenden Familienmitgliedern aller dieser Personen; schließlich auch den Mitgliedern des zur diplomatischen Mission gehörigen sonstigen Personals, diesen jedoch in der Regel nur dann, wenn sie Angehörige des betreffenden ausländischen Staates sind. Die persönliche Befreiung kommt den Konsularbeamten ausländischer Staaten zu, wenn diese Beamten Angehörige des betreffenden ausländischen Staates sind.

(3) Über Bestand und Umfang der Exterritorialität und der persönlichen Befreiung entscheidet auf Grund der internationalen Verträge und der Gepflogenheit der Innenminister.

§ 16.

(1) Gegen Mitglieder des Reichstages darf das Verfahren vor der im Sinne der bestehenden Rechtsnormen erforderlichen Aufhebung des **Immunitätsrechtes** nicht eingeleitet und das bereits eingeleitete Verfahren nicht fortgesetzt werden.

(2) Wegen Aufhebung des Immunitätsrechtes ist das Ersuchen an der zuständigen Stelle vom Munizipaloberfiskal (Fiskal) einzubringen. Um die Aufhebung des Immunitätsrechtes ist bei Aussetzung des Verfahrens von neuem zu ersuchen, wenn der Beschuldigte im Laufe des Verfahrens die Mitgliedschaft des Reichstages verloren und von neuem erlangt hat, oder wenn an ihm die festgesetzte Arreststrafe vollzogen werden soll.

(3) Dem Ansuchen sind die Anzeige oder der Privatantrag, die über die Aussage der etwa vorläufig vernommenen Zeugen aufgenommenen Niederschriften und die auf den Fall bezughabenden sonstigen Akten beizuschließen.

2. Am Verfahren beteiligte Personen; Anklage und Verteidigung.

§ 17.

(1) **Parteien** im Sinne des ersten Titels dieser Verordnung sind: die **zur Vertretung der Anklage berufenen** Personen und der **Beschuldigte.**

(2) **Zur Vertretung der Anklage** sind **berufen:** in Fällen der von Amts wegen zu verfolgenden Übertretungen der **Fiskal,** der **Fachvertreter** und der **Verletzte;** in Fällen der auf **Privatantrag** zu verfolgenden Übertretungen der Verletzte als Privatankläger.

(3) Unter **Fiskalen** sind nach dieser Verordnung (vgl. §§ 20 bis 29) die zur Vertretung der öffentlichen Anklage in Gemäßheit des § 20 berechtigten Munizipalfiskale, städtischen Fiskale (Vizefiskale) und die fiskalischen Bevollmächtigten zu verstehen.

(4) **Fachvertreter** (vgl. § 20) sind: jene Körperschaften, Ausschüsse und Organe, die durch besondere Gesetze oder Ministerialverordnungen zur Vertretung des öffentlichen Interesses in Sanitäts- und Wirtschaftsangelegenheiten, in Angelegenheiten des allgemeinen Verkehrs oder in sonstigen besonderen öffentlichen Angelegenheiten berechtigt sind. Der Innenminister teilt das Verzeichnis der Fachvertreter von Zeit zu Zeit den Polizeistrafgerichten im Verordnungswege mit.

(5) **Verletzter** (vgl. § 31) ist derjenige, dessen Recht durch die begangene Übertretung verletzt oder gefährdet wurde. Unter dem Verletzten ist auch der gesetzliche Vertreter des minderjährigen oder unter Kuratel stehenden Verletzten sowie der verletzten juristischen Person zu verstehen.

(6) **Beschuldigter** (vgl. § 34) ist derjenige, gegen den das polizeiliche Strafverfahren im Zuge ist.

(7) Zum **Privatantrag** (vgl. § 32—33) ist jener Verletzte berechtigt, von dessen Antrag die Einleitung des Strafverfahrens abhängt.

(8) **Anzeiger** ist, wer eine Übertretung zur Kenntnis der Behörde bringt.

§ 18.

Die dazu Berechtigten können die Anklage im Verfahren vertreten; sie üben in Vertretung der Anklage die in dieser Verordnung festgesetzten Rechte aus.

§ 19.

Der Umstand, daß in Vertretung der Anklage mittlerweile ein anderer hierzu Berechtigter auftrat, ändert nichts an der Wirksamkeit der früher durchgeführten richterlichen Handlungen und der Anträge und Erklärungen, die in Vertretung der Anklage vorher gestellt oder abgegeben wurden.

Fiskal.

§ 20.

(1) Die öffentliche Anklage vor den in ihrem Amtssprengel tätigen Polizeistrafgerichten wird von den **Munizipalfiskalen** und den **städtischen Fiskalen** vertreten.

(2) Die Diensteinteilung der Munizipalfiskale in bezug auf die Vertretung der öffentlichen Anklage verfügt nach Anhörung des Oberfiskals der Munizipalausschuß. Provisorisch, bis zur Anordnung des Munizipalausschusses, verfügt der erste Beamte des Munizipiums.

(3) In Städten mit geregeltem Magistrat bestellt die Stadtbehörde den zur Vertretung der öffentlichen Anklage berufenen Fiskal; die Bestellung ist dem Munizipaloberfiskal zu melden.

(4) Mit der Vertretung der öffentlichen Anklage können auch Titularfiskale betraut werden.

(5) Zur Vertretung der öffentlichen Anklage können mit Bewilligung des Innenministers auch fiskalische Bevollmächtigte herangezogen werden.

(6) In Übertretungssachen, die in den Wirkungskreis der Grenzpolizei gewiesen sind, bestimmt der Innenminister die in Vertretung der öffentlichen Anklage vorgehenden Munizipal- oder städtischen Fiskale; er kann zur Vertretung der öffentlichen Anklage auch fiskalische Bevollmächtigte bestellen.

(7) Die auf die Vertretung der öffentlichen Anklage bezughabende Betrauung der fiskalischen Bevollmächtigten und der Titularfiskalen kann jederzeit zurückgezogen werden.

§ 21.

Als fiskalische Bevollmächtigte können nur Rechtsanwälte, Rechtsanwaltschaftskandidaten, Doktoren der Rechte oder der Staatswissenschaften oder solche im öffentlichen Verwaltungsdienst stehende oder aus dem öffentlichen Dienst getretene Beamte fungieren, die mindestens die rechts- oder staatswissenschaftliche Staatsprüfung abgelegt haben und ein Jahr lang im polizeilichen, administrativen oder gerichtlichen Dienst gestanden sind.

§ 22.

(1) Die Fiskale, mit Ausnahme der vom Innenminister für die Grenzpolizei bestellten fiskalischen Bevollmächtigten, stehen hinsichtlich der Vertretung der öffentlichen Anklage unter Aufsicht und Kontrolle des Munizipaloberfiskals, der befugt ist, ihnen bindende Weisungen zu erteilen und in Vertretung der öffentlichen Anklage an ihrer Stelle vorzugehen.

(2) Bezüglich der für die Grenzpolizei bestellten fiskalischen Bevollmächtigten werden die dem Munizipaloberfiskal zukommenden Befugnisse von dem vom Innenminister als Leiter bestimmten fiskalischen Bevollmächtigten ausgeübt.

§ 23.

(1) Der Fiskal kann in Vertretung der Anklage aus öffentlichem Interesse in allen von Amts wegen zu verfolgenden Übertretungsfällen vorgehen.

(2) Der Fiskal ist befugt, in die Akten Einsicht zu nehmen, Anträge zu stellen, an der Verhandlung teilzunehmen und gegen die Beschlüsse Rechtsmittel einzulegen.

§ 24.

(1) Dem Fiskal sind von Amts wegen mitzuteilen:

1. sämtliche Anzeigen (oder beglaubigte Abschriften davon), die eine von Amts wegen zu verfolgende Übertretung betreffen, auf die Arrest bis zu fünfzehn Tagen oder eine noch strengere Strafe gesetzt ist;

2. sämtliche in erster oder zweiter Instanz gefällten Urteile, Einstellungsbescheide sowie sämtliche entgegen dem Antrag des Fiskals erlassenen Beschlüsse, die eine unter Punkt 1 fallende Übertretung betreffen;

3. sämtliche betreffs einer von Amts wegen zu verfolgenden Übertretung gefällten Urteile, in denen der bedingte Aufschub des Vollzuges der verhängten Strafe ausgesprochen wurde;

4. sämtliche betreffs einer von Amts wegen zu verfolgenden Übertretung im Falle der Wiederaufnahme gefaßten Beschlüsse, die von den im ursprünglichen Prozeß gefaßten rechtskräftigen Beschlüssen abweichen;

5. sämtliche Beschlüsse, die in der Frage der Zusammenfassung mehrerer mit einzelnen rechtskräftigen Urteilen verhängter Arreststrafen in eine Gesamtstrafe gebracht werden (§ 226).

(2) Dem Fiskal sind auf sein Verlangen auch auf andere Übertretungen bezughabende Anzeigen und Beschlüsse mitzuteilen.

(3) Das Polizeistrafgericht ist befugt, dem Fiskal überdies alle jene Anzeigen und Beschlüsse mitzuteilen, die eine von Amts wegen zu verfolgende Übertretung betreffen und deren Mitteilung aus öffentlichem Interesse wünschenswert erscheint.

(4) Die Mitteilung der im Punkt 1 erwähnten Anzeige ist nicht erforderlich, wenn diese vom Fachvertreter (§ 17, Abs. 4) erstattet wurde. Weiters kann von der Mitteilung der in den Punkten 2 und 4 des Abs. 1 bezeichneten Beschlüsse Abstand genommen werden, wenn der Fachvertreter oder der Verletzte gegen sie die Berufung ergriff, es sei denn, daß der Fiskal ihre Mitteilung begehrt hat.

§ 25.

In dringenden Fällen darf die Anzeige dem Fiskal auch auf telegraphischem oder telephonischem Weg mitgeteilt werden. Die erfolgte Mitteilung und die Antwort des Fiskals ist in den Akten zu verzeichnen.

§ 26.

Der Fiskal hat die ihm im Original oder in beglaubigter Abschrift oder telegraphisch mitgeteilte Anzeige zu vidieren und spätestens binnen drei Tagen, in dringenden Fällen unverzüglich, nebst seinem etwaigen Antrag dem Polizeistrafgericht zurückzusenden; er hat weiters, falls er in Vertretung der Anklage vorzugehen wünscht, zu erklären, ob er seine Ladung zur Verhandlung, oder in jenen Fällen, wo das Urteil oder der Einstellungsbescheid ihm in Gemäßheit des § 24 von Amts wegen nicht mitzuteilen ist, die Mitteilung dieser Beschlüsse begehrt.

§ 27.

(1) Der in Vertretung der Anklage vorgehende Fiskal kann auf die Vertretung der Anklage bis zum Abschluß der Verhandlung jederzeit verzichten, wenn die Handlung nach seiner Überzeugung nicht bestraft oder der für den Erfolg des Verfahrens erforderliche Beweis nicht beschafft werden kann.

(2) Der Verzicht des Fiskals auf die Vertretung der Anklage hindert nicht die Fortsetzung des Verfahrens.

§ 28.

Die Fälle, in denen die Mitwirkung des Fiskals als öffentlichen Anklägers erforderlich ist, sowie die näheren Vorschriften über die Vertretung der Anklage in diesen Fällen werden in einer besonderen Verordnung festgesetzt.

§ 29.

Die durch die Vertretung der öffentlichen Anklage aufgelaufenen Kosten dürfen den Parteien nicht aufgerechnet werden. Die durch die Vertretung der öffentlichen Anklage aufgelaufenen Kosten dürfen, solange dies in einer Verordnung nicht geregelt sein wird, auch gegenüber der Kasse der Behörde nicht aufgerechnet werden.

Fachvertreter.

§ 30.

(1) Der Fachvertreter kann in Vertretung der Anklage wegen einer jeden Übertretung vorgehen, die den von ihm vertretenen Interessenkreis berührt und von Amts wegen zu verfolgen ist; er übt dieselben Rechte (§ 23, § 24, Absatz 2, §§ 25 und 27) aus, wie der Fiskal.

(2) Wenn aber der Fiskal in Vertretung der Anklage vorgeht, kommt dem Fachvertreter in Vertretung der Anklage bloß ein Aushilfswirkungskreis zu; er ist zu diesem Behufe befugt, in die Akten Einsicht zu nehmen, an der Verhandlung teilzunehmen, im Gegenstand der Anklage ergänzende oder Ersatzanträge zu stellen und gegen die Beschlüsse die zulässigen Rechtsmittel einzulegen.

Verletzter.

§ 31.

(1) Der Verletzte kann die Anklage wegen einer jeden von Amts wegen zu verfolgenden Übertretung bis zum Abschluß der Verhandlung vertreten und übt dieselben Rechte aus, die im Falle einer auf Privatantrag zu verfolgenden Übertretung dem Verletzten als Privatankläger zukommen (§§ 32, 33), er kann jedoch die Anklage wirksam nicht fallen lassen; sein Verzicht auf die Vertretung der Anklage hindert die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens nicht.

(2) Wenn die Anklage vom Fiskal oder Fachvertreter vertreten wird, kommt dem Verletzten nur ein Aushilfswirkungskreis zu; er ist zu diesem Behufe berechtigt, in die Akten bei dem Polizeistrafgericht erster Instanz Einsicht zu nehmen, er ist zu jeder Verhandlung vorzuladen und kann im Gegenstand der Anklage ergänzende oder Ersatzanträge stellen und gegen die Beschlüsse die zulässigen Rechtsmittel einlegen.

(3) Dem Verletzten kommen die im vorhergehenden Absatz bestimmten Rechte auch zur Geltendmachung seiner privatrechtlichen Ansprüche zu, er ist überdies berechtigt, zum Beweis seiner privatrechtlichen Ansprüche Angaben zu machen und Anträge zu stellen.

Privatankläger.

§ 32.

(1) Im Falle einer auf Privatantrag zu verfolgenden Übertretung wird die Anklage vom Verletzten als Privatankläger vertreten.

(2) Der Privatankläger ist berechtigt, in die Akten bei dem Polizeistrafgericht erster Instanz Einsicht zu nehmen, er ist zu jeder Verhandlung vorzuladen, er ist weiters berechtigt, Anträge

zu stellen, seine Anklage vor Verkündung des Urteils fallen zu lassen und gegen die Beschlüsse die zulässigen Rechtsmittel einzulegen.

(3) Wenn der Privatankläger seine Anklage fallen gelassen hat, ist das Verfahren einzustellen (§ 151, Absatz 1, Punkt 1).

(4) Die Anklage ist als von Seite des Privatanklägers fallengelassen anzusehen, wenn er seinen Privatantrag zurückzieht, die Einstellung des polizeilichen Strafverfahrens beantragt, oder auf die Vertretung der Privatanklage verzichtet, desgleichen wenn bei der Verhandlung ungeachtet der Vorladung weder er persönlich noch sein Bevollmächtigter erschienen ist, oder wenn er eine Frist, die ihm bei sonstiger Einstellung des Verfahrens eingeräumt wurde, versäumt und sein Nichterscheinen oder seine Versäumnis vorher nicht entschuldigt hat.

(5) Im Falle des Ablebens des Privatanklägers können seine Verwandten in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister, sein Ehegatte oder seine Erben binnen fünfzehn Tagen vom Ableben an gerechnet die Aufrechterhaltung der Anklage anmelden.

§ 33.

Wenn das Recht der Erhebung der Privatanklage auf Grund einer strafbaren Handlung mehreren Verletzten zusteht, wird aus ihrer Reihe Privatankläger, wer zuerst bei dem Polizeistrafgericht sich gemeldet hat, wenn jedoch mehrere auf einmal sich gemeldet haben, wer in der Eingabe oder in der Aufnahmeschrift an erster Stelle genannt ist; wenn dieser von der Vertretung der Anklage zurücktritt, kommt die Vertretung der Anklage dem ihm in der Reihe nächstfolgenden Verletzten zu. Den übrigen Verletzten kommt ein Aushilfswirkungskreis zu. Die Verletzten können jedoch hievon wann immer abweichen und vereinbaren, wer von ihnen die Anklage vertreten soll, oder sie können einen gemeinsamen Bevollmächtigten namhaft machen.

Beschuldigter.

§ 34.

(1) Der Beschuldigte kann gegen die Anklage sich persönlich verteidigen oder mit seiner Verteidigung einen Bevollmächtigten betrauen; er kann in die Akten der Angelegenheit bei dem Polizeistrafgericht erster Instanz Einsicht nehmen; das Polizeistrafgericht kann jedoch die Einsichtnahme in die Akten oder in einen Teil derselben bis zum Beginn der Verhandlung verweigern, wenn dadurch der Zweck des Verfahrens gefährdet würde; die Einsichtnahme in die Anzeige, in die über die vorläufige Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen aufgenommenen Niederschriften und in das Sachverständigengutachten kann jedoch nicht verweigert werden.

(2) Wenn der festgenommene Beschuldigte mit seiner Verteidigung einen Bevollmächtigten betrauen will, hat das Polizeistrafgericht den Bevollmächtigten hievon sogleich zu verständigen.

(3) Der festgenommene Beschuldigte kann mit seinem Bevollmächtigten auch ohne Beisein und Aufsicht eines behördlichen Organs verkehren. Er kann mit ihm auch während der Verhandlung verkehren, ausgenommen, wenn er auf die an ihn gerichteten Fragen antwortet.

(4) Der Beschuldigte kann weiters im Laufe des Verfahrens Anträge stellen und gegen Beschlüsse die zulässigen Rechtsmittel einlegen.

Bevollmächtigter.

§ 35.

(1) Der Privatankläger, der Verletzte oder ihre Rechtsnachfolger und der Beschuldigte können sich bei jenen Amtshandlungen, zu denen sie nicht mit der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen vorgeladen wurden, durch Bevollmächtigte vertreten lassen; sie können jedoch die Mitwirkung eines Bevollmächtigten auch im Fall ihres persönlichen Erscheinens in Anspruch nehmen.

(2) Auch der gesetzliche Vertreter kann einen Bevollmächtigten wählen, statt des Beschuldigten jedoch nur dann, wenn letzterer von diesem seinem Recht keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Der Bevollmächtigte geht im Namen seines Mandanten vor und übt dessen Rechte aus.

(4) Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden.

§ 36.

(1) Als Bevollmächtigte können Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter, ferner, sofern sie eigenberechtigt sind oder ihr zwanzigstes Lebensjahr vollendet haben, männliche Angehörige (§ 129,

Absatz 1, Punkt 1), der Arbeitgeber oder Angestellte des Mandanten vorgehen.

(2) Verwandte in gerader Linie sowie Ehegatten können einander als Bevollmächtigte ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht vertreten.

(3) Angehörige des amtshandelnden Polizeistrafrichters (§ 129, Absatz 1, Punkt 1) und Personen, die in der Angelegenheit als Zeugen oder Sachverständige einzuvernehmen sind, können als Bevollmächtigte nicht vorgehen.

(4) Wenn der Bevollmächtigte kein Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter und sein Vortrag unverständlich ist, oder wenn er sich vor der Behörde ungeziemend benimmt, kann er vom Polizeistrafrichter zurückgewiesen werden.

§ 37.

(1) Der Bevollmächtigte kann in einer in glaubwürdiger Form ausgestellten Schrift oder vor dem Polizeistrafgericht mündlich namhaft gemacht werden. Die mündlich erteilte Vollmacht ist in der Verhandlungsschrift anzumerken.

(2) Es bedarf keiner schriftlichen oder vor dem Polizeistrafgericht mündlich erteilten Vollmacht, wenn als Bevollmächtigter eine der im Absatz 2 des § 36 bezeichneten Personen auftritt und ihre Bevollmächtigung durch Vorweisung der Vorladung oder auf eine andere Weise glaubhaft macht.

(3) Eine im Ausland ausgestellte Vollmacht ist in eine öffentliche oder beglaubigte Privaturkunde aufzunehmen.

(4) Ein Minderjähriger oder das Mündel kann vom gesetzlichen Vertreter, eine juristische Person von ihrem gesetzlichen Vertreter, ein Verletzter in Übertretungssachen, die die Urerzeugung, insbesondere die Forst- und Feldwirtschaft, das hierauf bezughabende Arbeiterwesen, das Dienstbotenwesen und das Wasserrecht betreffen, von seinem Forstverwaltungsbeamten, Wirtschaftsbeamten, Verwalter oder Beauftragten auch ohne besondere Vollmacht vertreten werden; diese Vertreter können wegen der auf Privatantrag zu verfolgenden Übertretungen auch die Anklage erheben.

§ 38.

(1) Die durch die Bevollmächtigung aufgelaufenen Kosten dürfen, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich anders verfügt, weder der Gegenpartei noch dem Vollmachtgeber aufgerechnet werden.

(2) Wenn an Stelle der Partei ein Bevollmächtigter vorgeht, kann dieser die Kosten, die der Partei als solcher von der Gegenpartei gebühren (§ 210, Abs. 1, Punkt 2), aufrechnen.

3. **Ausschließung** und **Ablehnung** von Mitgliedern der Behörde.

§ 39.

(1) In einer Angelegenheit können als Polizeistrafrichter, Schriftführer, Fiskal oder Fachvertreter weder in erster noch in höherer Instanz vorgehen:

1. der Beschuldigte und der Verletzte;
2. die Angehörigen des Beschuldigten oder des Verletzten (§ 129, Abs. 1, Punkt 1);
3. wer in der Angelegenheit als Bevollmächtigter des Beschuldigten, des Verletzten oder des Privatanklägers tätig war;
4. wer in der Angelegenheit als Zeuge oder als Sachverständiger einvernommen wurde.

(2) Als Polizeistrafrichter kann weiters nicht fungieren, wer in der Angelegenheit in Vertretung der Anklage mitgewirkt hat.

(3) Von der Mitwirkung bei der Erledigung in höherer Instanz ist auch ausgeschlossen, wer bei der Erledigung der Angelegenheit in unterer Instanz mitgewirkt hat.

(4) Das Polizeistrafgericht hat den Ausschließungsgrund sowohl in der ersten als auch in der höheren Instanz von Amts wegen wahrzunehmen, ohne Unterschied, ob die Parteien diesfalls eine Einwendung erhoben haben oder nicht.

(5) Wer im Bewußtsein des ihn betreffenden Ausschließungsgrundes vorgeht, ist hiefür disziplinär verantwortlich und hat außerdem die verursachten Kosten zu ersetzen.

§ 40.

(1) Über die Einwendung irgend einer der Parteien ist auch außer den im § 39 bestimmten Fällen jenes Mitglied der Behörde auszuschließen (Ablehnung), gegen dessen Unbefangenheit eine begründete Ursache angeführt und glaubhaft gemacht wird.

(2) Die gegen ein Mitglied der Behörde nach Einleitung des Verfahrens erstattete strafgerichtliche oder Disziplinaranzeige, oder die während der Amtshandlung mündlich oder in einer Eingabe

gebrauchten beleidigenden Ausdrücke, können an sich als Grund der Ablehnung nicht dienen.

(3) Das Mitglied der Behörde, das wegen seiner Unbefangenheit Bedenken hat, kann seine Ablehnung unter Angabe der Gründe selbst erbitten.

§ 41.

(1) Die Partei kann wegen Befangenheit des Mitgliedes des Polizeistrafgerichtes erster Instanz nur bis zum Beginn der Verhandlung und gegen ein Mitglied der höheren Behörde bis zur Erledigung des Rechtsmittels Einwendung erheben.

(2) Der Polizeistrafrichter kann ungeachtet der erhobenen Einwendung vorgehen, wenn er sich nicht befangen fühlt; gegen sein Vorgehen kann nur in dem bezüglich des Wesens der Sache eingelegten Rechtsmittel um Abhilfe ersucht werden.

§ 42.

(1) An Stelle des ausgeschlossenen oder befangenen Mitgliedes geht ein anderes hiezu berechtigtes Mitglied derselben Behörde vor.

(2) Wenn wegen Ausschließung oder Befangenheit kein Mitglied der Behörde vorgehen könnte oder wenn bei einem Kollegialgericht der Senat in beschlußfähiger Anzahl nicht gebildet werden könnte, so findet in Gemäßheit des § 12 Delegierung statt.

(3) Wenn wegen Ausschließung oder Befangenheit der Fiskal nicht vorgehen könnte, können die Fiskale desselben Munizipiums einander vertreten; sofern es wegen der Vertretung einer Verfügung bedarf, entscheidet betreffs eines und desselben Munizipiums der Oberfiskal und im übrigen der Innenminister.

4. Privatrechtliche Ansprüche.

§ 43.

(1) Der Verletzte oder sein Rechtsnachfolger kann seine aus der Übertretung herrührende Schadenersatzforderung gegen den Beschuldigten im Laufe des polizeilichen Strafverfahrens bis zum Abschluß der Verhandlung geltend machen, wenn der Wert des Gegenstandes der Forderung ohne Nebengebühren hundert Kronen nicht übersteigt oder wenn der Anspruchsberechtigte

sich mit einem hundert Kronen nicht übersteigenden Betrag zufrieden gibt und die Handlung im Hinblick auf die Höhe des Schadens vom Gesetz nicht strenger qualifiziert ist.

(2) Das Polizeistrafgericht ist verpflichtet, die Verhandlung und Entscheidung der vor ihm geltend gemachten Schadenersatzforderung abzulehnen, wenn darüber das Zivilgericht oder eine andere Behörde bereits entschieden hat oder wenn vor diesen ein Verfahren im Zuge ist.

(3) Wenn die Klarstellung der Schadenersatzforderung eine ausführlichere Beweisaufnahme erfordern oder das polizeiliche Strafverfahren aus einem anderen Grunde wesentlich verzögern würde, kann das Polizeistrafgericht die Forderung außer den im § 44 bestimmten Fällen auf den ordentlichen Rechtsweg verweisen. Gegen den in dieser Frage gefaßten Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Die Bestimmungen einzelner Gesetze, die die Schadenersatzforderung in der Höhe von weniger oder mehr als hundert Kronen oder ohne Rücksicht auf den Wert dem polizeilichen Strafverfahren überweisen, oder die verfügen, daß die mit der Übertretung zusammenhängenden Schadenersatz- und sonstigen Forderungen mit der Übertretungssache gemeinsam zu verhandeln und zu entscheiden sind, bleiben unberührt.

§ 44.

(1) Im Laufe des polizeilichen Strafverfahrens können außer den im § 43 erwähnten Forderungen auch jene mit der Übertretung zusammenhängenden sonstigen privatrechtlichen Forderungen geltend gemacht werden, die nach dem Gesetz auch außerhalb des Rahmens des polizeilichen Strafverfahrens zum Wirkungskreis der als Polizeistrafgerichte vorgehenden Verwaltungsbehörden gehören.

(2) Jene Minderjährigen und unter Kuratel stehenden Personen, die über ihren Erwerb selbst verfügen dürfen, können in dieser Beziehung ihre privatrechtlichen Ansprüche ohne Dazwischenkunft ihrer gesetzlichen Vertreter geltend machen.

(3) Das Polizeistrafgericht verhandelt und entscheidet über diese Forderungen gemeinsam mit der Übertretungssache, es kann aber auch verfügen, daß sie von der Übertretungsangelegenheit

oder daß mehrere Forderungen von einander abgesondert zu verhandeln und zu entscheiden seien. Gegen den die Absonderung anordnenden Bescheid ist ein Rekurs nicht zulässig.

(4) Bei Verhandlung und Entscheidung der privatrechtlichen Ansprüche, die auf den Bestimmungen des Gesetzartikels II:1898 über die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und landwirtschaftlichen Arbeitern, ferner des G. A. XLI:1899 über die bei Wasserarbeiten, beim Straßen- und Eisenbahnbau verwendeten Taglöhner und Arbeiter, des G. A. XLII:1899 über landwirtschaftliche Arbeitsunternehmer und Hilfsarbeiter, des G. A. XXVIII:1900 über Forstarbeiter, des G. A. XXIX:1900 über die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Tabakproduzenten und Tabakgärtnern, des G. A. XLV:1907 über die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Landwirt und landwirtschaftlichen Dienstboten beruhen und in Verbindung mit der Übertretung geltend gemacht wurden, sind auch die in den §§ 90—110, 112, 120, 121 und 136 enthaltenen Bestimmungen der Verordnung des Ackerbauministers Nr. 2000 Präs. von 1898 anzuwenden.

§ 45.

(1) Das Polizeistrafgericht hat hinsichtlich der Höhe des durch die Übertretung verursachten Schadens von Amts wegen nur insofern zu forschen, als dies zur Feststellung seines Wirkungskreises oder des Tatbestandes der Übertretung oder des Strafausmaßes notwendig ist.

(2) Das Polizeistrafgericht hat die Höhe des Schadens bei Berücksichtigung sämtlicher Umstände nach seinem eigenen Ermessen festzustellen, es kann Sachverständige anhören und auch anderweitige Beweisaufnahme oder Nachfragen von Amts wegen durchführen.

(3) Hinsichtlich der Schätzung und Feststellung der aus feldpolizeilichen oder Forstübertretungen herrührenden Schäden (entwendeten Werte) sind die diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 46.

(1) Das Polizeistrafgericht kann in jedem Stadium des Verfahrens versuchen, daß der bezüglich des privatrechtlichen Anspruches entstandene Rechtsstreit und die einzelnen Streitfragen durch einen Vergleich erledigt werden.

(2) Der im Gegenstande des privatrechtlichen Anspruches zustandegekommene Vergleich oder die Zurückziehung des Anspruches hindert das polizeiliche Strafverfahren nicht.

§ 47.

(1) Das Polizeistrafgericht hat im Falle der Einstellung des polizeilichen Strafverfahrens oder der Freisprechung des Beschuldigten über den geltend gemachten privatrechtlichen Anspruch nur dann zu entscheiden, wenn die Entscheidung nach dem Gesetz auch außerhalb des Rahmens des polizeilichen Strafverfahrens zum Wirkungskreis der als Polizeistrafgericht vorgehenden Verwaltungsbehörde gehört.

(2) Über einen privatrechtlichen Anspruch kann in einem Strafmandat nur in den im § 63 bestimmten Ausnahmsfällen abgesprochen werden.

Zweites Hauptstück.

Einleitung des Verfahrens.

§ 48.

(1) Das polizeiliche Strafverfahren darf nur gegen eine Person eingeleitet werden, gegen die ein gewichtiger Verdacht einer zum Wirkungskreis der Polizeistrafgerichte gehörenden Übertretung vorliegt.

(2) Wegen einer auf Antrag, Klage oder Einschreiten des Verletzten (des Beschädigten, der Privatpartei) zu verfolgenden Übertretung kann das polizeiliche Strafverfahren nur dann eingeleitet werden, wenn dies seitens des Berechtigten oder seines Bevollmächtigten begehrt wurde (Privatantrag, Privatanklage). Wegen aller übrigen Übertretungen ist das Verfahren auf Grund der von irgend einer Person erstatteten Anzeige (§ 50) von Amts wegen einzuleiten.

(3) Wenn es zweifelhaft ist, ob die zur Anzeige gebrachte Übertretung auf Privatantrag oder von Amts wegen zu verfolgen ist, sind vor allem die diesbezüglich ausschlaggebenden Anhaltspunkte festzustellen.

§ 49.

(1) Die Behörden und behördlichen Organe sind verpflichtet, die ihnen in ihrem amtlichen Wirkungskreis zur Kenntnis gelangten

von Amts wegen zu verfolgenden Übertretungen unter Bekanntgabe der Angaben und Beweise anzuzeigen.

(2) Die für die Forst- und Feldhüter sowie für sonstige behördliche Organe im Gesetz oder in ihren Dienstvorschriften festgesetzte Pflicht, daß sie der Gemeindevorstehung, anderen Behörden oder ihren Dienstgebern auch die in Ausübung ihres Dienstes wahrgenommenen, auf Privatantrag zu verfolgenden Übertretungen anzuzeigen haben, bleibt unberührt.

§ 50.

(1) Die Anzeige ist bei dem für das Verfahren zuständigen Polizeistrafgericht zu erstatten; es sind jedoch auch die Gemeindevorstehung sowie andere Verwaltungsbehörden und die polizeilichen Organe verpflichtet, die Anzeige anzunehmen und an das für das Verfahren zuständige Polizeistrafgericht unverzüglich zu übersenden.

(2) Die Übertretung kann schriftlich oder mündlich angezeigt werden. Über die mündliche Anzeige ist eine Niederschrift aufzunehmen. Wenn der Polizeistrafrichter von der Übertretung auf Grund unmittelbarer Wahrnehmung Kenntnis erlangt hat, wird die Anzeige und die Niederschrift durch die schriftliche Meldung des behördlichen Mitgliedes ersetzt.

(3) In der Niederschrift sind außer den allgemeinen Angaben (§ 60) möglichst kurz anzuführen:

1. der Name und der Wohnort des Anzeigers und des Beschuldigten sowie die zur Feststellung ihrer Personsidentität notwendigen sonstigen Anhaltspunkte;

2. die Bezeichnung der Handlung, der Ort und die Zeit ihrer Begehung und ihre sonstigen Umstände, sowie der etwa verursachte Schaden, ferner der Name und der Wohnort etwaiger dritter Personen, die nebst dem Beschuldigten für die Rechtsfolgen der Übertretung nach dem Gesetz verantwortlich sind;

3. die zur Verfügung stehenden Beweise und

4. der vom Verletzten etwa angemeldete privatrechtliche Anspruch.

(4) Wenn die Anzeige mangelhaft und aus diesem Grund für das Verfahren nicht geeignet ist, hat das Polizeistrafgericht zum Zwecke ihrer Ergänzung das Entsprechende zu veranlassen; zu diesem Behufe kann der im Ort wohnhafte Anzeiger auch vorgeladen werden.

§ 51.

Auf Grund einer namenlosen Anzeige kann das Polizeistrafgericht das polizeiliche Strafverfahren nicht einleiten. Wenn es jedoch notwendig erscheint, trifft die Behörde zur Erforschung der Richtigkeit der Angaben der Anzeige Verfügungen und beschließt nach Maßgabe des Ergebnisses über die Einleitung oder Ablehnung des Verfahrens.

§ 52.

(1) Die von einem zum Privatantrag Berechtigten oder seinem Bevollmächtigten erstattete Anzeige ist als Privatantrag anzusehen. Wenn der Anzeiger ausdrücklich erklärt hat, daß er die Bestrafung des Angezeigten nicht begehrt, so ist vom polizeilichen Strafverfahren Umgang zu nehmen und nur bezüglich solcher mit der Übertretung zusammenhängender Forderungen und Fragen vorzugehen und zu beschließen, die auch außerhalb des Rahmens des polizeilichen Strafverfahrens in den Wirkungskreis der als Polizeistrafgericht vorgehenden Verwaltungsbehörde gehören.

(2) Die Bestimmungen des § 50 sind auch hinsichtlich der Einbringung des Privatantrages anzuwenden.

(3) Der Privatantrag ist als rechtzeitig eingebracht anzusehen, wenn er vom Berechtigten innerhalb der gesetzlichen Frist, wenngleich bei einer für das Verfahren nicht zuständigen Behörde oder mangelhaft, eingebracht wurde.

§ 53.

Vor Einleitung des Verfahrens ist von Amts wegen zu prüfen, ob:

1. die Handlung die Kennzeichen einer zum Wirkungskreis des Polizeistrafgerichtes gehörenden Übertretung aufweist;

2. für die Übertretung das Polizeistrafgericht zuständig ist;

3. Umstände vorliegen, die die Einleitung des Verfahrens ausschließen;

4. im Falle einer auf Privatantrag zu verfolgenden Übertretung derjenige, der die Anzeige erstattet oder den Privatantrag eingebracht hat, zur Einbringung des Privatantrages berechtigt ist und ob die Anzeige oder der Privatantrag innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht wurde.

§ 54.

(1) Wenn die Handlung die Kennzeichen einer Übertretung nicht aufweist oder wenn die erforderliche Privatanklage oder der Privatantrag fehlt, oder wenn der Privatantrag nicht von dem hiezu Berechtigten oder von dem hiezu Berechtigten nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht wurde, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die die Einleitung des Verfahrens ausschließen, so hat das Polizeistrafgericht die Anzeige oder den Privatantrag mittels Bescheides abzuweisen und den Anzeiger oder denjenigen, der den Privatantrag eingebracht hat, hievon zu verständigen. Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs bis zur dritten Instanz zulässig.

(2) Wenn im Falle einer auf Privatantrag zu verfolgenden Übertretung der Berechtigte seinen Privatantrag später innerhalb der gesetzlichen Frist einbringt, ist die Einleitung des Verfahrens deshalb nicht ausgeschlossen, weil das Polizeistrafgericht vorher die von einem Nichtberechtigten erstattete Anzeige abgewiesen hat

§ 55.

(1) Wenn die Handlung Kennzeichen einer dem Wirkungskreis der ordentlichen Gerichte überwiesenen strafbaren Handlung aufweist, hat das Polizeistrafgericht die Angelegenheit an die zuständige Staatsanwaltschaft oder das zuständige Bezirksgericht unverzüglich abzutreten, den etwa in vorläufiger Festnahme befindlichen Beschuldigten zu überstellen und den Anzeiger hievon zu verständigen.

(2) Wenn die Entscheidung über die Übertretung zum Wirkungskreis oder zur Zuständigkeit eines andern Polizeistrafgerichtes gehört, ist die Angelegenheit an dieses abzutreten.

§ 56.

Wenn zur Abweisung der Anzeige oder des Privatantrages oder zur Abtretung der Angelegenheit kein Grund vorliegt, so ist das Verfahren vom Polizeistrafgericht einzuleiten und je nach Umständen des Falles ein Strafmandat zu erlassen oder nach Durchführung des etwa erforderlichen Vorverfahrens ein Termin zur Verhandlung der Angelegenheit festzusetzen.

§ 57.

(1) Der Polizeistrafrichter ist verpflichtet, dringende Anordnungen auch an Sonn- und Feiertagen zu erlassen und zu vollziehen.

(2) Das Polizeistrafgericht ist verpflichtet, im Laufe des Verfahrens die zur Aufklärung des Sachverhaltes dienlichen Anhaltspunkte von Amts wegen zu sammeln und die Parteien auf die ihnen im Verfahren zukommenden Rechte aufmerksam zu machen. Hinsichtlich des Beschuldigten ist dafür Sorge zu tragen, daß sowohl die belastenden und entlastenden, als auch die erschwerenden und mildernden sowie alle die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Beschuldigten beleuchtenden Umstände festgestellt werden.

(3) Wenn das Verfahren gegen einen Jugendlichen anhängig ist, hat das Polizeistrafgericht sein besonderes Augenmerk auf die Prüfung jener Umstände zu richten, aus denen die Persönlichkeit, der geistige und sittliche Entwicklungsgrad und die Lebensverhältnisse des Jugendlichen erkannt werden können.

§ 58.

(1) Wenn die Feststellung, ob eine Übertretung vorliegt, von der vorhergehenden Entscheidung über eine privatrechtliche, öffentlichrechtliche oder verwaltungsrechtliche Streitfrage abhängt, ist das Verfahren bis zur Entscheidung dieser Frage in der Regel auszusetzen. Das Polizeistrafgericht kann in diesen Fällen für die Einleitung des besonderen Verfahrens eine Fallfrist festsetzen.

(2) Von der Aussetzung ist Abstand zu nehmen und das ausgesetzte Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Vereitlung des polizeilichen Strafverfahrens zu besorgen ist, oder wenn die beteiligte Partei das besondere Verfahren innerhalb der vom Polizeistrafgericht festgesetzten Fallfrist nicht einleitet.

(3) Das Polizeistrafgericht beschließt in der Frage der Strafbarkeit auch nach Entscheidung der privatrechtlichen Vorfrage selbständig.

§ 59.

(1) Die Polizeistrafgerichte erster Instanz gehen als Einzelgerichte vor.

(2) Vor dem Polizeistrafgericht kann jedes Ansuchen und jede Erklärung auch mündlich vorgebracht werden.

(3) Der Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter als Bevollmächtigter hat sowohl im mündlichen als auch im schriftlichen Verkehr sich der Amtssprache des Staates zu bedienen.

§ 60.

(1) Über mündlich vorgebrachte Ansuchen und andere Erklärungen nach der Feststellung der Personsidentität, weiters über die behördlichen Amtshandlungen sind Niederschriften aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind möglichst kurz anzuführen: der Ort und die Zeit der Abfassung, die Bezeichnung des Falles, die Namen der Vernommenen und der mitwirkenden Personen sowie die Bezeugung der Einhaltung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, die Art und das Ergebnis der Vornahme der behördlichen Amtshandlungen.

(3) Die Niederschrift ist den Anwesenden vorzulesen, und wenn notwendig, zu erklären.

(4) Die Aussage oder die Erklärung wird vom Vernommenen und das Protokoll vom vorgehenden Polizeistrafrichter, dem Protokollführer und den in dieser Verordnung besonders bezeichneten Personen unterfertigt.

(5) Der des Schreibens nicht Kundige versieht die Niederschrift mit seinem Handzeichen; seinen Namen neben dem Handzeichen setzt der Protokollführer bei.

(6) Die erfolgte Vorlesung und Erklärung, ferner die etwaige Verweigerung der Fertigung und deren Grund ist im Protokolle anzumerken.

(7) Über einfache Anmeldungen der Parteien brauchen nicht ausnahmslos Niederschriften aufgenommen werden, sie können von einem Mitglied der betreffenden Behörde auf dem bezughabenden Aktenstück angemerkt oder aber in eine Niederschrift aufgenommen werden.

§ 61.

(1) An der Niederschrift darf durch Auskratzen nichts geändert werden.

(2) Wenn einzelne Worte gelöscht werden müssen, so hat dies derart zu geschehen, daß sie leserlich bleiben; der Umstand, daß die Löschung vom Verfasser der Niederschrift herrührt, sowie die etwaige Einschaltung einzelner Worte sind in der Niederschrift anzumerken, die notwendigen Ergänzungen hingegen sind am Ende der Niederschrift aufzunehmen.

(3) Wenn die Niederschrift mehrere Bogen umfaßt, so sind die Bogen zusammenzuheften und ist das Ende des Bindfadens mittels des Amtssiegels zu befestigen.

(4) Bei der Aufnahme der Niederschrift ist ein Schriftführer, und zwar in der Regel ein behördliches Organ oder ein solches Kanzleihilfsorgan zu verwenden, das einen Eid oder ein Gelöbnis geleistet hat. Wenn die Niederschrift ausnahmsweise von einer nicht im öffentlichen Dienste stehenden Person geschrieben wird, so ist von ihr vorher der Eid oder das Gelöbnis abzunehmen, daß sie die Niederschrift getreu fertigstellen und das Amtsgeheimnis wahren werde.

Drittes Hauptstück.

Strafmandat.

§ 62.

(1) Der Polizeistrafrichter erster Instanz kann im Falle einer Übertretung, die die Festnahme des Beschuldigten nicht nach sich zieht, gegen diesen ohne vorhergehende Verhandlung ein Strafmandat erlassen, wenn wegen der Übertretung nur die Verhängung einer Geldstrafe zulässig ist und die festzusetzende Geldstrafe in einem dreißig Kronen nicht übersteigenden Betrag angemessen erscheint und:

1. die Anzeige von einer Behörde (Gemeindevorstehung), einem öffentlichen Beamten oder einem behördlichen Organ auf Grund ihrer (seiner) in ihrem (seinem) amtlichen Wirkungskreis gemachten unmittelbaren Wahrnehmung erstattet wurde und gegen die Richtigkeit kein Bedenken auftauchte, oder

2. die Anzeige zwar von einer Privatperson herrührt, diese jedoch die Begehung der Übertretung mit einer öffentlichen oder Privaturkunde oder mit einem andern Beweis glaubhaft macht und der Polizeistrafrichter von der Stichhältigkeit der Anklage überzeugt ist.

(2) Im Falle einer auf Privatantrag zu verfolgenden Übertretung kann ein Strafmandat nur dann erlassen werden, wenn

die Anzeige von dem zum Privatantrag Berechtigten oder seinem Bevollmächtigten herrührt oder wenn er seinen Privatantrag im Falle einer nicht von ihm herrührenden Anzeige innerhalb der gesetzlichen Frist einbringt.

(3) Gegen jeden Beschuldigten und wegen jeder einzelnen Übertretung ist ein besonderes Strafmandat zu erlassen.

(4) Die Erlassung eines Strafmandates findet nicht statt, wenn der Beschuldigte ein Jugendlicher ist, oder wenn die untere Grenze der in der Rechtsnorm für die Übertretung festgesetzten Strafe dreißig Kronen übersteigt.

§ 63.

(1) Wenn der Verletzte auch die Zuerkennung seines privatrechtlichen Anspruches verlangt, desgleichen wenn in Verbindung mit der Verurteilung irgend eine besondere Verfügung getroffen werden muß, ist die Erlassung des Strafmandates, den unten erwähnten Fall ausgenommen, nicht statthaft.

(2) Im Falle einer Forstübertretung schließt die Geltendmachung des privatrechtlichen Anspruches die Erlassung des Strafmandates nicht aus, wenn der zu ersetzende Wert und Schaden regelmäßig aufgerechnet wurde, dieser Betrag samt der zu verhängenden Geldstrafe dreißig Kronen nicht übersteigt, der Polizeistrafrichter ihn dem Ansuchen gemäß festgesetzt und der Verletzte nicht ersucht hat, von der Erlassung des Strafmandats abzusehen. Das Strafmandat ist in einem solchen Falle des Abspruches über den privatrechtlichen Anspruch nach eingetretener Rechtskraft dem Verletzten mitzuteilen.

§ 64.

Das Strafmandat hat außer der Bezeichnung des erlassenden Polizeistrafgerichtes zu enthalten:

1. den Namen und die Stellung oder Beschäftigung des Beschuldigten und seinen Wohnort;

2. die Benennung der Behörde, des behördlichen Organes oder der Privatperson, von der (dem) die Anzeige erstattet wurde; im Falle einer auf Privatantrag zu verfolgenden Übertretung die Benennung jener Person, die den Privatantrag gestellt hat;

3. die Bezeichnung der die Übertretung begründenden Handlung, den Ort und die Zeit ihrer Begehung;

4. jene Beweispunkte, denen zufolge die Schuld des Beschuldigten wahrscheinlich erscheint und die den Polizeistrafrichter von der Stichhältigkeit der Anklage überzeugten;

5. die Anführung des angewendeten Gesetzes (Ministerialverordnung, Statutes) und des betreffenden Paragraphen;

6. den Betrag der Geldstrafe und die Dauer der im Falle der Uneinbringlichkeit an ihre Stelle tretenden Arreststrafe; desgleichen im Falle des zweiten Absatzes des § 63 den Betrag des festgesetzten Wertes und Schadens;

7. den an den Beschuldigten gerichteten Auftrag, den festgesetzten Betrag bei dem Polizeistrafgericht binnen fünfzehn Tagen zu erlegen;

8. die Erinnerung, daß der Beschuldigte die Abstandnahme von dem Strafmandat und die Abhaltung der Verhandlung begehren oder daß er gegen das Strafmandat die Appellation einlegen kann, wenn er die Begehung der Übertretung nicht leugnet, sondern bloß die Strafe oder die Höhe des festgesetzten Betrages beanständet; weiters die Erinnerung, daß das Strafmandat vollzogen werden wird, wenn der Beschuldigte bei der Zustellung des Strafmandates oder binnen fünfzehn Tagen von dem der Zustellung folgenden Tag gerechnet, um die Verhandlung der Angelegenheit mündlich oder schriftlich nicht ansucht, oder wenn er die Appellation dagegen nicht einlegt; schließlich

9. die Mitteilung, daß der Beschuldigte, wenn er sich mit dem Strafmandat zufrieden gibt, zur Einzahlung der festgesetzten Geldstrafe um einen Aufschub oder um die Bewilligung von Teilzahlungen ansuchen kann.

§ 65.

(1) Das Strafmandat wird zugestellt:

1. in Städten, wo das Meldewesen eingerichtet ist, vom Meldeamt als Zentralzustellungsamt;

2. in anderen Städten und Gemeinden von den behördlichen Organen (den damit eigens betrauten städtischen oder Gemeindeorganen, den Gemeinde- und Kreisnotären).

(2) Das Polizeistrafgericht übersendet das Strafmandat dem Zustellungsamt (den Zustellungsorganen) unmittelbar.

(3) Die örtlichen Zustellungen können auch von den besonderen Organen der Behörden bewirkt werden.

§ 66.

(1) Das Zustellungsorgan hat dem Beschuldigten das Strafmandat zu eigenen Handen zu übergeben, vorzulesen, seinen Inhalt zu erklären, ihn insbesondere auf die im Punkt 8 des § 64 enthaltenen Bestimmungen aufmerksam zu machen, auf dem Rückschein zu bestätigen, daß all dies geschehen sei, endlich darauf die Antwort der Partei anzumerken.

(2) Wenn der Beschuldigte bereits bei der Zustellung erklärt, daß er die Verhandlung der Angelegenheit begehrt oder aber, daß er wegen der Höhe der Strafe oder des festgesetzten Betrages appelliert, so hat das Zustellungsorgan diese Erklärung auf dem Rückschein anzumerken.

(3) Der Beschuldigte kann seine Erklärung auf den Rückschein auch eigenhändig schreiben.

§ 67.

(1) Wenn der Beschuldigte gelegentlich der Zustellung des Strafmandates oder binnen fünfzehn Tagen, von dem der Zustellung folgenden Tage gerechnet, darum ansucht, vom Strafmandat abzusehen und die Verhandlung abzuhalten, so ist die angesuchte Verhandlung so abzuhalten, als wenn ein Strafmandat nicht erlassen worden wäre.

(2) Die Verfügung des auf Grund der Verhandlung gefaßten Beschlusses kann vom Inhalt des Strafmandates abweichen.

(3) Wenn zur Stunde der Verhandlung weder der vorschriftsmäßig vorgeladene Beschuldigte, noch sein Bevollmächtigter, gesetzlicher Vertreter oder Ehegatte vor dem Polizeistrafgericht erschienen und ihr Fernbleiben in annehmbarer Weise nicht entschuldigt ist, spricht das Polizeistrafgericht ohne Verhandlung aus, daß das Strafmandat vollstreckbar ist.

§ 68.

(1) Wenn der Beschuldigte die Begehung der Handlung, die zur Erlassung des Strafmandates Anlaß geboten hat, nicht leugnet, sondern bloß die Strafe oder deren Höhe beanständet, so kann er gegen das Strafmandat gelegentlich seiner Zustellung oder binnen fünfzehn Tagen, von dem der Zustellung folgenden Tag gerechnet, die Appellation anmelden. Gegen den Beschluß der Behörde zweiter Instanz ist eine weitere Appellation nicht zulässig.

(2) Das mit Appellation angefochtene Strafmandat hat den Charakter eines erstinstanzlichen Urteils.

§ 69.

(1) Wenn der Beschuldigte sein im § 67 erwähntes Ansuchen oder seine im § 68 erwähnte Appellation bei dem Polizeistrafgericht mündlich anmeldet, so ist dies auf dem Entwurf des Strafmandates anzumerken.

(2) Die Anmeldung kann auch seitens des gesetzlichen Vertreters oder des Ehegatten des Beschuldigten erfolgen.

§ 70.

Der Beschuldigte kann die erfolgte Anmeldung bis zur Stunde der Verhandlung oder bis zur Fällung des oberinstanzlichen Beschlusses widerrufen und auch bis zum erwähnten Zeitpunkte, jedoch vor Ablauf von fünfzehn Tagen, von dem der Zustellung des Strafmandates folgenden Tage gerechnet, abändern, er hat jedoch die verursachten Kosten zu tragen.

§ 71.

(1) Wenn der Beschuldigte gelegentlich der Zustellung des Strafmandates oder binnen fünfzehn Tagen, von dem der Zustellung folgenden Tag gerechnet, um die Verhandlung der Angelegenheit weder mündlich noch schriftlich angesucht und auch eine Appellation nicht eingebracht hat, ist das Strafmandat zu vollziehen.

(2) Wenn der Beschuldigte sich mit dem Strafmandat zufrieden gibt, kann er zur Einzahlung der Geldstrafe um einen Aufschub oder um die Bewilligung von Teilzahlungen ansuchen.

(3) Im Strafmandatsverfahren ist der bedingte Aufschub der Strafe nicht zulässig.

Viertes Hauptstück.

Vorverfahren.

§ 72.

(1) Wenn ein Strafmandat nicht erlassen werden kann, leitet das Polizeistrafgericht das Verfahren in der Regel mit der Festsetzung des Verhandlungstermines ein.

(2) Noch vor der Verhandlung müssen jedoch Verfügungen getroffen werden, die im Interesse des Erfolges des Verfahrens hinsichtlich der Person des Beschuldigten oder zur Feststellung der Spuren der Übertretung oder zur Beschaffung und Sicherung der mit Beschlag zu belegenden Gegenstände, der Gegenstände, die sich auf die Übertretung beziehen und anderer Beweise notwendig sind, oder in einzelnen Gesetzen und in den auf Grund deren hinausgegebenen Verordnungen vorgeschrieben sind.

(3) Dringend notwendige vorläufige Verfügungen sind auch seitens des für das Verfahren nicht zuständigen Polizeistrafgerichtes von Amts wegen zu treffen.

I. Verfügungen gegen die Person des Beschuldigten.

Stellung (Begleitung) des Beschuldigten **vor das Amt.**

§ 73.

(1) Die Polizeiorgane dürfen die bei einer Übertretung auf frischer Tat betretenen Personen auch **ohne besondere behördliche Anordnung** vor das nächste Polizeistrafgericht oder die nächste Gemeindevorstehung in jenen Fällen stellen, in denen nach der für die untersuchenden Polizeibehörden und Polizeiorgane hinausgegebenen Instruktion und andern bestehenden Rechtsnormen wegen einer Übertretung die Stellung oder Begleitung vor das Amt Platz zu greifen hat.

(2) Von der Stellung kann Abstand genommen werden, wenn der auf frischer Tat Betretene eine dem einschreitenden Organ persönlich bekannte verläßliche Person ist oder sich hinreichend ausweist oder ein entsprechendes Pfand gibt.

(3) Die vor das Amt gestellte Person ist sogleich, oder wenn die Begleitung vor das Amt abends oder zur Nachtzeit geschah, spätestens am folgenden Morgen zu verhören; wenn die vorläufige Festnahme (§ 74) nicht am Platz ist und die Angelegenheit im Sinne des § 104 nicht sofort verhandelt werden kann, so ist sie nach ihrem Verhör sogleich zu entlassen.

(4) Wenn die auf frischer Tat betretene Person vor die Gemeindevorstehung gestellt wurde und der gesetzliche Fall ihrer vorläufigen Festnahme vorzuliegen scheint, so hat die Gemeindevorstehung die auf frischer Tat betretene Person unverzüglich vor das Polizeistrafgericht zu stellen.

(5) In der Frage der vorläufigen Festnahme beschließt das Polizeistrafgericht sogleich.

(6) Untersteht die vor das Amt gestellte Person dem Militärgericht, so ist sie zu dem nächsten militärischen Kommando zu geleiten.

Vorläufige Festnahme.

§ 74.

(1) Vorläufige Festnahme und zu diesem Behufe auch Vorführung kann **angeordnet** werden gegen einen Beschuldigten, den ein sehr gewichtiger Verdacht einer Übertretung belastet, auf die die Rechtsnorm Arreststrafe setzt und zwar:

1. wenn der Beschuldigte flüchtig geworden ist, oder in der Absicht, sich dem Strafverfahren zu entziehen, sich verborgen und später bei der Behörde freiwillig nicht gemeldet hat; ferner wenn ein Beweis dafür vorliegt, daß der Beschuldigte zur Flucht oder zur Auswanderung Vorbereitungen getroffen hat;

2. wenn deshalb, weil er einen ständigen Aufenthaltsort oder eine ordentliche Erwerbsquelle nicht besitzt oder weil die Übertretung der Landstreicherei oder der verbotenen Rückkehr vorliegt oder weil er unbekannt ist und sich nicht ausweisen kann, seine Flucht begründeterweise zu besorgen ist;

3. wenn der Beschuldigte im Auslande wohnhaft oder kein ungarischer Staatsbürger ist und mit Grund besorgt werden kann, daß er, falls er auf freiem Fuß belassen würde, auf die Vorladung des Polizeistrafgerichtes nicht erscheinen wird.

(2) Wegen einer Übertretung, die nur mit Geldstrafe bestraft werden kann, ist die vorläufige Festnahme nicht zulässig.

(3) Gegen eine der Militärgerichtsbarkeit unterstellte Person kann das Polizeistrafgericht die vorläufige Festnahme nicht verfügen.

§ 75.

(1) Die vorläufige Festnahme darf achtundvierzig Stunden vor der Urteilsfällung nicht überschreiten.

(2) Im Falle eines freisprechenden oder nur eine Geldstrafe festsetzenden Urteils sowie im Falle des bedingten Aufschubes des

Strafvollzuges oder der Einstellung des Verfahrens ist die vorläufige Festnahme sogleich aufzuheben, und zwar selbst dann, wenn der Beschluß nicht rechtskräftig ist.

(3) Im Falle eines Strafurteils ist die volle Dauer der vorläufigen Festnahme in die verhängte Strafe stets einzurechnen. Wurde gegen das Strafurteil appelliert, so kann die vorläufige Festnahme auch weiterhin aufrechterhalten werden, ihre Gesamtdauer darf jedoch die Dauer der im Urteil festgesetzten Arreststrafe nicht überschreiten.

§ 76.

(1) Die vorläufige Festnahme ist mit der größten Schonung zu vollziehen. Gegen den Festgenommenen dürfen nur solche Zwangsmittel angewendet werden, die zur Verhinderung seiner Flucht oder zur Bändigung seines gewalttätigen Benehmens notwendig sind.

(2) Der Festgenommene ist, sofern dies die örtlichen Verhältnisse gestatten, von jedermann abgesondert zu verwahren. Wenn dies nicht möglich ist, muß darauf gesehen werden, daß Männer von Frauen, jugendliche Personen von älteren, ferner Täter und Teilnehmer einer und derselben Übertretung von einander nach Möglichkeit abgesondert werden.

(3) Der vorläufig Festgenommene darf vor der Urteilsfällung zur Arbeit nicht angehalten werden.

§ 77.

Von der vorläufigen Festnahme muß Umgang genommen werden und sie muß, wenn sie verfügt ist, sofort aufgehoben werden:

1. wenn das Familienhaupt, der Vormund, der Kurator, der Hausherr, der Dienst- oder Arbeitsgeber oder eine andere geeignete Person Bürgschaft leistet, daß der Beschuldigte auf Vorladung vor dem Polizeistrafgericht wann immer erscheinen wird, und wenn gegen die Unbescholtenheit und Vertrauenswürdigkeit des Bürgen ein Zweifel nicht auftaucht; oder

2. wenn der Beschuldigte oder statt seiner ein anderer eine Kaution erlegt hat, die mit Rücksicht auf die begangene Übertretung, den verursachten Schaden und auf die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten dessen Flucht unwahrscheinlich macht.

§ 78.

Wenn der gegen Bürgschaft auf freiem Fuß belassene oder auf freien Fuß gesetzte Beschuldigte auf die Vorladung nicht erscheint, oder wenn er flüchtig geworden ist, ist der Bürge in die Kosten der Zustandebringung und der Vorführung des Beschuldigten zu verurteilen.

§ 79.

(1) Die Kaution kann in Barem, in Wertgegenständen oder in kautionsfähigen Wertpapieren erlegt werden.

(2) Die als Kaution erlegte Wertsache ist der die Kaution leistenden Person zurückzustellen, wenn das Polizeistrafgericht das Verfahren einstellt oder ein freisprechendes oder nur Geldstrafe festsetzendes Urteil fällt, oder wenn der Verurteilte die Strafe antritt oder wenn ein den Strafvollzug ausschließender Umstand eintritt. Die als Kaution erlegte Wertsache ist der die Kaution leistenden Person auch dann zurückzustellen, wenn der Aufschub des Vollzuges der verhängten Strafe von der Behörde zweiter Instanz im Sinne des § 11 des G. A. XXXVI: 1908 genehmigt wurde oder wenn der Strafaufschub nicht von der erstinstanzlichen, sondern von der oberinstanzlichen Behörde ausgesprochen wurde.

(3) Das Recht des Erlegenden auf die als Kaution dienende Wertsache erlischt, wenn der Beschuldigte auf die Vorladung nicht erscheint und sein Fernbleiben in annehmbarer Weise nicht entschuldigt hat, oder wenn er flüchtig geworden ist. In diesem Falle ist der als Kaution erlegte Betrag in erster Reihe zur Deckung der Forderung des Verletzten, in zweiter Reihe zur Erfüllung der aus der Übertretung hervorgehenden Zahlungsverpflichtung, insbesondere zur Deckung der Kosten des Verfahrens zu verwenden; die verbleibende Summe ist für den im § 23 des G. A. XX: 1901 bestimmten Zweck zu verwenden.

(4) Wenn die Kaution statt vom Beschuldigten von einem andern erlegt wurde, verliert dieser sein Recht auf die Kaution nicht, wenn er den Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist binnen der von Seite des Polizeistrafgerichtes anzuberaumenden Frist stellig macht, oder von dessen Vorbereitungen zur Flucht die Behörde rechtzeitig verständigt.

Anmerkung: § 11 des G. A. XXXVI: 1908 (Strafgesetznovelle) lautet: „Die Verwaltungsbehörde hat ihre den Aufschub aussprechenden Urteile von Amts wegen der Behörde zweiter Instanz behufs Überprüfung vorzulegen."

§ 23 des G. A. XX: 1901 (über die Vereinfachung des administrativen Verfahrens, siehe S. 124 u. 125 dieses Bandes) lautet auszugsweise:

(1) „Die Hälfte aller Beträge, die aus der Verwertung von beschlagnahmten Gütern einlaufen, gebührt der Gemeinde, die andere Hälfte aber gehört unter die Verwaltung des Finanzministers.

(2) Die Hälfte der aus der Verwertung von beschlagnahmten Gütern einfließenden Beträge gebührt jener Gemeinde, auf deren Gebiet die Übertretung begangen wurde.

(3) Die den Gemeinden gebührenden Beträge sind für die Zwecke des Gemeinde-Armenwesens zu verwenden."

§ 80.

In der Frage der Bürgschaft und der Kaution beschließt der Polizeistrafrichter. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung bis zur dritten Instanz zulässig. Die Berufung hindert die Fortsetzung des Verfahrens nicht.

Ausforschung des unbekannten und abwesenden Beschuldigten.

§ 81.

Gegen einen unbekannten oder einen Beschuldigten, der sich an einem unbekannten Orte aufhält, flüchtig geworden ist oder sich verborgen hat, darf im polizeilichen Strafverfahren ein Steckbrief nicht erlasssen werden; vor rechtskräftiger Verurteilung des Beschuldigten darf die Veröffentlichung seiner Personsbeschreibung (§ 223, letzter Absatz) nicht verfügt werden. Zum Zwecke der Ausforschung eines unbekannten oder abwesenden Beschuldigten ist das Erforderliche mittels Ausfertigung eines Evidenzblattes oder auf andere geeignete Weise zu verfügen. Wenn seine Ausforschung nicht gelungen ist, ist in Gemäßheit des § 108 vorzugehen.

Vorführung.

§ 82.

(1) Im Falle einer mit Arrest zu bestrafenden Übertretung kann der Polizeistrafrichter die Vorführung des Beschuldigten anordnen, wenn:

1. ein gesetzlicher Grund zur vorläufigen Festnahme (§ 74) vorliegt;

2. der mit der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen vorschriftsmäßig vorgeladene Beschuldigte nicht erschienen ist, sein Fernbleiben mit einem berücksichtigungswürdigen Grunde nicht entschuldigt hat und sein Erscheinen vor dem Polizeistrafgericht auch weiterhin notwendig ist (§ 109); oder wenn

3. ein Gesetz es ausdrücklich zuläßt (z. B. § 38 des G. A. II: 1898).

(2) Die Vorführung ist mittels Bescheides anzuordnen. Dieser Bescheid ist vor Beginn der Bewirkung der Vorführung demjenigen, dessen Vorführung angeordnet ist, vorzuweisen oder einzuhändigen.

(3) In dem Bescheid ist die vorzuführende Person, u. zw. wenn es notwendig scheint, nebst Bezeichnung der auf ihre Identität bezughabenden Anhaltspunkte, sowie der Grund der Vorführung anzuführen.

(4) Wenn aus einem Ort gleichzeitig mehrere Personen vorzuführen sind, kann die Vorführung in einem Bescheid angeordnet werden.

(5) Der Bescheid wird von dem behördlichen Mitglied, das die Vorführung anordnet, gefertigt und mit seinem Amtssiegel versehen.

(6) Die Vorführung ist mit Schonung und nach Möglichkeit ohne Aufsehen zu bewirken.

(7) Wer den Bescheid zustellt oder vorweist, ist verpflichtet, den Vorzuführenden, wenn notwendig, mit Inanspruchnahme polizeilicher Unterstützung und anderer Zwangsmittel vor das vorladende Polizeistrafgericht zu stellen.

(8) Gegen eine in aktiver Dienstleistung stehende Person der bewaffneten Macht, der Gendarmerie, der Polizei- oder der Finanzwache kann die Vorführung unmittelbar nicht bewirkt werden, sondern es ist um die Vorführung, falls diese geboten scheint, die vorgesetzte Behörde der genannten Personen zu ersuchen.

(9) Von der Anordnung der Vorführung einer im öffentlichen Dienste stehenden oder einer bei einer Privatunternehmung angestellten Person, deren Vertretung vom Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses notwendig scheint, ist ihr Vorgesetzter sogleich,

und zwar vor Bewirkung der Vorführung so zeitgerecht zu verständigen, daß er die zur Wahrung des öffentlichen Interesses notwendigen Verfügungen treffen kann.

Anmerkung: § 38 des G. A. II: 1898 (über die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und landwirtschaftlichen Arbeitern) lautet: „Wenn die Arbeiter den Beginn oder die Fortsetzung der Arbeit und überhaupt die Erfüllung des Vertrages, außer in den im § 25 angeführten Fällen der rechtmäßigen Lösung des Vertrages verweigern, so muß gegen sie auf Grund des § 62 das Verfahren sofort eingeleitet werden. Wenn die Behörde erster Instanz an Ort und Stelle nicht erscheinen kann, so kann sie die Arbeiter **ausnahmsweise vorführen lassen.** Das Verfahren muß in jedem Fall ununterbrochen fortgesetzt, das Urteil muß auf der Stelle verkündet werden und ist ohne Rücksicht auf eine etwaige Appellation sofort vollstreckbar."

2. Beschlagnahme.

§ 83.

(1) Gegenstände, die nach dem Gesetz oder einer andern Rechtsnorm einzuziehen, zu vernichten oder unbrauchbar zu machen sind, ferner auch sonstige Gegenstände, wenn sie zur Beweisführung notwendig sind und ihre Verwahrung auf eine andere Weise nicht gesichert wäre, sind mit Beschlag zu belegen; für ihre Aufbewahrung ist mittels behördlicher Verwahrung oder in anderer geeigneter Weise zu sorgen.

(2) Eine Drucksache darf wegen ihres eine Übertretung begründenden Inhaltes, sofern das Gesetz keine Ausnahme macht, nicht mit Beschlag belegt oder unter behördliche Sperre genommen werden.

(3) Vor der Urteilsfällung kann der Warenvorrat von gewerblichen und Handelsunternehmungen ganz oder teilweise nur dann mit Beschlag belegt werden, wenn die Beschlagnahme zur Beweisführung oder zur Sicherung der Vollstreckbarkeit des Urteils unumgänglich notwendig ist.

(4) Schriftstücke und Gegenstände des öffentlichen Dienstes dürfen wegen Übertretungen nicht mit Beschlag belegt werden, der Polizeistrafrichter kann sich jedoch wegen ihrer Besichtigung oder Übersendung an die betreffende Behörde wenden.

§ 84.

(1) Jene Gegenstände, die im Sinne des § 83 mit Beschlag zu belegen sind, müssen über Aufforderung des zur Bewirkung

der Beschlagnahme berechtigten behördlichen Mitgliedes oder behördlichen Organes von jedermann ausgefolgt werden.

(2) Wenn der Besitzer oder Inhaber die Ausfolgung verweigert und der Gegenstand auf andere Weise nicht beschafft werden kann, ist der sich Weigernde vom Polizeistrafgericht bei Festsetzung einer kurzen Fallfrist unter Androhung einer bis zu zweihundert Kronen zu bemessenden und im Falle der Uneinbringlichkeit gemäß des § 22 des G. A. XL: 1879 in Arrest umwandelbaren Geldstrafe zur Ausfolgung des Gegenstandes aufzufordern.

(3) Wenn diese Frist erfolglos abgelaufen und es nicht zweifelhaft ist, daß der mit Beschlag zu belegende Gegenstand im Besitz des Aufgeforderten ist, so hat die Geldstrafe in Anwendung zu kommen. Im Fall einer weiteren Weigerung kann der Besitzer oder Inhaber festgenommen werden. Diese Festnahme kann höchstens fünfzehn Tage dauern und ist sofort aufzuheben, sobald der Besitzer oder der Inhaber den verlangten Gegenstand ausfolgt oder dessen Beschlagnahme ermöglicht, oder wenn die Beschlagnahme des Gegenstandes in anderer Weise gelingt.

(4) Gegen den Beschuldigten sowie gegen eine von der Verpflichtung der Zeugenschaft befreite Person (§§ 128, 129) kann diese Strafe nicht in Anwendung gebracht werden.

(5) Wenn zur Herausgabe eines mit Beschlag zu belegenden Gegenstandes eine in aktiver Dienstleistung stehende Person der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie aufgefordert wurde und die Aufforderung ohne Erfolg blieb, ist zwecks Anwendung der entsprechenden Zwangsmittel der Vorgesetzte der aufgeforderten Person zu ersuchen, der den sich Weigernden zur Ausfolgung des mit Beschlag zu belegenden Gegenstandes verhält.

Anmerkung: § 22 des G. A. XL: 1879 (über die Übertretungen) lautet: „Wenn im Urteile bloß Geldstrafe festgesetzt ist, ist zugleich die Dauer des Arrestes zu bestimmen, der im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten haben wird.

Bei dieser Umwandlung kann statt einer vier Kronen nicht übersteigenden Geldstrafe auf einen länger als zwölf Stunden dauernden Arrest nicht erkannt werden.

Von vier bis zwanzig Kronen ist ein eintägiger Arrest, für jede weitere zwanzig Kronen je ein Tag Arrest festzusetzen."

§ 85.

(1) Briefe, Telegramme und sonstige Sendungen dürfen bei der Post und bei andern Transport- und Verfrachtungsunternehmungen wegen einer Übertretung nicht mit Beschlag belegt oder eröffnet werden. Das Polizeistrafgericht kann die Briefe, Telegramme und sonstigen Sendungen nur vor der Aufgabe oder nach der Zustellung mit Beschlag belegen.

(2) Die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes bezieht sich nicht auf den Fall, wenn die Beschlagnahme von einem Gesetz (§ 50 des G. A. II: 1909 über die Auswanderung) gestattet ist.

(3) Die zwischen dem Beschuldigten und seinen Angehörigen (§ 129, Abs. 1, Punkt 1) oder seinem Bevollmächtigten gewechselten Briefe, Telegramme und sonstigen schriftlichen Mitteilungen dürfen bei den letzterwähnten Personen ohne ihre Einwilligung nur dann mit Beschlag belegt werden, wenn gegen sie wegen Teilnahme das Verfahren gleichfalls im Zug ist.

(4) Hinsichtlich der Erteilung von Auskünften über die in diesem Paragraphen erwähnten Mitteilungen (Auskünfte über die Aufgabe oder Zustellung u. s. w.) sind die bestehenden Rechtsnormen maßgebend.

3. Hausdurchsuchung, Leibesdurchsuchung und behördlicher Augenschein.

§ 86.

(1) Wirtshäuser, Schenken, Freudenhäuser und jene öffentlichen oder dem Publikum offenstehenden Räume, in denen verbotene Glücksspiele betrieben werden oder die als regelmäßige Schlupfwinkel von Verbrechern dienen, können wann immer durchsucht werden.

(2) Mit Ausnahme dieser Räumlichkeiten darf eine Hausdurchsuchung weder im Hause oder in der Wohnung des Beschuldigten oder eines anderen noch in sonstigen von ihnen innegehabten oder von ihnen benutzten Räumen durchgeführt werden; das behördliche Mitglied oder das behördliche Organ, das in Vollziehung eines Bescheides, der die Vorführung oder Festnahme des Beschuldigten oder die Beschlagnahme eines Gegenstandes anordnet, oder in Verfolgung eines auf frischer Tat Betretenen begriffen ist, kann jedoch zur Habhaftwerdung des

Beschuldigten oder zur Bewirkung der Beschlagnahme auch diese Räume betreten, wenn die Übertretung dort begangen wurde, der Beschuldigte während der Verfolgung sich dorthin geflüchtet hat, oder derjenige, der über das Haus oder über den Raum verfügt, der Behörde als Gewohnheitsverbrecher bekannt ist, oder wenn aus zweifellosen Tatsachen mit Grund geschlossen werden kann, daß der gesuchte Täter sich dort aufhält oder verbirgt, oder daß der gesuchte Gegenstand dort hinterlegt oder versteckt ist; sofern dies zur Bewirkung der Vollziehung der obigen Handlungen notwendig erscheint, kann das vorgehende behördliche Mitglied oder Organ in diesen Räumen und an den dort gefundenen Gegenständen auch einen behördlichen Augenschein (§ 88) vornehmen.

§ 87.

(1) Durchsucht werden können die auf dem Leib befindlichen Kleider sowie sonstige Gegenstände einer Person,

1. die der Behörde als Gewohnheitsverbrecher bekannt ist;

2. die nach hoher Wahrscheinlichkeit einen Gegenstand bei sich verbirgt, der mit Beschlag zu belegen ist;

3. die vorläufig festgenommen wird.

(2) Gegen Angehörige des Beschuldigten (§ 129, Abs. 1, Punkt 1) und seinen Bevollmächtigten ist eine Verfügung auf Grund des Punktes 2 des vorstehenden Absatzes nur dann statthaft, wenn gegen sie wegen Teilnahme das Verfahren im Zuge ist.

§ 88.

(1) Ein behördlicher Augenschein ist vorzunehmen, wenn zum Zwecke der Feststellung oder Ausforschung von wichtigen Tatumständen oder Beweisen persönliche Wahrnehmung oder die Besichtigung von Räumen oder Gegenständen notwendig ist.

(2) Wenn die örtlichen Verhältnisse festgestellt werden müssen, oder wenn es aus einer anderen Ursache begründet erscheint, ist der Augenschein an Ort und Stelle aufzunehmen.

(3) Das Polizeistrafgericht nimmt den Augenschein vor der Verhandlung nur dann auf, wenn es unumgänglich notwendig ist, oder wenn das Gesetz oder eine andere Rechtsnorm es besonders verfügt.

4. Anordnung und Durchführung der Beschlagnahme, der Hausdurchsuchung, der Leibesdurchsuchung und des behördlichen Augenscheines.

§ 89.

(1) Die Beschlagnahme eines Gegenstandes, der im Besitze oder in der Innehabung irgend einer Person ist, ferner die Leibesdurchsuchung und den behördlichen Augenschein ordnet in der Regel der amtshandelnde Polizeistrafrichter mittels schriftlich abgefaßten Bescheides an. Gegen diesen Bescheid ist ein Rekurs nicht zulässig.

(2) In dringenden Fällen ist die vorhergehende schriftliche Abfassung des Bescheides nicht erforderlich.

(3) Die vorgehenden Polizeiorgane können die nach dem ersten Absatz des § 86 zulässige Hausdurchsuchung sowie im Falle der Betretung auf frischer Tat die Beschlagnahme und den behördlichen Augenschein auch ohne vorhergehenden Beschluß des Polizeistrafrichters bewirken.

§ 90.

(1) Der amtshandelnde Polizeistrafrichter kann die angeordnete Amtshandlung persönlich durchführen, oder zu ihrer Durchführung ein Mitglied oder Organ der Behörde entsenden.

(2) Wenn die Amtshandlung im Sprengel eines anderen Polizeistrafgerichtes durchgeführt werden muß, so ist um die Durchführung das zuständige Polizeistrafgericht zu ersuchen.

§ 91.

(1) Die Beschlagnahme und die Durchsuchung oder der Augenschein von Räumlichkeiten ist in der Regel in Gegenwart jener Person oder ihres Bevollmächtigten durchzuführen, gegen die diese Handlungen angeordnet wurden.

(2) Wenn keine von ihnen anwesend ist, so muß jemand aus der Reihe der volljährigen Familienmitglieder oder der Nachbarn des Beteiligten, in Ermangelung solcher Personen eine andere geeignete Person als ihr Vertreter bestellt werden.

(3) Die Parteien können bei der Vollziehung anwesend sein; sie sind zu diesem Behufe zu verständigen, wenn der dadurch entstandene Verzug den Zweck des Verfahrens nicht gefährdet.

§ 92.

(1) Vor der Durchführung der Beschlagnahme, der Durchsuchung oder des Augenscheines der Räumlichkeit und der Leibesdurchsuchung ist der die Amtshandlung anordnende Bescheid den Anwesenden zu verkünden.

(2) Bei der Durchführung ist mit der größten Schonung vorzugehen. Mit der Durchsuchung oder dem Augenschein einer Räumlichkeit darf, die Fälle des ersten Absatzes des § 86 ausgenommen, vor sechs Uhr morgens und nach neun Uhr abends nicht begonnen werden; die schon begonnene Amtshandlung kann auch nach neun Uhr abends fortgesetzt werden.

(3) Vor Beginn der Durchführung ist der von der Maßnahme Betroffene zur Bekanntgabe des Aufenthaltes der gesuchten Person, allfällig zur Ausfolgung des gesuchten Gegenstandes aufzufordern.

(4) Von der Durchsuchung oder dem Augenschein der Räumlichkeit und der Leibesdurchsuchung ist Abstand zu nehmen, wenn die gesuchte Person oder der gesuchte Gegenstand auch ohnedies zustande gebracht wird.

§ 93.

(1) Bei der Durchführung müssen zwei unbefangene Zeugen anwesend sein.

(2) In aktiver Dienstleistung befindliche Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie dürfen als Zeugen nicht verwendet werden.

(3) Zur Durchsuchung der Kleider von Frauen und der bei ihnen befindlichen Gegenstände sowie zur Mitwirkung bei diesem Verfahren als Zeugen können nur Frauen verwendet werden; ein behördliches Mitglied, überhaupt Mannspersonen, dürfen dabei nicht anwesend sein, das behördliche Mitglied hat jedoch zur Zeit der Durchsuchung sich in der unmittelbaren Nähe jener Räumlichkeiten aufzuhalten, wo die Durchsuchung bewirkt wird, und hat den Vollzug der Durchsuchung zu überwachen.

(4) Wenn bei der Durchführung Zeugen überhaupt nicht verwendet werden konnten, ist dieser Umstand mit seinen Gründen in der Niederschrift zu erwähnen.

§ 94.

(1) Über die Durchführung ist eine Niederschrift abzufassen. Der Niederschrift ist der anordnende Beschluß beizuschließen; wenn der Beschluß früher schriftlich nicht abgefaßt wurde, oder wenn ein solcher Beschluß nicht notwendig war, so ist dies in der Niederschrift anzuführen.

(2) In der Niederschrift sind nebst Beschreibung des Verfahrens die in Beschlag genommenen Gegenstände einzeln aufzuzählen.

(3) Die Niederschrift wird vom vorgehenden behördlichen Mitglied und der gemäß § 93 verwendeten Frauensperson, weiters von dem gegen den die Handlung bewirkt wurde, allfällig von seinem Bevollmächtigten oder bestellten Vertreter, von den zwei Zeugen und dem Schriftführer gefertigt.

(1) Wenn das Polizeistrafgericht zur Vornahme einzelner Amtshandlungen ein polizeiliches Organ entsendet oder wenn das polizeiliche Organ, sofern dies am Platze ist, solche Amtshandlungen ohne vorhergehende behördliche Anordnung vornimmt, hat dieses Organ hievon dem Polizeistrafgericht die Meldung zu erstatten.

§ 95.

(1) Die in Beschlag genommenen Gegenstände, die zu einem weiteren Verfahren nicht benötigt werden, sind, insofern ein Dritter nicht Anspruch darauf erhebt, vom Polizeistrafgericht demjenigen zurückzustellen, bei dem sie in Beschlag genommen worden sind; allenfalls ist die zur Übernahme berechtigte Person zur Wegschaffung der Sachen unter Einräumung einer Fallfrist mittels Bescheides, oder wenn ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, im Wege einer Kundmachung aufzufordern. Wenn der beim Beschuldigten in Beschlag genommene Gegenstand zweifellos Eigentum des Verletzten ist oder aus seinem Besitz unrechtmäßig entzogen wurde, so ist er dem Verletzten zurückzugeben. Wenn der Anspruch auf den in Beschlag genommenen Gegenstand streitig ist, ist der Anspruchswerber vor das Zivilgericht zu verweisen; bis dieses Beschluß gefaßt hat, verbleiben die Gegenstände in Verwahrung.

(2) Wenn die zur Übernahme berechtigte Person innerhalb der festgesetzten Frist sich nicht meldet, kann der in Beschlag genommene Gegenstand vom Polizeistrafgericht im Versteigerungswege veräußert werden; der Erlös ist als Deposit zu verwalten.

(3) Die der Gefahr des Verderbens ausgesetzten oder nur mit Unkosten zu erhaltenden Gegenstände können im Notfall auch ohne vorherige Aufforderung des Berechtigten veräußert werden.

(4) Hinsichtlich jener in Beschlag genommenen Gegenstände, die einzuziehen, zu vernichten oder unbrauchbar zu machen sind, ist nach den diesbezüglich bestehenden Rechtsnormen vorzugehen.

§ 96.

(1) Wenn eine Beschlagnahme, eine Hausdurchsuchung, eine Leibesdurchsuchung oder ein behördlicher Augenschein gegen eine in aktiver Dienstleistung stehende Person der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie vorgenommen werden soll, so ist das vorgesetzte Kommando des Betreffenden darum zu ersuchen.

(2) Diese Amtshandlungen dürfen in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden (Schiffen) gegen eine der Polizeistrafgerichtsbarkeit unterstehende Person nur nach erfolgter Verständigung des Kommandanten des Gebäudes (Schiffes) und in Anwesenheit der von ihm bestimmten Militärperson vorgenommen werden.

§ 97.

In den Räumen einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Amtes, insbesondere auch in den Kasernen der Polizei- und der Finanzwache, sind Amtshandlungen nur nach Verständigung des Amtsvorstandes und in Gegenwart der von ihm bestimmten Amtsperson durchzuführen.

§ 98.

Wenn gelegentlich der Durchführung der Amtshandlungen der gesuchte Gegenstand oder die gesuchte Person nicht gefunden worden ist, so ist begründetenfalls auf Wunsch des Beteiligten vom Polizeistrafrichter hierüber ein Zeugnis auszufolgen.

§ 99.

(1) Diese Verordnung berührt die auf Grund des G. A. XIV:1876 über die Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung

gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel und Getränke erlassenen besonderen Vorschriften nicht.

(2) Ebensowenig berührt sie die Sondervorschriften, die im Falle der Weinverfälschung sowie der Verfälschung von landwirtschaftlichen Produkten, Erzeugnissen und Artikeln hinsichtlich der Musternahme, des Augenscheines, der Durchsuchung von Räumlichkeiten, der Beschlagnahme, Einziehung (behördliche Sperre), Vernichtung und Unbrauchbarmachung zu beobachten sind; desgleichen berührt sie nicht die besonderen veterinärpolizeilichen Vorschriften, die bezüglich des Verfahrens bei Tierschmuggel und bezüglich der Behandlung der nach § 155 des G. A. VII:1888 beschlagnahmten Tiere bestehen.

5. Vorläufige Vernehmung.

§ 100.

(1) Vor der Verhandlung findet eine Zeugenvernehmung in der Regel nicht statt.

(2) Ausnahmsweise ist jedoch auf Wunsch der einen oder anderen Partei oder des Zeugen selbst oder auch von Amtswegen jener Zeuge vorläufig zu verhören,

1. dessen Vernehmung unumgänglich notwendig ist, wenn seinem Erscheinen bei der Verhandlung unüberwindliche Hindernisse oder wegen der Entfernung seines Wohnorts oder aus einem anderen Grund Schwierigkeiten entgegenstehen;

2. der lebensgefährlich erkrankt ist.

(3) Zu der vorläufigen Zeugenvernehmung sind auch die Parteien zu laden, wenn der daraus entstehende Verzug mit keiner Gefahr verbunden ist. Das Unterbleiben der Ladung oder das Nichterscheinen der geladenen Parteien hindert die Zeugenvernehmung nicht.

(4) Der bei der Zeugenvernehmung erschienene Beschuldigte und der Verletzte können im Bedarfsfalle gleichfalls verhört werden.

(5) Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 127—139 und § 145 auch rücksichtlich der vorläufigen Zeugenvernehmung anzuwenden.

§ 101.

(1) Ein Sachverständiger ist vor der Verhandlung nur dann einzuvernehmen, wenn dies zum Zwecke des Vorverfahrens unumgänglich notwendig ist.

(2) Rücksichtlich der Vernehmung der Sachverständigen sind der dritte und vierte Absatz des § 100 entsprechend anzuwenden.

(3) Im übrigen sind hinsichtlich der vorläufigen Vernehmung der Sachverständigen die §§ 140—145 anzuwenden.

Fünftes Hauptstück. Meritorisches Verfahren.

Ort und Zeit der Verhandlung.

§ 102.

Die Verhandlung wird in der Regel am Amtssitz des Polizeistrafgerichtes, abgehalten. Im Dringlichkeitsfalle jedoch, ferner zur Erleichterung der Beweisführung, wegen Kostenersparnis oder aus anderen wichtigen Gründen darf die Verhandlung auch im Orte des Augenscheines, der Begehung der Tat oder im Aufenthaltsort des Beschuldigten und an den Amtstagen, die im § 302 der am 12. November 1902 unter Nr. 125.000 I. M erlassenen Komitatsdienstordnung bestimmt sind, auch in jenen Orten abgehalten werden, in welche die Dienstreise erfolgt.

§ 103.

(1) Jede Angelegenheit ist nach Möglichkeit durch eine Verhandlung zu beenden.

(2) Wenn die Verhandlung der Angelegenheit an einem Tage nicht beendet werden kann, wird sie vom Polizeistrafrichter vertagt; für die Fortsetzung der Verhandlung ist möglichst sogleich ein kurzer Termin festzusetzen und den Anwesenden mündlich mitzuteilen.

(3) Die Erschienenen können im Falle des Aufschubes ansuchen, daß sie sogleich verhört werden und zu der späteren Verhandlung nicht vorgeladen werden. Diesem Ansuchen ist nach Möglichkeit Folge zu geben.

Verhandlung ohne Vorladung.

§ 104.

(1) Die Parteien können zum Zwecke der Abhaltung der Verhandlung vor dem Polizeistrafrichter an einem beliebig gewählten Tag auch ohne Vorladung erscheinen.

(2) Gemeindevorstehungen sowie Mitglieder und Organe der Polizeibehörde können im Falle der Betretung auf frischer Tat dem anwesenden Beschuldigten, Verletzten und Zeugen den Auftrag geben, zum Zwecke der Verhandlung der Angelegenheit vor dem Polizeistrafrichter an dem von ihm zu diesem Zwecke im voraus bestimmten nächsten Verhandlungstag ohne Vorladung zu erscheinen. In der Anzeige ist der Auftrag und zugleich anzuführen, an wen er ergangen ist.

(3) Wenn die Parteien ohne Vorladung erschienen sind oder wenn sie sogleich vorgerufen werden können, desgleichen wenn der auf frischer Tat betretene Beschuldigte vor das Amt gestellt wurde, oder wenn der Beschuldigte in Gemäßheit des letzten Absatzes des § 109 vorgeführt wurde, ist der Polizeistrafrichter befugt, die Verhandlung sogleich abzuhalten. Der im zweiten Absatz dieses Paragraphen erwähnte Auftrag hat in bezug auf die Durchführbarkeit der Verhandlung dieselbe Wirkung wie eine Vorladung; gegen die nicht erschienene Person ist jedoch wegen ihres Ausbleibens eine Ahndung nicht zulässig.

(4) Außer dem Falle der Betretung auf frischer Tat und des Geständnisses ist eine sogleich abgehaltene Verhandlung auf Ansuchen des Beschuldigten nach Klarstellung der Anklage und der zu ihrer Unterstützung dienenden Beweise auf die erforderliche Zeit zu unterbrechen, wenn dies zur Beschaffung der Beweise des Beschuldigten begründet erscheint.

(5) In solchen Fällen braucht der Fiskal, wenn er nicht zugegen ist, von der Anzeige und der Verhandlung nicht verständigt zu werden, in den Fällen der Punkte 2—4 des § 24, Abs. 1, sind ihm jedoch die im Wesen der Angelegenheit gefaßten Beschlüsse gleichzeitig mitzuteilen.

Vorladung.

§ 105.

(1) Außer den im vorhergehenden Paragraph erwähnten Fällen sind bei Festsetzung des Verhandlungstermines Vorladescheine auszufertigen.

(3) Der Verhandlungstermin ist derart festzusetzen, daß den Beteiligten zum Erscheinen genügende Zeit gelassen werde und daß der Beschuldigte für seine Verteidigung sorgen könne.

Im Falle der Festnahme ist die Verhandlung binnen achtundvierzig Stunden abzuhalten.

§ 106.

(1) Zur Verhandlung sind vorzuladen:

1. der Beschuldigte;
2. der Privatankläger und der Verletzte;
3. die angemeldeten Bevollmächtigten;
4. jene Zeugen, die über die wesentlichen Umstände der Angelegenheit Zeugenschaft ablegen können, sofern dies für den Zweck der Beweisführung notwendig scheint;
5. die erforderlichen Sachverständigen.

(2) Der Fiskal ist zur Verhandlung nur dann zu laden, wenn er seine Ladung begehrt hatte, oder wenn seine Mitwirkung im Sinne des § 28 notwendig ist.

(3) Der Fachvertreter ist zur Verhandlung dann zu laden, wenn er seine Ladung begehrt hatte, oder wenn dies in einer besonderen Rechtsnorm vorgeschrieben ist.

(4) Wenn im Sinne des Gesetzes für die Rechtsfolgen der Übertretung außer dem Beschuldigten auch eine dritte Person verantwortlich ist, so ist sie wegen ihrer Vernehmung zur Verhandlung gleichfalls vorzuladen.

(5) Das Polizeistrafgericht kann den Beschuldigten, wenn auf seine Übertretung in der Rechtsnorm Arreststrafe gesetzt ist, den Privatankläger und den Verletzten aber dann, wenn ihre Vernehmung zur Klarstellung des Sachverhaltes notwendig ist, zum persönlichen Erscheinen verpflichten.

§ 107.

(1) Die Vorladung erfolgt mittels Vorladescheines.

(2) Im Vorladeschein sind die Parteien, die Zeugen und die Sachverständigen auf die Rechtsfolgen des Nichterscheinens (§§ 109, 111—114) aufmerksam zu machen; die Parteien sind aufzufordern, ihre noch nicht angemeldeten Zeugen und sonstigen Beweise mitzubringen oder beim Polizeistrafgericht vor der Verhandlung so zeitgerecht anzumelden, daß die Zeugen rechtzeitig vorgeladen und die anderen Beweise beschafft werden können.

(3) In aktiver Dienstleistung stehende Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie, ferner die zum Personal der Polizei- und der Finanzwache gehörenden Personen sind im

Wege ihrer vorgesetzten Behörde vorzuladen; doch können diese Personen bei gleichzeitiger Verständigung ihrer vorgesetzten Behörde auch unmittelbar vorgeladen werden, wenn sich die vorgesetzte Behörde nicht im Orte befindet und Gefahr im Verzuge ist. Der Sachverständige ist im Vorladeschein nach Bedarf über jene Umstände zu unterrichten, über die er vernommen werden wird.

(4) Wenn der Vorzuladende in einem öffentlichen Dienste oder Privatunternehmen angestellt ist, bei dem seine Vertretung vom Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses notwendig scheint, so ist sein Vorgesetzter gleichzeitig zu verständigen.

(5) Der vorläufig festgenommene Beschuldigte ist vom Zeitpunkt der Verhandlung vorher zu verständigen und auf seine Rechte (§§ 34, 35) aufmerksam zu machen.

§ 108.

(1) Gegen einen unbekannten oder einen Beschuldigten, der zur Verhandlung nicht vorgeladen werden konnte, darf weder eine Verhandlung abgehalten noch ein Urteil gefällt werden. Dies hindert jedoch nicht die Beendigung des Verfahrens gegen einen Mitbeschuldigten, der zur Verhandlung vorschriftsmäßig vorgeladen wurde.

(2) Die zur Beschaffung und Sicherung der Beweise notwendigen Verfügungen sind jedoch auch gegen unbekannte Beschuldigte oder solche unbekannten Aufenthalts zu treffen; der Polizeistrafrichter ist auch in diesen Fällen befugt, die sich auf die Übertretung beziehenden Gegenstände in Beschlag zu nehmen, die Zeugen zu verhören, einen Augenschein vorzunehmen und ein Sachverständigengutachten einzuholen. Ist dies geschehen, so ist das Verfahren bis zur Stelligmachung oder Selbstmeldung des Beschuldigten einzustellen und sind weiters die aufgelaufenen Verfahrenskosten festzustellen; bezüglich der mit Beschlag belegten Gegenstände ist je nach den obwaltenden Umständen in Gemäßheit des § 95 zu beschließen. Wenn der Beschuldigte innerhalb der Verjährungsfrist stellig gemacht wird, oder wenn er sich selbst meldet, ist das Verfahren fortzusetzen.

(3) Ist der Aufenthaltsort des Beschuldigten bekannt, so ist er, sobald der Vorladung keine Hindernisse mehr entgegenstehen, für einen neuen Termin vorzuladen.

Rechtsfolgen des Nichterscheinens.

§ 109.

(1) Wenn der vorgeladene Beschuldigte zur Verhandlung nicht erschienen ist oder vor Beendigung der Verhandlung sich entfernt hat und einer Übertretung beschuldigt ist, auf die in der Rechtsnorm nur Geldstrafe gesetzt ist, oder wenn im Falle einer Übertretung, auf die in der Rechtsnorm Arrest gesetzt ist, der Sachverhalt auch ohne seine Anwesenheit klargestellt werden kann, ist die Verhandlung auch in Abwesenheit des Beschuldigten abzuhalten und auf Grund der Beweisaufnahme Beschluß zu fassen. Der nicht erschienene Beschuldigte kann gegen den Beschluß den Rechtfertigungsnachweis anmelden; wenn er jedoch auch zu dem auf Grund der Rechtfertigung anberaumten neuen Termin nicht erscheint, bleibt der frühere Beschluß wirksam.

(2) Wenn auf die Übertretung in der Rechtsnorm Arrest gesetzt und zur Klarstellung des Sachverhaltes das persönliche Erscheinen des Beschuldigten notwendig ist, so ist er mit der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen vorzuladen. Wenn der Beschuldigte mit der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen vorgeladen war, zu der Verhandlung jedoch ohne Rechtfertigung nicht erschienen ist, kann der Polizeistrafrichter seine Vorführung anordnen. Der Beschuldigte, der außerhalb Ungarns wohnt oder sich aufhält, darf unter Androhung der Vorführung nicht vorgeladen werden; im Falle seines Nichterscheinens darf seine Vorführung nicht angeordnet werden.

(3) Soferne ein Gesetz es ausnahmsweise gestattet (z. B. § 38 des G. A. II: 1898), kann der Beschuldigte auch ohne vorhergehende Vorladung vorgeführt werden.

(4) Die Verantwortlichkeit einer dritten Person, die außer dem Beschuldigten für die Rechtsfolgen der Übertretung im Sinne des Gesetzes haftet und ungeachtet der Vorladung nicht erschienen ist, wird vom Polizeistrafgericht auf Grund der zur Verfügung stehenden Anhaltspunkte und Beweise beurteilt.

§ 110.

(1) Das Nichterscheinen des Fiskals hindert die Abhaltung der Verhandlung nicht.

(2) Die Ausnahmen werden in der im § 28 erwähnten besonderen Verordnung bestimmt werden.

§ 111.

(1) Wenn der geladene Fachvertreter oder der vorgeladene Verletzte nicht erschienen sind und auch keine Vertreter entsendet haben, so gilt vom Nichterschienenen die Vermutung, daß er in Vertretung der Anklage nicht vorzugehen wünscht.

(2) Wenn der Verletzte seinen privatrechtlichen Anspruch im polizeilichen Strafverfahren angemeldet hat, wird dieser Anspruch im Falle seines Nichterscheinens vom Polizeistrafgericht auf Grund des vorgebrachten Ansuchens und der zur Verfügung stehenden Anhaltspunkte und Beweise beurteilt.

§ 112.

Wenn der vorgeladene Privatankläger weder persönlich erschienen ist noch einen Bevollmächtigten entsendet und sein Wegbleiben vorher nicht entschuldigt hat, so ist die Anklage als fallengelassen anzusehen; das Verfahren ist einzustellen (§§ 151 und 152) und der Privatkläger in die Kosten zu verurteilen (§ 214).

§ 113.

(1) Wenn der vorgeladene Zeuge nicht erschienen ist oder vor dem Verhör ohne Erlaubnis sich entfernt hat und seine Vernehmung notwendig scheint, so wird er vom Polizeistrafgericht für einen neuen Termin vorgeladen; er kann überdies mit einer Geldstrafe bis zu hundert Kronen belegt werden, die im Falle der Uneinbringlichkeit gemäß § 22 des G. A. XL: 1879 in Arrest umgewandelt werden kann.

(2) In dringenden Fällen ist das Polizeistrafgericht befugt, den vorgeladenen, jedoch nicht erschienenen Zeugen sogleich vorführen zu lassen und in die Kosten seiner Vorführung zu verurteilen.

(3) Wenn der Zeuge sein Wegbleiben oder seine Entfernung begründet entschuldigt, darf gegen ihn eine Geldstrafe nicht verhängt werden und ist der die Geldstrafe festsetzende Bescheid außer Kraft zu setzen.

(4) Aus wichtigen Gründen darf der Zeuge auch in seiner Wohnung verhört werden.

(5) Um die Bestrafung und Vorführung der als Zeugen in Betracht kommenden Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie ist deren vorgesetzte Behörde zu ersuchen.

§ 114.

(1) Wenn der zum Erscheinen verpflichtete Sachverständige ungeachtet der Vorladung nicht erschienen ist oder vor der Vernehmung ohne Erlaubnis sich entfernt hat und seine Vernehmung notwendig ist, so wird er vom Polizeistrafgericht für einen neuen Termin vorgeladen; er kann überdies mit einer Geldstrafe bis zu hundert Kronen belegt werden, die im Falle der Uneinbringlichkeit gemäß § 22 des G. A. XL: 1879 in Arrest umgewandelt werden kann.

(2) Der dritte, vierte und fünfte Absatz des § 113 sind auch auf den Sachverständigen anzuwenden.

(3) Die Vorführung des Sachverständigen darf nicht angeordnet werden.

Mündlichkeit und Öffentlichkeit.

§ 115.

(1) Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich.

(2) Die Verlesung von Schriften hat nur insofern stattzufinden, als es im Interesse der Vollständigkeit der Beweisführung unumgänglich notwendig ist.

(3) Der Polizeistrafrichter ist befugt, den Ausschluß der Öffentlichkeit im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung für die ganze Verhandlung oder einen Teil derselben wann immer anzuordnen; aber auch in diesen Fällen kann jeder der Beschuldigten sowie der Verletzte je zwei Vertrauensmänner bestellen, die bei der Verhandlung anwesend sein können.

(4) Beschlüsse sind, mit Ausnahme jener, die im Laufe einer mit Ausschluß der Öffentlichkeit abgehaltenen Verhandlung gefasst werden, stets öffentlich zu verkünden.

(5) Jugendliche und solche Personen, die nicht der Würde des Ortes entsprechend erscheinen, sind vom Polizeistrafrichter aus der Reihe der Zuhörer auszuschließen.

(6) Mit einem Stocke darf niemand und mit Waffen, dürfen nur diejenigen in den Verhandlungssaal eingelassen werden, die zum Waffentragen dienstlich verpflichtet sind.

Aufrechthaltung der Ordnung.

§ 116.

(1) Die Aufrechthaltung der Ordnung und der Würde der Verhandlung ist Aufgabe des amtshandelnden Polizeistrafrichters.

(2) Wer die Verhandlungsordnung stört, die Achtung gegenüber der Behörde verletzt, einen beleidigenden Ausdruck gebraucht ein unschickliches oder rohes Benehmen bekundet, kann vom Polizeistrafrichter nach Ermahnung zur Ordnung gerufen, mit einer Geldstrafe bis zu hundert Kronen, die im Falle der Uneinbringlichkeit gemäß § 22 des G. A. XL: 1879 in Arrest umgewandelt werden kann, belegt, aus dem Verhandlungssaale oder vom Verhandlungsorte gewiesen, nötigenfalls entfernt werden; gegen einen festgenommenen Beschuldigten kann statt dessen eine Disziplinarstrafe verhängt werden.

(3) Wenn der Polizeistrafrichter als Ordnungsstrafe eine Geldstrafe, die Ausweisung, Entfernung oder eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist der Bescheid, der dies anordnet, in die Niederschrift über die Verhandlung aufzunehmen und zu erwähnen, wodurch die Ordnungsstörung begangen oder das unschickliche oder rohe Benehmen bekundet wurde und ob die Verhängung der Ordnungsstrafe nach vorhergehender Ermahnung geschah. Gegen diesen Bescheid ist ein Rekurs nur bei Verhängung einer Geldstrafe zulässig.

(4) Wenn das Beweisverfahren ohne Anwesenheit des von der Verhandlung ausgeschlossenen Beschuldigten nicht beendet werden kann, hat der Polizeistrafrichter ihn für die Zeit der Verhandlung unter Aufsicht zu stellen, vor Abschluß des Beweisverfahrens in den Ort der Verhandlung zurückzurufen, ihm den wesentlichen Inhalt der in seiner Abwesenheit aufgenommenen Beweise mitzuteilen und seine Erklärung in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 117.

Der Polizeistrafrichter kann eine der Militärgerichtsbarkeit unterstellte Person, wenn sie der Verhandlungsordnung zuwiderhandelt, zur Ordnung rufen, aus dem Verhandlungssaal oder vom Verhandlungsorte weisen, nötigenfalls entfernen lassen; um ihre Bestrafung ist die vorgesetzte Militärbehörde zu ersuchen.

§ 118.

Wenn der als Bevollmächtigte tätige Rechtsanwalt der Verhandlungsordnung zuwiderhandelt, ist nach § 2 des G. A. XXVIII: 1887 vorzugehen.

Anmerkung: § 2 des G. A. XXVIII: 1887 (Advokatengesetznovelle) lautet:

„Die Gerichte, administrativen Behörden oder Organe können den in Vertretung einer Partei erscheinenden Rechtsanwalt mit einer Geldstrafe von 20 bis zu 200 Kronen belegen,

a) wenn er in einer Sitzung oder bei einer Verhandlung verletzende Ausdrücke gebraucht;

b) wenn er ein Betragen bekundet, das gegen die Ordnung und den Anstand verstößt, und der vorausgegangene Ordnungsruf erfolglos bleibt.

Gegen diese Ordnungsstrafe kann bei den Gerichten die einmalige Berufung, bei den administrativen Behörden aber die den bestehenden Gesetzen und Verordnungen entsprechende instanzmäßige Berufung stattfinden.

Ist die Verletzung schwererer Natur, dann verfügt das Gericht oder die administrative Behörde außer der Anwendung der Ordnungsstrafe und mit Ausschluß der Anwendung des § 46 des G. A. XL: 1879 bezüglich der Einleitung des Disziplinar- oder strafgerichtlichen Verfahrens."

§ 119.

(1) Wenn der Fiskal sich einer schweren Ordnungsstörung schuldig machen und die Ermahnung erfolglos bleiben sollte, wird die Verhandlung vom Polizeistrafrichter sogleich unterbrochen und ohne den Fiskal fortgesetzt; wenn jedoch die Mitwirkung des Fiskals zur Fortsetzung des Verfahrens notwendig ist (§ 28), wird die Verhandlung vertagt. Über die Ordnungsstörung und ihre Umstände ist dem unmittelbaren Vorgesetzten des Fiskals die Mitteilung zu machen; dieser verfügt nach Bedarf auch über die Vertretung der öffentlichen Anklage.

(2) Die Vorschriften des vorhergehenden Absatzes sind sinngemäß anzuwenden, wenn der Fachvertreter sich einer schweren Ordnungsstörung schuldig gemacht hat; die Unterbrechung der Verhandlung findet jedoch diesfalls nur dann statt, wenn ohne seine Anwesenheit die Verhandlung nicht fortgesetzt werden kann.

Eröffnung der Verhandlung.

§ 120.

(1) Der Polizeistrafrichter eröffnet die Verhandlung mit kurzer Bezeichnung der Anklage und stellt fest, ob die vorgeladenen Personen erschienen sind.

(2) Wenn einer der Vorgeladenen zur Verhandlung nicht erschienen ist, verfügt der Polizeistrafrichter gemäß der §§ 109—114.

§ 121.

(1) Wenn die Verhandlung abgehalten werden kann, fordert der Polizeistrafrichter die Zeugen und die Sachverständigen zum Verlassen des Verhandlungslokales mit dem Auftrage auf, sich ohne seine Erlaubnis aus der ihnen bezeichneten Räumlichkeit nicht zu entfernen.

(2) Der Polizeistrafrichter erklärt sodann den Stand der Angelegenheit und erinnert die Parteien an ihre Rechte.

Beweisverfahren.

§ 122.

(1) Die Beweise sind in der Regel bei der Verhandlung aufzunehmen.

(2) Eine Beweisaufnahme außerhalb der Verhandlung ist nur in den in dieser Verordnung bestimmten Fällen statthaft.

(3) Für die Anordnung und den Vollzug einer Vorführung, vorläufigen Festnahme, Beschlagnahme, Hausdurchsuchung, Leibesdurchsuchung und eines behördlichen Augenscheines, die im Laufe des meritorischen Verfahrens notwendig wurden, sind die Vorschriften des vierten Hauptstückes maßgebend.

§ 123.

Wenn die Beweise der Anklage, die der Verhandlung zugrunde liegt, bereits von einem Gerichte festgestellt worden sind, kann sich der Polizeistrafrichter auf die Verlesung der Akten beschränken, er kann aber im Bedarfsfalle die Beweise von neuem aufnehmen oder ergänzen.

Verhör des Beschuldigten.

§ 124.

(1) Zur Anklage kann in erster Reihe der Beschuldigte sich äußern.

(2) In der Niederschrift sind die Angaben, die die Personsidentität des Beschuldigten nachweisen, festzuhalten, und zwar Name, Alter, Religion, Stand, Geburts- und Wohnort des Beschuldigten, seine Heimatszuständigkeit, Beschäftigung, seine militärdienstlichen und Vermögensverhältnisse, ferner, ob er bereits bestraft war, und wenn ja, wo, wann und weshalb?

(3) In jenen Fällen, wo für Zwecke der Landesstrafevidenz eine Strafkarte oder ein Fingerabdrucksblatt und Fingerabdrucksbeiblatt ausgestellt werden muß (§ 1, Punkte c und d, ferner § 8, Punkt r, und § 12 der Verordnung des Justizministers und des Innenministers Nr. 24300 J. M. vom Jahre 1908), sind alle jene Angaben festzuhalten, die zur Ausstellung der Strafkarte und des Fingerabdrucksbeiblattes notwendig sind.

(4) Hierauf befragt der Polizeistrafrichter den Beschuldigten, ob er die Anklage verstanden habe; nach Bedarf erklärt er sie dem Beschuldigten und fragt ihn, ob er sich schuldig bekenne.

(5) Der Beschuldigte darf in seiner Aussage nicht beeinflußt werden; auch darf er zur feierlichen Bekräftigung seiner Aussage nicht verhalten werden.

(6) An den Beschuldigten unmittelbar darf nur der Polizeistrafrichter Fragen stellen.

(7) Wenn der Beschuldigte die Begehung der Übertretung gesteht und sein Geständnis mit den übrigen Feststellungen des Verfahrens im Einklange steht und vollkommen erschöpfend ist, so kann der Polizeistrafrichter vom weiteren Beweisverfahren absehen.

(8) Wenn der Beschuldigte die Begehung der Übertretung leugnet, oder wenn der Polizeistrafrichter die Beweisaufnahme aus einem andern Grunde für notwendig erachtet, wird zur Beweisaufnahme geschritten.

(9) Von mehreren Beschuldigten ist jeder abgesondert zu verhören. Die Beschuldigten können einander und den Zeugen gegenübergestellt werden.

(10) Der anwesende Beschuldigte kann auf die Aussage der Zeugen, die Erklärung des Sachverständigen und auf alle andern Beweise Bemerkungen vorbringen.

(11) Wenn der Beschuldigte außerhalb des Sprengels des Polizeistrafgerichtes wohnt oder sich aufhält und sein Erscheinen wegen der Entfernung seines Wohn- oder Aufenthaltsortes oder aus einem anderen Grunde Schwierigkeiten begegnet, so kann der Polizeistrafrichter, vorausgesetzt, daß das persönliche Erscheinen des Beschuldigten nicht unbedingt notwendig ist, die nach seinem Wohn- oder Aufenthaltsort zuständige Behörde (§§ 138, 139) um Einvernahme ersuchen.

§ 125.

(1) Wenn der Polizeistrafrichter die Sprache des Beschuldigten nicht versteht, ist ein Dolmetsch zu verwenden.

(2) Wenn der Beschuldigte taub ist, jedoch lesen kann, sind die Fragen schriftlich an ihn zu stellen; wenn er stumm ist, jedoch schreiben kann, ist er aufzufordern, seine Antworten schriftlich abzugeben oder in die Niederschrift einzutragen. Wenn sein Verhör auch in dieser Weise nicht bewirkt werden kann, ist als Dolmetsch eine Person zu verwenden, die sich mit dem Beschuldigten verständigen kann.

(3) Der Dolmetsch hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich N. N. schwöre bei Gott, dem Allwissenden und Allmächtigen, daß ich all dasjenige, was mir zur Verdolmetschung mitgeteilt wird, nach meinem besten Wissen getreu und genau verdolmetschen werde. So wahr mir Gott helfe."

(4) Wer behauptet, daß der Eid seiner religiösen Überzeugung widerstrebt, leistet statt des Eides folgendes feierliche Gelöbnis:

„Ich N. N. gelobe bei meiner Ehre und meinem Gewissen, daß ich all dasjenige, was mir zur Verdolmetschung mitgeteilt wird, nach meinem besten Wissen getreu und genau verdolmetschen werde."

(5) Der Eid oder das Gelöbnis kann unterbleiben, wenn der Polizeistrafrichter erachtet, daß davon nach den Umständen abgesehen werden kann.

§ 126.

Wenn der Beschuldigte zur Verhandlung nach ihrem Beginn, jedoch noch vor ihrer Beendigung erschienen ist, ist ihm das Ergebnis des abgelaufenen Teiles der Verhandlung kurz mitzuteilen; im weiteren Verlaufe der Verhandlung ist gegen ihn im Sinne der §§ 124—125 zu verfahren.

Zeugen.

§ 127.

(1) Als Zeuge kann mit den unten aufgezählten Ausnahmen jedermann verhört werden; zu diesem Behuf ist jedermann, von dem angenommen werden kann, daß er von den zu beweisenden Tatumständen auf unmittelbarer Wahrnehmung beruhende Kenntnis hat, verpflichtet, auf Vorladung vor dem Polizeistrafgerichte zu erscheinen und auszusagen.

(2) Als Zeuge kann auch der Verletzte und der Fachvertreter verhört werden.

§ 128.

(1) Als Zeugen können nicht verhört werden:

1. der Seelsorger bezüglich dessen, was ihm in der Beichte oder sonst unter der kirchlichen Verpflichtung der Geheimhaltung mitgeteilt worden ist;

2. der Bevollmächtigte bezüglich dessen, was der Beschuldigte ihm als seinem Verteidiger mitgeteilt hat;

3. die im öffentlichen Dienste stehenden oder gestandenen Personen hinsichtlich eines Umstandes, bezüglich dessen sie durch die Zeugenaussage die Pflicht der amtlichen oder dienstlichen Geheimhaltung verletzen würden, wenn sie nicht seitens ihrer zuständigen vorgesetzten Behörde dieser ihrer Pflicht enthoben worden sind.

(2) Wegen der nach Punkt 3 notwendigen Enthebung ersucht der Polizeistrafrichter von Amts wegen die zur Erteilung zuständige höhere Behörde. Die Enthebung kann nur aus öffentlichem Interesse verweigert werden.

§ 129.

(1) Die Zeugenschaft können verweigern:

1. Von den Angehörigen des Beschuldigten: Anverwandte oder Schwäger des Beschuldigten in auf- oder absteigender Linie,

Geschwisterkinder oder näher stehende Seitenverwandte, die Ehehälfte, der (die) Verlobte, Geschwister seiner Ehehälfte, die Ehehälfte seiner Geschwister, Wahl- oder Pflegeeltern, Adoptiv- oder Ziehkinder, der Vormund, Kurator, ihre Mündel oder Kuranden, und zwar, bezüglich der im Ehe- oder Schwägerschaftsverhältnis Stehenden ohne Rücksicht darauf, ob die Ehe, auf der dieses Verhältnis beruht, noch aufrecht besteht oder nicht;

2. der Rechtsanwalt, Notar, Arzt, Apotheker, die Hebamme und deren Gehilfen bezüglich dessen, was ihnen im Vertrauen auf ihren Beruf unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertraut würde, wenn die Partei sie der Pflicht der Geheimhaltung nicht entbunden hat.

(2) Die in diesem Paragraphen aufgezählten Personen sind vor ihrem Verhör, oder wenn das fragliche Verhältnis sich später herausstellt, während der Aussage aufmerksam zu machen, daß sie berechtigt sind, die Zeugenschaft zu verweigern. Ihre hierauf gegebene Erklärung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 130.

Der Zeuge kann zur Aussage oder zur Beantwortung einer Frage nicht verpflichtet werden, wenn daraus für ihn oder seine Angehörigen (§ 129, Abs. 1, Punkt 1) bedeutender Schaden oder Schande erwachsen würde.

§ 131.

Der Grund der Verweigerung der Zeugenschaft ist erforderlichenfalls glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung kann auch durch einen Eid erfolgen.

§ 132.

(1) Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der übrigen zu verhören.

(2) Zeugen, deren Aussagen von einander abweichen oder einander widersprechen, können einander gegenübergestellt werden.

(3) Die an Zeugen zu richtenden Fragen stellt in der Regel der Polizeistrafrichter.

(4) Die Parteien und die Bevollmächtigten können an Zeugen auch unmittelbar Fragen richten. Die Stellung von Fragen, die

nicht zur Sache gehören, oder die dem Zwecke des Verfahrens widerstreiten, oder die Antworten auf solche Fragen kann der Polizeistrafrichter untersagen.

§ 133.

(1) Der Zeuge ist vor dem Verhör aufmerksam zu machen, daß er verpflichtet ist, nach bestem Wissen und Gewissen die reine und volle Wahrheit zu sagen und daß er seine Aussage allfällig auch mit Eid oder Gelöbnis bekräftigen müsse. Der Zeuge ist gleichzeitig erforderlichenfalls über die Folgen einer falschen Aussage aufzuklären. Die behördlich beeideten Feld- und Forsthüter und andern polizeilichen Organe sind nach Erinnerung auf ihren Amtseid zu verhören.

(2) An den Zeugen sind vor allem die seine persönlichen Verhältnisse betreffenden allgemeinen Fragen zu richten. Er ist erforderlichenfalls auch über sein Verhältnis zu den Parteien und über solche Umstände zu befragen, die seine Glaubwürdigkeit beeinflussen können.

(3) Die Bestimmung des § 125 ist auch auf das Verhör des Zeugen anzuwenden. Wenn der Beschuldigte die Sprache des Zeugen nicht versteht, wird die Aussage vom Polizeistrafrichter oder vom Dolmetsch erklärt.

§ 134.

(1) Der Zeuge bekräftigt seine Aussage nach seinem Verhör in der Regel mit folgendem Eid:

„Ich N. N. schwöre bei Gott, dem Allwissenden und Allmächtigen, daß ich auf die an mich gestellten Fragen nach meinem besten Wissen die reine Wahrheit ausgesagt und davon, was diese Fragen betrifft, nichts verschwiegen habe. So wahr mir Gott helfe!“

(2) Wer behauptet, daß der Eid seiner religiösen Überzeugung widerstrebt, leistet statt des Eides folgendes feierliche Gelöbnis:

„Ich N. N. gelobe bei meiner Ehre und meinem Gewissen, daß ich auf die an mich gestellten Fragen nach meinem besten Wissen die reine Wahrheit ausgesagt und davon, was diese Fragen betrifft, nichts verschwiegen habe.“

§ 135.

Die Beeidigung oder die Angelobung ist zu unterlassen:

1. wenn der Verdacht vorliegt, daß die Übertretung vom Zeugen selbst begangen wurde oder daß er an der Übertretung teilgenommen hat;

2. wenn er wegen falscher Zeugenschaft oder wegen falschen Eides rechtskräftig verurteilt war, obschon er die Strafe bereits abgebüßt hat;

3. wenn er zur Zeit seiner Vernehmung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten hat oder wegen unentwickelten oder schwachen Verstandes keinen richtigen Begriff von der Bedeutung des Eides oder des Gelöbnisses besitzt;

4. wenn er wegen körperlichen oder geistigen Gebrechens die Wahrheit nicht erkennen konnte oder sie mitzuteilen nicht imstande ist;

5. wenn sich herausstellt, daß er zum Beschuldigten in einem feindlichen Verhältnis steht, das die Wahrheit seiner belastenden Aussage zweifelhaft macht;

6. wenn seine Aussage bezüglich eines wesentlichen Umstandes sich als unwahr erwiesen hat und nicht nachgewiesen werden kann, daß er nur aus Versehen eine unwahre Aussage gemacht hat.

§ 136.

(1) Der Polizeistrafrichter kann von der Beeidigung oder der Angelobung auch in anderen, als den Fällen der vorhergehenden Paragraphen absehen, wenn nach seiner Überzeugung die Aussage als schwankend oder wegen des Vorlebens des Zeugen, seines Verhältnisses zum Beschuldigten oder der sonstigen Umstände des Falles auch im Falle der eidlichen Bekräftigung keinen Glauben verdienen würde oder wenn er die Aussage des Zeugen auch ohne eidliche Bekräftigung für glaubwürdig erachtet.

(2) Die Beeidigung des als Zeugen vernommenen Privatanklägers und Verletzten hängt vom Ermessen des Polizeistrafrichters ab.

§ 137.

(1) Wenn eine Person verhört werden müßte, der die Exterritorialität oder die persönliche Befreiung (§ 15) zukommt, ist an den Innenminister zu berichten.

(2) Hinsichtlich einer Person, der das Immunitätsrecht zukommt, ist die bestehende Gepflogenheit maßgebend.

§ 138.

(1) Wenn das Polizeistrafgericht das persönliche Erscheinen eines Zeugen, der außerhalb seines Sprengels, jedoch innerhalb des Geltungsgebietes dieser Verordnung wohnt oder sich aufhält, nicht unbedingt notwendig findet, so ist die nach dem Wohn- oder Aufenthaltsort des Zeugen zuständige Verwaltungsbehörde unmittelbar um die Einvernahme zu ersuchen.

(2) Der ersuchten Behörde sind der zu erweisende Sachverhalt und die Fragen, über die der Zeuge verhört werden soll, mitzuteilen. Sie kann jedoch an den Zeugen im Laufe seiner Vernehmung auch sonstige zur Klarstellung des Sachverhaltes notwendig scheinende Fragen stellen.

(3) Um die Vernehmung einer im aktiven Dienste stehenden Person der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie kann auch das zuständige Militärgericht ersucht werden.

(4) Die Polizeistrafgerichte haben die Ersuchen außer der Reihe zu erledigen.

§ 139.

Wenn die Person, die verhört werden muß, in Österreich wohnt oder sich aufhält, ist um ihre Vernehmung die dort zuständige Behörde zu ersuchen; wenn sie in einem andern Staate wohnt oder sich aufhält und ihr Verhör unbedingt notwendig scheint, ist wegen Erwirkung ihrer Vernehmung an den Innenminister zu berichten.

Sachverständige.

§ 140.

(1) Wenn zur Erkennung oder Beurteilung der zu beweisenden Tatsachen ein besonderes Sachverständnis notwendig ist, sind Sachverständige beizuziehen.

(2) Der Sachverständige wird vom Polizeistrafrichter aus der Reihe der behördlichen Sachverständigen, in Ermanglung von solchen, aus der Reihe anderer Sachverständiger bestellt.

(3) Der Polizeistrafrichter kann begründetenfalls auch mehrere Sachverständige vernehmen. Die Partei kann auf eigene Kosten einen überwachenden Sachverständigen beiziehen.

(4) Wenn ein Gesetz oder eine Ministerialverordnung die Einholung des Gutachtens von besonderen Sachverständigenkörperschaften oder sachverständigen behördlichen Organen oder die Anhörung der von den Parteien beantragten Sachverständigen verfügt, so hat der Polizeistrafrichter deren Gutachten anzuhören. In solchen Fällen ist die Zuziehung des im zweiten Absatz bezeichneten amtlichen Sachverständigen nicht erforderlich.

(5) Bei feldpolizeilichen und Forstübertretungen sind bezüglich der Abschätzung des Schadens die diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 141.

(1) Als Sachverständiger kann vom Polizeistrafrichter nicht verwendet werden, wer als Zeuge nicht vernommen werden (§ 128) oder die Zeugenschaft verweigern kann (§§ 129, 130) oder die Aussage feierlich nicht bekräftigen kann (§ 135), ferner der Verletzte und seine Angehörigen (§ 129, Abs. 1, Punkt 1).

(2) Die Parteien sind von der Anordnung der Beiziehung von Sachverständigen unter Mitteilung ihres Namens zu verständigen.

(3) Die Parteien können gegen den Sachverständigen vor Beginn des Augenscheines Einwendung erheben; wenn der Polizeistrafrichter die Einwendung für begründet erachtet und keine Gefahr am Verzuge ist, muß der beanstandete Sachverständige abgelehnt und statt seiner ein anderer zugezogen werden.

§ 142.

(1) Der vom Polizeistrafrichter bestellte behördliche Sachverständige und wer sein Fach als Erwerb ausübt, kann außer den Fällen des ersten Absatzes des § 141 seine Mitwirkung als Sachverständiger nicht verweigern.

(2) Wer sich zur Erfüllung der Aufgabe eines Sachverständigen nicht für genügend fähig erachtet oder einen andern

gewichtigen Grund vorbringt, kann von der Verwendung als Sachverständiger ausnahmsweise enthoben werden. In der Frage der Enthebung beschließt der amtshandelnde Polizeistrafrichter endgültig.

(3) Eine im öffentlichen Dienste stehende Person kann als Sachverständiger nicht verwendet werden, wenn ihre vorgesetzte Behörde erklärt, daß dies gegen die Interessen des öffentlichen Dienstes verstößt.

§ 143.

(1) Der behördliche Sachverständige sowie der öffentliche Beamte, wenn er in seinem amtlichen Wirkungskreis ein Gutachten abgibt, ist vor Beginn seiner Sachverständigentätigkeit an seinen Amtseid zu erinnern.

(2) Andere Sachverständige legen vor Beginn ihrer Tätigkeit folgenden Eid ab:

„Ich N. N. schwöre bei Gott, dem Allwissenden und Allmächtigen, daß ich mein Gutachten in den mir vorgelegten Fragen nach genauer Prüfung ohne jedwede Parteilichkeit und Nebenrücksichten, nach meinem besten Wissen und nach meinen Fachkenntnissen wahrheitsgetreu vortragen werde. So wahr mir Gott helfe!“

(3) Wer behauptet, daß der Eid seiner religiösen Überzeugung widerstrebt, leistet statt des Eides folgendes feierliche Gelöbnis:

„Ich N. N. gelobe bei meiner Ehre und meinem Gewissen, daß ich mein Gutachten in den mir vorgelegten Fragen nach genauer Prüfung ohne jedwede Parteilichkeit und Nebenrücksichten, nach meinem besten Wissen und nach meinen Fachkenntnissen wahrheitsgetreu vortragen werde!“

(4) Die Beeidigung oder die Angelobung kann unterbleiben, wenn der Polizeistrafrichter erachtet, daß von ihr zufolge der obwaltenden Umstände abgesehen werden kann.

§ 144.

(1) Die Fragen an den Sachverständigen werden vom Polizeistrafrichter gestellt. Bezüglich der Umstände, die den Gegenstand der Untersuchung oder des Gutachtens bilden, können auch die Parteien an den Sachverständigen Fragen richten, der

Polizeistrafrichter kann ihn aber von der Beantwortung aus wichtigen Gründen entbinden.

(2) Der Sachverständige kann sein Gutachten niederschreiben lassen oder bei der Verhandlung selbst in die Niederschrift eintragen oder aber innerhalb einer vom Polizeistrafrichter festgesetzten Fallfrist schriftlich abgefaßt vorlegen.

(3) Die Parteien und ihre Bevollmächtigten können das Sachverständigengutachten einsehen und Abschrift davon nehmen.

(4) Der überwachende Sachverständige kann bei dem Augenschein und der Einvernahme der Sachverständigen anwesend sein, er kann ihr Gutachten einsehen und in bezug darauf sowie auf ihr Vorgehen schriftlich oder mündlich Bemerkungen vorbringen.

Vorgang bei der Beeidigung oder Angelobung und Rechtsfolgen der Verweigerung der Eidesleistung oder Angelobung.

§ 145.

(1) Der Zeuge, der Sachverständige und der Dolmetsch leisten den Eid oder das Gelöbnis in der Weise, daß der Polizeistrafrichter sie bei Ablegung des Eides oder Gelöbnisses auf die schweren Folgen des falschen Eides (Gelöbnisses) aufmerksam macht, sodann den Wortlaut des Eides (Gelöbnisses) vorliest; der Betreffende hat ihn nachzusprechen und dabei seine rechte Hand aufs Herz zu halten.

(2) Stumme und Taubstumme leisten, wenn sie schreiben und lesen können, den Eid oder das Gelöbnis mittels Unterschreibens des Wortlautes, Taube aber lesen den ihnen vorgehaltenen Wortlaut vor. Wenn Taube, Stumme oder Taubstumme weder lesen noch schreiben können, legen sie den Eid oder das Gelöbnis unter Mitwirkung eines Dolmetsches mittels Zeichensprache ab.

(3) Der Zeuge oder Sachverständige, der die Aussage die Leistung des Eides oder des Gelöbnisses ohne gesetzlichen Grund ungeachtet der Erinnerung an die Folgen verweigert, ist mit Geldstrafe bis zu hundert Kronen zu belegen. Wenn die Geldstrafe erfolglos geblieben ist, ist gegen den sich weigernden Zeugen oder Sachverständigen neuerdings eine Geldstrafe bis zu

zweihundert Kronen zu verhängen. Die Geldstrafe kann im Falle der Uneinbringlichkeit nach § 22 des G. A. XL: 1879 in Arrest umgewandelt werden.

(4) Wenn der Zeuge bei seiner Weigerung auch weiter verharrt, kann er verhaftet werden; die Haft kann bis zur Beendigung der Verhandlung oder so lange dauern, bis sich herausstellt, daß die Aussage des Zeugen überflüssig ist; sie kann aber nicht länger als fünfzehn Tage dauern.

(5) Der die Zeugenschaft verweigernde Zeuge oder Sachverständige ist überdies zur Zahlung der verursachten Kosten zu verpflichten.

(6) Wenn eine der Militärgerichtsbarkeit unterstellte Person die Aussage, die Leistung des Eides oder des Gelöbnisses verweigert, so ist um ihre Bestrafung und allfällig um Einbringung der verursachten Kosten ihr vorgesetztes Kommando zu ersuchen.

(7) Der Umstand, ob der Zeuge, Sachverständige oder Dolmetsch einen Eid oder ein Gelöbnis abgelegt hat, allfällig der Grund der Unterlassung der Beeidigung oder der Angelobung, desgleichen die gegen den Widerstrebenden angewendeten Zwangsmaßnahmen sind in der Niederschrift kurz zu erwähnen.

Beendigung der Verhandlung.

§ 146.

(1) Nach Beendigung der Beweisaufnahme kann über Aufforderung des Polizeistrafrichters der Vertreter der Anklage seine Erklärung, sodann der Beschuldigte und sein Bevollmächtigter die Verteidigung kurz vorbringen.

(2) Wenn in Vertretung der Anklage der Fiskal auftritt, kann der Fachvertreter und der Verletzte im Gegenstande der Anklage ergänzende oder Ersatzanträge stellen; der Verletzte kann bezüglich des privatrechtlichen Anspruches sich äußern.

(3) Die Parteien können mehr als einmal nur mit Bewilligung des Polizeistrafrichters das Wort ergreifen; das letzte Wort gebührt aber immer dem Beschuldigten. Wenn gegen mehrere Beschuldigte verhandelt wird, bestimmt der Polizeistrafrichter die Reihenfolge ihrer Äußerungen.

(4) Der Polizeistrafrichter hat vor der Äußerung des Beschuldigten den Inhalt des Anklageantrages und die zu seiner Verteidigung vorgebrachten Angaben erforderlichenfalls kurz zu erläutern.

(5) Wenn die Beschaffung von weiteren Angaben oder Beweisen nicht notwendig ist, wird die Verhandlung vom Polizeistrafrichter nach den Äußerungen abgeschlossen, sie kann aber nach Bedarf von neuem eröffnet werden.

(6) Wenn gegen den Beschuldigten im Laufe der Verhandlung außer der Übertretung, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, auch Anzeichen einer anderen Übertretung zum Vorschein kommen, kann die Verhandlung zur Anhörung des Fiskals oder auf Ansuchen des Beschuldigten zur Vorbereitung der Verteidigung vertagt werden.

(7) Nach Abschluß der Verhandlung kann die Angelegenheit wegen Mangels der Zuständigkeit nicht abgetreten werden.

§ 147.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wird vom Polizeistrafrichter bei sorgfältiger Abwägung der Beweise in ihrer Einzelheit und in ihrem Zusammenhang frei beurteilt.

§ 148.

(1) Der die Verhandlung leitende Polizeistrafrichter faßt seinen Beschluß in der Regel sogleich nach Beendigung der Verhandlung.

(2) Wenn die Angelegenheit verwickelt oder umfangreich und keine Gefahr im Verzug ist, kann die Beschlußfassung ausnahmsweise auf höchstens 3 Tage aufgeschoben werden.

Verhandlungsniederschrift.

§ 149.

(1) In der Verhandlungsniederschrift sind in angemessener Kürze zu verzeichnen: der Gang der Verhandlung und ihre wesentlichen Momente, insbesondere das Wesen jener Behauptungen, Anträge, Ansuchen und sonstigen Erklärungen der Parteien, die für die Entscheidung der Angelegenheit wichtig scheinen, die bezüglich der Anklage und des geltend gemachten privatrechtlichen

Anspruches aufgenommenen Beweise, allfällig, ob und welche Akten vorgewiesen, beigeschlossen oder verlesen wurden, weiters im Wortlaut die im Laufe der Verhandlung gefaßten Beschlüsse samt Begründung, schließlich jene Aufzeichnungen, deren Aufnahme in die Niederschrift in dieser Verordnung besonders verfügt wird.

(2) Bezüglich der Abfassung der Niederschrift sind, sofern dieser Paragraph nicht abweichend verfügt, die §§ 60 und 61 maßgebend.

(3) Jene Erklärungen, die zur Feststellung des Tatbestandes der Übertretung oder zur Beweisführung wichtig scheinen, sind nach Möglichkeit im Wortlaut anzuführen.

(4) Andere etwa vor der Verhandlung aufgenommene Niederschriften sowie der nach Beendigung des Verfahrens gefaßte und in einen besonderen Akt aufgenommene Beschluß sind der Verhandlungsniederschrift beizuschließen.

(5) Stummen Beschuldigten oder Zeugen kann — bei Anführung dieses Umstandes — gestattet werden, daß sie ihre Aussagen selbst in die Niederschrift eintragen. Außer dieser Ausnahme dürfen die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Bevollmächtigten und die Zeugen — die Fertigung der Aussage ausgenommen — in die Niederschrift nichts eintragen.

(6) Von der Vorlesung und Erklärung der Niederschrift kann abgesehen werden, wenn die Parteien davon Abstand nehmen.

Sechstes Hauptstück.

Arten der Beschlüsse und ihre Mitteilung.

§ 150.

(1) Der Polizeistrafrichter beschließt außer dem Strafmandat (III. Hauptstück) mittels Urteiles oder Bescheides.

(2) Jeder Beschluß, der in dieser Verordnung nicht ausdrücklich als Strafmandat oder Urteil bezeichnet wird, ist ein Bescheid.

(3) Beschlüsse sind, mit Ausnahme der Vorladescheine, der Ersuchschreiben und der an die unterstellten Behörden und Organe gerichteten Aufträge, zu begründen.

1. Einstellungsbescheid.

§ 151.

(1) Der Polizeistrafrichter erläßt einen Einstellungsbescheid:

1. wenn im Falle einer auf Privatantrag (Privatanklage) zu verfolgenden Übertretung der Privatankläger seine Privatanklage fallen gelassen hat (§ 32), oder wenn in der Verhandlung sich herausstellt, daß der Privatantrag des Berechtigten fehlt oder verspätet eingebracht wurde;

2. wenn im Laufe des Verfahrens ein sonstiger Umstand zum Vorschein gekommen oder festgestellt worden ist, der die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens ausschließt;

3. wenn in betreff der Handlung, die den Gegenstand der Anklage bildet, bereits früher rechtskräftig ein Urteil, Strafmandat oder Einstellungsbescheid geschöpft worden ist.

(2) Gegen den Einstellungsbescheid ist in der Regel die Berufung bis zur dritten Instanz zulässig.

(3) Wenn der Einstellungsbescheid auf Grund des Punktes 1 des ersten Abs. wegen Fallenlassens der Privatanklage erlassen wurde, kann nur der Teil davon, der über die Kosten abspricht, mittels Rekurs angefochten werden; wegen Versäumung des Verhandlungstermines oder der festgesetzten Frist ist jedoch Rechtfertigung statthaft.

§ 152.

Wenn das Verfahren vom Polizeistrafrichter aus dem Grunde eingestellt wurde, weil der Privatankläger zur Verhandlung ohne vorherige Anmeldung weder persönlich erschienen ist noch sich durch einen Bevollmächtigten vertreten ließ, und der Privatankläger oder sein Bevollmächtigter zur Verhandlung in einem Zeitpunkt erscheint, in dem die übrigen Vorgeladenen den Amtsraum noch nicht verlassen haben, so ist der Einstellungsbescheid außer Wirksamkeit zu setzen und die Verhandlung abzuhalten. Gegen diesen Bescheid ist ein Rekurs nicht zulässig.

Urteil.

§ 153.

(1) Das Urteil kann nur auf die in der Verhandlung aufgenommenen oder vorgebrachten Beweise gegründet werden.

(2) Eine Tat, auf die die Anklage und die Beweisaufnahme sich nicht erstreckt haben, kann nicht Gegenstand des Urteiles sein.

(3) Die Anklage bindet den Polizeistrafrichter weder in der Wertung der Handlung, noch in der Bemessung der Strafe.

§ 154.

(1) Der Beschuldigte wird im Urteil vom Polizeistrafrichter von der Anklage freigesprochen oder für schuldig erklärt.

(2) Ein Freispruch wegen Unzulänglichkeit oder Nichtfeststellbarkeit der Beweise ist nicht statthaft.

(3) Wenn der Polizeistrafrichter die Anordnung der Fürsorgeerziehung des jugendlichen Beschuldigten für notwendig erachtet, so hat er kein Urteil zu fällen, sondern nach dem letzten Absatz des § 33 des G. A. XXXVI : 1908 vorzugehen.

Anmerkung. § 33, letzter Absatz des G. A. XXXVI : 1908 (Strafgesetznovelle) lautet:

„Erachtet die Verwaltungsbehörde die Anordnung der Fürsorgeerziehung für notwendig, so leitet sie die Sache zum Zwecke des Verfahrens an das zuständige Bezirksgericht und veranlaßt, wenn das Interesse des Jugendlichen keinen Aufschub zuläßt, die zeitweilige Aufnahme des Jugendlichen in das nächstgelegene staatliche Kinderasyl".

Die Fürsorgeerziehung wird vom Gericht auf unbestimmte Dauer angeordnet, kann sich aber nicht über den Zeitpunkt der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres des Jugendlichen erstrecken. Dem Zweck der Fürsorgeerziehung dienen staatliche und andere, vom Justizminister als hierzu geeignet befundene Anstalten (§ 24 der Strafgesetznovelle). Wenn der der Fürsorgeerziehung unterzogene Jugendliche wenigstens ein Jahr in der Anstalt zugebracht hat und vollkommen gebessert erscheint, entläßt ihn der Justizminister nach Anhörung der Aufsichtsbehörde versuchsweise auf die Dauer einer zweijährigen Bewährungsfrist (§ 25 der Strafgesetznovelle).

§ 155.

Ein freisprechendes Urteil ist zu fällen:

1. wenn die zum Gegenstand der Anklage gemachte Handlung keine strafbare Handlung ist;

2. wenn die Begehung der der Anklage zugrunde liegenden Handlung oder der Umstand, daß der Beschuldigte die Handlung begangen habe, nicht bewiesen wurde;

3. wenn ein die Zurechnungsfähigkeit ausschließender oder die Strafbarkeit aufhebender Grund vorliegt.

§ 156.

(1) Im einleitenden Teile des Urteils sind zu bezeichnen: das amtshandelnde Polizeistrafgericht und die Übertretungsangelegenheit nebst Anführung, wer die Anklage bei der Verhandlung vertreten hat; weiters sind der Ort und Zeitpunkt der abgehaltenen Verhandlung sowie die etwaige Ausschließung der Öffentlichkeit anzuführen.

(2) Sowohl das freisprechende als auch das Strafurteil hat in dem verfügenden Teil zu enthalten:

1. den Namen des Beschuldigten und die Aufzählung seiner persönlichen Verhältnisse (zweiter Absatz des § 124), ausgenommen, ob er bestraft war oder nicht;

2. die Benennung der den Gegenstand der Anklage bildenden Übertretung;

3. die Verfügung betreffs der Kosten des Verfahrens;

4. entsprechendenfalls die Verfügung hinsichtlich der im Laufe des Verfahrens mit Beschlag belegten und bis zur Fällung des Urteils dem Berechtigten nicht zurückgestellten, sich auf die Übertretung beziehenden Gegenstände und hinsichtlich der sonstigen Depositen:

5. entsprechendenfalls die Verfügung hinsichtlich des im Laufe des Verfahrens geltendgemachten privatrechtlichen Anspruches oder hinsichtlich sonstiger Fragen sowie im Falle des Kostenzuspruches oder der Auferlegung einer Verpflichtung die Leistungsfrist.

(3) Der verfügende Teil des Strafurteils hat außer dem oben Angeführten zu enthalten:

a) die Bezeichnung der angenommenen Übertretung mit Anführung der für ihre Wertung notwendigen Tatumstände;

b) jenen Paragraph (Punkt) des Gesetzes, (Ministerialverordnung, Statutes), der die Handlung als Übertretung erklärt; falls das Verfahren auf einem Statut beruht, auch die Geschäftszahl jener Verordnung des betreffenden Ministers, mit der das Statut genehmigt worden ist;

c) die Art und das Maß der verhängten Strafe und Nebenstrafe mit Anführung der angewendeten Paragraphen;

d) im Falle der Festsetzung einer Geldstrafe die Leistungsfrist und ob die Geldstrafe binnen der Leistungsfrist bei sonstiger Zwangsvollstreckung zu erlegen sei; weiters die Verfügung über die Dauer der Ersatzstrafe, in die die Geldstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit umgewandelt werden muß;

e) die Verurteilung des Beschuldigten in die Kosten des Verfahrens;

f) die Verfügung hinsichtlich der Verwendung der Geldstrafe und die Benennung jener Gemeinde, der im Sinne des § 23 des G. A. XX : 1901 die Hälfte der Geldstrafe sowie des aus der Verwertung von eingezogenen und herrenlosen Gütern einlaufenden Betrages gebührt;

g) entsprechendenfalls die nach einzelnen Gesetzen oder anderen Rechtsnormen im Urteil zu treffenden sonstigen Verfügungen über die Rechtsfolgen der Verurteilung;

h) in Fällen, wo das Urteil nach einem Gesetz auch vor eingetretener Rechtskraft vollzogen werden kann, den Ausspruch hierüber.

(4) Im Falle des bedingten Aufschubes des Strafvollzuges ist der Strafaufschub unter Berufung auf den § 8 des G. A. XXXVI : 1908 mit einjähriger Bewährungsfrist auszusprechen. Hinsichtlich des Aufschubes muß im Urteil des Polizeistrafrichters erster Instanz die Genehmigung der Behörde zweiter Instanz ausdrücklich vorbehalten werden (§ 11 des G. A. XXXVI : 1908).

(5) Wenn im Falle des Zusammentreffens von Übertretungen der Polizeistrafrichter den Beschuldigten von der Anklage wegen irgendeiner Handlung freispricht, ist dies im verfügenden Teil des Urteils gleichfalls zum Ausdruck zu bringen.

(6) In dem gegen den vorläufig festgenommenen Beschuldigten gefällten Urteil ist auch über die Einrechnung der in vorläufiger Festnahme verbrachten Zeit in die Strafe oder die Versetzung des Beschuldigten auf freien Fuß zu beschließen.

(7) Sofern ein Gesetz für den Fall der Uneinbringlichkeit der verhängten Geldstrafe statt Arrest die Festsetzung einer öffentlichen Arbeit zuläßt und der Polizeistrafrichter die öffentliche Arbeit ausspricht, ist im Urteil auch die Dauer der öffentlichen Arbeit zu bestimmen und zu verfügen, von welcher Dauer der Arrest sei, der im Falle der Nichtleistung der öffentlichen Arbeit an deren Stelle tritt.

Anmerkung: § 8 des G. A. XXXVI : 1908 (Strafgesetznovelle) lautet):

„Das Gericht kann den in der Dauer von höchstens einem Monat verhängten Arrest und die Geldstrafe auf die Dauer einer einjährigen Bewährungsfrist aufschieben.

Auf den Aufschub sind im übrigen die §§ 1—6 dieses Gesetzes anzuwenden."

§ 157.

(1) In der Begründung des Urteils, die vom verfügenden Teil abzusondern ist, ist in Kürze anzuführen, welche Tatsachen der Polizeistrafrichter als bewiesen oder nicht bewiesen erachtet und aus welchen Gründen, ferner welche rechtlichen Gründe der Freisprechung oder der Verurteilung als Grundlage gedient haben.

(2) Im Strafurteil sind überdies hervorzuheben: die erschwerenden und mildernden Umständen und insbesondere, wenn der Polizeistrafrichter den § 21 des G. A. XL : 1879 angewendet oder den Vollzug der Strafe bedingungsweise aufgeschoben hat, die diesfalls vorhandenen Gründe.

Anmerkung: § 21 des G. A. XL : 1879 (über die Übertretungen) lautet:

„Wenn die mildernden Umstände überwiegen, kann statt Arrest auf Geldstrafe erkannt werden."

3. Mitteilung der Beschlüsse.

§ 158.

(1) Das Polizeistrafgericht teilt die Beschlüsse den anwesenden Beteiligten mittels Verkündung, den abwesenden mittels Zustellung mit.

(2) Im Falle der Verkündung ist in der Niederschrift anzumerken, daß sie erfolgt ist. Die Partei kann von dem ihr verkündeten Beschluß Abschrift nehmen.

(3) Dem Fiskal können Beschlüsse auch mittels Übersendung des Originalentwurfes mitgeteilt werden.

§ 159.

(1) Die Beschlüsse sind in der Regel dem Beteiligten selbst, wenn er aber durch einen Rechtsanwalt oder eine der im letzten Absatz des § 37 bezeichneten Personen vertreten wird, diesen mitzuteilen.

(2) Das Strafurteil ist dem Beschuldigten in jedem Falle mitzuteilen.

§ 160.

(1) Dem Fiskal sind die in den Punkten 1—5 des § 24, Abs. 1 bezeichneten, ferner jene Urteile und Bescheide mitzuteilen, deren Mitteilung er begehrt hat.

(2) Dem Fachvertreter sind die gefällten Urteile und die Bescheide nur in jenen Fällen mitzuteilen, in denen er in Vertretung der Anklage vorgegangen, oder die Mitteilung durch ein Gesetz oder eine Ministerialverordnung vorgeschrieben oder vom Fachvertreter begehrt worden ist.

§ 161.

(1) Ein rechtskräftiges Urteil, das für den Verurteilten die Untersagung der Ausübung einer Beschäftigung, die eine Fachbildung erfordert oder von behördlicher Bewilligung abhängt, oder die Untersagung der Ausübung irgendeines Rechtes oder als Rechtsfolge der Verurteilung eine Verfügung seitens einer andern Behörde nach sich zieht oder nach sich ziehen kann, ist der für die weitere Amtshandlung zuständigen Behörde von Amts wegen mitzuteilen.

(2) Rechtskräftige Beschlüsse, die gegen Personen im öffentlichen Dienste oder bei gesetzlich geschaffenen Körperschaften oder Anstalten gefällt werden, sind den vorgesetzten Behörden mitzuteilen, wenn eine Arreststrafe festgesetzt wird oder die begangene Übertretung eine Disziplinarstrafe nach sich ziehen kann.

(3) Sämtliche rechtskräftigen Strafbeschlüsse, die gegen Personen im Dienste der Polizei- oder Finanzwache gefaßt werden, sind den vorgesetzten Behörden mitzuteilen.

(4) Die wegen Übertretungen der Wehrgesetze oder der Vollzugsvorschriften hiezu gefällten rechtskräftigen Straferkenntnisse sind dem zuständigen Kommando mitzuteilen.

(5) Diese Vorschriften sind auch in jenen Fällen anzuwenden, wo der Vollzug der verhängten Strafe bedingungsweise aufgeschoben wurde.

(6) Wenn das Verfahren vor dem Polizeistrafgericht einen Beschuldigten betrifft, der noch unter der Wirkung einer vom Gericht verhängten und bedingungsweise aufgeschobenen Strafe

steht, und wenn das Polizeistrafgericht im Sinne des zweiten oder dritten Satzes des § 4 des G. A. XXXVI: 1908 es für begründet erachtet, daß wegen der bei ihm anhängigen polizeilichen Strafsache die vom Gericht aufgeschobene Strafe vollzogen werde, dann werden sämtliche Strafakten nach rechtskräftiger Beendigung des polizeilichen Strafverfahrens an das Gericht übersendet, das die Strafe aufgeschoben hat.

(7) Jene besonderen Rechtsnormen, wonach die in gewissen Übertretungssachen gefaßten Beschlüsse irgend einer Behörde (Amt) mitzuteilen sind, bleiben in Kraft.

Anmerkung: § 4 des G. A. XXXVI: 1908 (Strafgesetznovelle) lautet:

„Wenn vor Ablauf der Bewährungsfrist gegen den Verurteilten das Strafverfahren wegen einer während der Bewährungsfrist begangenen Handlung eingeleitet wird und das Gericht ihn im Laufe des neuen Verfahrens wegen **Verbrechens** verurteilt oder gegen ihn wegen vorsätzlich begangenen **Vergehens** eine Gefängnisstrafe verhängt, so ist die aufgeschobene Strafe ohne Feststellung einer Gesamtstrafe zu vollziehen. In **sonstigen** Fällen der Verurteilung entscheidet das amtshandelnde Gericht unter Würdigung der Umstände des Falles darüber, ob auch die aufgeschobene Strafe zu vollziehen ist. In ähnlicher Weise entscheidet das Gericht im Falle eines Freispruches, wenn sich dieser auf die Zurücknahme des Antrages gründet."

§ 162.

(1) Der bei der Verhandlung gefaßte Beschluß ist den Anwesenden sogleich zu verkünden.

(2) Die Verkündung des Urteils erfolgt mittels Verlesung des verfügenden Teiles. Wenn noch nicht das ganze Urteil schriftlich abgefaßt ist, so ist das Wesen der Gründe mündlich vorzutragen.

(3) Wenn der Polizeistrafrichter die Fassung des Beschlusses aufschiebt (zweiter Absatz des § 148) und die Parteien innerhalb der Grenzen des Amtssitzes des Polizeistrafgerichtes oder zwar außerhalb, jedoch nicht weiter als sechzehn Kilometer wohnen, kann er für die Verkündung sogleich einen Termin festsetzen und die Anwesenden mündlich dazu vorladen. In solchem Fall ist der ganze Beschluß vor der Verkündung schriftlich abzufassen.

(4) Jedes Urteil, das in der Verhandlung verkündet wird, muß innerhalb der der Verkündung folgenden drei Tage in allen Teilen, die noch nicht schriftlich abgefaßt sind, schriftlich abgefaßt werden.

(5) Die Verkündung ist auch im Falle des Fernbleibens der Parteien gültig, eine Ausnahme bilden gegenüber dem Fiskal und dem Fachvertreter die ihnen mitzuteilenden Beschlüsse, weiters gegenüber dem Verurteilten das Strafurteil oder der die Verurteilung (in die Kosten) beinhaltende Beschluß. Diese Beschlüsse sind den Betreffenden, wenn sie zur Verkündung nicht erschienen sind, im Zustellungswege mitzuteilen.

(6) Bezüglich des Fernbleibens von der Verkündung ist eine Rechtfertigung nicht statthaft.

(7) Zur Verkündung des Urteils, das Arrest festsetzt, kann der Verurteilte unter Androhung der Vorführung vorgeladen werden.

§ 163.

(1) Bei der Verkündung des Urteils sind die Berechtigten auf ihr Appellationsrecht und auf die Art und Weise der Ausübung dieses Rechtes aufmerksam zu machen; sie sind weiters zu befragen, ob sie zu appellieren wünschen oder ob sie sich mit dem Urteil zufrieden geben.

(2) Der Umstand, aß dies geschehen ist sowie die Erklärung der Berechtigten ist in der Verhandlungsniederschrift nach dem Wortlaut des Urteils in Form einer Klausel oder in der über die Verkündung abgefaßten besonderen Niederschrift aufzuzeichnen; diese Aufzeichnung wird vom Polizeistrafrichter sowie vom Schriftführer oder an dessen Stelle von den anwesenden Parteien gefertigt.

(3) Wenn der Polizeistrafrichter das Urteil im Zustellungswege mitteilt, so hat er die Berechtigten auf ihr Appellationsrecht und auf die Art und Weise der Ausübung dieses Rechtes durch einen Beisatz auf der beglaubigten Ausfertigung des Beschlusses aufmerksam zu machen.

(4) Im Falle des bedingten Aufschubes des Strafvollzuges ist der Verurteilte mündlich oder im Falle des vorhergehenden Absatzes schriftlich auch auf die Folgen aufmerksam zu machen, die er durch Begehung einer neuen strafbaren Handlung sich zuziehen würde.

§ 164.

(1) Die Beschlüsse der höheren Instanzen werden vom Polizeistrafgericht erster Instanz den Beteiligten im Wege der Zustellung mitgeteilt.

(2) Wenn die Parteien innerhalb der Grenzen des Amtssitzes des Polizeistrafgerichtes oder außerhalb, jedoch nicht weiter als sechzehn Kilometer wohnen, kann das Polizeistrafgericht zur Verkündung des Urteils einen Termin festsetzen und die Beteiligten dazu vorladen. Die Absätze fünf, sechs und sieben des § 162 sind auch in diesem Fall anzuwenden.

§ 165.

(1) Die Zustellung erfolgt nach den Bestimmungen der im Verwaltungsverfahren geltenden Zustellungsvorschrift.

(2) Ein Vorladeschein, der zum persönlichen Erscheinen verpflichtet, oder ein anderer solcher Beschluß ist dem Vorgeladenen, desgleichen ein Strafurteil gegen den zur Verhandlung nicht erschienenen Beschuldigten dem Verurteilten nach den Vorschriften über die Zustellung zu eigenen Handen zuzustellen.

(3) Wenn der Beschuldigte sich unbekannten Orts aufhält, ist nach versuchter Zustellung des für ihn bestimmten Beschlusses das Erforderliche zur Ausforschung seines Aufenthaltsortes zu veranlassen (§ 81).

Anmerkung: Die Zustellungsinstruktion ist in diesem Band unter Nr. 4 abgedruckt.

4. Berichtigung.

§ 166.

(1) Etwaige offenbare Fehler, die in den Beschlüssen bei Namen, Zahlen oder sonst vorkommen, kann die Behörde, bei der diese Fehler geschehen sind, auf Ansuchen der Partei oder auch von Amts wegen berichtigen. In gleicher Weise geht die Behörde auch dann vor, wenn die Ausfertigung vom vorgezeichneten Wortlaut abweicht.

(2) Die Berichtigung ist auf jeder fehlerhaften Ausfertigung vorzunehmen; wenn dies nicht möglich wäre, ist der berichtigte Beschluß im neuen Wortlaut hinauszugeben.

(3) Die Berichtigung kann von der höheren Behörde auch von Amts wegen angeordnet werden.

Siebentes Hauptstück.

Rechtsmittel (jogorvoslat).

I. Berufung (fellebvitel).

1. Im allgemeinen.

§ 167.

(1) Die Arten der Berufung sind: Appellation (fellebbezés) und Rekurs (felfolyamodás).

(2) Gegen ein Urteil ist Appellation und gegen einen Bescheid, sofern dies nach dieser Verordnung nicht ausgeschlossen ist, Rekurs zulässig.

(3) Im Falle unrichtiger Benennung ist der Inhalt des Ansuchens maßgebend.

§ 168.

(1) Die Berufung kann sich sowohl gegen den verfügenden Teil als auch gegen die Begründung des Beschlusses kehren.

(2) In der Berufung ist jene Verfügung oder jener Teil der Begründung des Beschlusses zu bezeichnen, gegen den sie gerichtet ist. Fehlt diese Bezeichnung, so ist die Berufung als gegen den ganzen Beschluß oder die ganze Begründung gerichtet anzusehen.

§ 169.

Die Berufungsfrist beträgt fünfzehn Tage, von dem der Verkündung oder Zustellung des Beschlusses folgenden Tag gerechnet.

§ 170.

(1) Die Berufung ist bei dem Polizeistrafgericht, das in der Angelegenheit in erster Instanz vorgegangen ist, einzubringen.

(2) Die nicht zuständige Behörde ist verpflichtet, die bei ihr eingebrachte Berufung an das zuständige Polizeistrafgericht unverzüglich zu übermitteln.

§ 171.

(1) Die Berufung kann mündlich oder schriftlich eingebracht werden.

(2) Über die mündlich eingebrachte Berufung ist vom Polizeistrafrichter eine kurze Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat die Bezeichnung der angefochtenen Teile des Beschlusses und das Ansuchen der Partei zu enthalten.

(3) Die zur Berufung Berechtigten können die Berufung bis zu deren Vorlage beim Polizeistrafgericht erster Instanz einsehen und ihre Gegenbemerkungen vorbringen.

§ 172.

(1) Von Amts wegen ist mittels Bescheides jene Berufung zurückzuweisen, die von einem nach dieser Verordnung dazu nicht Berechtigten oder zwar von einem dazu Berechtigten, jedoch erst nach Ablauf der Berufungsfrist oder gegen einen mittels eines Rechtsmittels nicht anfechtbaren Beschluß eingebracht worden ist. Ein Rekurs gegen den die Berufung zurückweisenden Beschluß kann von seiten des Polizeistrafgerichtes erster Instanz nur wegen Verspätung zurückgewiesen werden.

(2) Über den Rekurs gegen den zurückweisenden Bescheid entscheidet die Behörde zweiter Instanz endgültig.

(3) Falls jedoch die Behörde die gegen das Urteil eingelegte Appellation deshalb zurückweist, weil sie die Appellation im Sinne der §§ 177—179 für ausgeschlossen hält, so ist gegen den zurückweisenden Bescheid die Berufung bis zur Behörde dritter Instanz zulässig.

(4) Die Behörde niederer Instanz kann wegen Verspätung jene Berufung nicht zurückweisen, die gleichzeitig mit einem auf Rechtfertigung der Berufungsfrist abzielenden Ansuchen eingebracht wurde (§ 189).

§ 173.

(1) Die Berufung kann bis zur Fassung des oberinstanzlichen Beschlusses zurückgezogen werden. Eine zurückgezogene Berufung darf nicht von neuem eingebracht werden.

(2) Wer sich mit dem Beschluß ausdrücklich zufrieden gegeben und dies dem Polizeistrafgericht mündlich oder schriftlich angemeldet hat, kann gegen diesen Beschluß nicht Berufung einlegen.

§ 174.

(1) Wenn zur Zurückweisung der Berufung von Amts wegen (§ 172) kein Grund vorliegt, ist sie, sobald die Berufungsfrist für sämtliche Berechtigte abgelaufen ist, der Behörde zweiter Instanz unverzüglich samt den Akten vorzulegen. Wenn die übrigen Berechtigten sich mit dem Beschluß zufrieden gegeben oder die Berufung schon früher eingebracht haben, ist die Berufung, ohne den Ablauf der Berufungsfrist abzuwarten, vorzulegen.

(2) Im Falle des bedingten Aufschubes des Vollzuges der verhängten Strafe sind die Akten nach Ablauf der Berufungsfrist der Behörde zweiter Instanz von Amts wegen auch dann vorzulegen, wenn in der Angelegenheit niemand eine Berufung eingelegt hat.

§ 175.

(1) Falls in der Berufung eine solche das Verfahren betreffende Vorschriftswidrigkeit bezeichnet ist, über die die Akten keinen entsprechenden Aufschluß bieten, ist der Polizeistrafrichter verpflichtet, sich hierüber im Vorlagebericht zu äußern.

(2) Von den Gegenständen, die sich auf die Übertretung beziehen, sind der Berufungsinstanz nur jene vorzulegen, die dort zur Entscheidung der Angelegenheit benötigt werden.

2. Appellation.

§ 176.

(1) Gegen das Urteil können Appellation einlegen:

I. **zu Gunsten oder zu Lasten** des Beschuldigten der Fiskal, und zwar auch dann, wenn er an dem Verfahren nicht teilgenommen hat;

II. **zu Gunsten** des Beschuldigten:

1. der Beschuldigte und sein gesetzlicher Vertreter, der letzte auch gegen den ausgesprochenen Willen des Beschuldigten;

2. der Bevollmächtigte oder die Ehehälfte des Beschuldigten, doch kann der Beschuldigte die Appellation dieser Personen zurückziehen;

3. der Erbe des Beschuldigten, jedoch bloß gegen den auf den privatrechtlichen Anspruch bezüglichen Teil des Urteils;

III. **zu Lasten** des Beschuldigten:

1. der Privatankläger;

2. jener Verletzte, der in Vertretung der Anklage am Verfahren mitgewirkt oder seinen privatrechtlichen Anspruch geltend gemacht hat;

3. der Rechtsnachfolger des Verletzten, jedoch bloß bezüglich seines privatrechtlichen Anspruches;

4. der Fachvertreter, und zwar auch dann, wenn er an dem Verfahren nicht teilgenommen hat.

(2) Wenn das Urteil auch Verfügungen enthält, die andere Beteiligte betreffen, so können diese gegen den sie betreffenden Teil des Urteils gleichfalls Appellation einlegen.

§ 177.

(1) Gegen das Urteil erster Instanz ist in der Regel Appellation bis zur dritten Instanz zulässig.

(2) **Nicht zulässig** ist die **Appellation** bloß wegen Milderung der bemessenen Strafe gegen ein Urteil, das gegen den Beschuldigten wegen einer Übertretung oder wegen mehrerer Übertretungen zusammen in **erster Instanz höchstens fünf Kronen,** in **zweiter Instanz höchstens dreißig Kronen** Geldstrafe festgesetzt hat.

§ 178.

(1) Wenn die Schuld des Beschuldigten im Urteil sowohl erster als auch zweiter Instanz festgestellt ist und das Urteil zweiter Instanz wegen einer Übertretung oder wegen mehrerer Übertretungen zusammen eine Geldstrafe von höchstens **dreißig Kronen** festgesetzt hat, ist **eine weitere Appellation nur dann zulässig, wenn:**

1. das Urteil von einer zur Polizeistrafgerichtsbarkeit gesetzlich nicht befugten Person oder Behörde gefällt wurde;

2. das Urteil von einem Mitglied der Behörde gefällt wurde, das wegen eines Ausschließungsgrundes oder wegen Befangenheit nicht hätte vorgehen dürfen (§§ 39—41);

3. die Exterritorialität, die persönliche Befreiung (§ 15) oder das Immunitätsrecht verletzt worden ist;

4. die Behörde ihren Wirkungskreis überschritten oder eine zu ihrem Wirkungskreis gehörende Angelegenheit als nicht dorthin gehörig erklärt hat;

5. das Urteil den Gegenstand der Anklage nicht erschöpft;

6. der verfügende Teil des Urteils unverständlich ist oder seine Begründung dem verfügenden Teil widerspricht;

7. die den Gegenstand der Anklage bildende Handlung keine Übertretung ist und dennoch für eine solche erklärt wurde;

8. der Polizeistrafrichter bei Bemessung der Strafe die im Gesetze, in der Ministerialverordnung oder im Statut bestimmten Strafsätze nicht eingehalten hat;

nur zu Lasten des Beschuldigten, wenn:

9. der Polizeistrafrichter die Geldstrafe unter Anwendung des § 21 des G. A. XL: 1879 wegen einer Übertretung festgesetzt hat, auf die das Gesetz oder eine Ministerialverordnung als Strafe Arrest bis zu fünfzehn Tagen oder eine noch schwerere Strafe bestimmt;

10. das Urteil den bedingten Aufschub des Vollzuges der verhängten Strafe in einem Fall ausgesprochen hat, wo dies nach dem Gesetz ausgeschlossen ist.

(2) In der Appellation ist der Grund zu bezeichnen, auf den der Appellant sein Ansuchen stützt.

§ 179.

(1) Der Einschränkung des § 178 unterliegt das Urteil **nicht,** wenn die Behörde außer der Geldstrafe auch Arrest festgesetzt hat, oder die Einziehung von Gegenständen, die sich auf die Übertretung beziehen, die Entfernung einer Firmatafel oder eines andern Gegenstandes oder die Untersagung der Ausübung einer Beschäftigung oder eines Rechtes ausgesprochen hat; wenn sie die Ausweisung (Abschaffung) des Beschuldigten aus dem Staatsgebiete (aus einem Orte) ausgesprochen hat; wenn sie die Veröffentlichung des Urteils verfügt hat; wenn sie an Kosten des Verfahrens oder als privatrechtlichen Anspruch mehr als dreißig Kronen festgesetzt hat; wenn die Feststellung der Übertretung von

einer vorher zu entscheidenden streitigen Rechtsfrage abhängt, oder wenn das Urteil dem Beschuldigten eine besondere Verpflichtung auferlegt.

(2) **Die Appellation ist überhaupt nicht beschränkt** gegen ein Urteil, gegen das ein Gesetz ausdrücklich die Appellation bis zur dritten Instanz sichert.

§ 180.

Die Appellation hat in der Regel aufschiebende Wirkung. Ohne Rücksicht auf die Appellation kann das Urteil vollzogen werden, wenn dies ein Gesetz verfügt (z. B. § 38 des G. A. II: 1898).

Anmerkung: Siehe diesen § 38 in der Anmerkung zu § 82.

3. Rekurs.

§ 181.

(1) Gegen Bescheide ist in der Regel der Rekurs bis zur **zweiten** Instanz zulässig.

(2) Der Rekurs bis zur **dritten** Instanz ist gegen Bescheide erster Instanz in den in dieser Verordnung besonders bestimmten Fällen zulässig, desgleichen gegen Bescheide erster Instanz, die als Endbeschlüsse anzusehen sind.

(3) Gegen die im Laufe des Verfahrens erlassenen Zwischenbescheide sowie gegen Bescheide, gegen die diese Verordnung den Rekurs ausdrücklich ausschließt, ist ein Rekurs nicht zulässig.

(4) Wegen der im Laufe des Verfahrens zugefügten und mittels Rekurses nicht behebbaren Rechtsverletzungen kann in der Berufung gegen das Urteil oder den Einstellungsbescheid um Abhilfe angesucht werden.

§ 182.

Rekurs kann außer den zur Appellation Berechtigten (§ 176) derjenige einlegen, auf den der Bescheid sich bezieht.

§ 183.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, außer wenn er gegen einen Bescheid gerichtet ist, der eine Geldstrafe oder eine vermögensrechtliche Verurteilung festsetzt oder einen der

in dieser Verordnung besonders bestimmten Fälle betrifft. Die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, kann jedoch dessen Vollzug bis zur Erledigung des Rekurses begründetenfalls aussetzen.

§ 184.

Zur Erledigung des Rekurses gegen die im Laufe des Verfahrens erlassenen Bescheide sind der Berufungsinstanz nach Fällung des Urteils oder Einstellungsbescheides die Akten, und wenn auch gegen diese Beschlüsse Berufung eingelegt wurde, mit dieser Berufung vorzulegen.

II. **Außerordentliche** Rechtsmittel.

1. Rechtfertigung wegen Versäumung von Terminen und Fristen.

§ 185.

(1) Eine Rechtfertigung ist im Falle der Versäumung eines Verhandlungstermines oder einer Frist statthaft, wenn die Versäumnis von wesentlichem Einfluß auf die Erledigung der Angelegenheit war und der Versäumende glaubhaft dartut, daß die Versäumnis ohne sein oder seines Bevollmächtigten Verschulden durch Unkenntnis oder ein anderes unabwendbares Hindernis verursacht wurde.

(2) Das Rechtsmittel der Rechtfertigung können wegen Versäumung des Verhandlungstermines nur die versäumenden Parteien und wegen Versäumung der Berufungsfrist nur die zur Berufung berechtigten Personen einlegen.

§ 186.

(1) In die Frist ist der Tag der Verfügung, Handlung oder Begebenheit nicht einzurechnen, die ihren Beginn bewirkt hat.

(2) Der Sonntag, ein Feiertag nach gregorianischem Kalender oder ein Nationalfeiertag kann nicht eingerechnet werden, wenn er auf den letzten Tag der Frist fällt.

(3) Im Falle der Einreichung durch die Post entscheidet der Tag der Aufgabe.

§ 187.

(1) Das Rechtfertigungsansuchen ist binnen drei Tagen nach Behebung des Hindernisses mündlich oder schriftlich beim amtshandelnden Polizeistrafgericht erster Instanz anzumelden.

(2) Im Ansuchen sind die Ursachen der Versäumnis, die Anhaltspunkte zu ihrer Rechtfertigung und die verfügbaren Beweismittel anzuführen.

§ 188.

(1) Über das Ansuchen zur Rechtfertigung der Versäumung **des Verhandlungstermines** beschließt das Polizeistrafgericht, wenn notwendig nach Anhörung der Beteiligten, ohne Verhandlung; wenn der Rechtfertigung stattgegeben wird, wird die Angelegenheit womöglich sogleich verhandelt; sonst wird zur Verhandlung ein neuer Termin bestimmt.

(2) Gegen einen Bescheid, der dem Rechtfertigungsansuchen stattgibt, ist ein **Rekurs nicht zulässig.**

(3) Bei der neuen Verhandlung hat das Polizeistrafgericht je nach deren Ergebnis einen neuen Beschluß unter Außerkraftsetzung des mit der Versäumnis behafteten früheren Beschlusses zu fassen oder seinen früheren Beschluß aufrecht zu halten.

§ 189.

(1) Wenn das Ansuchen auf Rechtfertigung der Versäumung einer Rechtsmittel- oder Anmeldungsfrist abzielt, ist das versäumte Rechtsmittel oder die versäumte Anmeldung gleichzeitig mit dem Rechtfertigungsansuchen einzubringen. In solchem Fall entscheidet auch über das Rechtfertigungsansuchen jene Behörde, die zur meritorischen Erledigung des Rechtsmittels oder der Anmeldung berufen ist.

(2) Über die Umstände, die in dem Ansuchen zur Rechtfertigung der Versäumung der Berufungsfrist vorgebracht wurden, hat das Polizeistrafgericht erster Instanz in seinem Vorlagebericht sich zu äußern.

§ 190.

Das Rechtfertigungsansuchen hat keine aufschiebende Wirkung; die amtshandelnde Behörde kann jedoch begründetenfalls den Vollzug des Beschlusses bis zur rechtskräftigen Erledigung des Ansuchens aussetzen.

2. Wiederaufnahme.

§ 191.

(1) **Zu Gunsten des Verurteilten** können um die Wiederaufnahme einer mit Strafurteil rechtskräftig beendeten Angelegenheit der Verurteilte, sein gesetzlicher Vertreter, seine Ehehälfte sowie der Fiskal ansuchen, **wenn:**

1. mittels rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes festgestellt ist, daß gegen den Verurteilten als Beweis eine falsche oder gefälschte Urkunde als echt benutzt oder eine falsche Zeugenschaft abgelegt oder ein falsches Sachverständigengutachten abgegeben worden ist, vorausgesetzt, daß diese Beweise von Einfluß auf das Urteil sein konnten;

2. mittels rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes festgestellt ist, daß ein in der Angelegenheit vorgegangenes behördliches Mitglied bestochen wurde oder eine gegen das Strafgesetzbuch verstoßende andere Pflichtverletzung begangen hat und es nicht ausgeschlossen ist, daß diese strafbaren Handlungen von Einfluß auf das Urteil waren;

3. der Gesuchsteller einen wesentlichen neuen Tatumstand oder neuen Beweis vorbringt, von dem angenommen werden kann, daß er ihn im ursprünglichen Verfahren nicht geltend machen konnte, und der an sich oder in Verbindung mit dem Vorbringen im Laufe des ursprünglichen Verfahrens die Einstellung des Verfahrens oder die Freisprechung des Beschuldigten oder doch seine Schuld nur an einer solchen Handlung wahrscheinlich macht, die durch Gesetz, Ministerialverordnung oder Statut mit einer milderen als der tatsächlich verhängten Strafe bedroht ist;

4. offenkundig ist, daß der Beschuldigte wegen einer und derselben Handlung wiederholt verurteilt wurde.

(2) Nach Vollzug des Urteils kann um die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Willen des Verurteilten nicht angesucht werden.

(3) Nach Ableben des Verurteilten können um die Wiederaufnahme nur die Ehehälfte des Verurteilten und seine Anverwandten in gerader Linie ansuchen.

§ 192.

(1) **Um den Beschuldigten der Verurteilung zuzuführen,** können innerhalb der Verjährungsfrist um die Wiederaufnahme einer mit freisprechendem Urteil oder Einstellungsbescheid rechtskräftig beendeten Angelegenheit der Fiskal, der Fachvertreter, der in Vertretung der Anklage vorgegangene Verletzte und der Privatankläger ansuchen, wenn einer der

in den Punkten 1 und 2 des § 191, Abs. 1 aufgezählten Gründe vorliegt, ferner, wenn sie einen wesentlichen neuen Tatumstand oder neuen Beweis vorbringen, von dem angenommen werden kann, daß sie ihn im ursprünglichen Verfahren nicht geltend machen konnten, und der an sich oder in Verbindung mit den im Laufe des ursprünglichen Verfahrens aufgenommenen Beweisen die Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlich macht.

(2) Wenn der zum Privatantrag Berechtigte seinen Antrag im Laufe des ursprünglichen Verfahrens zurückgezogen oder wenn der Privatankläger seine Anklage fallen gelassen hat, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht statthaft.

§ 193.

(1) Das Ansuchen um Wiederaufnahme ist bei jenem Polizeistrafgericht einzubringen, das in der Angelegenheit in erster Instanz vorgegangen ist.

(2) Wenn um die Wiederaufnahme nicht der dazu Berechtigte oder zwar der dazu Berechtigte, jedoch nicht auf einen der in den §§ 191 und 192 angeführten Gründe gestützt ansucht, oder wenn der vorgebrachte Grund offenkundig unhaltbar ist, wird das Ansuchen vom Polizeistrafgericht ohne Verhandlung zurückgewiesen.

(3) Anderenfalls ordnet das Polizeistrafgericht die Verhandlung über das Gesuch um Wiederaufnahme und je nach den Umständen in Verbindung damit auch die Verhandlung der Angelegenheit selbst mittels Bescheides an. Gegen diesen Bescheid ist ein Rekurs nicht zulässig.

(4) Bei der wiederaufgenommenen Verhandlung sind außer den neuen Beweisen nach Bedarf auch die im ursprünglichen Verfahren verwendeten Beweise aufzunehmen.

(5) Auf Grund des Ergebnisses der Verhandlung wird vom Polizeistrafgericht entweder dem Wiederaufnahmsansuchen stattgegeben und bei Außerkraftsetzung des im Laufe des ursprünglichen Verfahrens gefaßten Beschlusses ein neuer Beschluß gefaßt, oder das Ansuchen um Wiederaufnahme abgewiesen und der im Laufe des ursprünglichen Verfahrens gefaßte Beschluß aufrecht erhalten.

(6) Im Falle der **zugunsten des Verurteilten** angeordneten Wiederaufnahme kann vom Polizeistrafgericht eine schwerere Strafe als sie das im Laufe des ursprünglichen Verfahrens gefällte Urteil festgesetzt hatte, nicht bemessen werden.

(7) Gegen die im wiederaufgenommenen Verfahren gefaßten Beschlüsse sind Appellation und andere Rechtsmittel nach den allgemeinen Vorschriften (siebentes Hauptstück) zulässig.

§ 194.

Der Vollzug wird durch das Ansuchen um Wiederaufnahme nicht gehemmt; innerhalb eines Jahres, von der Rechtskraft des Urteils gerechnet, kann aber im Falle einer **zugunsten des Verurteilten** angesuchten Wiederaufnahme der Vollzug des Urteils vom vorgehenden Polizeistrafgericht begründetenfalls ganz oder teilweise bis zur rechtskräftigen Beendigung des wiederaufgenommenen Verfahrens in Schwebe gelassen oder unterbrochen werden.

§ 195.

Wenn die Behörde niederer Instanz im wiederaufgenommenen Verfahren einen Beschluß außer Kraft setzt, der von der Berufungsinstanz überprüft worden war, so ist in dem im wiederaufgenommenen Verfahren gefaßten Beschluß die Genehmigung der Berufungsinstanz ausdrücklich vorzubehalten, und wenn dieser Beschluß nicht zufolge Berufung an die im ursprünglichen Verfahren in letzter Instanz vorgegangene Berufungsinstanz gelangt, so ist dieser Instanz nach Ablauf der Berufungsfrist der Beschluß samt den Akten zur Überprüfung von Amts wegen unverzüglich vorzulegen.

3. Ausnahmsweise Überprüfung von rechtskräftigen Beschlüssen.

§ 196.

(1) Der Fiskal kann gegen die in Übertretungsangelegenheiten rechtskräftig ergangenen Urteile, Strafmandate oder Einstellungsbescheide, bezüglich deren die Behörde dritter Instanz einen Beschluß nicht gefaßt hat, bei dieser Behörde ein **außerordentliches Rechtsmittel** einlegen, falls der Beschluß gegen das Gesetz verstößt.

(2) Dieses Rechtsmittel ist an keine Frist gebunden und besitzt keine aufschiebende Wirkung.

(3) Findet die Behörde dritter Instanz, daß der Beschluß ganz oder teilweise das Gesetz verletzt habe, so spricht sie dies

mittels Bescheides aus, anderenfalls weist sie das Rechtsmittel ab.

(4) Die Behörde dritter Instanz kann überdies den angefochtenen Beschluß in seinem das Gesetz verletzenden Teil für nichtig erklären und den Verurteilten freisprechen oder ein neues Verfahren anordnen. Bei Mangel des Wirkungskreises erklärt sie den Beschluß für nichtig und verweist die Angelegenheit an die zuständige Behörde.

Achtes Hauptstück.

Verfahren vor den Berufungsinstanzen.

§ 197.

(1) Die Berufung wird von der Berufungsinstanz ohne Überprüfung zurückgewiesen, wenn einer der im § 172 bezeichneten Fälle der amtswegigen Zurückweisung vorliegt, dies aber vom Polizeistrafgericht erster Instanz nicht berücksichtigt wurde.

(2) Erachtet jedoch die Berufungsinstanz einen der in den Punkten 3 und 4 des § 178, Abs. 1, bezeichneten Gründe für gegeben, so überprüft sie die Angelegenheit von Amts wegen.

§ 198.

Ist die Ergänzung der Akten, die Mitteilung des Beschlusses an eine Partei, ein Aufschluß über den Inhalt der Berufung oder die Beschaffung oder die Ergänzung von Angaben bezüglich einzelner Umstände erforderlich, so werden die Akten von der Berufungsinstanz vor meritorischer Überprüfung der Angelegenheit zur notwendigen Ergänzung zurückgesendet.

§ 199.

Wenn der Beschluß nach Ansicht der Berufungsinstanz, **meritorisch nicht überprüft werden kann,** weil *a)* der Sachverhalt nicht hinreichend erhoben oder bewiesen ist und erst hiernach vom weiteren Verfahren ein Erfolg erwartet werden kann oder weil *b)* eine wesentliche Verfahrensvorschrift überhaupt nicht oder unrichtig angewendet wurde, so hat die Berufungsinstanz den Beschluß ganz oder teilweise, allfällig samt dem vorangegangenen Verfahren und zwar im Falle des Punktes *a)* aufzuheben, im Falle des Punktes *b)* aber für nichtig zu erklären und die Behörde niederer Instanz in beiden Fällen, je nach den Umständen unter Anordnung der Ergänzung des Verfahrens oder eines neuen Verfahrens oder ohne eine solche Anordnung, zur Fassung eines neuen Beschlusses anzuweisen oder entsprechendenfalls die Abtretung der Angelegenheit an eine andere Behörde zu verfügen. Gegen den in dieser Frage gefaßten Beschluß, ausgenommen den Bescheid der Behörde zweiter Instanz, womit die Abtretung verfügt wird, ist ein Rekurs nicht zulässig.

§ 200.

(1) Wenn die Angelegenheit **meritorisch überprüft werden kann,** kann die Berufungsinstanz den Beschluß der Behörde niederer Instanz ganz oder teilweise bestätigen oder abändern, allfällig ergänzen.

(2) Die Berufungsinstanz kann innerhalb der Schranken des G. A. XXXVI: 1908 auch den bedingten Aufschub des Strafvollzuges aussprechen.

(3) Im Falle der Bestätigung des in niederer Instanz gefaßten Beschlusses ist die Bezugnahme auf dessen Begründung zulässig, jede Abänderung des verfügenden Teiles muß aber besonders begründet werden.

§ 201.

(1) Wenn die Berufungsinstanz das Urteil der Behörde niederer Instanz **zum Teil meritorisch überprüft und zum Teil aufhebt oder für nichtig erklärt,** beschließt sie auch in der Frage der Aufhebung oder Nichtigerklärung mittels Urteils; **sonst** spricht sie die Aufhebung oder Nichtigerklärung mittels Bescheides aus. Gegen den Teil des Urteils der zweiten Instanz, der die Aufhebung oder die Nichtigerklärung ausspricht, ist außer wenn die Abtretung angeordnet wird, eine Berufung nicht zulässig.

(2) Falls das Urteil zum Teil aufgehoben oder für nichtig erklärt und zum Teil meritorisch überprüft wird, wird die in der meritorisch überprüften Frage zulässige weitere Berufung vom Polizeistrafgericht erst nach Fassung des neuen Beschlusses, der der Aufhebung oder Nichtigerklärung folgt, vorgelegt.

§ 202.

Die Berufungsinstanz kann solche von der Behörde niederer Instanz getrennt erledigten und bei ihr zur Überprüfung anhängigen Angelegenheiten, die offenbar denselben Beschuldigten betreffen, auf dessen Ansuchen vereinigen und zusammen entscheiden oder aber auch jede Angelegenheit für sich abgesondert überprüfen, allfällig unter Aufhebung der Beschlüsse der Behörden niederer Instanz deren Vereinigung und gemeinsame Entscheidung (§ 7) verfügen.

§ 203.

(1) Die Berufungsinstanz kann ihren Beschluß nur auf die im Laufe des Verfahrens aufgenommenen Beweise gründen.

(2) Die zu einem neuerlichen Verfahren oder einer neuen Beschlußfassung angewiesene Behörde niederer Instanz ist verpflichtet, sich der Rechtsauffassung der Berufungsinstanz zu fügen.

§ 204.

(1) Die Berufungsinstanz überprüft den Beschluß in der Regel nur bezüglich seines mit Berufung angefochtenen Teiles und nur innerhalb der Grenzen des in der Berufung vorgebrachten Ansuchens.

(2) Wenn die Berufungsinstanz gelegentlich der Überprüfung wahrnimmt, daß

1. einer der in den Punkten 1, 3 bis 8 und 10 des § 178, Abs. 1 aufgezählten Gründe vorliegt;

2. bezüglich der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Handlung bereits vorher ein Urteil, Strafmandat oder Einstellungsbescheid rechtskräftig erlassen wurde;

3. ein Grund vorliegt, der die Einleitung des polizeilichen Strafverfahrens, die Zurechnungsfähigkeit oder die Strafbarkeit ausschließt;

4. eine wesentliche Verfahrensvorschrift überhaupt nicht oder unrichtig angewendet wurde,

so hat sie dies von Amts wegen zu berücksichtigen und demnach den Beschluß zu erklären oder abzuändern.

§ 205.

(1) Auf Grund einer Berufung **zugunsten des Beschuldigten** kann die Berufungsinstanz die bemessene Strafe nicht erhöhen. Der Beschluß kann jedoch auf Grund einer Berufung **zu Lasten des Beschuldigten** auch zugunsten des Beschuldigten abgeändert werden.

(2) Auf Grund eines Umstandes, der **zugunsten eines Beschuldigten** spricht, jedoch auch einem andern, nicht appellierenden Beschuldigten zu Gute kommt, ist das Urteil auch zugunsten dieses letzten abzuändern.

§ 206.

(1) **Der Vizegespan** und im Falle seiner Verhinderung seine gesetzlichen Vertreter gehen als **Einzelrichter** vor.

(2) **Der Magistrat** einer mit Munizipalrecht bekleideten Stadt wird als Polizeistrafgericht **zweiter Instanz** im Sinne der für ihn geltenden organischen Bestimmungen und mit Berücksichtigung der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zusammengesetzt.

(3) Wer von der Erledigung der Angelegenheit ausgeschlossen ist (§§ 39 und 40), kann in der Ratssitzung auch als nicht stimmberechtigter Referent nicht teilnehmen.

§ 207.

(1) Der Stadtmagistrat als Polizeistrafgericht zweiter Instanz erledigt die Berufungsangelegenheit in der **Ratssitzung.** Die im § 198 bezeichneten Zwischenverfügungen können jedoch außerhalb der Ratssitzung auch vom **Ratsvorsitzenden** angeordnet werden.

(2) Das Referat über die Angelegenheit und die Verkündung des Beschlusses erfolgen öffentlich, die zur Beschlußfassung abgehaltene Beratung und die Abstimmung hingegen erfolgen in geschlossener Ratssitzung. Die §§ 115 bis 118 sind entsprechend anzuwenden.

§ 208.

Das Verfahren bei Entscheidung der Übertretungsangelegenheiten in **dritter Instanz** regelt der betreffende **Minister** im eigenen Wirkungskreis; er **kann** für die Zwecke der Überprüfung

in dem unter seiner Leitung stehenden Ministerium auch einen **Strafsenat aufstellen.**

§ 209.

(1) Wenn die Behörde niederer Instanz verschiedene Übertretungen, die in dritter Instanz nicht in den Wirkungskreis desselben Ministers gehören, gemeinsam entschieden hat, überprüft jeder betreffende Minister die in seinen eigenen Wirkungskreis fallenden Teile abgesondert, die einzelnen Entscheidungen können jedoch in einen Beschluß zusammengefaßt werden. Sie können, wenn eine der Übertretungen in den Wirkungskreis des Innenministers gehört, von diesem Minister, sonst aber von dem Minister, der zur Entscheidung der schwerer zu bestrafenden Übertretung berufen ist oder bei gleich schwer zu bestrafenden Übertretungen von dem, der zuletzt beschließt, in seinen eigenen Beschluß aufgenommen werden.

(2) Ist eine Gesamtstrafe zu bemessen, so beschließen die zur Entscheidung der Angelegenheit in dritter Instanz berufenen Minister einvernehmlich.

Neuntes Hauptstück.

Kosten des Verfahrens.

§ 210.

(1) Zu den Kosten des Verfahrens zählen:

1. die Reisegebühren und das Taggeld des amtshandelnden Beamten (Organs), sofern im Sinne der geltenden Vorschriften Anspruch darauf besteht;

2. die dem Privatankläger und dem Verletzten verursachten notwendigen Barauslagen;

3. die Zeugengebühren;

4. die Gebühren des Sachverständigen (Schätzmeister, Dolmetsch);

5. die Kosten des auf Grund einzelner Gesetze oder anderer Rechtsnormen durchzuführenden Vorverfahrens oder besonderen Verfahrens;

6. die Kosten des Vollzuges.

(2) Die in den Punkten 2, 3 und 4 erwähnten Kosten des Verfahrens können zugunsten von Privatpersonen nur dann festgesetzt werden, wenn diese gelegentlich ihrer Vernehmung bis zum Abschluß der Verhandlung darum angesucht haben.

§ 211.

(1) Der **nicht im Orte** wohnende vorgeladene Zeuge kann die Festsetzung der mit seinem Erscheinen verbundenen notwendigen Reisegebühren, und wenn er vom Ort der Vernehmung mehr als acht Kilometer entfernt oder außerhalb der Grenzen des Amtssitzes des Polizeistrafgerichtes wohnt, zur Deckung der Kosten der notwendigen Verpflegung und Wohnung die Festsetzung einer seiner Stellung angemessenen Verpflegsgebühr fordern. Reisegebühren dürfen auch für den **im Ort** wohnenden Zeugen festgesetzt werden, wenn dies wegen außerordentlicher Umstände (körperlichen Gebrechens, Krankheit, vorgerückten Alters usw.) unbedingt notwendig erscheint.

(2) Jene vorgeladenen Zeugen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben und durch die Zeugenschaft ihren Erwerb an jenem Tage ganz oder teilweise verlieren, desgleichen während der Zeit der Feldarbeit Landwirte, die ihr Grundstück selbst bearbeiten, ferner die ohne Gehilfen arbeitenden Kleingewerbetreibenden können auf eine angemessene Vergütung Anspruch erheben, die der zur Reise und zur Vernehmung notwendigen Zeit und ihrem ordentlichen durchschnittlichen Verdienst entspricht.

(3) Für einen Zeugen, der vorgeführt wurde, kann eine Zeugengebühr nicht festgesetzt werden.

(4) Die Zeugengebühren für die in aktiver Dienstleistung stehenden Angehörigen der bewaffneten Macht, der Gendarmerie, der Polizei- und Finanzwache sowie des Forsthüterpersonals werden nach den für sie geltenden besonderen Vorschriften festgesetzt.

§ 212.

(1) Für die Entlohnung der Sachverständigen (Schätzmeister, Dolmetsche) sowie der um Abgabe von Gutachten ersuchten Sachverständigenkörperschaften sind die darauf bezughabenden besonderen Vorschriften maßgebend. In Ermanglung

solcher Vorschriften ist mit Berücksichtigung der Beschäftigung des Sachverständigen, der verrichteten Arbeit, des Zeitverlustes und der Umstände des Falles eine angemessene Entlohnung und an Reisegebühren ein Betrag, wie er den in gleicher Stellung und Beschäftigung befindlichen Zeugen zukommt, festzusetzen.

(2) Dem überwachenden Sachverständigen gebührt keine Entlohnung.

§ 213.

(1) Die Kosten des Verfahrens sind im Strafurteil zu Lasten des Verurteilten festzusetzen.

(2) Im Falle des Ablebens des Verurteilten nach Rechtskraft des Urteils sind die Kosten des Verfahrens, sofern sie aus dem Vermögen des Verurteilten hätten eingebracht werden können, bis zur Höhe ihres Erbteiles von den Erben einzubringen.

(3) Mehrere Verurteilte sind solidarisch zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verpflichten. Solche Kosten jedoch, zu denen nur einer der Verurteilten Anlaß gegeben hat, dürfen zu Lasten der übrigen Verurteilten nicht festgesetzt werden.

§ 214.

(1) Die Kosten des Verfahrens außer jenen des Privatklägers und des Verletzten, trägt mit den unten erwähnten Einschränkungen im Falle der Freisprechung des Beschuldigten oder der Einstellung des Verfahrens, ferner in dem Falle, als sie von den Verpflichteten nicht eingebracht werden können, ausgenommen die Kosten, die Kasse der Behörde.

(2) Der Beschuldigte kann in die Kosten, die er durch verschuldete Versäumnis verursacht hat, auch im Falle seiner Freisprechung und der Einstellung des Verfahrens verurteilt werden.

(3) Sofern bezüglich der Kosten des im Punkt 5 des § 210 bestimmten Vorverfahrens oder besonderen Verfahrens die betreffenden besonderen Rechtsnormen verfügen, sind hinsichtlich dieser Kosten die besonderen Vorschriften anzuwenden.

(4) Wenn im Falle einer auf Privatantrag zu verfolgenden Übertretung der Beschuldigte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird, ist in die Kosten des Verfahrens der Privatankläger zu verurteilen. Sind mehrere Privatankläger aufgetreten, so sind diese in die Kosten des Verfahrens im Sinne des dritten Absatzes des § 213 zu verurteilen.

§ 215.

In jene Kosten, die durch ein auf Grund wissentlich falscher oder auffällig unachtsamer Anzeige eingeleitetes Verfahren aufgelaufen sind, darunter auch die notwendigen Barauslagen des Beschuldigten, ist der Anzeiger nach Anhörung zu verurteilen.

§ 216.

(1) Die Kosten des Verfahrens, das durch eine zurückgezogene oder offenbar unbegründete Berufung oder ein derartiges Ansuchen um Wiederaufnahme veranlaßt wurde, trägt der, der die Berufung eingelegt oder um die Wiederaufnahme angesucht hat.

(2) Die Kosten des Rechtfertigungsverfahrens belasten stets den, der um die Rechtfertigung angesucht hat.

Zehntes Hauptstück.

Vollzug.

§ 217.

(1) Ein **Urteil** darf im allgemeinen erst nach eingetretener Rechtskraft vollzogen werden.

(2) Ausnahmsweise ist der Vollzug eines Urteils in einzelnen Übertretungsangelegenheiten auch vor eingetretener Rechtskraft statthaft, sofern dies das Gesetz zuläßt.

(3) **Bescheide** können im allgemeinen auch vor eingetretener Rechtskraft vollstreckt werden. Erst nach eingetretener Rechtskraft dürfen jene Bescheide vollstreckt werden, gegen die ein Rekurs mit aufschiebender Wirkung zulässig ist (§ 183).

(4) Ein **Beschluß**, der weder einer Berufung noch einer amtswegigen Überprüfung unterliegt, erwächst in Rechtskraft mit der Mitteilung, ein Beschluß anderer Art, gegen den seitens des Berechtigten Berufung innerhalb der Berufungsfrist nicht eingelegt wird, mit Ablauf der Berufungsfrist, sonst mit der Zurückziehung der Berufung oder mit der Mitteilung ihrer Zurück-

weisung, schließlich ein Beschluß, der zur Überprüfung von Amts wegen vorzulegen ist (zweiter Absatz des § 174, § 195), mit der Mitteilung des genehmigenden Beschlusses der zur Überprüfung berechtigten Behörde.

(6) Die Rechtskraft und Vollziehbarkeit wird auf der Ausfertigung des Beschlusses vom Polizeistrafgericht erster Instanz mittels einer Klausel bezeugt.

§ 218.

(1) Bezüglich des Vollzuges verfügt das Polizeistrafgericht erster Instanz, mit der Einschränkung, die § 236 hinsichtlich des privatrechtlichen Anspruches bestimmt, von Amts wegen.

(2) Vom Vollzug des die Strafe betreffenden Teiles eines rechtskräftigen Urteils muß Abstand genommen werden, wenn dies ein Gesetz anordnet. Die Abstandnahme ist mittels Beschlusses auszusprechen.

(3) Der Vollzug der bedingt aufgeschobenen Strafe kann nur in den im ersten Hauptstück des G. A. XXXVI: 1908 (Strafnovelle) bestimmten Fällen angeordnet werden.

(4) Bezüglich der Anordnung und Durchführung der im Laufe des Vollzuges notwendig gewordenen Vorführung, Beschlagnahme, Hausdurchsuchung, Leibesdurchsuchung und des behördlichen Augenscheines sind, sofern aus den Bestimmungen dieses Hauptstückes nichts anderes folgt, die Bestimmungen des vierten Hauptstückes maßgebend.

§ 219.

(1) Die bei der Behörde niederer Instanz eingebrachten Gnadengesuche sind dem zur Entscheidung der Angelegenheit in dritter Instanz berufenen **Minister** vorzulegen.

(2) Die Einbringung des Gnadengesuches hemmt den Vollzug des Urteiles nicht; der Minister kann jedoch anordnen, daß der Vollzug der Strafe vom Polizeistrafgericht bis zur Erledigung des Ansuchens in Schwebe gelassen oder unterbrochen werde.

1. Vollzug der Arreststrafe.

§ 220.

(1) Die festgesetzte und bedingungsweise nicht aufgeschobene Arreststrafe ist nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils in der Regel sogleich zu vollziehen.

(2) Der Verurteilte, der gegen das Urteil Appellation nicht eingelegt oder nur wegen des Ausmaßes der verhängten Arreststrafe appelliert hat, kann die gegen ihn festgesetzte Arreststrafe auch vor Rechtskraft des Urteils antreten. Ein solcher Verurteilter ist aber nach Ablauf der Strafdauer sogleich auf freien Fuß zu setzen. Die verbüßte Strafe ist in die mit rechtskräftigem Urteil festgesetzte Strafe einzurechnen.

§ 221.

(1) Der Vollzug der Arreststrafe ist aufzuschieben und die bereits angetretene Strafe ist zu unterbrechen, wenn:

1. der Verurteilte an einer schweren oder ansteckenden Krankheit leidet, bis zu seiner Genesung;

2. die Ehehälfte des Verurteilten, einer seiner Eltern oder sein Kind an einer schweren oder ansteckenden Krankheit leidet, bis zur Genesung des Kranken;

3. eines der im Punkt 2 erwähnten Familienmitglieder gestorben ist, auf fünfzehn Tage nach dem Begräbnis;

4. die Schwangerschaft der verurteilten Frauensperson so weit vorgeschritten ist, daß der Eintritt der Geburt während der Strafdauer zu erwarten ist, auf drei Monate von der Geburt gerechnet;

5. ein Gesetz den Aufschub oder die Unterbrechung der Strafe gestattet, unter den im Gesetz bestimmten Bedingungen und bis zu dem dort bezeichneten Zeitpunkt;

6. es im Interesse des militärischen oder eines andern öffentlichen Dienstes unumgänglich notwendig ist, auf die vom Dienstesinteresse gebotene Dauer;

7. der Verurteilte nach seiner rechtskräftigen Verurteilung oder während des Strafvollzuges das Immunitätsrecht erworben hat, bis zur Aufhebung oder zum Erlöschen dieses Rechtes.

(2) Der Vollzug der Arreststrafe kann auch außer den in den vorhergehenden Punkten bestimmten Fällen, jedoch nur einmal und höchstens auf drei Monate aufgeschoben oder unterbrochen werden, wenn der Verurteilte nachweist, daß der Vollzug der Strafe ihm oder seiner Familie eine außerhalb des Zweckes der Strafe fallende schwere Schädigung verursachen würde, insbesondere wenn der Aufschub oder die Unterbrechung durch ein wichtiges familiäres, landwirtschaftliches, gewerbliches oder

ein anderes rechtmäßiges Interesse begründet erscheint und wenn die Entweichung des Verurteilten nicht zu besorgen ist.

§ 222.

(1) Das Ansuchen um Aufschub oder Unterbrechung ist beim Polizeistrafgericht erster Instanz vorzubringen. Das Polizeistrafgericht beschließt im Gegenstand des Ansuchens nach oder ohne Anhörung des Gesuchstellers.

(2) Der zur Entscheidung der Übertretung in dritter Instanz berufene **Minister** kann, sofern besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, innerhalb der Verjährungsfrist auch einen drei Monate übersteigenden Aufschub gestatten und ausnahmsweise auch die Unterbrechung der Strafe bewilligen.

§ 223.

(1) Das Polizeistrafgericht erster Instanz ladet den nicht anwesenden Verurteilten zum Antritt der Arreststrafe vor. Ist der Verurteilte auf die Vorladung nicht erschienen oder ist seine Entweichung zu besorgen, so verfügt das Polizeistrafgericht die Vorführung des Verurteilten.

(2) Wohnt der Verurteilte nicht im Sprengel des in der Angelegenheit in erster Instanz vorgegangenen Polizeistrafgerichtes, so kann ihm auf sein Ansuchen vom vorgegangenen Gericht gestattet werden, daß er die Strafe in dem seinem Wohnorte zunächst liegenden Gefängnis abbüße; in solchen Fällen ist das nach dem Wohnort des Verurteilten zuständige Polizeistrafgericht bei Übersendung der mit der Klausel über die Rechtskraft und Vollziehbarkeit versehenen beglaubigten Ausfertigung des Urteils um den Vollzug der Strafe zu ersuchen.

(3) Wenn der rechtskräftig Verurteilte sich unbekannten Orts aufhält, flüchtig geworden ist oder sich verborgen hat, ist zum Zwecke des Vollzuges der Arreststrafe die Ausforschung seines Aufenthaltsortes zu verfügen. Zu diesem Behufe kann das Polizeistrafgericht unter Angabe der persönlichen Verhältnisse des Verurteilten, der Übertretung, die der Verurteilung zugrunde liegt, und der festgesetzten Arreststrafe eine an die Behörden gerichtete Aufforderung kundmachen, daß im Falle der Auffindung des Verurteilten das die Aufforderung erlassende Polizeistrafgericht von seinem Aufenthaltsort verständigt und der Verurteilte, falls seine

Flucht zu besorgen ist und hinsichtlich seiner Personsidentität kein Zweifel obwaltet, festgenommen werde.

§ 224.

(1) Wenn die Arreststrafe an einem aktiven Angehörigen der Polizei- oder Finanzwache oder an einem Angestellten einer Privatunternehmung vollzogen werden soll, dessen Vertretung vom Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses notwendig ist, so ist von der Anordnung des Vollzuges der Vorgesetzte zuvor zu verständigen.

(2) Steht der Verurteilte im aktiven Dienste der bewaffneten Macht, so hat das Polizeistrafgericht erster Instanz um den Vollzug der Arreststrafe das zuständige Kommando zu ersuchen. Steht der Verurteilte im aktiven Dienste der Gendarmerie, so ist um den Vollzug der Strafe das zuständige Gendarmeriekommando zu ersuchen.

(3) Dem Ersuchen ist die mit der Klausel über die Rechtskraft und Vollziehbarkeit versehene beglaubigte Ausfertigung des Urteils beizuschließen.

§ 225.

(1) Die Arreststrafe ist im gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Gefängnis nach Maßgabe der Bestimmung des § 1 des G. A. XXVII: 1892 zu vollziehen.

(2) Die von der Grenzpolizei verhängte Arreststrafe kann auch im Gefängnis der Grenzpolizei vollzogen werden.

Anmerkung: § 1 des G. A. XXVII: 1892 (über die Vollstreckung der Gefängnis- und Arreststrafen und die Verwendung der aus den Geldstrafen einfließenden Beträge) lautet:

(1) „Die Gefängnis- und die Arreststrafe ist in den gerichtlichen Gefängnissen zu vollziehen, wenn auch die Strafe durch eine Verwaltungsbehörde bemessen wurde.

(2) Bis die gerichtlichen Gefängnisse entsprechend ausgebaut werden, können die von Verwaltungsbehörden bemessenen Gefängnis- und Arreststrafen ausnahmsweise auch in besonderen administrativen Gefängnissen vollzogen werden.

(3) Von dem Bau besonderer administrativer Gefängnisse ist abzusehen."

2. Vollzug von mehreren mit rechtskräftigen Urteilen festgesetzten Freiheitsstrafen.

§ 226.

(1) Wenn jemand mit verschiedenen rechtskräftigen Urteilen ohne Bemessung einer Gesamtstrafe zu mehreren Arreststrafen verurteilt wurde und im Sinne des Gesetzes (§§ 29, 30 des G. A. XL: 1879; §§ 5 und 8 des G. A. XXXVI: 1908) die Bemessung einer **Gesamtstrafe** (összbüntetés) erforderlich erscheint, so wird die Gesamtstrafe auf Antrag des Fiskals oder des Verurteilten oder von Amts wegen von jenem Polizeistrafgericht erster Instanz festgesetzt, in dessen Sprengel der Verurteilte seine Strafe abbüßt, und wenn der Verurteilte seine Strafe noch nicht angetreten hat, von jenem Polizeistrafgericht, das bezüglich der mit der schwereren Strafe geahndeten Übertretung vorgegangen ist, und wenn dies zweifelhaft ist oder die festgesetzten Strafen gleich sind, von jenem Polizeistrafgericht, das in der mit dem letzten rechtskräftigen Urteil abgeschlossenen Angelegenheit vorgegangen ist.

(2) Das Polizeistrafgericht beschließt ohne Verhandlung, erforderlichenfalls nach Anhörung des Fiskals und des Verurteilten. Die Gesamtstrafe wird vom Polizeistrafgericht nach Maß der Dauer der einzelnen in den früheren Urteilen festgesetzten Strafen, ohne Berücksichtigung erschwerender oder mildernder Umstände, innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Ausmaßes der Arreststrafe mittels Urteils festgesetzt.

(3) Das Urteil ist dem Fiskal und dem Verurteilten mitzuteilen; dagegen ist Berufung nur in der Frage des Ausmaßes der festgesetzten Gesamtstrafe und des bedingten Strafaufschubes zulässig.

(4) Sollte die vom Polizeistrafgericht verhängte Arreststrafe mit einer durch Urteil eines Gerichtes festgesetzten Freiheitsstrafe in eine Gesamtstrafe zusammengefaßt oder vereinigt werden (§§ 517 und 518 des G. A. XXXIII: 1896), so sind die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft oder das Bezirksgericht zu übersenden.

(5) Durch das wegen Festsetzung der Gesamtstrafe eingeleitete Verfahren wird der Vollzug der mit besonderen Urteilen verhängten Strafen nicht gehemmt.

3. Vollzug der Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens.

§ 227.

(1) Der Vollzug der rechtskräftig festgesetzten und nicht bedingungsweise aufgeschobenen Geldstrafe ist in der Regel sogleich anzuordnen, wenn der Verpflichtete seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb der Leistungsfrist nicht nachgekommen ist. **Die Leistungsfrist** beträgt, sofern nicht ein Gesetz eine kürzere Frist bestimmt (z. B. § 70 des G. A. II: 1898), fünfzehn Tage von der eingetretenen Rechtskraft des Beschlusses.

(2) Die Einbringung der Geldstrafe erfolgt unter entsprechender Anwendung der die zwangsweise Einhebung der öffentlichen Steuern betreffenden Vorschriften mit den unten angeführten und den im § 228 bestimmten Abweichungen.

(3) Verzugszinsen werden nicht entrichtet.

(4) Die Mahnung wird durch Mitteilung des Urteils ersetzt.

(5) Außer den Vorschriften über Befreiung von der Zwangsvollstreckung in den die Einhebung von öffentlichen Steuern betreffenden Gesetzen sind überdies auch jene besonderen Vorschriften der einzelnen Gesetze anzuwenden, die eine Befreiung von der Zwangsvollstreckung in Übertretungsangelegenheiten festsetzen.

§ 228.

(1) Auf das unbewegliche Vermögen des Verurteilten kann eine Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Einbringung einer Geldstrafe nur dann geführt werden, wenn die auf das bewegliche Vermögen durchgeführte Zwangsvollstreckung erfolglos geblieben ist und keiner der im § 229 bestimmten Fälle vorliegt. Zur Anordnung der auf das unbewegliche Vermögen des Verurteilten zu führenden Zwangsvollstreckung sind die Akten der Übertretungsangelegenheit und die Akten betreffend die auf das bewegliche Vermögen geführten Zwangsvollstreckung mit Bericht dem zuständigen **Verwaltungsausschuß** vorzulegen. Der von Amts wegen eingeholte Grundbuchsauszug über den Grundbesitz und das behördliche Zeugnis über den Wert des Grundbesitzes sind beizuschließen.

(2) Der Verwaltungsausschuß teilt seinen Beschluß den Beteiligten und dem Fiskal mit. Gegen diesen Beschluß ist Berufung binnen fünfzehn Tagen an jenen **Minister** zulässig, der in der betreffenden Übertretungsangelegenheit für das Verfahren in dritter Instanz zuständig ist.

(3) Der Verwaltungsausschuß übersendet den die Zwangsvollstreckung anordnenden Beschluß nach Eintritt der Rechtskraft zur Durchführung der Zwangsvollstreckung von Amts wegen an die zuständige **Grundbuchsbehörde.**

(4) Das Ärar wird im weiteren Verfahren vom Fiskal und im Falle der zum Nachteile des Ärars begangenen Forstübertretungen von der zuständigen **Ärarialanwaltschaft** vertreten.

§ 229.

(1) Das Zwangsvollstreckungsverfahren hat zu unterbleiben oder ist einzustellen und an Stelle der Geldstrafe ist die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzte Arreststrafe (§ 232) zu vollstrecken,

1. wenn gegen den Verurteilten ein Konkursverfahren im Zuge ist, oder wenn mittels eines behördlichen Zeugnisses bestätigt ist, daß der Verurteilte kein pfändbares Vermögen oder nur ein so geringes Vermögen besitzt, daß daraus der volle Betrag der festgesetzten Geldstrafe voraussichtlich nicht eingebracht werden kann;

2. wenn der Verurteilte im Inlande keinen ständigen Aufenthaltsort hat und kein solches Vermögen besitzt, aus dem die festgesetzte Geldstrafe eingebracht werden könnte; ferner

3. auf begründetes Ansuchen des Verurteilten, wenn die Einbringung der Geldstrafe seine schwere materielle Schädigung verursachen oder seinen oder seiner Familie Unterhalt gefährden würde.

(2) Gegen den in dieser Frage erlassenen Bescheid ist, ausgenommen den Fall des zweiten Punktes, ein Rekurs mit aufschiebender Wirkung zulässig.

§ 230.

(1) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Polizeistrafgericht auf Ansuchen des Beteiligten für die Entrichtung der Geldstrafe einen **Aufschub** in der Dauer von höchstens einem Jahre bewilligen und auch gestatten, daß der Verurteilte die Geldstrafe innerhalb eines Jahres in **Teilbeträgen** abzahle.

(2) Die Begünstigung kann bei Nichteinhaltung der Teilzahlung widerrufen werden.

§ 231.

Wurde der volle Betrag der Geldstrafe nicht erlegt, so ist der restliche Betrag in Gemäßheit des Urteiles in Arreststrafe (§ 232) umzuwandeln.

§ 232.

(1) Hat das Polizeistrafgericht für den Fall der Uneinbringlichkeit der im Urteil festgesetzten Geldstrafe die Leistung einer öffentlichen Arbeit angeordnet und beginnt der Verurteilte die Leistung der öffentlichen Arbeit über Aufforderung des Polizeistrafgerichtes nicht binnen vierundzwanzig Stunden oder verrichtet er die öffentliche Arbeit nicht in der vorgeschriebenen Weise, so ist gegen ihn die im Urteil für diesen Fall festgesetzte Arreststrafe zu vollstrecken.

(2) Der Verurteilte darf nur zur Leistung der gesetzlichen und im Orte des Vollzuges üblichen öffentlichen Arbeit verpflichtet werden. Die öffentliche Arbeit ist persönlich zu verrichten.

(3) Die Verrichtung der öffentlichen Arbeit kann innerhalb der Verjährungsfrist aufgeschoben werden, bis eine Gelegenheit sich dazu bietet. Im übrigen sind bezüglich des Aufschubes und der Unterbrechung des Vollzuges der öffentlichen Arbeit die Bestimmungen des § 221 entsprechend anzuwenden.

§ 233.

Wenn der Verurteilte während des Vollzuges der anstatt der Geldstrafe festgesetzten Arreststrafe (§ 232) eine der noch nicht vollzogenen Dauer der Arreststrafe entsprechende Geldstrafe entrichtet, so ist der Vollzug der Arreststrafe sofort einzustellen.

§ 234.

(1) Auf die Einbringung der mit rechtskräftigem Beschluß festgesetzten **Kosten des Verfahrens** sind die Bestimmungen der

§§ 227 bis 230 entsprechend anzuwenden. Die Kosten des Verfahrens können im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafe oder öffentliche Arbeit nicht umgewandelt werden.

(2) Der eingezahlte oder durch Zwangsvollstreckung eingebrachte Betrag ist zur Deckung der Vollstreckungskosten, der eventuell aufgelaufenen Tiererhaltungskosten, des Treibergeldes, der Schadenersatzforderung und des sonstigen privatrechtlichen Anspruches sowie zur Deckung der noch nicht angemeldeten Kosten des Verfahrens und der Geldstrafe zu verwenden. Der nach Begleichung etwa noch übrigbleibende Betrag ist dem Vollstreckungsschuldner oder seinen ausgewiesenen Erben auszufolgen.

§ 235.

(1) Der eingebrachte Betrag ist samt der Vollstreckungsniederschrift binnen vierundzwanzig Stunden jenem Polizeistrafgericht zu übersenden, das die Vollstreckung angeordnet hat; ist die Vollstreckung erfolglos geblieben, so ist die hierüber aufgenommene Niederschrift bei demselben Polizeistrafgericht einzureichen.

(2) Vom eingebrachten Betrag ist der den Parteien gebührende Teil spätestens binnen acht Tagen dem Berechtigten auszufolgen.

4. Einbringung der zuerkannten privatrechtlichen Forderungen.

§ 236.

(1) Der rechtskräftige Beschluß des Polizeistrafgerichts bildet bezüglich der festgesetzten Schadenersatzforderung und des sonstigen privatrechtlichen Anspruches eine vollstreckbare öffentliche Urkunde.

(2) Hinsichtlich der Schadenersatzforderungen und der sonstigen privatrechtlichen Ansprüche wird die Zwangsvollstreckung von der Verwaltungsbehörde von Amts wegen verfügt, es sei denn, daß die berechtigte Partei das Ansuchen vorgebracht hat, von der Anordnung der Vollstreckung Umgang zu nehmen. Diese Vollstreckung wird hinsichtlich des **beweglichen Vermögens** des Verurteilten mit entsprechender Anwendung der Vorschriften über die zwangsweise Einhebung von öffentlichen Steuern durchgeführt.

(3) Auf das **unbewegliche Vermögen** des Verurteilten wird die Vollstreckung im Sinne des vorhergehenden Absatzes von der in erster Instanz vorgegangenen Verwaltungsbehörde angeordnet, wenn der Berechtigte nach den Vorschriften des in Zivilrechtssachen maßgebenden Vollstreckungsverfahrens darum ansucht; um die Durchführung der Zwangsvollstreckung wird bei Übersendung des Ansuchens und des Beschlusses, der die Zwangsvollstreckung anordnet, das zuständige Gericht als Grundbuchsbehörde ersucht.

(1) Hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche findet die Vollstreckung zur Sicherstellung im Sinne der bestehenden besonderen Gesetze und sonstigen Rechtsnormen statt.

Zweiter Titel.

Verfahren vor dem Gemeindegericht.

(Siehe im Bande II des Rechtsarchivs unter Nr. 10.)

Dritter Titel.

Bestimmungen über die Inkraftsetzung, Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 282.

(1) Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung verlieren ihre Wirksamkeit auf Grund der im § 22 des G. A. XX: 1901 enthaltenen Bestimmung alle jene Bestimmungen der Gesetze, Verordnungen und Statute, die das auf die zum Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden gehörenden Übertretungsangelegenheiten bezügliche polizeiliche Strafverfahren betreffen, ohne Unterschied, ob sie mit den Vorschriften dieser Verordnung übereinstimmen oder ihnen widersprechen, ausgenommen, wenn diese Verordnung ausdrücklich auf sie verweist.

(2) Innerhalb der im vorhergehenden Absatz festgesetzten Grenzen verlieren ihre Wirksamkeit insbesondere:

die in den zum Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden gewiesenen Übertretungsangelegenheiten die Berufung betreffenden Bestimmungen der Gesetze;

die in einzelnen Gesetzen bezüglich der zum Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden gehörenden Übertretungsangelegenheiten geregelten Verfahrensmodalitäten;

die unter Nummer 38.547 I. M. vom Jahre 1880 hinausgegebene Verordnung und Weisung des Innenministers, betreffend das in den zum Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden gewiesenen Übertretungsangelegenheiten zu beobachtende Verfahren;

die diese bezüglich der Berufung abändernde unter Nr. 2608 Präs. vom Jahre 1890 hinausgegebene Verordnung des Innenministers;

die unter Nr. 35.839 I. M. vom Jahre 1881 hinausgegebene Verordnung, betreffend die bei Verhandlung von Forstübertretungen zu beobachtende Geschäftsordnung;

die Bestimmungen des VI. Hauptstückes der unter Nr. 39.266 vom Jahre 1884 hinausgegebene Verordnung des Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsministers, betreffend den Vollzug des in den Gesetzartikel XVII: 1884 inartikulierten Gewerbegesetzes, sofern sie das in Übertretungsangelegenheiten zu beobachtende Verfahren betreffen;

das XI. Hauptstück der unter Nr. 48.000 vom Jahre 1894 hinausgegebenen Verordnung des Ackerbauministers, betreffend den Vollzug des G. A. XII: 1894 über die Landwirtschaft und die Feldpolizei;

die im Teil A enthaltenen Vorschriften des IV. Hauptstückes der unter Nr. 2000 Präs. vom Jahre 1898 hinausgegebenen Verordnung des Ackerbauministers, betreffend den Vollzug des G. A. II: 1898 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitgeber und der landwirtschaftlichen Arbeiter, ferner das die Ausstellung von Zertifikaten und Erneuerung von verlorenen, ausgefüllten oder vernichteten Zertifikaten betreffende Verfahren, sofern diese Vorschriften auf das in Übertretungsangelegenheiten zu beobachtende Verfahren sich beziehen;

die im IV. Hauptstück enthaltenen Vorschriften der unter Nr. 48.000 vom Jahre 1907 hinausgegebenen Verordnung des Ackerbauministers, betreffend den Vollzug des G. A. XLV: 1907 über die Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Landwirt und dem landwirtschaftlichen Dienstboten und betreffend die Ausstellung der Dienstbotenarbeitsbücher und die Verfahrensvorschriften,

mit Ausnahme der Punkte 4 und 7 des § 31, sofern sie auf das in Übertretungsangelegenheiten zu beobachtende Verfahren sich beziehen.

(3) Zufolge des Inkrafttretens der §§ 13 bis 16 des G. A. XX: 1901 verlieren jene Bestimmungen der früheren Gesetze, die in den zum Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden gehörenden Übertretungsangelegenheiten die zur Gerichtsbarkeit berufenen Behörden bestimmen, gleichfalls ihre Wirksamkeit.

§ 283.

(1) Vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung sind in dem wegen der in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden gewiesenen Übertretungen eingeleiteten Strafverfahren die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind anzuwenden und die Akten sind an das nach dieser Verordnung zuständige Polizeistrafgericht abzutreten auch in jenen anhängigen Angelegenheiten, in welchen der Vorladeschein bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht hinausgegeben worden ist; in jenen Angelegenheiten hingegen, in welchen der Vorladeschein bereits hinausgegeben worden ist, ist nach den bisherigen Vorschriften die Verhandlung abzuhalten und der Beschluß zu erbringen.

(3) Gegen die nach den bisherigen Vorschriften erbrachten Beschlüsse sind die nach dieser Verordnung zulässigen Rechtsmittel, und zwar nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässig, es wäre denn, daß die in den bisherigen Verfahrensvorschriften festgesetzte Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits abgelaufen ist. Ein Rechtsmittel wegen ausnahmsweiser Überprüfung von rechtskräftigen Beschlüssen (§ 196) ist jedoch nur in den nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig gewordenen Angelegenheiten zulässig.

(4) Die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an die Berufungsinstanzen bereits vorgelegten Rechtsmittel werden von den bisherigen Behörden nach den bisherigen Vorschriften erledigt; jene Berufung, die bis zum Tag des Inkrafttretens nicht vorgelegt wurde, ist hingegen an die nach dieser Verordnung zuständige Berufungsinstanz vorzulegen und nach den Vorschriften dieser Verordnung zu erledigen, und zwar auch dann, wenn die

Berufung gegen den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbrachten Beschluß der ersten oder der zweiten Instanz eingelegt wurde.

(5) Der Vollzug der Strafe erfolgt nach den Vorschriften dieser Verordnung, es wäre denn, daß mit dem Vollzug vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde.

§ 284.

Diese Verordnung tritt an jenem Tag in Kraft, mit dem das Ministerium die §§ 13 bis 22 des G. A. XX: 1901 in Kraft setzt.

Anmerkung: Die die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit behandelnden Bestimmungen (§§ 13 bis 22) des Gesetzartikels XX: 1901 über die Vereinfachung des administrativen Verfahrens sind mit 1. Jänner 1911 in Kraft gesetzt worden. (Verordnung des ung. Ministeriums Nr. 6989/1910 Min. Präs., kundgemacht in „Belügyi Közlöny" Nr. 55 vom 14. Dezember 1910).

§ 285.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf Gefällsübertretungsangelegenheiten.

§ 286.

Die Vorschriften der Geschäftsordnung werden mittels einer besonderen Verordnung festgesetzt.

Budapest, am 26. September 1909.

In Vertretung des mit der provisorischen Leitung des ung. Justizministeriums betrauten ung. Ministerpräsidenten:
Meskó, m. p.
Staatssekretär.

In Vertretung des ung. Innenministers:
Hadik, m. p.
Staatssekretär.

6.

Dienstordnung für die Verwaltungsstrafbehörden (V. Str. D. O.).

(Verordnung Z. 105000/1909 I. M.)

I. Abschnitt.

Geschäftsführung der Polizeistrafbehörden.

I. Kapitel.

Geschäftsführung bei den Polizeistrafbehörden erster Instanz.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

In den dem Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden als Polizeistrafgerichte zugewiesenen Übertretungsfällen sind, sofern die vom Innenminister und vom Justizminister über die einheitliche Regelung des Polizeistrafverfahrens erlassene Verordnung Nr. 65000/1909 I. M. und die vorliegende Verordnung nichts anderes verfügen, die Bestimmungen der für die Verwaltungsbehörden als Polizeistrafgerichte maßgebenden allgemeinen (Verwaltungs-)Dienstordnung und bei der Geldgebarung in Übertretungsfällen die Bestimmungen der mit Verordnung Nr. 127000/1903 erlassenen Geldgebarungsvorschrift entsprechend anzuwenden.

Anmerkung. Die allgemeine D. O. (Komitatsdienstordnung) siehe in Band I des Rechtsarchivs, die Geldgebarungsvorschrift in diesem Bande (III) unter Nr. 7.

§ 2.

Die Geschäftsführung in Übertretungsfällen steht unter unmittelbarer Leitung und Überwachung des Amtsvorstandes, der im Rahmen der Geschäftsführung den unter seiner Leitung

stehenden Polizeirichtern auch Weisungen erteilen kann. In Ausübung der Rechtsprechung ist jedoch der Polizeistrafrichter unabhängig.

2. Protokollierung.

§ 3.

Übertretungsfälle sind von den sonstigen Angelegenheiten gesondert zu behandeln.

a) Einlaufbuch in Übertretungsangelegenheiten.

§ 4.

(1) Über Übertretungsfälle ist nach **Muster I** ein besonderes „Einlaufbuch für Übertretungsfälle" anzulegen.

(2) Für Zwecke des Einlaufbuches sind in der Regel Hefte zu fünf Bogen zu verwenden, die bis zum Jahresschluß mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen und zu Beginn des nächstfolgenden Jahres einbinden zu lassen sind. Der Amtsvorstand kann die Verwendung von Einlaufbüchern anordnen, die im vorhinein eingebunden und allfällig für mehrere Jahre bestimmt sind.

§ 5.

(1) An den Eintragungen im Einlaufbuch darf durch Auskratzen nichts geändert werden.

(2) Ist eine irrtümliche Eintragung zu löschen, so hat dies mittels Durchstreichung derart zu erfolgen, daß sie leserlich bleibt.

§ 6.

(1) In das Einlaufbuch ist jeder Übertretungsfall einzutragen, der dem Polizeistrafgerichte zur Entscheidung zukommt.

(2) Vom Gesichtspunkte der Geschäftsordnung sind **nicht** als Übertretungsfälle zu betrachten und auch nicht in das Einlaufbuch einzutragen: Angelegenheiten, in denen das Polizeistrafgericht auf Ersuchen oder von Amts wegen, ohne in der Angelegenheit zu entscheiden, bloß einzelne Amtshandlungen vornimmt (z. B. Zeugeneinvernahme, Beschlagnahme von Gegenständen wegen ihrer Beziehung zur Übertretung usw.). Die auf solche Angelegenheiten bezüglichen Akten sind in das allgemeine

(Verwaltungs-)Einlaufbuch einzutragen und nach den Bestimmungen der allgemeinen Verwaltungsdienstordnung (siehe im Band I) zu behandeln. Dort, wo dies der größere Geschäftsverkehr notwendig macht, kann der Amtsvorstand zur Evidentführung der Zuschriften (Verordnungen, Meldungen usw.) anderer Behörden die Führung eines Index über die fremden Zahlen anordnen.

§ 7.

Jeder Übertretungsfall ist in das Einlaufbuch dann einzutragen, wenn das darauf bezügliche erste Geschäftsstück (schriftliche Anzeige, Niederschrift über eine mündliche Anzeige, Abtretungsentscheidung oder Zuschrift usw.) bei der Einlaufstelle einlangt.

§ 8.

Gelegentlich der Eintragung des Übertretungsfalles ist das einzutragende Geschäftsstück mit den im § 16 festgesetzten Bezeichnungen zu versehen.

§ 9.

Die Spalten 1 bis 5 des Einlaufbuches sind bei der Eintragung auszufüllen. Kann der Polizeistrafrichter (Spalte 1) bei der Eintragung noch nicht bezeichnet werden, so ist die Bezeichnung nach Zuteilung der Akten einzutragen.

§ 10.

(1) In die **Spalte 1** sind die Einlaufzahlen, beginnend mit der Nummer 1 am 1. Jänner jedes Jahres, bis 31. Dezember in aufsteigender ununterbrochener Reihenfolge einzutragen.

(2) Jeder Übertretungsfall erhält für sich nur eine Einlaufzahl nach dem Zeitpunkte des Einlangens des darauf bezüglichen ersten Geschäftsstückes.

(3) Die im Übertretungsfall später einlangenden einzelnen Geschäftsstücke (Schriften, Eingaben) erhalten keine neue Einlaufzahl, sondern sind in **Spalte 4 und 5** des Einlaufbuches einzutragen (§ 12).

(4) Das Ansuchen um Wiederaufnahme ist aber stets als neuer Fall in das Einlaufbuch einzutragen.

§ 11.

In **Spalte 2** ist der Name des Beschuldigten einzutragen. Sind deren mehrere, so ist es nicht nötig, den Namen eines jeden einzutragen, vielmehr genügt die Bezeichnung des ersten und die Ersichtlichmachung der übrigen Beschuldigten mit der Bezeichnung „und Genossen". Ist der Beschuldigte unbekannt, so ist in die Spalte 2 der Name desjenigen einzutragen, der die Anzeige erstattet hat, oder der durch die Übertretung geschädigt wurde. In solchen Fällen ist neben dem Namen das Wort „Anzeiger" oder „Beschädigter" zu vermerken.

§ 12.

(1) Die einzelnen zum Falle gehörenden Geschäftsstücke sind in der Reihenfolge ihres Einlangens unter besonderer Ordnungsnummer **(Spalte 3)** in **Spalte 4 und 5** ersichtlich zu machen. Die erste Ordnungsnummer erhält jenes Geschäftsstück, das den Übertretungsfall eingeleitet hat.

(2) Die Beilagen des Geschäftsstückes, die Entscheidungen, die sich auf die unter besonderen Ordnungsnummern eingetragenen Geschäftsstücke beziehen, die Zustellungs(Rück)scheine und Kupons erhalten keine besondere Ordnungsnummer.

(3) Im Falle des Beischlusses von Aktenbündeln, die keine Beilagen bilden, erhalten die angeschlossenen Akten bloß eine Ordnungsnummer.

(4) Jede von einer oberen Instanz herabgelangte Entscheidung und sonstige Schrift, die in Spalte 4 und 5 noch nicht eingetragen ist, ist für sich unter besonderer Ordnungsnummer einzutragen.

(5) Wenn in einem Untersuchungsfall mehr als acht Geschäftsstücke Ordnungsnummern erhalten sollen, hat der Protokollist bei Einlangen des Geschäftsstückes, das die 9. Ordnungsnummer erhalten hat, über alle diese Geschäftsstücke ein **Aktenverzeichnis**, dessen Spalten den Spalten 3 bis 6 des Einlaufbuches entsprechen, anzufertigen; hierin sind mit entsprechender Anwendung obiger Bestimmungen alle zum Fall gehörenden Geschäftsstücke, daher auch jene einzutragen, die in den Spalten 4 und 5 des Einlaufbuches bereits eingetragen sind.

(6) Das Aktenverzeichnis ist ständig neben dem Aktenbündel zu verwahren. Im Falle der Vorlage der Akten oder Einsendung an eine andere Behörde gegen Rückschluß ist jedoch das Aktenverzeichnis zurückzuhalten.

§ 13.

(1) Die **Anmerkungsspalte 6** dient zur Aufklärung, wo sich die Akten befinden, wie die einzelnen Angelegenheiten zusammenhängen, ferner zur Eintragung des Aussetzens des Verfahrens und anderer Angaben, die vom Standpunkte der Geschäftsführung wichtig sind und nicht in eine der übrigen Spalten gehören.

(2) Die später gegenstandslos gewordenen Eintragungen sind hier durchzustreichen.

§ 14.

Das Einlaufbuch ist nach Eintragung der während der Amtsstunden eingelangten Eingaben abzuschließen und nach den Amtsstunden oder spätestens am nächsten Morgen zur Überprüfung der Richtigkeit der Eintragungen und Fertigung dem **Amtsvorstand** vorzulegen.

b) Übertretungsindex.

§ 15.

(1) Gleichlaufend mit dem Einlaufbuche ist nach **Muster II** ein besonderer „Übertretungsindex" in der Buchstabenfolge zu führen.

(2) In **Spalte 1** des Index ist der Vor- und Familienname des Beschuldigten einzutragen.

(3) Als Schlagwort dient der Familienname*) des Beschuldigten, und wenn es sich um eine verheiratete Frau handelt, auch der Familienname*) des Gatten.

(4) Wenn in einer Angelegenheit mehrere Beschuldigte sind, ist der Übertretungsfall unter den Namen sämtlicher Beschuldigten in den Index einzutragen.

(5) Wenn mehrere Personen gleichen Namens vorkommen, ist neben dem Namen auch der allgemein gebräuchliche Nebenname des Beschuldigten, allfällig sein Wohnort, Lebensalter, die

*) in der Bedeutung von: Geschlechtsname.

Hausnummer seiner Wohnung, der Name des Gatten (der Gattin) oder ein anderes Unterscheidungszeichen zu vermerken.

(6) Als Schlagwort darf der Neben- oder Bezeichnungsname oder das Prädikat des Beschuldigten nicht benützt werden. Wenn es bei Personen mit zusammengesetzten Namen zweifelhaft ist, ob einer dieser Namen ein Neben- oder Bezeichnungsname oder ein Prädikat ist, so ist die Angelegenheit mit jedem Namen als Schlagwort in den Index einzutragen.

(7) Sind gegen einen Beschuldigten mehrere Übertretungsfälle anhängig, so ist jede Angelegenheit in einer besonderen Spalte auszuweisen.

(8) In Fällen gegen unbekannte Beschuldigte dient als Schlagwort der Name des Anzeigers oder des an erster Stelle benannten Beschädigten und allfällig der Begehungsort und ist nebstdem auch der Zeitpunkt der Begehung der Tat zu bezeichnen. Wird der Name des Beschuldigten nachträglich festgestellt, so ist die Angelegenheit auch unter diesem Schlagwort in den Index nachzutragen.

(9) Wenn außer dem ursprünglich Angezeigten im Laufe der Verhandlung ein neuer Beschuldigter in das Verfahren einbezogen wurde, oder wenn sich herausstellt, daß der Beschuldigte einen anderen Namen hat, als den unter dem er angezeigt wurde, so hat der Polizeistrafrichter den Manipulanten anzuweisen, den neuen Namen in den Index nachträglich einzutragen.

(10) Der Name der im Laufe der Verhandlung mit einer Geldstrafe als Ordnungsstrafe bestraften Person ist, wenn diese im Index noch nicht eingetragen sein sollte, in den Index ebenfalls einzutragen. Neben dieser Eintragung ist in Klammern auch der Name jenes Beschuldigten zu vermerken, unter dessen Namen der Fall vorkommt.

(11) In **Spalte 2** ist die Übertretung kurz zu bezeichnen.

(12) In **Spalte 3** ist bloß die Einlaufzahl des Übertretungsfalles ohne Vormerkung der Ordnungsnummern der einzelnen darauf bezüglichen Geschäftsstücke einzutragen.

(13) Wo die Anzahl der Fälle eine geringe ist, kann der Index auch für mehrere Jahre bestimmt sein. In einem solchen Index ist die neue Jahreszahl bei jedem Buchstaben mit der

ersten Eintragung im neuen Jahre in der Mitte des Blattes ersichtlich zu machen.

c) Geschäftszahl.

§ 16.

(1) Jedes einzelne zum Falle gehörende Geschäftsstück (Eingabe) ist bei Behandlung des allfällig in Verwendung stehenden Aufdruckstempels mit der Bezeichnung des Jahres, Monates und Tages des Einlangens und mit der **Geschäftszahl** zu versehen, welch letzte aus der Einlaufzahl, der Jahreszahl und der Ordnungsnummer besteht.

(2) Die Einlaufzahl und die Jahreszahl sind von einander durch die Bezeichnung „Üb." zu trennen, während die Ordnungsnummer unter die Einlaufzahl in Bruchform zu schreiben ist (z. B. Eingelangt am 1. Mai 1910, 654/5 Üb. 1910).

3. **Erledigung** des Falles.

a) Verfassung einer Niederschrift über mündliche Anzeigen.

§ 17.

(1) Die Niederschrift über mündliche Anzeigen verfaßt der Polizeistrafrichter oder der vom Amtsvorstande damit betraute Beamte der Behörde.

(2) In Ermangelung einer solchen Betrauung oder in Verhinderung des betrauten Beamten kann die Niederschrift über die Anzeige jedes Mitglied der Behörde verfassen; in solchen Fällen hat aber der Polizeistrafrichter die Niederschrift zu bestätigen. Über Anzeigen von Fällen, die eine besondere Erledigung erheischen, ist eine besondere Niederschrift zu verfassen.

b) Aktenzuteilung.

§ 18.

(1) Die Übertretungsfälle verteilt der **Amtsvorstand** unter die Polizeistrafrichter.

(2) Wenn gegen dieselbe Person mehrere Anzeigen einlaufen, sind diese in der Regel demselben Polizeistrafrichter zuzustellen. Gelegentlich der Eintragung in das Einlaufbuch muß

auf Grund des Index wenigstens auf zwei Jahre zurück festgestellt werden, ob gegen den Angezeigten nicht schon ein Verfahren im Zuge war oder anhängig ist. Die diesfalls erhobenen Anhaltspunkte vermerkt der Protokollist am Geschäftsstücke.

(3) Die meritorische Behandlung eines zugeteilten Falles darf dem damit betrauten Polizeistrafrichter nur dann abgenommen werden, wenn gegen ihn ein Ausschließungsgrund oder Befangenheit vorliegt (§§ 39 bis 42 V. Str. V. V.*) oder wenn in seinen persönlichen Verhältnissen eine Änderung in diesem Sinne eingetreten ist, sowie auch, wenn sich Umstände ergeben haben, die ihn für die Erledigung des Falles als ungeeignet erscheinen lassen oder ihn daran durch längere Zeit verhindern.

§ 19.

Wo die Polizeistrafgerichtsbarkeit ständig von **mehreren Beamten** ausgeübt wird, kann der Amtsvorstand, anstatt einen Polizeistrafrichter von Fall zu Fall zu bestimmen, anordnen, daß die Fälle nach dem Anfangsbuchstaben der Namen der an erster Stelle bezeichneten Beschuldigten, oder in Fällen gegen unbekannte Beschuldigte nach dem Orte der Begehung der Tat, oder aber auch nach den im Bereiche des Polizeistrafgerichtes befindlichen Gemeinden oder Stadtteilen oder nach einer anderen im vorhinein festgesetzten geeigneten Art aufgeteilt werden.

c) Arbeitsbuch.

§ 20.

(1) Die zugeteilten Geschäftsstücke übernimmt der Polizeistrafrichter mit einem nach **Muster III** geführten „Arbeitsbuch". Die außer der Reihe zu erledigenden Geschäftsstücke sind sofort nach ihrer Eintragung in das Einlaufbuch dem Polizeistrafrichter zuzustellen. Die übrigen Geschäftsstücke trägt der Protokollist in der Reihenfolge der Geschäftszahlen in das Arbeitsbuch ein, und zwar an erster Stelle jene, die sich auf schon anhängige Übertretungsfälle beziehen, nach diesen aber jene, die einen neuen Übertretungsfall einleiten. Der Polizeistrafrichter übernimmt die

*) Das heißt Verwaltungs-Strafverfahrensvorschrift, erlassen mit Verordnung Z. 65000/1909 I. M.; siehe diese Verordnung unter Nr. 5 dieses Bandes.

Geschäftsstücke unter Anführung des Zeitpunktes und bestätigt die Übernahme in **Spalte 3** durch seine Unterschrift.

(2) Den Tag der Erledigung des Geschäftsstückes und dessen Übergabe vermerkt der Polizeistrafrichter in **Spalte 4.**

(3) Die Übernahme der erledigten Geschäftsstücke bestätigt der Leiter der Abgangsstelle in **Spalte 5** durch seine Unterschrift.

(4) Wird mit der Erledigung eines Geschäftsstückes aus irgendeinem Grunde ein anderer Polizeistrafrichter betraut, so ist in der **Anmerkungsspalte** des Arbeitsbuches ersichtlich zu machen, wem und wann die Angelegenheit übergeben wurde.

d) Reihenfolge der Erledigung.

§ 21.

(1) Fälle dringlicher Natur sind **außer der Reihe zu erledigen.**

(2) Außer der Reihe sind insbesondere solche Fälle zu erledigen:

1. deren Erledigung außer der Reihenfolge das Gesetz oder eine Verordnung vorschreibt;
2. die der Amtsvorstand mit der Bezeichnung „Heute" oder „D" (dringend) versehen hat;
3. deren Erledigung außer der Reihe die Oberbehörde angeordnet hat;
4. in denen es sich um in Haft befindliche Beschuldigte handelt.

(3) Außer der Reihe ist ein Fall auch dann zu erledigen, wenn der Polizeistrafrichter wahrnimmt oder wenn aus dem Ansuchen der Partei hervorgeht, daß die Erledigung ohne unwiderbringlichen Schaden oder Gefahr nicht hinausgeschoben werden kann.

(4) Außer der Reihe sind auch die an eine nicht zuständige Behörde gelangten Eingaben weiterzuleiten.

(5) Die übrigen Geschäftsstücke sind in der Reihenfolge der Geschäftszahlen zu erledigen.

e) Überwachungsrecht des Amtsvorstandes.

§ 22.

Der **Amtsvorstand** ist nicht nur berechtigt, in das Arbeitsbuch wann immer Einsicht zu nehmen, die Ordnungsmäßigkeit

der Reihenfolge der Erledigung zu kontrollieren, die Erledigung der rückständigen Fälle anzuordnen und über Umstände, die die Erledigung hindern, Aufklärungen einzuholen, sondern auch verpflichtet, jährlich wenigstens in der ersten Hälfte der Monate Jänner, Mai und September sämtliche Arbeitsbücher zu überprüfen und bei dieser Gelegenheit nach Erfordernis dahin zu wirken, daß die Angelegenheiten im allgemeinen einer raschen Erledigung, die die Möglichkeit einer Verjährung ausschließt, unterzogen werden.

f) Erlassung eines Strafmandates.

§ 23.

(1) Für die Erlassung eines Strafmandates (3. Hauptstück V. Str. V. V. ist der dem **Muster IV** entsprechende Wortlaut maßgebend.

(2) Vom Strafmandat ist ein Entwurf zu verfassen. Für diesen Zweck kann die dem Muster IV entsprechende Drucksorte verwendet werden, auf der zu verzeichnen ist, daß das Schriftstück ein Entwurf ist.

(3) Der Entwurf des Strafmandates kann mit Hilfe von Kopierpapier (Tintenstift u. dgl.) derart angefertigt werden, daß gleichzeitig mit dem Entwurfe auch die Ausfertigung hergestellt wird.

(4) Der auf den Ersatz eines Forstschadens bezügliche **zweite Absatz** des Musters darf nur dann ausgefüllt werden, wenn das Strafmandat vom Polizeistrafrichter wegen einer Forstübertretung erlassen wird (§ 63 V. Str. V. V.). In jedem anderen Fall ist dieser Teil des Musters zu streichen.

(5) In den **dritten Absatz** des Musters ist die Verfügung wegen Verwendung der Geldstrafe einzutragen und die Gemeinde zu bezeichnen, der die Geldstrafe im Sinne des § 23 des G. A. XX : 1901 zur Hälfte gebührt.

(6) Anwesenden Beschuldigten kann der Polizeistrafrichter das Strafmandat unter Einhaltung der auf die Zustellung von Strafmandaten bezüglichen Vorschriften auch selbst einhändigen.

g) Erlassung eines Auftrages an Stelle der Vorladung.

§ 24.

(1) Im Falle der Betretung auf frischer Tat verwenden die Mitglieder und Organe der Gemeindevorstehung und der Polizeibehörden im Sinne des zweiten Absatzes des § 104 V. Str. V. V. an Stelle der Vorladung den im **Muster V** festgesetzten **Auftrag**.

(2) Das Muster bildet ein Heft, in dem die einzelnen Blätter mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind.

(3) Jedes einzelne Blatt besteht aus zwei von einander trennbaren Teilen; der eine enthält den Auftrag, der andere den Zustellungsschein.

(4) Das behördliche Mitglied (Organ), das die Amtshandlung vornimmt, übergibt den ordnungsmäßig ausgefüllten Auftrag dem zum Erscheinen Verpflichteten.

(5) Sobald dieser den Empfang des Auftrages am Zustellungsscheine durch seine Unterschrift bestätigt hat, hat der Auftrag hinsichtlich der Rechtsfolgen des Nichterscheinens dieselbe Wirkung wie eine Vorladung.

(6) Die Zustellungsscheine, die sich auf die im selben Übertretungsfalle erlassenen Aufträge beziehen, sind ordnungsmäßig ausgefüllt aus dem Hefte loszutrennen und der Anzeige beizuschließen. In der Anzeige sind die fortlaufenden Nummern der Zustellungsscheine und auch die Wohnung aller jener Personen zu vermerken, denen der Auftrag zugestellt wurde.

(7) An Mitglieder der bewaffneten Macht und der Gendarmerie, die im aktiven Dienste stehen, dürfen solche Aufträge nicht erlassen werden.

h) Vorladungsschein.

§ 25.

(1) Für Vorladungen ist ein „**Vorladungsschein**“ nach **Muster VI** zu benützen (§ 107 V. Str. V. V.).

(2) Von den Vorladungsscheinen sind keine Entwürfe anzufertigen; am Akte ist nur zu vermerken, welche Personen, in welcher Eigenschaft und für welchen Termin sie vorzuladen sind.

(3) Ist die vorzuladende Person im Wege ihrer vorgesetzten Behörde vorzuladen (dritter Absatz des § 107 V. Str. V. V.), so ist der Vorladungsschein mit kurzer Zuschrift der vorgesetzten Behörde zur Zustellung einzusenden.

(4) Wenn Mitglieder der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie, die im aktiven Dienste stehen, als Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige vorzuladen sind, hat die Androhung der für den Fall des Nichterscheinens anwendbaren Zwangsmaßregeln oder Strafen zu unterbleiben; wenn für solche Vorladungen Drucksorten benützt werden, ist dieser Teil des Vordrucks zu streichen.

i) Form der Ausfertigungen.

§ 26.

(1) Meritorische Entscheidungen fertigt und erläßt der **Polizeistrafrichter,** der in der Angelegenheit vorgegangen ist, unter Anführung dieser seiner Eigenschaft.

(2) Der Zeitpunkt der Absendung der Ausfertigung ist am Entwurfe zu vermerken. Bleibt der Entwurf nicht bei den Akten (§ 25), so ist dieser Vermerk am letzten Geschäftsstücke zu bewirken.

k) Fristenindex.

§ 27.

(1) Die in Übertretungsfällen notwendigen Fristen sind vom **Oberstuhlrichter** als Polizeistrafrichter in dem im § 340 der Komitatsdienstordnung vom Jahre 1902 festgesetzten „Fristenindex" (siehe Band I des Rechtsarchivs), von **anderen** als Polizeistrafgerichte fungierenden **Behörden** aber in dem für die Evidenz der Betreibungen in Verwendung stehenden Journal in Übersicht zu halten.

(2) Die Betreibungen selbst sind als gerichtliche Verfügungen vom **Polizeistrafrichter** zu erlassen, der auch die Frist der neuerlichen Betreibung festsetzt.

l) Übersicht des bedingungsweisen Aufschubs von Strafen.

§ 28.

Die Übersicht des bedingungsweisen Aufschubs von Strafen ist durch die mit Verordnung des Innenministers vom 17. August 1908, Z. 102100 verlautbarte Verordnung des Justizministers, Z. 20002/1908 Just. Min. geregelt.

m) Lieferung der Angaben für die Landesübersicht in Strafsachen.

§ 29.

Auf Grund der im § 124 V. Str. V. V. erwähnten Verordnung des Justizministers Nr. 24300/1908 Just. Min. sind für die Landesübersicht in Strafsachen die Strafblätter, Fingerabdruckblätter und Fingerabdrucks-Begleitblätter auch weiterhin auszustellen.

n) Lieferung statistischer Angaben.

§ 30.

(1) Die Ausstellung der mit Verordnung vom 17. Dezember 1908, Z. 150100 I. M. festgesetzten statistischen individuellen Blätter entfällt.

(2) Jedem Geschäftsstücke, mit dem ein neuer Übertretungsfall eingeleitet wird, hat der Protokollist ein auf dunkelgelbem Papier hergestelltes „Statistisches Sammelblatt" nach **Muster VII** beizuschließen.

(3) Die Spalten des statistischen Sammelblattes füllt der **Polizeistrafrichter** dann aus, wenn die Entscheidung, die den Fall abschließt, in Rechtskraft erwächst oder der Fall wegen Unzuständigkeit an eine andere Behörde abgetreten wird.

(4) Der mit der Registratursbehandlung betraute Beamte hat vor der Hinterlegung der Akten eines solchen Falles in die Registratur das statistische Sammelblatt dem Akte zu entnehmen und die Blätter bis zum Schlusse des Jahres in einer versperrten Lade oder einem Kasten zu sammeln.

(5) Wenn beim Einlangen der Akten über einen im zweiten Absatze erwähnten Übertretungsfall das statistische Sammelblatt aus dem Akte fehlt oder dessen Rubriken nicht ausgefüllt sind, sind die Akten zur Ergänzung im kurzen Wege zurückzusenden.

§ 31.

(1) In die **Spalte 2** des statistischen Sammelblattes ist die Anzahl der Beschuldigten einzutragen, gegen die das Übertretungsverfahren eingeleitet wurde.

(2) Wenn das Verfahren für sämtliche angezeigte Beschuldigte ohne Strafe (mit Abweisung der Anzeige, Einstellung des Verfahrens, Freispruch, Abtretung) oder ohne die im § 17 des G. A. XXXVI : 1908 erwähnte Verfügung (§ 33 des G. A. XXXVI : 1908) rechtskräftig beendet wurde, ist in die **Spalte 3** lediglich die Anzahl der Beschuldigten einzutragen. Hinsichtlich solcher Beschuldigter sind die **Spalten 5 bis 12** leer zu lassen.

§ 32.

(1) In die **Spalte 4** des statistischen Sammelblattes ist anstatt der genauen Bezeichnung der Übertretung, wie sie in der den Fall abschließenden rechtskräftigen Entscheidung festgesetzt ist, lediglich das statistische Buchstabenzeichen jener Übertretungsgruppe einzutragen, zu der die betreffende Übertretung gehört.

(2) Das Verzeichnis der **Übertretungsgruppen** und deren statistischen Buchstabenzeichen ist folgendes:

1. **„Ü"** (ungarisch „Kbtk") Übertretungen gegen das Strafgesetz in Übertretungsfällen.

2. **„A"** (ungarisch „Kül") Auswanderungs-Reisepaßübertretungen und Übertretungen gegen das Gesetz, betreffend das Wohnrecht der Ausländer in Ungarn (G. A. V : 1903, II : 1909).

3. **„D"** (ungarisch „Cs") Übertretungen gegen die Dienstbotenordnung (G. A. XIII : 1876).

4. **„Fo"** (ungarisch „E") Forstübertretungen (G. A. XXXI : 1879).

5. **„Wv"** (ungarisch „B") Weinverfälschungsübertretungen (G. A. XLVII : 1908).

6. **„V"** (ungarisch „A") Übertretungen gegen die Veterinärvorschriften (G. A. VII : 1888).

7. **„Fp"** (ungarisch „M") Feldpolizeiliche Übertretungen (G. A. XII : 1894).

8. **„Lpv"** (ungarisch „T") Verfälschung landwirtschaftlicher Produkte (G. A. XLVI : 1895).

9. **„La"** (ungarisch „Mgm") Übertretungen in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Arbeiter (G. A. II : 1898, XLI : 1899, XVI : 1900, XXVIII : 1900, XXIX : 1900).

10. **„Ld"** (ungarisch „Ges") Übertretungen gegen die landwirtschaftliche Dienstbotenordnung (G. A. XLV : 1907).

11. **„S"** (ungarisch „Ut" Übertretungen gegen das Straßen- und Maulgesetz (G. A. I : 1890).

12. **„G"** (ungarisch „I") Übertretungen gegen das Gewerbegesetz (G. A. XVII : 1884, II : 1890, XIV : 1891, XXVIII : 1893, XXXIV : 1893, V : 1907, XIX : 1907).

13. **„Wg"** (ungarisch „Véd") Übertretungen gegen das Wehrgesetz (G. A. VI : 1889).

14. **„X"** (ungarisch „X") Übertretungen gegen sonstige Gesetze, Ministerialverordnungen und Statuten.

(3) Die Ergänzung oder Änderung dieser Übertretungsgruppen wird nach Erfordernis vom Innenminister angeordnet.

§ 33.

(1) Wenn in derselben Angelegenheit mehrere in verschiedene Gruppen gehörende Übertretungen festgestellt werden, ist in die **Spalte 4** des Sammelblattes nur ein Buchstabenzeichen zu schreiben, und zwar ist, wenn eine der unter Punkt 2 bis 13 des § 32 fallenden Übertretungen mit einer unter Punkt 1 oder 14 fallenden Übertretung zusammentrifft, nur das Buchstabenzeichen der unter Punkt 2 bis 13 fallenden Übertretung, jedoch im Falle der Konkurrenz von Übertretungen, die in verschiedene Gruppen der Punkte 2 bis 13 fallen, das Buchstabenzeichen der mit schwererer Strafe bedrohten Übertretung einzusetzen.

(2) Die **Spalten 5 bis 12** sind nach Maßgabe der Verfügung des Urteiles mit der Anzahl der verurteilten Personen auszufüllen.

(3) Die Gesamtsumme der Ziffernansätze der **Spalten 3, 5 bis 10** muß mit dem Ziffernansatz der **Spalte 2** übereinstimmen.

§ 34.

Bezüglich der Behandlung der statistischen Sammelblätter und der weiteren vom statistischen Standpunkte notwendigen Verfügungen wird der Innenminister besondere Anordnungen treffen.

o) Registratur.

§ 35.

(1) Die in die Registratur gewiesenen Aktenfaszikel sind in Bündel, die sich zur Aufnahme mehrerer Aktenfaszikel eignen, zwischen feste Deckel zu legen. Die Aktenbündel sind in der Reihenfolge der Jahre und der Einlaufzahlen zu ordnen.

(2) Auf den Deckeln ist die Jahreszahl, sowie die erste und letzte Einlaufzahl, die im Bündel untergebracht ist, ersichtlich zu machen.

(3) Wenn ein in der Registratur hinterlegtes Aktenfaszikel aus dem Bündel entnommen wird, ist an seine Stelle ein Papierblatt zu legen, auf dem zu vermerken ist, wo sich das Aktenfaszikel befindet.

p) Vollzug der vorläufigen Festnahme.

§ 36.

(1) Die vorläufige Festnahme ist im **Gefangenhause** der Gerichte, oder in einem entsprechenden Raume der Verwaltungsbehörde zu vollziehen.

(2) Wegen des Vollzuges der vorläufigen Festnahme ist an die Aufsichtsbehörde des Gefangenhauses (Leiter des Bezirksgerichtes oder der Staatsanwaltschaft) gleichzeitig mit der Überstellung der festzunehmenden Person oder noch vorher ein Ersuchschreiben zu richten. Dem Ersuchschreiben ist eine amtliche Ausfertigung der Entscheidung, die die Festnahme anordnet, beizuschließen; im Ersuchschreiben ist der Zeitpunkt anzugeben, zu dem der Verhaftete zur Verhandlung stellig zu machen ist, allfällig auch der Umstand, wie lange die Haft aufrecht erhalten werden soll (§ 75 V. Str. V. V.).

(3) Nach Ablauf der Zeitdauer der vorläufigen Festnahme läßt die Aufsichtsbehörde des Gefangenhauses die festgenommene Person in Ermanglung einer besonderen Weisung oder eines besonderen Ersuchschreibens sofort frei und gibt dies dem Polizeistrafgerichte bekannt.

4. Übersicht und Verwaltung der beschlagnahmten und der in Verwahrung genommenen Gegenstände.

§ 37.

(1) Im Polizeistrafverfahren sind die Gegenstände, die zur Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung oder wegen

ihrer Beziehung zur Übertretung oder als Pfand beschlagnahmt oder als Sicherstellung in Verwahrung genommen wurden und einen Wert besitzen (Bargeld, Werte, Kostbarkeiten, Tiere und sonstige Gegenstände), im Zeitpunkte ihrer Übernahme in die Vewaltung, unter kurzer Anführung ihrer Erkennungszeichen in die **Übersicht** einzutragen, die im Sinne der „Geldgebarungsvorschrift in Übertretungssachen" Nr. 127000/1903 I. M. über **„eingezogenes und herrenloses Gut"** nach **Muster G** zu führen ist.

(2) Die beschlagnahmten Gegenstände sind in diese Übersicht auch dann einzutragen, wenn nicht für ihre Übernahme in behördliche Verwahrung gesorgt wurde. In solchen Fällen ist in der Anmerkungsspalte der erwähnten Übersicht jene Person zu bezeichnen, der die beschlagnahmten Gegenstände zur Verwahrung anvertraut wurden.

(3) Nicht in die Übersicht nimmt das Polizeigericht jene Tiere und sonstigen Gegenstände, die im Falle einer forst- oder feldpolizeilichen Übertretung wegen ihrer Beziehung zur Übertretung oder als Pfand beschlagnahmt oder in Verwahrung genommen wurden und bezüglich derer — trotzdem der Übertretungsfall in den Wirkungskreis des **Polizeistrafrichters** fällt — im Sinne des § 126 bei der **Gemeinde** eine Verfügung getroffen wurde.

(4) Die Beschlagnahme oder Inverwahrungnahme der Gegenstände, die einen Wert nicht besitzen, ist bloß im Akte zu vermerken.

§ 38.

(1) Wurde Bargeld beschlagnahmt oder in Verwahrung genommen, so ist in die **Spalte 4** der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Übersicht bloß das Wort: „Bargeld" einzutragen; wenn jedoch die Einlage eines Geldinstitutes oder Wertpapiere beschlagnahmt oder in Verwahrung genommen wurden, sind diese in derselben Spalte unter Anführung ihrer wesentlichen Erkennungszeichen einzutragen. Der Betrag des Bargeldes oder der Einlage, bei Wertpapieren aber der Nennwert, ist in **Spalte 6**, die die Aufschrift führt: „Aus der Verwertung eingegangener Betrag" ersichtlich zu machen.

(2) Bargeld, Geldinstitutseinlagen und Wertpapiere — die letzten mit Ersichtlichmachung dieser ihrer Eigenschaft in der

Anmerkungsspalte — sind auch in das nach **Muster H** über „eingezogenes und herrenloses Gut“ zu führende Geldjournal der G. G. V. i. Ü.*) einzutragen.

§ 39.

(1) Wenn der beschlagnahmte oder in Verwahrung genommene Gegenstand kein Bargeld ist und von der Behörde verwertet wird, sind die Eintragungen im Sinne der Geldgebarungsvorschrift zu bewirken.

(2) Werden die beschlagnahmten oder in Verwahrung genommenen Gegenstände nicht verwertet, so ist in der Anmerkungsspalte der Übersicht über „eingezogenes und herrenloses Gut“ **(Muster G)** ersichtlich zu machen, was mit ihnen geschehen ist (z. B. wurde zurückerstattet, vernichtet usw.).

§ 40.

Ausgaben, die aus den durch die Verwertung beschlagnahmter oder in Verwahrung genommener Gegenstände erzielten Beträgen bestritten wurden, sind in die entsprechenden Spalten des **Musters G** der G. G. V. i. Ü. und in die Ausgabenspalte des nach **Muster H** derselben Vorschrift zu führenden Geldjournals einzutragen.

§ 41.

(1) Der Leiter des Polizeistrafgerichtes verwaltet entweder selbst jene Gegenstände, die das Polizeistrafgericht in Verwahrung nimmt, oder betraut mit ihrer Verwaltung unter eigener Aufsicht und Verantwortung einen Beamten seines Amtes.

(2) Bargeld, Wertsachen und Kostbarkeiten übernimmt dort, wo ein ordentlicher Geldgebarungsbeamter nicht in Verwendung steht, stets der Amtsvorstand selbst; er darf die Verwaltung dieser Gegenstände an einen anderen als an seinen Stellvertreter nicht übertragen.

(3) Die Übernahme hat der Übernehmer sowohl im Falle des ersten als auch des zweiten Absatzes am Akte unter Ersichtlichmachung der Anzahl und Eigenschaft der Stücke sowie unter

*) d. i. Geldgebarungsvorschrift in Übertretungssachen, siehe diese unter Nr. 7 dieses Bandes.

Bezeichnung der Postnummer der nach Muster G zu führenden Übersicht der Geldgebarungsvorschrift zu bestätigen.

(4) Im Falle des Erlages eines Bürgschaftsbetrages (§ 79 V. Str. V. V.) ist dem Erleger auf sein Ansuchen unter Bezeichnung des Betrages und der Postnummer der Übersicht eine Bestätigung auszufolgen.

§ 42.

(1) Die beschlagnahmten Gegenstände sind zur Vermeidung einer Vertauschung, Veränderung oder Vermengung mit anderen Gegenständen je nach Bedarf durch Verwahrung unter Umschlag oder in einem Behälter oder auf eine andere geeignete Weise zu sichern.

(2) Auf die Gegenstände, oder wenn dies in entsprechender Form nicht möglich wäre, auf deren Umschlag oder Behälter ist der Name des an erster Stelle genannten Beschuldigten und auch die Geschäftszahl zu schreiben; Umschlag oder Behälter sind mit der Angabe des Inhaltes zu versehen.

§ 43.

(1) Die vom Polizeistrafgerichte in Verwahrung genommenen beschlagnahmten Gegenstände sind, nach den Geschäftszahlen geordnet, in einem geeigneten geschlossenen Schranke oder anderen Behälter zu verwahren. Wenn dies bei der Größe oder Menge der Gegenstände oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, ist für die Verwahrung auf eine andere geeignete Weise zu sorgen.

(2) Auch bei der Verwaltung der Gegenstände ist darauf zu achten, daß sie unverändert erhalten bleiben, ferner daß von ihnen die Spuren der strafbaren Handlungen nicht entfernt und daß sie gegen Vertauschung und jede Möglichkeit, die die Feststellung ihrer Identität erschweren könnte, gesichert werden.

(3) Schußwaffen dürfen in geladenem Zustande weder in Verwahrung genommen, noch versendet werden. Die Munition ist vorher zu entnehmen, ihrer Art nach festzustellen und in einer besonderen Schachtel verwahrt an der Schießwaffe zu befestigen.

(4) Auf dem Behälter oder der Umhüllung von Gift oder gifthältigen, explosiven oder sonst gefährlichen Gegenständen ist ersichtlich zu machen, daß ihr Inhalt gefährlich ist; der

Behälter oder die Umhüllung ist mit dem Amtssiegel zu verschließen; bezüglich der besonderen Schutzmaßnahmen, die zur Beseitigung von Gefahr bei der Verwahrung etwa notwendig wären, ist nötigenfalls ein Sachverständiger zu hören.

§ 44.

(1) Der Verwalter der beschlagnahmten oder in Verwahrung genommenen Gegenstände darf den von ihm verwahrten Gegenstand nur auf Grund der Weisung des Polizeistrafgerichtes zur Anschließung an einen Akt oder zur Übersendung an eine andere Behörde herausgeben oder einer Privatperson ausfolgen.

(2) Der Vollzug der Ausfolgung ist am betreffenden Akte und außerdem in der Anmerkungsrubrik der nach **Muster G** zu führenden Übersicht der G. G. V. i. Ü. zu vermerken; von der übernehmenden Privatperson ist eine Bestätigung abzuverlangen.

(3) Wenn Bargeld auszufolgen ist, ist der Betrag des Bargeldes im Sinne des § 40 in das nach **Muster H** zu führende Geldjournal der G. G. V. i. Ü. einzutragen; die Empfangsbestätigungen über Geldwerte sind den entsprechenden Ausgabeposten desselben Geldjournals beizuschließen.

(4) Ist die Ausfolgung bloß eine vorübergehende, so wird die Übersicht durch Hinterlegung der Übernahmsbestätigung an Stelle des ausgefolgten Gegenstandes hergestellt.

§ 45.

(1) Beschlagnahmte lebende Tiere sind bei ihrer Übernahme vor der Unterbringung zu besichtigen, ob an ihnen nicht Anzeichen einer ansteckenden Krankheit bemerkbar sind.

(2) Mit kranken oder verdächtigen Tieren ist im Sinne der bestehenden Vorschriften zu verfahren.

§ 46.

(1) Die beschlagnahmten lebenden Tiere sind für die nötige Dauer ihrer Verwahrung in der Regel jener Gemeindevorstehung, in deren Amtsbereiche sie beschlagnahmt wurden, zur Haltung und Bewachung zu übergeben. Wenn die Gemeinde über einen hiezu geeigneten Raum nicht verfügt, sind die Tiere bei einem vertrauenswürdigen Ortseinwohner unterzubringen.

(2) Die Haltungskosten für Haustiere bestimmen die Munizipien unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse. Die Bewachungs- und Haltungskosten für sonstige Tiere sind nach den obwaltenden Umständen festzusetzen.

§ 47.

(1) Gehört eine in einer Groß- oder Kleingemeinde begangene forst- oder feldpolizeiliche Übertretung zwar in den Wirkungskreis der **Polizeistrafgerichte**, hat aber bezüglich eines wegen seiner Beziehung zur Übertretung oder als Pfand beschlagnahmten Tieres oder anderen Gegenstandes die **Gemeinde** im Sinne des § 126 eine Verfügung getroffen, so verfügt im Sinne des zweiten Absatzes des § 234 V. Str. V. V. der **Polizeistrafrichter** in seiner den Fall abschließenden Entscheidung hinsichtlich der Bestimmung und Verwendung des eingeflossenen Geldes.

(2) Wurde bei einer forst- oder feldpolizeilichen Übertretung das Tier oder der sonstige Gegenstand im Bereiche einer Stadt mit geregeltem Magistrate oder einer Munizipalstadt beschlagnahmt, so trägt der Polizeistrafrichter das Tier oder den sonstigen Gegenstand in die nach **Muster G** zu führende Übersicht der G. G. V. i. Ü. ein, verfügt über ihre Inverwahrungnahme, veranlaßt die Verständigung des Beschädigten und des Eigentümers, den Versuch eines Vergleiches (Vereinbarung), die Ausfolgung an den Eigentümer und die allfällige Veräußerung der Gegenstände im Sinne der §§ 253 bis 256 G. Str. V. V.; bezüglich des eingeflossenen Geldbetrages geht er im Sinne der G. G. V. i. Ü. vor.

§ 48.

Über beschlagnahmte Gegenstände, die für Zwecke des weiteren Verfahrens nicht notwendig sind, verfügt der Polizeistrafrichter im Sinne des § 95 V. Str. V. V. und der etwaigen besonderen Vorschriften (§ 99 V. Str. V. V.).

§ 49.

Im Sinne des § 155 des G. A. VII : 1888 über die Regelung des Veterinärwesens sind hinsichtlich der Vernichtung, Unschädlichmachung oder Haltung und Verwertung von eingezogenen Tieren und sonstigen Gegenständen die bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 50.

Im Falle einer Übertretung des § 31 des G. A. XX: 1883 (Jagdgesetz) sind hinsichtlich der Einziehung des beschlagnahmten Wildes die Bestimmungen dieses Paragraphen maßgebend.

§ 51.

(1) Jene beschlagnahmten Gegenstände, deren Entstehung auf eine Übertretung zurückzuführen ist, dann jene, deren Besitz, Verwendung oder Verbreitung auch sonst verboten ist, sind mit rechtskräftiger Beendigung des Übertretungsfalles (4. Punkt des § 156 V. Str. V. V.) zu vernichten oder, soferne ihre Verwendung durch andere Personen oder in geänderter Form nicht verboten und nicht gefährlich ist, im Wege öffentlicher Feilbietung zu veräußern.

(2) Einzeln nicht verwertbare Gegenstände von geringerem Werte können zusammen versteigert werden.

(3) Die der Gemeinde gebührende Hälfte des auf diese Weise erzielten Erlöses ist unter die Armenfonds der betreffenden Gemeinden in gleichem Verhältnisse aufzuteilen.

(1) Eingezogene Schußwaffen sind in der Regel nicht im Feilbietungswege, sondern derart zu veräußern, daß die Gefahr ihrer neuerlichen Benützung zu einer strafbaren Handlung ausgeschlossen bleibt. Hat die eingezogene Schußwaffe geringeren Wert, so ist sie in ihre Bestandteile zu zerlegen und zusammen mit den nach Absatz 2 gesammelten Gegenständen als Alteisen zu versteigern.

§ 52.

Durch die Bestimmungen des § 51 werden die Bestimmungen des § 3 der Durchführungsverordnung Nr. 20002/1908 J. M. zum G. A. XXXVI: 1908 über Polizeimuseen nicht berührt.

§ 53.

Wenn die Einziehung von Waren, die für den Handelsverkehr bestimmt sind, nur deshalb notwendig wird, weil ihre Umhüllung oder ihre äußere Bezeichnung nicht entspricht, so braucht in Ermanglung einer anderen gesetzlichen Verfügung die Einziehung sich lediglich auf die Entfernung der Bezeichnung

zu erstrecken, sofern sie ohne Vernichtung der Ware möglich ist; im übrigen ist die Einziehung der Ware selbst nicht erforderlich.

§ 54.

(1) Über die zur Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung beschlagnahmten Gegenstände wird, wenn besondere Vorschriften nichts anderes anordnen, in der Regel in der Entscheidung (dem Urteil, Einstellungsbescheid), die (der) das Verfahren abschließt, verfügt.

(2) Ist über die Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung noch vor dieser Entscheidung abgesondert eine Verfügung zu treffen, so ist sie auch in der Entscheidung, die den Übertretungsfall abschließt, zu erwähnen.

(3) Wenn gegen niemanden das Polizeistrafverfahren eingeleitet werden kann, ist die Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung in einer besonderen Entscheidung auszusprechen.

§ 55.

(1) Die Feilbietung ist in der Regel öffentlich abzuhalten, ausgenommen bei Gegenständen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind und dringende Verwertung erheischen. Über die Feilbietung ist eine Niederschrift zu verfassen, in der die veräußerten Gegenstände nach den Postnummern der nach **Muster G** zu führenden Übersicht der G. G. V. i. Ü. (allfällig mit näherer Bezeichnung) angeführt sind.

(2) Die Feilbietungsniederschrift ist, wenn sie sich auf Gegenstände bezieht, die in mehreren Übertretungsfällen beschlagnahmt wurden, in das allgemeine Einlaufbuch einzutragen.

(3) Der Vollzug der Feilbietung und die Einlaufzahl der Feilbietungsniederschrift sind im Einlaufbuche bei jedem Übertretungsfalle anzumerken.

§ 56.

(1) Nach rechtskräftigem Abschlusse des Falles hat der **Polizeistrafrichter,** der in der Sache eingeschritten ist, sich davon zu überzeugen, ob nicht ein auf die Übertretung bezüglicher oder sonstiger beschlagnahmter Gegenstand zurückgeblieben und ob es nicht notwendig ist, eine Verfügung darüber zu treffen.

(2) Auch der **Verwalter** der beschlagnahmten Gegenstände ist verpflichtet, von Zeit zu Zeit, wenigstens aber in den Monaten April und Oktober jedes Jahres hinsichtlich der Gegenstände, die sich in diesem Zeitpunkte schon länger als ein halbes Jahr in seiner Verwaltung befinden, mit Hilfe der Übersicht und der Bezugsakten festzustellen, ob unter diesen Gegenständen nicht solche sind, die aus Versehen zurückgeblieben sind. Nimmt er ein solches Versehen wahr, so meldet er dies dem **Polizeistrafrichter.**

(3) Über die zurückgebliebenen Gegenstände ist sofort eine Verfügung zu treffen.

5. Vorlage der Berufung.

§ 57.

(1) Die Berufung oder die Eingabe, die die Begründung der Berufung enthält, die besondere Niederschrift, die über die mündlich vorgebrachte Berufung verfaßt wird, ferner die eingereichten Gegeneinwendungen (§ 171 V. Str. V. V.) und sonstige nach der Berufung einlangende Schriften sind in die **Spalten 4 und 5** des Übertretungseinlaufbuches oder bei Zutreffen des Absatzes 5 des § 12 in das Aktenverzeichnis unter fortlaufenden Ordnungszahlen einzutragen.

(2) Die Berufung gegen die Entscheidung, die den Fall in erster Instanz abschließt, sowie der gegen eine Entscheidung im Laufe des Verfahrens ergriffene Rekurs, zu dessen Erledigung die Akten erst nach Fällung des erstinstanzlichen Urteiles oder nach Erlassung des Einstellungsbescheides der Berufungsbehörde vorzulegen sind (§ 184 V. Str. V. V.), sind vom **Polizeistrafrichter** gemäß **Muster VIII** unter Anschluß sämtlicher Akten mit einem Berichte vorzulegen, der womöglich auf das letzte Geschäftsstück oder auf die Außenseite des Aktenverzeichnisses — allfällig mit Benutzung eines Aufdruckstempels — in der Form eines Rubrums zu schreiben ist und den Zweck der Vorlage, die Namen der Berufungswerber und die Bezeichnung der etwa angeschlossenen, auf die Übertretung bezughabenden Gegenstände zu enthalten hat.

(3) Wird gegen eine erstinstanzliche Entscheidung, die infolge Aufhebung oder Kassierung neuerlich gefällt werden mußte, die Berufung ergriffen, so ist diese unter Streichung der früheren Berichte mit einem neuen Berichte, der dem vorhergehenden Absatze zu entsprechen hat, vorzulegen.

(4) Ist die Berufung vor Beendigung des Verfahrens in erster Instanz ohne Akten oder bloß mit einem Teile der Akten oder mit Abschriften davon vorzulegen, so ist der dem zweiten Absatze dieses Paragraphen entsprechende kurze Bericht auf ein besonderes Blatt zu schreiben; im Berichte sind die Ordnungszahlen der vorgelegten Akten ersichtlich zu machen.

(5) Wenn sich der Polizeistrafrichter über die Berufung zu äußern hat (§ 175 V. Str. V. V.), ist über die aufklärende Äußerung ein besonderes Schriftstück zu verfassen. In diesem Falle kann der Stempelaufdruck nach Muster VIII auf der Rückseite der Äußerung angebracht werden.

(6) Wenn im Falle des Aufschubes des Strafvollzuges eine Berufung nicht eingebracht wurde und die Akten der zweitinstanzlichen Behörde von Amts wegen vorzulegen sind (Absatz 2 des § 174 V. Str. V. V.), ist dies im Vorlageberichte zu erwähnen.

(7) Ist die Angelegenheit zur Überprüfung der Wiederaufnahmsentscheidung der Berufungsbehörde von Amts wegen vorzulegen (§ 195 V. Str. V. V.), so ist dies im Vorlageberichte ebenfalls zu erwähnen.

§ 58.

Fälle, in denen das Urteil ohne Rücksicht auf die Appellation vollstreckbar oder der Beschuldigte verhaftet ist, sind im Falle einer Berufung getrennt von anderen Angelegenheiten und in besonderem Umschlage der Berufungsbehörde vorzulegen. Oberhalb des Wortlautes des Vorlageberichtes, und auf dem Briefumschlage ist die Dringlichkeit der Angelegenheit mit rotem Stift kenntlich zu machen.

II. Kapitel.

Geschäftsführung bei den Berufungsbehörden.

1. Übertretungs-Einlaufbuch.

§ 59.

(1) Bei den **zweitinstanzlichen Polizeistrafgerichten** ist über Übertretungsfälle nach dem bisher in Verwendung gestandenen

Muster ein besonderes „Übertretungs-Einlaufbuch“ zu führen.

(2) In dieses Einlaufbuch sind nicht die Übertretungsfälle als solche (§ 10), sondern die einlangenden einzelnen Geschäftsstücke (Eingaben) in der Reihenfolge ihres Einlangens unter besonderer Einlaufzahl einzutragen.

(3) Der Gegenstand der Eingabe ist derart anzuführen, daß aus der Eintragung der Name des Beschuldigten, oder wenn deren mehrere sind, der Name des an erster Stelle erwähnten Beschuldigten, die übliche Bezeichnung der Übertretung, endlich der Zweck der Eingabe zu entnehmen sei (z. B. Johann Groß und Genossen, Forstdiebstahl, Betreibungsgesuche).

2. Übertretungs-Index.

§ 60.

(1) Neben dem Einlaufbuche ist ein besonderer Index zu führen.

(2) In diesen sind unter den entsprechenden Buchstaben der Name und Wohnort des Beschuldigten, die Benennung der Übertretung und sämtliche auf die Angelegenheit bezüglichen Einlaufzahlen der zweitinstanzlichen Behörde einzutragen.

(3) Jedes in Übertretungsfällen beim zweitinstanzlichen Polizeistrafgerichte unmittelbar eingereichte Schriftstück ist in den Index auch unter dem Namen des Einreichers einzutragen.

3. Niederschrift über Senatssitzungen. Expeditsbuch.

§ 61.

(1) Jene zweitinstanzlichen Polizeistrafgerichte, die ihre Entscheidungen in Übertretungsfällen nicht als Einzelrichter treffen, haben über ihre **Senatssitzungen** eine Niederschrift zu verfassen, aus der zu entnehmen sein muß, wer an der Beschlußfassung über die Entscheidung teilgenommen hat, und wenn die Entscheidung nicht mit Stimmeneinhelligkeit gefällt wurde, namentlich wer für die erbrachte Entscheidung und wer dagegen gestimmt hat.

(2) Hat ein Senatsmitglied eine schriftliche Sonderstimme abgegeben, so ist diese bei einer Berufung den Akten unter Verschluß beizulegen.

(3) Die über die Beratung verfaßte Niederschrift, sowie die schriftlich abgegebene Sonderstimme sind von den Akten gesondert zu verwahren.

(4) Über Übertretungssachen ist ein **besonderes Expeditsbuch** zu führen.

4. Vorlage an die drittinstanzliche Behörde.

§ 62.

(1) Die zweitinstanzliche Behörde unterbreitet bei einer Berufung die Bezugsakten mit einem besonderen Berichte der **drittinstanzlichen Behörde.**

(2) Im Vorlageberichte ist der Übertretungsfall zu bezeichnen.

(3) Oberhalb des Wortlautes des Vorlageberichts und der zweitinstanzlichen Entscheidung ist der Name der Verwaltungsbehörde: „als zweitinstanzliches Polizeistrafgericht“ zu schreiben.

(4) Die Dringlichkeit ist auf dem äußeren Blatte des Berichtes, wie auch auf dem Umschlage mit rotem Stift kenntlich zu machen.

(5) Von dem Urteil (der sonstigen Entscheidung), das (die) von der **drittinstanzlichen Behörde** in drei Ausfertigungen herablangt, behält die **zweitinstanzliche Behörde** eine Ausfertigung für die eigene Registratur zurück: die zwei anderen sendet sie mit der Einlaufzahl versehen, an das **erstinstanzliche** Polizeistrafgericht. Diese Verfügung erfolgt bei jenen zweitinstanzlichen Polizeistrafgerichten, die die Übertretungssachen sonst in Senatssitzungen erledigen, außerhalb der Sitzung.

(6) Zugleich mit der **drittinstanzlichen** Entscheidung hat das **zweitinstanzliche** Polizeistrafgericht sämtliche auf den Übertretungsfall bezüglichen Verhandlungsakten mit Ausnahme der eigenen Entwürfe an das **erstinstanzliche** Polizeistrafgericht zu senden.

5. Ausdehnung sonstiger Vorschriften.

§ 63.

Im übrigen sind von den für die Geschäftsführung bei den erstinstanzlichen Polizeistrafgerichten festgesetzten Vorschriften

(§§ 1 bis 58) die §§ 1 bis 3, Absatz 2 des § 4, die §§ 5, 8, 18 bis 22 und 58 auch auf die zweitinstanzliche Berufungsbehörde entsprechend anzuwenden.

6. Geschäftsführung bei der dritten Instanz.

§ 64.

Die Vorschriften über die Geschäftsführung bei der **drittinstanzlichen** Erledigung der Übertretungssachen werden vom betreffenden **Minister** festgesetzt.

III. Kapitel.

Geschäftsführung des Fiskals.

§ 65.

(1) Dem am Amtssitze befindlichen **Fiskal** sendet das Polizeistrafgericht die Akten, die ihm im kurzen Wege in der Urschrift oder in Abschrift mitzuteilen sind, mit einem Übergabsverzeichnis oder mit der Post, dem nicht am Amtssitze befindlichen aber mit der Post zu.

(2) Der Fiskal führt über die ihm im Laufe des Verfahrens mitgeteilten Übertretungsfälle ein „Arbeitsbuch" nach **Muster IX.**

Anmerkung. Vgl. Band I des Rechtsarchivs, Seite 240, Erläut. Nr. 43, und Seite 126 ff.

§ 66.

(1) Der Fiskal trägt die ihm mitgeteilten Übertretungsfälle bloß in sein Arbeitsbuch ein.

(2) Er sendet die erledigten Geschäftsstücke dem im Orte befindlichen Polizeistrafgerichte mit einem besonderen Übergabsverzeichnis oder mit dem Arbeitsbuche, dem nicht im Orte befindlichen aber mit der Post zurück.

(3) Der Fiskal hat jene Termine, an denen er im Verfahren mitwirkt, in Übersicht zu halten.

§ 67.

(1) Der Amtsfiskal führt einen „Evidenzvormerk" nach **Muster X** über jene Übertretungsfälle, an denen er auf die in **Spalte 4 bis 6** dieses Musters bezeichnete Weise mitgewirkt hat.

(2) Dieser Evidenzvormerk ist dem **Innenminister,** so oft er dies anordnet, in der ursprünglichen Ausfertigung oder in beglaubigter Abschrift im Wege des Oberfiskals mit Bericht vorzulegen.

IV. Kapitel.

Kosten des Verfahrens.

1. Festsetzung der Kosten.

§ 68.

(1) Eine Festsetzung von Reisekosten und Diäten ist im allgemeinen dann zulässig, wenn die Entsendung (Kommission) vom Standpunkte des Verfahrens unvermeidlich oder nach den Umständen des Falles notwendig war.

(2) Wenn die Kommission in mehreren Übertretungsfällen an derselben Stelle gleichzeitig stattfindet, sind die hieraus erwachsenen Kosten unter die in den einzelnen Fällen zur Zahlung Verpflichteten entsprechend aufzuteilen.

(3) Erfolgt die Kommission gelegentlich einer administrativen Amtshandlung, so ist eine besondere Kostenaufrechnung im Übertretungsfalle nicht zulässig.

(4) Für das Ausmaß der Reisekosten und Diäten und die Bedingungen der etwa notwendigen Vorschüsse sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften maßgebend.

(5) Wenn das Polizeistrafgericht den Fall als nicht in seinen Wirkungskreis oder seine Zuständigkeit fallend dem Gerichte oder einer anderen Behörde abtritt, ersucht es bei diesem Anlasse um den Ersatz der in der Sache aufgelaufenen Barauslagen. In einem solchen Falle kann die Festsetzung der geforderten sonstigen Kosten des Verfahrens bei jenem Gerichte oder bei jener anderen Behörde verlangt werden, die in der Sache einschreitet.

§ 69.

(1) Wenn im Sinne der §§ 213 bis 216 V. Sfr. V. V. die Parteien oder der Anzeiger zur Zahlung der Kosten des Verfahrens nicht verpflichtet werden können oder die Kosten von den Verpflichteten uneinbringlich sind, hat der die Amtshandlung vornehmende Polizeistrafrichter auf Ersatz der in der Sache

aufgelaufenen Reisekosten und Diäten gegenüber der Kassa der Behörde (§ 75) nur bei Zutreffen des § 68 und nur insofern Anspruch, als diese Auslagen auf Ansuchen des **Polizeistrafrichters** in den durch die Umstände begründeten Fällen, u. zw. im Bereiche der Komitate vom **Vizegespan**, in Munizipalstädten vom **Bürgermeister** festgesetzt und nach buchhaltungsmäßiger Behandlung angewiesen werden.

(2) Die bei solchen Dienstreisen (Kommissionen) aufgelaufenen Reisekosten und Diäten, die auf Verfügung des einschreitenden **Polizeistrafrichters** ein anderer Beamter oder ein anderes Organ vorgenommen hat, hat auf Ansuchen des Beamten (Organes) der Vorstand der als Polizeistrafgericht vorgehenden Behörde gegenüber der Kassa der Behörde (§ 75) festzusetzen und nach buchhaltungsmäßiger Behandlung auch anzuweisen.

(3) Das Ansuchen um Festsetzung der Reisekosten und Diäten ist binnen 15 Tagen einzubringen, u. zw. gerechnet von der Rechtskraft der Entscheidung, die den Fall abschließt oder vom Einlangen der Niederschrift oder Zuschrift, die bei der Zwangsvollstreckung die Uneinbringlichkeit feststellt.

§ 70.

Für Vorführungen oder andere Amtshandlungen polizeilicher Natur, die von Sicherheitsorganen im Orte vorgenommen werden, können Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der Kosten für ein Fuhrwerk, dessen Benutzung für die Vorführung nötig oder sonst durch berücksichtigungswürdige Umstände gerechtfertigt war, nicht zugesprochen werden.

§ 71.

(1) In Barauslagen bestehende notwendige Kosten des Privatanklägers und des Beschädigten (2. Punkt des § 210 V. Str. V. V.) können nur zu Lasten der Partei, die zur Zahlung der Kosten des Verfahrens verurteilt wird, aufgerechnet und zugesprochen werden.

(2) Für die Gebühr des als Zeuge einvernommenen Beschädigten (§ 127 V. Str. V. V.) sind die auf die Zeugengebühren bezüglichen Vorschriften maßgebend.

§ 72.

(1) Bei Bestimmung der Zeugengebühr (3. Punkt des § 210 und § 211 V. Str. V. V.) ist zu beachten, daß die Zeugenschaft eine Bürgerpflicht ist und daß daher der Zeuge auf Gebühr nur in einem mäßigen durch die unbedingte Notwendigkeit gerechtfertigten Betrage Anspruch erheben kann.

(2) An Reisekosten können nur die der kürzesten Wegstrecke und den nach den Umständen des Falles billigsten Verkehrsmitteln entsprechenden Kosten aufgerechnet werden.

(3) Zeugen, die in derselben Angelegenheit aus einer Gemeinde oder einem Orte für dieselbe Zeit vorgeladen sind, kann je nach ihrem Stande oder ihrer Beschäftigung nur die Gebühr eines Fuhrwerkes für zwei oder vier Personen zugesprochen werden. Bei Reisen mit der Eisenbahn oder mit dem Schiff ist der Preis der Fahrkarte in der Wagenklasse (Platz), die dem Stande oder der Beschäftigung des Zeugen entspricht, zuzusprechen, doch ist zu berücksichtigen, ob der Zeuge eine Legitimation für Fahrtbegünstigung oder eine Freikarte besitzt. Bei Benutzung von Verkehrsmitteln anderer Art ist der den örtlichen Verhältnissen entsprechende Fuhrlohn maßgebend, der jedoch 40 Heller für je einen Kilometer nicht übersteigen darf.

§ 73.

(1) Die Gebühren (Punkt 4 des § 210 und § 212 V. Str. V. V.) der Sachverständigen (Schätzmeister, Dolmetsch) können in Ermangelung besonderer Vorschriften stets nur in einem mäßigen durch die Umstände des Falles gerechtfertigten Betrage festgesetzt werden.

(2) Das in einem Übertretungsfall aufgelaufene Treibergeld kann nur zu Lasten der Partei, die zur Zahlung der Kosten des Verfahrens verurteilt wird, aufgerechnet und festgesetzt werden.

§ 74.

Amtshandlungen der Beamten der für die besonderen Fälle der §§ 8 und 9 des G. A. XIX: 1898 geschaffenen Staatsforstämter und Bezirksforstverwaltungen fallen, wenn die Teilnahme an der Verhandlung von Forstübertretungsfällen auf Grund des Punktes *g)* des § 11 des bezogenen Gesetzes erfolgt, unter Punkt 5 des § 210, beziehungsweise § 214 V. Str. V. V.

2. Übertretungspauschale; dessen Verwaltung und Verrechnung.

§ 75.

(1) Zu der im Polizeistrafverfahren etwa nötigen vorschußweisen Auszahlung der in den Punkten 1 und 3 bis 6 des § 210 V. Str. V. V. erwähnten Kosten des Verfahrens und zur Deckung der im Sinne des § 214 V. Str. V. V. seitens der Kassa der Behörde zu tragenden Kosten des Verfahrens stellt der Vizegespan dem **Oberstuhlrichter** aus dem Komitatshaushaltsfonds, der Magistrat der Munizipalstädte und der Städte mit geregeltem Magistrat dem **Leiter der Stadthauptmannschaft** aus dem städtischen Haushaltsfonds, der Innenminister den **Grenzpolizeihauptmannschaften (Exposituren)** nach Bedarf ein Übertretungspauschale in entsprechender Höhe in halbjährigen Vorhineinraten zur Verfügung.

(2) Das Übertretungspauschale ist von den Oberstuhlrichtern, den Leitern der Stadthauptmannschaften und den Leitern der Grenzpolizeihauptmannschaften (Exposituren) mit der Verpflichtung der Verrechnung zu verwalten. Wo ein eigener Beamter für die Geldgebarung in Verwendung steht, kann dieser vom Amtsvorstand unter seiner Aufsicht und Verantwortung mit der Verwaltung betraut werden.

§ 76.

(1) Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen (Schätzmeister, Dolmetsche) werden, wenn sie von der Partei nicht sofort ausgezahlt werden, vom Polizeistrafrichter in der Regel erst nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens und nach Einhebung der Kosten des Verfahrens angewiesen.

(2) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Polizeistrafrichter auf begründetes Ansuchen des Zeugen oder Sachverständigen (Schätzmeisters, Dolmetsches) die festgesetzte Gebühr aus dem Pauschale vorschießen. Die vorschußweise ausgezahlten Kosten des Verfahrens hat der zur Tragung der Kosten des Verfahrens Verurteilte dem Pauschale zu ersetzen.

§ 77.

Wenn die Partei die festgesetzten Kosten des Verfahrens dem Bezugsberechtigten vor dem Polizeistrafrichter sofort auszahlt,

ist dies in den Akten zu vermerken. Der ausgezahlte Betrag, sowie die daraus bedeckten Ausgaben sind in dem nach **Muster D** zu führenden Geldjournal der G. G. V. i. Ü. unter der Spalte „Kosten des Verfahrens“ zu verrechnen.

§ 78.

(1) Wenn die Kosten des Verfahrens im Sinne des § 214 V. Str. V. V. von der Kassa der Behörde getragen werden, ist die beteiligte Privatpartei, der eine Zeugen- oder Sachverständigen(Schätzmeister-, Dolmetsch)gebühr zugesprochen ist, von der Rechtskraft der Entscheidung oder von der Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung in Kenntnis zu setzen.

(2) Dem Berechtigten sind auf sein Ansuchen, das er binnen 15 Tagen, von dem auf den Empfang der Verständigung folgenden Tage an gerechnet, zu stellen hat, die festgesetzten Kosten aus dem Übertretungspauschale anzuweisen.

§ 79.

(1) Die Flüssigmachung der Kosten des Verfahrens, die das Übertretungspauschale belasten oder daraus vorschußweise zu zahlen sind, hat der Polizeistrafrichter gegenüber dem anwesenden Bezugsberechtigten mit einer nach **Muster XI** auszustellenden Anweisung, sofern aber die Zahlung nicht unmittelbar erfolgt, auf Grund der vorgewiesenen Legitimationsurkunde (Quittung, Rechnung usw.) im Sinne der bestehenden Geldgebarungsvorschriften zu bewirken.

(2) Erfolgt die Anweisung nach Muster XI, so bestätigt der Bezugsberechtigte den Empfang des Geldes in der letzten Spalte der Anweisung durch seine Unterschrift, oder wenn er nicht schreiben kann, durch sein Handzeichen. Im letzten Falle trägt den Namen des Empfängers ein als Namensschreiber verwendeter Zeuge ein.

(3) Die in derselben Sache bei einer Gelegenheit aufgelaufenen Kosten des Verfahrens sind für jede Person gesondert und einzeln flüssig zu machen.

§ 80.

Für Beträge die mit Außerachtlassung der Vorschriften festgesetzt und ausgezahlt werden, ist der Polizeistrafrichter verant-

wortlich, der sie festgesetzt hat; seine vorgesetzte Behörde kann ihn im Sinne der bestehenden Vorschriften zur Rückerstattung der vorschriftswidrig ausgezahlten Beträge verpflichten. Durch diese Bestimmung werden die Disziplinarvorschriften nicht berührt.

§ 81.

(1) Für die Verrechnung der Kosten des Verfahrens, die zu Gunsten des Übertretungspauschales (§ 75) in Empfang genommen und aus diesem vorschußweise oder endgültig ausgezahlt wurden, dient die nach **Muster XII** zu führende „Abrechnung des Übertretungspauschales".

(2) In die Abrechnung des Übertretungspauschales sind **als Empfang** u. zw. nach dem Zeitpunkte der Empfangnahme sämtliche Pauschalteilbeträge sowie die eingelaufenen Ersatzbeträge für die aus dem Pauschale vorschußweise oder endgültig ausgezahlten Kosten des Verfahrens einzustellen.

(3) Aus den in die Abrechnung des Übertretungspauschales als Empfang eingestellten Beträgen sind die aus dem Übertretungspauschale vorschußweise bestrittenen oder von der Kassa der Behörde zu tragenden Kosten des Verfahrens auszuzahlen und als Ausgabe entsprechend zu verrechnen.

(4) Solche aus dem Übertretungspauschale ausgezahlten Kosten des Verfahrens, die im Sinne des § 214, Abs. 3 der V. Str. V. V. nicht das Übertretungspauschale, sondern eine andere öffentliche Kassa belasten, sind zugunsten des Übertretungspauschales zu ersetzen.

§ 82.

(1) Die aus dem Übertretungspauschale vorschußweise oder endgültig ausgezahlten Kosten des Verfahrens sind in die **Spalte 11 „Verausgabter Betrag"** der Pauschaleabrechnung einzutragen.

(2) Wenn der verausgabte Betrag das Pauschale endgültig belastet (§ 214 V. Str. V. V.), so ist er außer in die mit „Verausgabter Betrag" bezeichnete Spalte 11 auch in die **Spalte „Abgeschrieben"** einzutragen; gleichzeitig ist in der Anmerkungsrubrik zu erwähnen, auf welcher Grundlage mit welcher Entscheidung und unter welcher Zahl die Abschreibung erfolgt ist. Ebenso ist in die Rubrik „Abgeschrieben" jener verausgabte Betrag oder jener Teil dieses Betrages einzutragen, von dessen Bezahlung die Partei seitens der Oberbehörde befreit wurde.

(3) In solchen Fällen, in denen das Übertretungspauschale mit Kosten des Verfahrens belastet wird, die von der verpflichteten Partei nicht einbringlich sind, ist bei der Ausgabenpost der Abrechnung des Übertretungspauschales in der Anmerkungsrubrik jene Postnummer der nach **Muster A** zu führenden, zum § 1 hinausgegebenen Übersicht der G. G. V. i. Ü. anzusetzen, unter der die Kosten des Verfahrens abgeschrieben wurden. Gleichzeitig ist bei der entsprechenden Post der oben erwähnten Übersicht in die Anmerkungsrubrik jene Postnummer der Abrechnung des Pauschales einzutragen, unter der die uneinbringlich gewordenen Kosten des Verfahrens verausgabt wurden.

(4) Wenn der verausgabte Betrag ganz oder zum Teile ersetzt wird, ist der im Übertretungsgeldjournal **(Muster D)** als Empfang verrechnete Betrag dort in Ausgabe zu stellen und gleichzeitig in die **Spalte „Ersetzt"** der Abrechnung des Übertretungspauschales einzutragen; die Postnummern sind an beiden Stellen in der Gegenstandsspalte wechselseitig zu bezeichnen.

(5) Die ersetzten Beträge sind in die Spalte „Ersetzt" bei jener Ausgabepost der Abrechnung des Pauschales einzutragen, unter der der Betrag seinerzeit erfolgt wurde; in der Spalte 14 derselben Post ist gleichzeitig auch jene Empfangspostnummer der Abrechnung des Pauschales zu vermerken, unter der der ersetzte Vorschuß im Sinne des § 81 eingetragen wurde.

§ 83.

Die nähere Aufrechnung (Anweisung, Quittung), die zum Nachweise der aus dem Übertretungspauschale geleisteten Ausgaben dient, sowie die zum Nachweise der Uneinbringlichkeit dienenden Urkunden oder die auf die Anordnung der Abschreibung (Löschung) bezüglichen Entscheidungen oder deren Ausfertigungen sind den entsprechenden Posten der Pauschaleabrechnung beizuschließen; gleichzeitig ist die Postnummer der Pauschaleabrechnung auf dem Akt, der die Erfolglassung nachweist, zu vermerken.

§ 84.

(1) Sofern bezüglich der Deckung von Verpflegs- und sonstigen Unterhaltskosten, die von Verhafteten wegen

ihrer nachgewiesenen Vermögenslosigkeit nicht einbringlich sind, nach der bestehenden Übung auf andere Weise nicht gesorgt wird, fallen die diesfalls auflaufenden Kosten ebenfalls dem Übertretungspauschale zur Last.

(2) Der Verwalter des Übertretungspauschales hat die im Sinne dieses Paragraphen im Laufe des Jahres geleisteten Ausgaben und die hierauf rückvergüteten Beträge nicht in die Abrechnung des Übertretungspauschales (Muster XII) einzutragen, sondern darüber einen Ausweis nach **Muster XIII** zu verfassen. Er hat diesen am Ende des Jahres abzuschließen, den Unterschied zwischen den verausgabten und rückvergüteten Beträgen, nämlich den Jahresbetrag der reinen Ausgaben in der Abrechnung des Übertretungspauschales als Verpflegs- und sonstige Unterhaltskosten in Ausgabe zu stellen und den Ausweis samt den beiliegenden Nachweisbelegen zur Abrechnung des Übertretungspauschales anzuschließen.

§ 85.

(1) Den vom Übertretungspauschale am 31. Dezember des Rechnungsjahres etwa noch verbliebenen Restbetrag zahlen die **Oberstuhlrichter** bei der Staatskasse (dem Steueramte) zugunsten des Komitatshaushaltsfonds gegen Bescheinigung als Rückersatz ein und legen die Bescheinigung der Staatskasse (des Steueramtes) der Abrechnung des Übertretungspauschales bei.

(2) Bei der Feststellung des Geldrestes, der am Jahresschlusse als Rückersatz abzuführen ist, sind als Ausgaben nur die im Laufe des Rechnungsjahres geleisteten zu berücksichtigen; auf die aus der Zeit vor dem Rechnungsjahre übertragenen Ausgabenposten darf hingegen keine Rücksicht genommen werden.

(3) Bei der Feststellung des Betrages der Empfänge sind auch die Zahlungen, die auf die aus dem Vorjahre übertragenen Rückstände geleistet wurden, zu berücksichtigen.

(4) Der **Stadthauptmann** der Munizipalstädte und der Städte mit geregeltem Magistrate zahlt den vom Übertretungspauschale am Jahresschlusse verbliebenen Betrag bei der Kassa der anweisenden Behörde in gleicher Weise ein.

(5) Die **Grenzpolizeihauptmannschaften (Exposituren)** zahlen den am Jahresschlusse verbliebenen Betrag bei der Staatskasse (Steueramt) zugunsten des Innenministers ein.

§ 86.

(1) Am Jahresschlusse sind jene Ausgabeposten der Abrechnung des Übertretungspauschales, bei denen der verausgabte Betrag weder unter Spalte 12 zur Abschreibung gebracht, noch unter Spalte 13 rückerstattet wurde, ferner wenn die in den Spalten 12 und 13 eingetragenen Beträge zusammengenommen den nach Spalte 11 verausgabten Betrag nicht erreichen, das Mehr an Ausgabe auf die Ausgabenseite der für das kommende Jahr bestimmten Pauschalabrechnung, und zwar unter gleichzeitiger Eintragung der entsprechenden Postnummer der Pauschalabrechnung des Vorjahres, postenweise zu übertragen.

(2) Die auf die Jahresverwaltung des Übertretungspauschales bezügliche, vorschriftsmäßig abgeschlossene und unterschriebene Abrechnung ist samt den Nachweisbelegen bis zum 15. Jänner des dem Abrechnungsjahre folgenden Jahres der Behörde, die das Pauschale anweist, zur Überweisung durch ihre Buchhaltung vorzulegen.

§ 87.

Wird an Ort und Stelle eine Überprüfung der Geldgebarung in Übertretungsfällen (§§ 19 bis 21 der G. G. V. i. Ü.) vorgenommen, so ist gleichzeitig auch die Verwaltung des Übertretungspauschales zu überprüfen.

V. Kapitel.

Vollstreckung.

1. Vollstreckung der Arreststrafe.

§ 88.

Der Polizeistrafrichter weist nicht anwesende Verurteilte mit Ausnahme der im § 224 V. Str. V. V. erwähnten Personen, durch eine „Aufforderung“ nach **Muster XIV** an, sich zum Antritte der Arreststrafe in dem in der Aufforderung bezeichneten Gefangenhause zu melden.

§ 89.

(1) Der Verurteilte ist, wenn ein gerichtliches Gefangenhaus nicht zur Verfügung steht und die Arreststrafe in einem Verwaltungsgefangenhaus vollstreckt wird, dem mit dem Vollzuge

betrauten behördlichen Organe mit der nach **Muster XV** ausgestellten „Weisung“ zu übergeben.

(2) Das mit der Vollstreckung betraute behördliche Organ meldet den Vollzug der Strafe dem Polizeistrafgerichte auf dem unteren Teile des Musters.

(3) Beim Vollzuge der Arreststrafen ist darauf zu achten, daß Männer von Frauen, Jugendliche von Erwachsenen abgesondert werden. Sofern es die örtlichen Verhältnisse gestatten, sind unter den Jugendlichen Verurteilte ohne Vorstrafen von Rückfälligen und Gewohnheitsverbrechern abzusondern.

§ 90.

(1) Wenn die Arreststrafe in dem am Sitze des Polizeistrafgerichtes befindlichen Gerichtsgefangenhause zu vollziehen ist, läßt das Polizeistrafgericht den Verurteilten mit einem „Ersuchschreiben“ nach **Muster XVI** der Aufsichtsbehörde des Gefangenhauses überstellen.

(2) Wenn sich das Gerichtsgefangenhaus nicht am Sitze des Polizeistrafgerichtes befindet oder der Verurteilte beim Polizeistrafgerichte nicht anwesend ist, ist gleichzeitig mit der Herausgabe der im § 88 erwähnten „Aufforderung“ der Vorstand der Aufsichtsbehörde des Gefangenhauses (Leiter der Staatsanwaltschaft, des Bezirksgerichtes) mit einem Ersuchschreiben nach Muster XVI um den Vollzug der Strafe zu ersuchen.

(3) Dem Ersuchschreiben ist stets eine beglaubigte Ausfertigung des verfügenden Teiles der Entscheidung, die die festgesetzte Strafe enthält und mit der Vollstreckungsklausel versehen ist, beizuschließen. Wenn aber eine die Geldstrafe vertretende Arreststrafe zu vollziehen ist, und der Verurteilte einen Teil der Strafe in Geld oder durch Leistung einer öffentlichen Arbeit (letzter Absatz des § 156 V. Str. V. V.) bereits abgebüßt hat, ist dem Ersuchschreiben auch eine beglaubigte Ausfertigung der wegen Vollzuges der Arreststrafe getroffenen Entscheidung beizuschließen.

(4) Wenn sich der Verurteilte in der im Ersuchschreiben festgesetzten Zeit nicht gemeldet hat, verfügt das Polizeistrafgericht seine Vorführung auf Grund einer Verständigung der Behörde, der das Gefangenhaus unterstellt ist.

(5) Wenn sich bezüglich der Identität der Person, die zum Strafantritt sich meldet oder vorgeführt wird, mit dem Verurteilten Zweifel ergeben, ist das ersuchende Polizeistrafgericht hievon sofort zu verständigen und der Vollzug der Strafe bis zur Beseitigung des Zweifels in Schwebe zu belassen.

(6) Wenn an dem Verurteilten Arreststrafen zu vollziehen sind, die mit verschiedenen Urteilen ohne Festsetzung einer Gesamtstrafe verfügt wurden, hat die Behörde, der das Gefangenhaus unterstellt ist, das zur Verhängung einer Gesamtstrafe zuständige Polizeistrafgericht zwecks weiterer Amtshandlung im Sinne des § 226 V. Str. V. V. zu verständigen. Bis zur Mitteilung der auf die Gesamtstrafe bezüglichen Entscheidung darf in der Regel nur die schwerste Strafe vollzogen werden; doch können auf Ansuchen des Beschuldigten sämtliche mit verschiedenen Urteilen verhängte Arreststrafen ohne Unterbrechung vollzogen werden; aber auch in diesem Falle darf die Dauer des Arrestes das im Sinne des Gesetzes für eine Gesamtstrafe zulässige Höchstmaß nicht übersteigen. Der Beginn des Vollzuges ist in der eben erwähnten Verständigung anzuzeigen.

(7) Vom Vollzuge der Strafe verständigt die Behörde, der das Gefangenhaus untersteht, das ersuchende Polizeistrafgericht auf dem Muster XVI.

(8) Die Meldung (§ 89) oder Verständigung (§ 90), die den Vollzug der Arreststrafe bestätigt, ist den Akten des Übertretungsfalles beizuschließen.

§ 91.

(1) Die im Gefangenhause einer Verwaltungsbehörde in Haft genommenen Personen können innerhalb der durch die Gefangenhausordnung und den Zweck der Inhaftnahme gezogenen Grenzen für ihre Verköstigung selbst sorgen oder hiefür auf ihre Kosten die Behörde sorgen lassen, der das Gefangenhaus untersteht.

(2) Für die Verköstigung jener Personen, die hiefür wegen ihrer Vermögenslosigkeit zu sorgen nicht imstande sind und zu deren Verköstigung auch eine andere Person nicht verpflichtet werden kann, sorgt die Verwaltungsbehörde, der das Gefangenhaus untersteht.

(3) Der für einen Tag entfallende Betrag an Verköstigungs- und sonstigen Unterhaltskosten darf nicht höher sein, als jene

Tageskosten, die für Verwaltungshäftlinge bei ihrer Unterbringung in einem dem Verwaltungsgefangenhause zunächst gelegenen Gerichtsgefangenhause aufgerechnet werden können.

(4) Die aufgelaufenen Verköstigungs- und sonstigen Unterhaltskosten sind in der Meldung über den Vollzug der Arreststrafe (Muster XV) aufzurechnen und auf Kosten des Verfahrens zu verrechnen (§ 84).

§ 92.

(1) Gegen Personen, die in Gefangenhäusern der Verwaltungsbehörden in Haft sind, kann nötigenfalls mit Disziplinarstrafen vorgegangen werden.

(2) Disziplinarstrafen können sein: Mahnung, Verweis, Entziehung der etwa gewährten Begünstigungen, Herabsetzung oder Entziehung der üblichen Zeitdauer des Spazierganges, als schwerere Disziplinarstrafe Einzelhaft, und äußersten Falles, nämlich zur Bändigung gewalttätigen Benehmens oder Widerstandes, dann bei einer vom Häftling beabsichtigten Selbstbeschädigung oder wenn Fluchtverdacht vorliegt, Anwendung der zur Vereitelung unumgänglich notwendigen Maßnahmen.

(3) Von der Anwendung einer schwereren Disziplinarstrafe ist dem Vorstande der Behörde oder dessen Stellvertreter zwecks weiterer Veranlassung sofort Anzeige zu erstatten; die angewendete Disziplinarstrafe ist auch in der über den Vollzug der Verhaftung zu erstattenden Meldung (Muster XV) zu erwähnen.

§ 93.

(1) Die Verköstigung der in Gerichtsgefangenhäusern in Haft genommenen Verwaltungshäftlinge und der Vollzug ihrer Strafe erfolgt nach den Vorschriften der Gefangenhausordnung. Die aufgelaufenen Kosten sind dem Justizressort im Sinne der diesfalls bestehenden Vorschriften zu ersetzen.

(2) Die in Gerichtsgefangenhäusern aufgelaufenen Kosten sind in der über den Vollzug der Arreststrafe eingesendeten Verständigung (Muster XVI) aufzurechnen.

§ 94.

Auf die den Militärbehörden obliegende Vollstreckung der von den Polizeistrafgerichten verhängten Arreststrafen an im

aktiven Dienste stehenden Personen der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie finden die bezüglichen besonderen Vorschriften Anwendung.

§ 95.

(1) Die im Gefangenhause aufgelaufenen Verköstigungs- und sonstigen Unterhaltskosten hat der Verurteilte zu ersetzen (6. Punkt des § 210 und § 213 der V. Str. V. V.).

(2) Für die Einhebung dieser Kosten sind die Bestimmungen des § 234 der V. Str. V. V. maßgebend.

§ 96.

(1) Nach Abbüßung der Arreststrafe hat der Vorstand der Behörde, der das Verwaltungsgefangenhaus untersteht, oder dessen Stellvertreter den Freizulassenden mit Bedachtnahme auf seine Eigenschaften ernstlich zu ermahnen und den Umständen gemäß anzuweisen, daß er in Hinkunft einer ordentlichen Beschäftiguug nachgehen möge.

(2) Bei dieser Gelegenheit sind dem Betreffenden die ihm etwa abgenommenen Gegenstände, die ausgefolgt werden können, zu übergeben.

§ 97.

(1) Zur Überwachung des Vollzuges der Arreststrafe dient die nach **Muster XVII** zu führende Übersicht. Diese Übersicht ist von der mit der Registratursbehandlung betrauten Person zu führen. Zur Überwachung des Vollzuges der eine Geldstrafe vertretenden Arreststrafe dient die nach **Muster A** der G. G. V. i. Ü. zu führende Übersicht; demzufolge ist die eine Geldstrafe vertretende Arreststrafe in die Übersicht nach Muster XVII nicht einzutragen.

(2) Sofern der Führer der Übersicht nach Muster XVII im Sinne des § 30 ein statistisches Sammelblatt übernimmt, nach dessen Eintragung in Spalte 5 und 6 ein oder mehrere Beschuldigte zu einer Arreststrafe verurteilt wurden, hat er die Jahreszahl und die Einlaufzahl (Spalte 1 des statistischen Sammelblattes) in die Spalte 1 der Übersicht, die Anzahl der zu einer Arreststrafe verurteilten Personen (Spalten 5 und 6 des statistischen Sammelblattes) aber in die Spalte 2 der Übersicht einzutragen.

(3) Bei der Eintragung dieser Angaben sind für jeden Fall in den Spalten 3 und 4 der Übersicht so viele Zeilen freizulassen als Personen zu einer Arreststrafe verurteilt wurden.

(4) Das Einlangen der Meldung (§ 89) oder Verständigung (§ 90) über den Vollzug der Arreststrafe ist in der Spalte 3 der Übersicht für jede Person in einer besonderen Zeile anzuführen.

(5) In der entsprechenden Zeile der Anmerkungsspalte ist allfällig einzutragen, daß die Vollstreckung der Arreststrafe aus irgendeinem Grunde (Tod, Begnadigung, Verjährung usw.) nicht bewirkt werden konnte.

(6) Der Amtsvorstand ist verpflichtet, die genaue Führung der Übersicht wenigstens halbjährig einmal nachzuprüfen.

Anmerkung. Für die Vollstreckung der über Jugendliche verhängten Arreststrafe sind die Bestimmungen der zum § 33 der Strafgesetznovelle herausgegebenen Verordnung Nr. 27300/1909 Just. Min. (§§ 44 bis 46) maßgebend.

2. Einhebung, Übersicht, Verwaltung und Verrechnung der Geldstrafen, Kosten des Verfahrens und privatrechtlichen Forderungen.

§ 98.

Die Übersicht, Verwaltung und Verrechnung der eingehobenen Geldstrafen, Geldbußen, der Kosten des Verfahrens und privatrechtlichen Forderungen, sowie der aus der Verwertung eingezogenen und herrenlosen Gutes (Tiere und Gegenstände) einlaufenden Beträge erfolgt im Sinne der am 19. Dezember 1903 unter Z. 127.000/1903 I. M. herausgegebenen Geldgebarungsvorschrift in Übertretungsangelegenheiten.

§ 99.

Wenn zum Ersatze des verursachten Schadens und der aufgelaufenen Kosten die für den Beschuldigten verantwortliche Person (Familienoberhaupt, Vormund, Pfleger, Landwirt, Gewerbetreibender, Fabrikant oder anderer Arbeitgeber) verpflichtet wurde, ist dieser Umstand bei der auf den Verurteilten bezughabenden Eintragung in der Anmerkungsspalte der nach Muster A zu führenden Übersicht der G. G. V. i. Ü. ersichtlich zu machen.

§ 100.

(1) Wenn der Polizeistrafrichter den Verurteilten im Sinne des § 62 des G. A. XLVII : 1908 (über das Verbot der Weinverfälschung und der Inverkehrsetzung verfälschten Weines) zur Zahlung des Wertes der nicht aufgefundenen verfälschten Getränke verpflichtet hat, ist der festgesetzte Betrag in die **Spalte „festgesetzte Geldbuße“** der nach Muster A zu führenden Übersicht der G. G. V. i. Ü., der unter diesem Titel tatsächlich eingelaufene Betrag aber in die **Spalte „Eingeflossene Geldbuße“** derselben Übersicht, sowie in die **Spalte „Geldbuße“** des nach **Muster D** zu führenden Geldjournals einzutragen.

(2) Bei der Eintragung der nach Muster A zu führenden Übersicht ist in der Anmerkungsspalte anzuführen, daß der vermerkte Betrag der Wert des nicht aufgefundenen verfälschten Getränkes ist.

§ 101.

Die bei solidarischer Zahlungspflicht festgesetzten Kosten des Verfahrens oder derartige Schadenersatzbeträge sind in der Anmerkungsspalte der nach Muster A zu führenden Übersicht bei jedem einzelnen Verurteilten zur Gänze ersichtlich zu machen. Überdies ist in der Anmerkungsspalte auf die Postnummern der übrigen Verurteilten wechselseitig Bezug zu nehmen. In diesem Ausnahmsfalle sind die Spalten „Festgesetzte Kosten des Verfahrens“ und „Festgesetzter Schadenersatzbetrag“ der Übersicht erst im Zeitpunkte der tatsächlichen Entrichtung durch Eintragung des der tatsächlichen Entrichtung entsprechenden Betrages auszufüllen.

§ 102.

(1) Der für die Einzahlung der verhängten Geldstrafe gewährte Aufschub und die Teilzahlungsbegünstigung sind, und zwar die letzte unter Anführung der Höhe der Teilbeträge und des Tages ihrer Fälligkeit, am Urteile zu vermerken und auch in die Anmerkungsspalte der nach Muster A zu führenden Übersicht der G. G. V. i. Ü. einzutragen.

(2) Wo die Einzahlung der Geldstrafe im Wege der Postsparkasse erfolgt, sind dem Verurteilten gelegentlich der Gewährung der Teilzahlungsbegünstigung so viele Postsparkassen-

erlagscheine zu übergeben oder einzusenden, als er zur Einzahlung der Teilbeträge benötigt.

(3) Als Teilzahlung darf ein geringerer Betrag, als der nach dem Urteile einer halbtägigen Arreststrafe entspricht, weder festgesetzt noch angenommen werden.

(4) Die erfolgte Ratenzahlung ist in die entsprechende Spalte der Übersicht (eingelaufene Geldstrafe) derart einzutragen, daß in dieser Spalte auch für die Eintragung der übrigen Teilbeträge Raum verbleibt.

§ 103.

(1) Wenn die Kosten, die aus der postsparkassemäßigen Verwaltung der Übertretungsgelder durch den Polizeistrafrichter auflaufen und im Sinne des letzten Absatzes des § 11 der G. G. V. i. Ü. als „Sonstige Ausgaben" zu verrechnen sind, die als „Sonstige Einnahmen" verrechneten Postsparkassezinsen übersteigen, so ist der Unterschied von dem Betrage der Strafgelder, die am Schlusse des Rechnungsjahres an die Staatszentralkasse abzuführen sind (dritter Absatz des § 13 der G. G. V. i. Ü.), in Abzug zu bringen oder in der Spalte „Strafgelder" (Muster D) des Übertretungs-Geldjournals als Postsparkassen-Kostenüberschuß in Ausgabe zu stellen.

(2) Wenn hingegen das Postsparkassen-Zinsenerträgnis die Postsparkassen-Verwaltungskosten übersteigt, ist der Zinsenüberschuß am Jahresschluße in der Spalte „Sonstige Ausgaben" in Ausgabe zu stellen und zugunsten der Staatszentralkasse zu verrechnen.

§ 104.

(1) Die nach dem Übertretungsgeldjournal (Muster D) eingelaufenen Kosten des Verfahrens und Schadenersatzbeträge sind bis zum Schlusse des Rechnungsjahres ihrer Bestimmung zuzuführen. Kommen in dem bezeichneten Übertretungsgeldjournale am Jahresschlusse Kosten des Verfahrens oder Schadenersatzbeträge vor, die aus irgendeinem Grunde nicht ihrer Bestimmung entsprechend dem Berechtigten ausgefolgt und verrechnet werden können, so sind sie am Jahresschlusse zusammen mit den Strafgeldern an die Staatszentralkasse einzusenden, wobei dem Berechtigten der Anspruch gewahrt bleibt, seine Forderung gegenüber dem Ärar geltend zu machen.

(2) Die derart geltend gemachten Forderungen belasten die in Verwaltung des Finanzministers stehenden Strafgelder.

§ 105.

(1) Wenn die Löschung (Abschreibung) von Strafgeldern und Kosten des Verfahrens, die in der nach Muster A zu führenden Übersicht der G. G. V. i. Ü. vorgeschrieben sind, sowie der nach der Pauschaleabrechnung aus dem Übertretungspauschale gedeckten Beträge deshalb notwendig wird, weil bei dem zur Zahlung Verpflichteten nachweislich die in den Punkten 1 bis 3 des § 229 V. Str. V. V. bezeichneten Umstände vorliegen, oder wenn sie nicht wegen Verjährung der Vollstreckung der Strafe, sondern aus einem anderen Grunde (wegen Ablebens des Verpflichteten usw.) zulässig ist, so verfügt der **Polizeistrafrichter**, daß die fraglichen Beträge in der Übersicht (Muster A) und in der Pauschalabrechnung gelöscht (abgeschrieben) werden.

(2) Die Löschung (Abschreibung) der Strafgelder erfolgt in den Fällen des § 229 V. Str. V. V. erst dann, bis nachgewiesen ist, daß die für die Geldstrafe verhängte Arreststrafe vollzogen wurde.

(3) In jenem Falle, wenn die Löschung wegen Verjährung notwendig wird, kann die Löschung nur auf Grund der Genehmigung des Vorstandes der im § 69 bezeichneten Oberbehörde bewirkt werden.

(4) Das erstinstanzliche Polizeistrafgericht hat jene Angelegenheiten, in denen sich die Notwendigkeit der Löschung (Abschreibung) aus dem Grunde der Verjährung ergibt, am Jahresschlusse mit Bericht dem Vorstande der Oberbehörde vorzulegen, der über die Zulässigkeit der Löschung entscheidet und die Akten zur weiteren Veranlassung zurücksendet.

Muster

zur Dienstordnung für die Verwaltungsstrafbehörden.

I. Einlaufbuch in Übertretungsangelegenheiten.

Muster I
(zu § 6).

Einlaufzahl und Name des Referenten	Vor- und Zuname des Beschuldigten (wenn die Täter unbekannt sind: des Anzeigers oder Beschädigten)	Die zum Fall gehörenden Aktenstücke			Anmerkung
		laufende Ordnungszahl	Zeitpunkt des Einlangens	nähere Bezeichnung	
1	2	3	4	5	6
		1			
		2			
		3			
		4			
		5			
		6			
		7			
		8			
		1			
		2			
		3			
		4			
		5			

II. Übertretungs-Index.

Muster II
(zu § 15).

Schlagwort	Bezeichnung der Übertretung	Einlaufzahl der Angelegenheit
1	2	3

III. Arbeitsbuch.

Muster III
(zu § 20).

Geschäftszahl	Datum der Übernahme durch den Polizeistrafrichter	Bestätigung der Übernahme	Datum der Abgabe ins Expedit	Unterschrift des Expeditors	Anmerkung
1	2	3	4	5	6

IV. Strafmandat.

Muster IV
(zu § 23.)

Zahl...../192.....Ü.

.....
als Polizeistrafgericht.

Strafmandat.

Über.....(Name).....
.....(Stellung oder Beschäftigung) Einwohner von
.....verhänge ich auf Grund der $\frac{\text{Anzeige}}{\text{des Privatantrages}}$ des
(der)..... weil er (sie) am.....(Tag).....
(Monat)... .....des Jahres .....
.....
.....
.....
wegen Übertretung des §.....nach.....
eine Geldstrafe von.....K mit der Anordnung, daß.....
diesen Betrag binnen 15 Tagen zu erlegen hat.

Ich verpflichte .....
an Forstschaden gemäß Wert- und Preisregulativs .....K.....h
an Schadenersatz, ...K .....h für den Schadenersatz der
entwendeten Sache, ...K .....h an Treibergeld, zusammen
.....K .....h binnen 15 Tagen dem (der).....
zu bezahlen.

Die verhängte Geldstrafe gebührt.....
.....
und wird im Falle der Uneinbringlichkeit durch das Polizeistrafgericht im
Sinne des §..... des G. A.....in $\frac{\text{Arrest}}{\text{öffentl. Arbeit}}$.....
.....umgewandelt werden.

Zur Beachtung.

Der Beschuldigte ist berechtigt zu bitten, daß vom Strafmandat abgesehen und die Abhaltung einer Verhandlung angeordnet werde, oder kann, wenn er die Begehung der strafbaren Handlung nicht leugnet, sondern bloß die Strafe oder ihr Ausmaß beanständet, gegen das Strafmandat appellieren. Wenn der Beschuldigte nicht gelegentlich der Zustellung des Strafmandates oder binnen 15 Tagen, vom darauf nächstfolgenden Tage an gerechnet, mündlich oder schriftlich um Verhandlung der Angelegenheit ansucht oder gegen das Strafmandat appelliert, wird das Strafmandat vollzogen werden.

Wenn der Beschuldigte mit dem Strafmandat einverstanden ist, kann er zur Zahlung der bemessenen Geldstrafe um Fristerstreckung oder Bewilligung von Teilzahlungen ansuchen.

Das Gesuch um Verhandlung und die Appellation gegen das Strafmandat können auch durch den gesetzlichen Vertreter oder die Ehehälfte des Beschuldigten eingebracht werden.

..... am ..... (Monat) ....192..

L. S.

.....
Stuhlrichter als Polizeistrafrichter.

Fortlaufende Zahl....

Zustellungsschein.

Dem Beschuldigten / Beschädigten / Zeugen .....

wurde aufgetragen, vor dem (Polizeistrafgericht) .....

..... am.....

..... 192.....

..... Uhr vorm. / nachm. zu erscheinen.

Ich bestätige die Übernahme des Auftrages Zahl.....

.....

Zeitpunkt der Zustellung .....

Fortlaufende Zahl....

Auftrag.

Sie werden aufgefordert, in Angelegenheit des Übertretungsfalles des.....

zur Verhandlung am.....(Tag).....

.....(Monat).....192.....Uhr vorm. / nachm. beim ..... (Polizeistrafgericht) ..... als Beschuldigter / Beschädigter / Zeuge bei Vermeidung der sonstigen gesetzlichen Folgen zu erscheinen.

L. S.

Der Auftrag wurde zugestellt durch.....

.....

Zur Beachtung.

Wenn der Beschuldigte über den Auftrag zur angegebenen Zeit weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten vertreten erscheint, wird das Polizeistrafgericht die Angelegenheit allfällig in seiner Abwesenheit verhandeln und auf Grund der aufgenommenen Beweise entscheiden.

Wenn der Beschädigte über den Auftrag nicht erscheint und sich auch nicht vertreten läßt, wird das Polizeistrafgericht annehmen, daß er bei der Vertretung der Anklage nicht mitwirken will. Seinen privatrechtlichen Anspruch jedoch wird es auf Grund des eingebrachten Gesuches und der zur Verfügung stehenden Daten und Beweise beurteilen.

Wenn der Zeuge über den Auftrag nicht erscheint, erläßt der Polizeistrafrichter eine Vorladung. Wenn indessen der Zeuge die Übernahme des Auftrages auf dem Zustellungsschein mit seiner Unterschrift bestätigt hat, kann der Polizeistrafrichter neben der Erlassung einer Vorladung über den nicht erschienenen Zeugen, wenn er sein Fernbleiben nicht entschuldigen kann, eine im Falle der Unbringlichkeit in Arrest umwandelbare Geldstrafe verhängen, allfällig ihn vorführen lassen und ihn zur Zahlung der aufgelaufenen Kosten verpflichten.

VI. Vorladungsschein.

Muster VI
(zu § 25).

Zahl...../192.....Ü.

.....
als Polizeistrafgericht.

Vorladungsschein.

Ich fordere .....
..... (Beruf) ..... Einwohner
von..... (Wohnort) ..... auf, zu der in einem .....
..... (Forst-, Jagd- u. s. w.) ..... Übertretungsfalle
eingeleiteten Polizeistrafverhandlung am..... (Monat) .....192..
..... Uhr $\frac{\text{vorm.}}{\text{nachm.}}$ ..... als (Privatkläger, Beschädigter, Beschuldigter, Sachverständiger u. s. w.).....
.....
auf Zimmer Nr. ..... (persönlich) ..... zu erscheinen.

Zu einem im Laufe der Verhandlung abzuhaltenden Augenscheine wird als Sachverständiger verwendet:.....
.....

..... am ..... (Monat) ..... 192..

L. S.

.....
als Polizeistrafrichter.

Anmerkung. Die Folgen der Nichtbeachtung der Vorladung siehe auf der Rückseite.

Den Vorladungsschein Nr. ...../192.., habe ich übernommen.

..... am .....192..

.....
Unterschrift.

Zugestellt durch.....

Zur Beachtung.

Wenn der Beschuldigte unter der Verpflichtung des persönlichen Erscheinens vorgeladen wurde, bei der Verhandlung jedoch — ohne sich entschuldigen zu können — nicht erscheint, wird das Polizeistrafgericht seine Vorführung verfügen und ihn zur Zahlung der Kosten verpflichten, die mit der Vorführung oder infolge der allfälligen Vertagung der Verhandlung entstanden sind.

Wenn der Beschuldigte nicht zum persönlichen Erscheinen verpflichtet wurde und bei der Verhandlung weder persönlich erscheint noch sich durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt, wird das Polizeistrafgericht die Verhandlung auch in seiner Abwesenheit durchführen und auf Grund der aufgenommenen Beweise entscheiden.

Die Verantwortlichkeit einer außer dem Beschuldigten für die Rechtsfolgen der Übertretung im Sinne des Gesetzes verantwortlichen und auf Vorladung nicht erschienenen dritten Person (zum Beispiel § 84 des G. A. XXXI: 1879, § 35 des G. A. XX: 1883, § 112 des G. A. XII: 1894) beurteilt das Polizeistrafgericht auf Grund der zur Verfügung stehenden Anhaltspunkte und Beweise.

Wenn der vorgeladene Privatkläger zur Verhandlung weder persönlich erscheint noch sich durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt und sein Fernbleiben nicht schon vorher entschuldigt, wird das Polizeistrafgericht annehmen, daß die Klage fallen gelassen wurde, das Verfahren einstellen und den Privatkläger zur Zahlung der allfälligen Verfahrenskosten verpflichten.

Wenn der vorgeladene Beschädigte zur Verhandlung nicht erscheint, und sich auch nicht vertreten läßt, wird das Polizeistrafgericht annehmen, daß er auf die Mitwirkung bei der Vertretung der Anklage verzichtet; seinen angemeldeten privatrechtlichen Anspruch wird das Polizeistrafgericht jedoch auf Grund des eingereichten Gesuches und der zur Verfügung stehenden Anhaltspunkte und Beweise beurteilen.

Wenn der vorgeladene Zeuge zur Verhandlung zur festgesetzten Zeit nicht erscheint und sein Ausbleiben nicht mit einem triftigen Grund entschuldigt, wird ihn das Polizeistrafgericht von neuem vorladen und überdies mit einer Geldstrafe belegen, die im Falle der Uneinbringlichkeit in Arrest umgewandelt werden kann, allfällig ihn vorführen lassen und zur Zahlung der damit verbundenen Kosten verpflichten.

Wenn der vorgeladene Sachverständige zur angesetzten Zeit nicht erscheint und sein Ausbleiben nicht mit einem triftigen Grund entschuldigt, wird ihn das Polizeistrafgericht von neuem vorladen und überdies mit einer Geldstrafe belegen, die im Falle der Uneinbringlichkeit in Arrest umgewandelt werden kann.

VII. Statistisches Sammelblatt.

Muster VII
(zu § 30).

Jahr und Einlaufzahl	Zahl der angezeigten Beschuldigten	Zahl der Beschuldigten, gegen die das Verfahren ohne Bestrafung oder ohne eine im § 17 des G. A. XXXVI : 1908 umschriebene Verfügung beendet wurde	Statistische Buchstabenzeichen der durch die rechtskräftige Entscheidung festgestellten Übertretung	Zahl der Personen, über die nach Beendigung des Verfahrens mit rechtskräftiger Entscheidung folgende Strafen verhängt wurden						Wie viele der Verurteilten sind	
				Arrest- und Geldstrafe zusammen	Arreststrafe	Geldstrafe		Rüge	Probeweiser Aufschub	Jugendliche	solche, denen Aufschub des Strafvollzugs bewilligt wurde (§ 8 des G. A. XXXVI : 1908)
						mittels Urteils	mittels Strafmandats				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

VIII. Berufungsvorlagebericht.

Muster VIII
(zu § 57).

I.

.....

als Polizeistrafgericht II. Instanz

.....

Vorgelegt zur Beurteilung in II. Instanz.

Berufung legten ein:

.....

.....

.....

.....

Von Gegenständen, die die Schuld beweisen (sich auf die Übertretung beziehen), wurden beigeschlossen: .....

.....

.....

..... am .....192..

.....

als Polizeistrafrichter I. Instanz.

II.

.....

als Polizeistrafgericht II. Instanz

.....

Vorgelegt zur Weiterleitung an den .....

Minister zwecks Beurteilung in III. Instanz.

Berufung legten ein:

.....

.....

.....

.....

Von Gegenständen, die die Schuld beweisen (sich auf die Übertretung beziehen), wurden beigelegt: .....

.....

.....

..... am ..... 192..

.....

als Polizeistrafrichter I. Instanz.

Muster IX (zu § 65).

IX. Arbeitsbuch in Übertretungsangelegenheiten.

Laufende Zahl	Tag des Einlangens	Einlaufzahl des Übertretungsfalles	Bezeichnung des mit dem Falle befaßten Polizeistrafgerichtes	Tag der Zustellung oder der Übergabe zur Post	Unterschrift des Übernehmers	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7

Muster X (zu § 67).

X. Evidenzvormerk über Übertretungsfälle, bei denen der Fiskal mitgewirkt hat.

Fortlaufende Zahl	Bezeichnung des mit der Angelegenheit befaßten Polizeistrafgerichtes	Bezeichnung der Übertretung und Zahl der Angelegenheit	Art der Mitwirkung			Anmerkung
			Erscheinen bei der Verhandlung	Anwendung eines Rechtsmittels gegen eine Entscheidung		
				I. Instanz	II. Instanz	
1	2	3	4	5	6	7

XI. Anweisung.

Muster XI
(zu § 79).

Zur Zahl ..... Ü.

Das Polizeistrafgericht hat in dem gegen den Beschuldigten .....
.....
eingeleiteten Übertretungsfalle folgende Kosten festgestellt:

Fortlaufende Nummer	Name des zur Geldbehebung Berechtigten	Stellung oder Beschäftigung	Wohnort	Reisekosten K	Reisekosten h	Schadenersatz-, Verpflegs- oder Sachverständigenkosten K	Schadenersatz-, Verpflegs- oder Sachverständigenkosten h	Zusammen K	Zusammen h	Bestätigung der Übernahme des ausbezahlten Betrages

zusammen: .. ..

in Worten ..... K ..... h.

..... am ..... 192....

Die Kosten festgesetzt und angewiesen:

.....
als Polizeistrafrichter.

Anmerkung: Die Bestätigung hat in der letzten Spalte durch eigenhändige Unterschrift zu erfolgen. Wenn die Partei nicht schreiben kann, darf der den Betrag anweisende oder auszahlende Beamte nicht zugleich Namensschreiber sein.

Muster XII
(zu § 81).

XII. Abrechnung des Übertretungspauschales

Oberstuhlrichter: .....
Polizeihauptmann: .....
Bezirkshauptmann: .....
Bezirksvorsteher: .....

für das Jahr .....

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Einnahme					Ausgabe									
Fortlaufende Nummer	Zeitpunkt (Tag, Monat) des Einganges	Gegenstand des Einganges (Pauschalrate oder Rückersatz ausgegebener Verfahrenskosten)	Betrag in K	Betrag in h	Fortlaufende Nummer	Zeitpunkt (Tag, Monat) des Ausgangs	Einhaltzahl des Übertretungsfalles	Bezeichnung des Beschuldigten	Zu wessen Gunsten wurde die Zahlung geleistet	Ausgezahlter Betrag K	Ausgezahlter Betrag h	Vom ausgegebenen Betrage abgeschrieben K	Vom ausgegebenen Betrage abgeschrieben h	Eingangspostnummer	Anmerkung
		Betrag..	1000	—						700	—	300	—	200	—	

ab die im Verrechnungsjahr geleisteten Ausgaben..K 700·—
ab die abgeschriebenen und ersetzten Beträge..K 500·—
Rest..K 300·—
Verbleibt Forderung..K 200·—

Der obige Rest per 300 K wurde gemäß beigelegter Bestätigung am 31. Dezember 1910 der Staatskasse (Steueramt) abgeführt.

..... am ..... 192....

XIII. Ausweis.

Muster XIII
(zu § 84).

.....
als Polizeistrafgericht.

Ausweis für das Jahr 192 . . . .

über Verpflegs- und andere Unterhaltskosten, die aus dem Vollzug von Arreststrafen an durch Verwaltungsbehörden Verurteilte entstanden sind und aus dem Übertretungspauschale bezahlt wurden:

Fortlaufende Nummer	Tag und Monat	Stückzahl der Beilagen	Gegenstand	Ausgegebener Betrag K	Ausgegebener Betrag h	Ersetzter Betrag K	Ersetzter Betrag h	Anmerkung
1								
2								
			zusammen . .					
			abzüglich des ersetzten Betrags . .					
			Verbleibt reine Ausgabe					

XIV. Aufforderung.

Muster XIV
(zu § 88).

Zahl ..... 192.... Ü.

.....
als Polizeistrafrichter.

Aufforderung.

Ich fordere .....

..... (Beruf, Beschäftigung) ..... Einwohner von ..... auf, sich zur Abbüßung der mit rechtskräftigem Urteil der ..... (Bezeichnung der Behörde) ..... über ihm verhängten Arreststrafe von ..... Tagen ..... Stunden bei der { gefertigten Behörde / Staatsanwaltschaft beim Bezirksgericht } ..... am ..... (Tag) ..... (Monat) ..... 192.... Uhr $\frac{\text{vorm.}}{\text{nachm.}}$ zu melden.

Für seine Verpflegung kann er selbst Sorge tragen; wenn er nicht dafür sorgt, hat er die Kosten der ihm verabfolgten Gefängniskost zu tragen.

..... am ..... 192....

.....
Polizeistrafrichter.

XV. Anweisung zum Vollzug der Arreststrafe.

Muster XV (zu § 89).

Zahl ..... 192.... Ü.

Anweisung zum Vollzug der Arreststrafe.

(Bezeichnung des mit der Vornahme des Verfahrens Betrauten) ..... wird aufgefordert, an ..... (Beruf, Beschäftigung) ..... Einwohner von ..... im Gefängnis dieser Behörde eine Arreststrafe von ..... Tagen ..... Stunden sofort zu vollstrecken.

..... am ..... 192....

.....
Unterschrift.

Zur Zahl ..... 192.... Ü.

Ich melde, daß Obgenannter die Arreststrafe von .... Tagen ..... Stunden vom .. .. (Monat) ..... (Tag) ..... Uhr $\frac{\text{vorm.}}{\text{nachm.}}$ bis ..... (Monat) ..... (Tag) ..... Uhr $\frac{\text{vorm.}}{\text{nachm.}}$ im behördlichen Gefängnisse abgebüßt hat.

Die zu ersetzenden Unterhaltskosten betragen ..... K .... h.

..... am ..... 192....

.....
Unterschrift.

XVI. Ersuchen um Vollzug einer Arreststrafe.

Muster XVI (zu § 90).

Meldung des Vollzugs.

Zahl ..... $\frac{\text{Ü.}}{192..}$ .....

als Polizeistrafgericht.

Ersuchen um Vollzug einer Arreststrafe.

Ich ersuche $\frac{\text{die Staatsanwaltschaft}}{\text{das Bezirksgericht}}$ in .....

an .....

Jahre alt ..... (Beruf, Beschäftigung) .... . Einwohner von .... (Wohnort) ..... die mit angeschlossenem rechtskräftigen Urteil der ..... (Behörde) ..... verhängte Arreststrafe von ..... Tagen ..... Stunden in dem unter ihrer Aufsicht stehenden Gefängnis zu vollstrecken und das gefertigte Polizeistrafgericht vom Vollzuge sowie von dem Betrage der aufgelaufenen Unterhaltskosten mittels des rechten Abschnitts dieses Ersuchschreibens zu verständigen.

Den Genannten lasse ich gleichzeitig überstellen (habe ich angewiesen, sich beim ..... am .... Monat ..... 19.. ..... Uhr $\frac{\text{vorm.}}{\text{nachm.}}$ zu melden).

.....
Unterschrift.

Verständigung.

Ich verständige .....

.....

.....

daß die mit rechtskräftigem Urteil Zahl ..... verhängte Arreststrafe von ..... Tagen ..... Stunden an .....

.....

Einwohner von .....

.....

in der Zeit vom ..... Tag ..... Monat ..... 192..... Uhr $\frac{\text{vorm.}}{\text{nachm.}}$ bis ..... Tag ..... Monat ..... 192..... Uhr $\frac{\text{vorm.}}{\text{nachm.}}$ in dem unter meiner Aufsicht stehenden Gefängnis vollstreckt wurde.

Die zu ersetzenden Unterhaltskosten betragen ..... K .... h.

..... am ..... 192..

.....
Unterschrift.

XVII. Übersicht über die Arreststrafen.

Muster XVII (zu § 97).

Jahres- und Einlaufzahl	Zahl der zu Arreststrafen verurteilten Personen	Bezeichnung der Akten, die den Vollzug der Arreststrafen bescheinigen	Anmerkung
1	2	3	4
390/910 Ü.	2	Meldung Zahl 390/4 Ü. aus 1910	
			2 monatliche Fristerstreckung
392/910 Ü.	1	Verständigung durch das Bezirksgericht	
219/911 Ü.		Verständigung durch das Bezirksgericht	
		Meldung Zahl 210/6 Ü. aus 1910	
			210/8 Ü. aus 1911 Entsprungen

Nr. 7.

Geldgebarungsvorschrift in Übertretungssachen.

Zirkularverordnung

des ungarischen Innenministers Z. 127000 aus 1903 an alle Munizipien, betreffend die Schaffung einer einheitlichen Dienstvorschrift für die Gebarung, Vormerkung und Verrechnung der Strafgelder. (Geldgebarungsvorschrift in Übertretungssachen.)

(Auszug.)

Die auf die Gebarung, Vormerkung und Verrechnung der Strafgelder bezügliche einheitliche Dienstvorschrift, die ich auf Grund des § 24 des G. A. XX: 1901 im Einvernehmen mit dem Finanzminister erlasse, tritt am 1. Jänner des kommenden Jahres in Kraft.

In ihren Bestimmungen gelangt der Grundsatz zum Ausdruck, daß einerseits die Strafgelder vor Zersplitterung bewahrt und die vielartigen Vormerkungen und Geldjournale vereinheitlicht werden; sie enthebt die Behörden von der belastenden Pflicht zur Vorlage von Abschriften der Vormerke und Geldjournale sowie von langen Verhandlungen, die mit den Rechnungsangelegenheiten zusammenhängen; sie stellt die bisherige, ihrem Wesen nach seichte Arbeit der Überprüfung der Rechnungen bei der Zentralbehörde ein und steigert durch die Überprüfung an Ort und Stelle die Wirksamkeit der Kontrolle.

Auf Grund dieser Dienstvorschrift werden bei der Behandlung der Gelder und bei der Lösung damit zusammenhängender Fragen in der Zukunft im ganzen Lande einheitliche Bestimmungen richtunggebend sein. Nur eine Einzelfrage blieb offen, die mit den örtlichen Verhältnissen so enge verknüpft ist, daß sie zweckmäßig nur durch die Ortsbehörden geregelt werden kann.

Dies ist die Frage der richtigen Verwendung jener Beträge, die für Armenzwecke in die Kasse der Gemeinden (Städte) einfließen.

Der Grund der Armut ist so verschieden, daß ihr nicht überall nach denselben Regeln abgeholfen werden kann; Art und Ausmaß richtig angewendeter Armenhilfe bestimmen sich durch die Ursache der Armut und deren besondere Formen, aber auch durch die örtlichen Verhältnisse. Hiezu kommt, daß man sich — obwohl dies die allgemeine Regel ist — bei zielbewußter Armenhilfe nicht nur auf die Unterstützung der Erwerbsunfähigen beschränken darf, sondern unter gewissen Umständen die Erhaltung auch erwerbsfähiger, aber infolge Mangels an Arbeitsgelegenheit oder aus anderen Gründen auf Unterstützung angewiesener und ihrer würdiger Personen ermöglichen muß.

Aus diesen Gründen sollen Beträge, die

(nur für Komitate)

zugunsten der Gemeinden (Städte mit geregeltem Magistrat),

(nur für Städte)

zugunsten einer Stadt

(für alle)

einfließen, nicht nur zur Unterstützung der alltäglichen Almosenbedürftigen, sondern allgemeinen Zwecken des Armenwesens dienen und der Verminderung der Anlässe zu Gesetzesübertretungen in der Weise nutzbar gemacht werden, daß sowohl Bettler als auch arme Arbeiter, Taglöhner, vermögenslose Stellungspflichtige usf. je nach Erfordernis unterstützt, die zu ihren Gunsten bestehenden Hilfsfonds aber entsprechend vermehrt werden können.

(nur für Komitate)

Im Sinne des § 18 der Dienstvorschrift ist daher der Prozentsatz der zur Vermehrung der Gemeindearmenfonds für Arbeiter und Taglöhner zu verwendenden Beträge festzusetzen; gleichzeitig ist betreffs Verwendung der den Gemeinden (Städten mit geregeltem Magistrat) gebührenden Beträge mit Rücksicht auf die obgenannten und die bereits bestehenden Armenfonds das Nötige zu verfügen oder der nötige Auftrag an die Gemeinden (Städte mit geregeltem Magistrat) zu entsprechender Verfügung zu richten.

(nur für Städte)

Betreffs Verwendung der den Städten gebührenden Beträge ist mit Rücksicht auf die Armen- und Hilfsfonds zu verfügen.

(für alle)

Eine nähere Erörterung des Inhaltes der Dienstvorschrift, die Hervorhebung ihrer wichtigeren Bestimmungen halte ich — da sie selbst entsprechende Anleitung bietet — für überflüssig.

(nur für Komitate)

Nur betreffs der Inanspruchnahme des Scheck- und Clearingverkehrs der Postsparkasse mache ich auf Folgendes aufmerksam:

Die wirkliche Vereinfachung der Zahlungs- und Verrechnungsarten ist der Scheckverkehr, die Vervollkommnung dieser Vereinfachung jedoch die Clearingeinrichtung.

Wenn es sich daher um die gründliche Verbesserung des derzeit veralteten Systems der Geldgebarung und Geldsendung handelt, ergibt sich von selbst für diese Zwecke die Verwendung der durch den Scheck- und Clearingverkehr ergänzten Einrichtung der Postsparkasse.

Die Oberstuhlrichter, auf deren Schultern die Last der bisherigen Geldgebarung am schwersten lag, werden auf Grund des § 36 des G. A. XX: 1901 und des § 6 des G. A. III: 1902 ohne Bedenken zur Anwendung dieses Systems verpflichtet.

Das auf Grund dieser Dienstvorschrift zu verwirklichende System befreit die Oberstuhlrichter von allen Lasten und Gefahren, die mit der unmittelbaren Übernahme, Verwahrung und Gebarung der Gelder Hand in Hand gehen, weil für sie die Postsparkasse die Geldgebarung besorgt.

Die Direktion der Postsparkasse wird die Oberstuhlrichter in den Scheck- und Clearingverkehr aufnehmen und für sie, als für Polizeistrafrichter, ab 1. Jänner des kommenden Jahres ein Konto eröffnen.

Zur Ausstellung (Fertigung) der Schecks ist nur der Oberstuhlrichter oder sein gesetzmäßiger Stellvertreter berechtigt.

Im allgemeinen sind die Oberstuhlrichter anzuweisen, sich wegen allfälliger Aufklärungen, die im Zusammenhange mit der Inanspruchnahme des Postsparkassenverkehres stehen, unmittelbar an die Direktion der Postsparkasse zu wenden.

Weiters sind sie zu belehren, daß bei der Postsparkasse eine Stammeinlage von 100 K unberührt verbleiben muß. Auf

diesen Umstand müssen die Oberstuhlrichter bei Überweisung oder Anweisung (§ 13) der eingelaufenen Beträge immer achten, so daß sie die Weiterleitung (Überweisung) an die Bestimmungsorte nur dann verfügen, wenn auf ihr Konto über die 100 K hinaus, die unberührt zu bleiben haben, wenigstens 500 K (§ 13) eingelaufen sind.

Diese Instruktion verlautbare ich nicht nur im „Belügyi Közlöny", sondern übermittle demnächst eine entsprechende Anzahl von Exemplaren zwecks Beteilung und entsprechender Anweisung der interessierten Behörden.

Die im § 13 der Vorschrift erwähnten Erlagscheine werden den Polizeistadthauptleuten — sofern sie nicht Kontoinhaber sind — durch die Zentralstaatskasse überschickt werden.

(nur für Komitate)

Die nach Muster E und F der Instruktion anzufertigenden Drucksorten, die mit Rücksicht auf die Postsparkassengebarung im ganzen Land in der gleichen Größe und Form angefertigt werden müssen, werden den Oberstuhlrichtern durch die Postsparkasse gleichzeitig mit der Verständigung in entsprechender Anzahl zur Verfügung gestellt werden.

Für die Herstellung der übrigen in der Instruktion enthaltenen Drucksorten und Gebarungsbücher haben die betreffenden Behörden selbst Sorge zu tragen.

(nur für Städte)

Für die Herstellung der übrigen in der Instruktion enthaltenen Drucksorten und Gebarungsbücher haben die Polizeistadthauptleute selbst zu sorgen.

Verordnung des ungarischen Innenministers, Z. 127000/1903.

Vorschrift über die Gebarung, Vormerkung und Verrechnung verwaltungsbehördlich bemessener Geldstrafen, Verfahrenskostenersätze, Schadenersatz- oder sonstiger Forderungsbeträge, Geldbußen, endlich der aus der Verwertung eingezogener Güter (Tiere und Gegenstände) einfließenden Beträge.

Anmerkung. Blieb auch nach Einführung des neuen Polizeistrafverfahrens (Vdg. 105000/1909) in Kraft.

Vormerkung.

§ 1.

(1) Zur Übersicht der in Übertretungsfällen festgesetzten Geldstrafen, Verfahrenskosten, Schadenersatz- oder sonstigen Forderungsbeträge und im Laufe des Verfahrens bemessenen Geldbußen dient ein Vormerk nach **Muster A** zum Gebrauch für je ein Jahr.

(2) Die einzelnen Bogen dieses Vormerkes sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen und mit Bindfaden zu durchheften; die Enden des Bindfadens sind mit dem Amtssiegel zu befestigen.

Anmerkung. 1. Geldbußen, die nicht im Laufe des Übertretungsverfahrens verhängt wurden, sind vollständig abgesondert zu gebaren. Vdg. des I. M., Zahl 19466/1904.

2. Auf Grund des § 4 des G. A. XXXVIII: 1868 verhängte Schulversäumnisstrafen gehören nicht unter die Übertretungsstrafgelder. Vdg. des I. M., Z. 2501/1904.

Führung der Vormerkung.

§ 2.

Die Vormerkung führt in Bezirken der Oberstuhlrichter oder der Stuhlrichter, in Munizipalstädten und Städten mit geregeltem Magistrat der Polizeistadthauptmann oder dessen Stellvertreter,

Anmerkung. Der Oberstuhlrichter kann hiemit auf eigene Verantwortung auch einen anderen Beamten des Oberstuhlrichteramtes betrauen. (Vdg. des I. M., Z. 6750/1904.)

in Großgemeinden der Notär,

in Kleingemeinden das vom Oberstuhlrichter beauftragte Mitglied der Gemeindevorstehung.

Anmerkung. In Kleingemeinden kann auch der Kreisnotär beauftragt werden. (Vdg. des I. M., Z. 6750/1904.)

Eintragungen in den Vormerk.

§ 3.

(1) Geldstrafen, die festgestellten Verfahrenskosten, Schadenersatzbeträge und Geldbußen sind, wenn das Urteil (die Entscheidung) in Rechtskraft erwachsen ist, in der angegebenen Reihenfolge in den Vormerk einzutragen.

(2) Von dieser Regel sind die Fälle ausgenommen, in denen die Urteile erster Instanz nach dem Gesetz ohne Rücksicht auf

die allfällige Appellation vollstreckbar sind. In diesen Fällen ist die Eintragung im Zeitpunkte der Verlautbarung (Kundmachung oder Zustellung) vorzunehmen.

(3) Ein Schadenersatzbetrag, der einer Privatpartei zukommt, ist, wenn ihn der Verurteilte bei der Verlautbarung des Urteils gleich erlegt, in den Vormerk nicht aufzunehmen. Dieser Umstand ist jedoch in der Spalte „Anmerkung" zu erwähnen.

(4) Die allfällig aufgelaufenen Kosten der Zwangsvollstreckung sind in der Spalte „Verfahrenskosten" nachträglich einzutragen.

(5) Die erfolgte Eintragung ist vom Führer des Vormerks unter Ansetzung der Postnummer auf das Aktenstück mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Zu diesem Zwecke kann ein Stempel mit folgendem Wortlaut benützt werden:

„Im Geldvormerk ..... 192..... unter Postnummer: ..... eingetragen".

....."

Unterschrift.

Anmerkung: 1. Die Verfahrenskosten sind unter allen Umständen in die entsprechenden Spalten des Vormerkes einzutragen. (Vdg. des I. M., Z. 15944/1904.)

2. Im Falle gemeinsamer Verurteilungen sind die Verfahrenskosten und die Schadenersatzbeträge in der Spalte „Anmerkung" einzutragen, und zwar bei jedem Verurteilten im vollen Betrage, wobei immer auf die übrigen Posten Bezug genommen werden muß. In den entsprechenden Spalten jedoch sind nur die tatsächlichen Abzüge einzusetzen. (Vdg. des I. M., Z. 16871/1904.)

3. Wenn die Verantwortlichkeit des Familienhauptes, Vormundes etc. für den durch Forstfrevel entstandenen Schaden und derlei Kosten auf Grund des § 89 des G. A. XXXI:1879 ausgesprochen wurde, ist dies in der Spalte „Anmerkung" hervorzuheben. (Vdg. des I. M., Z. 26601/1904.)

§ 4.

(1) Der Vormerk beginnt mit der Postnummer 1; die Postnummern folgen in ununterbrochener Reihenfolge bis zum Jahresschluß.

(2) In dem Vormerk erhält jede verurteilte (mit einer Geldbuße belegte) Person in der Regel eine besondere Postnummer. Wenn sich das Urteil (die Entscheidung) auf mehrere Personen bezieht und bezüglich aller Verurteilten im selben Zeitpunkt in Rechtskraft erwächst, erhalten sie alle eine gemeinsame Postnummer, und zwar derart, daß nur der Name der im Urteil (in der Entscheidung) an erster Stelle genannten Person unter besonderer Postnummer eingetragen wird, die Namen der übrigen dagegen unter derselben Postnummer, jedoch neben der Postnummer unter entsprechender Buchstabenbezeichnung (zum Beispiel 17/a, 17/b, 17/c) in je eine besondere Zeile eingetragen werden. Wenn das Urteil (die Entscheidung) bezüglich der Verurteilten in verschiedenen Zeitpunkten in Rechtskraft erwächst, erhält jeder einzelne Verurteilte eine besondere Postnummer, jedoch muß in Spalte „Anmerkung" wechselseitig auf die Postnummern der übrigen Verurteilten Bezug genommen werden.

(3) Wenn der Vormerk am Ende des Jahres abgeschlossen wird, müssen die rückständig verbliebenen Beträge postenweise in den neuen Vormerk übertragen werden, wobei die Postnummer des alten Vormerkes unter der Postnummer des neuen Vormerkes (als Bruchzahl) angemerkt wird.

Einzahlung.

§ 5.

(1) Sofern ein Gesetz für die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung keine andere Frist festsetzt, sind Geldstrafen, Verfahrenskosten (Schadenersatzbeträge) sowie Geldbußen bei sonstiger Zwangsvollstreckung binnen 15 Tagen nach dem Tage, an dem das Urteil (die Entscheidung) in Rechtskraft erwachsen ist, einzuzahlen. Die Erfüllungsfrist ist im Urteil (in der Entscheidung) ausdrücklich zu bezeichnen.

(2) Übertretungsstrafgelder, Verfahrenskosten, Schadenersatzbeträge und Geldbußen sind, wenn sie beim Oberstuhlrichter zu erlegen sind, in der Regel im Wege der Postsparkasse (§§ 7 und 8), beim Polizeistadthauptmann der Munizipalstädte und der Städte mit geregeltem Magistrat, sowie bei Gemeindekassen unmittelbar oder mit Postanweisung einzuzahlen.

(3) (Betrifft samt **Muster B** nur Budapest.)

(4) Über unmittelbar eingezahlte Beträge ist der Partei eine Quittung auszustellen.

Anmerkung. Über unmittelbar eingezahlte Beträge muß auch der Oberstuhlrichter Quittungen ausstellen. (Vdg. des I. M., Z. 482/1904.)

Postsparkassengebarung der Oberstuhlrichter.

§ 6.

(1) Die Oberstuhlrichter besorgen die Verwaltung der in Übertretungsfällen einfließenden Strafgelder, Verfahrenskosten, Schadenersatzbeträge und Geldbußen, sowie die hieraus geleisteten Ausgaben im Wege der Postsparkasse.

(2) Zu diesem Zwecke treten alle Oberstuhlrichter als Kontoinhaber in den Scheck- und Clearingverkehr der Postsparkasse ein.

Anmerkung. Die durch den Oberstuhlrichter und die Polizeistadthauptleute ausgestellten Schecks sind ebenso wie die Ausstellung der Scheckbücher gebührenfrei. (Vdg. des I. M., Z. 132112/1905.)

Einzahlung im Wege der Postsparkasse.

§ 7.

(1) Der Oberstuhlrichter übergibt oder schickt der Partei nach Erwachsen des Urteils (der Entscheidung) in Rechtskraft oder nach Kundmachung (§ 3) einen Erlagschein, in dessen Spalten (Bestätigung, Erlagschein und Buchungskupon) der einzuzahlende Betrag angeführt sein muß.

Anmerkung. Im Falle gemeinsamer Verurteilung ist im Erlagschein jener Betrag anzuführen, der verhältnismäßig auf den einzelnen Verurteilten entfällt; welcher Erlagschein und über welchen Betrag dem einzelnen zu übergeben ist, hängt davon ab, in welchem Verhältnisse die Verurteilten ihrer Zahlungsverpflichtung nachgekommen sind. (Vdg. des I. M., Z. 15994/1904.)

(2) Auf der Rückseite des Erlagscheines ist die entsprechende Postnummer des Geldvormerkes und der einzuzahlende Betrag nach Posten gegliedert

(Strafgeld	.....K....h
Verfahrenskosten	....." ...."
Schadenersatz	....." ...."
Geldbuße	....." ...."
zusammen	.....K....h)

anzumerken und unter diese Angaben der Amtsstempel anzusetzen.

Anmerkung. Diese (amtlichen) Evidenzdaten fallen nicht unter die Mitteilungsgebühr von 5 Hellern; schreibt jedoch die Partei eine Mitteilung auf die Rückseite des Erlagscheines, so fällt diese unter die Gebühr. (Vdg. des I. M., Z. 2349/1904.)

(3) (Betrifft Budapest.)

(4) Wenn die Partei ihrer Zahlungsverpflichtung in der im Urteil (in der Entscheidung) festgesetzten Frist (§ 5) nicht nachkommt, muß unverzüglich die Eintreibung verfügt oder die Gemeindevorstehung (das Zwangsvollstreckungsorgan) zur Eintreibung aufgefordert, allfällig die zur Eintreibung zuständige Behörde darum ersucht werden; der Aufforderung (dem Ersuchen) ist ein entsprechend ausgestellter Erlagschein anzuschließen.

(5) Hat die Partei (Gemeindevorstehung, Zwangsvollstreckungsorgan oder Behörde) den Betrag mittels des Erlagscheines, den sie unterschreibt, bei der Postsparkasse eingezahlt, so erhält der Oberstuhlrichter hievon aus dem ihm zugehenden Kontoauszug und dem beigeschlossenen Erlagschein Kenntnis.

Unmittelbare Einzahlungen beim Oberstuhlrichter.

§ 8.

Der Oberstuhlrichter ist verpflichtet, wenn die Einzahlung ausnahmsweise unmittelbar bei ihm geschieht, den eingezahlten Betrag in der Regel noch am selben Tage — spätestens am darauf folgenden Tage — mittels Erlagscheines auf sein eigenes Konto bei der Postsparkasse einzuzahlen.

Anmerkung. Die an einem Tage unmittelbar eingezahlten Beträge führt der Oberstuhlrichter mit einem Erlagscheine der Postsparkasse ab; er muß jedoch auf dessen Rückseite die entsprechenden Postnummern des Geldvormerkes anführen. (Vdg. des I. M., Z. 25721/1904.)

(Die folgenden Absätze samt **Muster C** beziehen sich nur auf Budapest.)

Geldjournal.

§ 9.

Das Geldjournal des Oberstuhlrichters, des Polizeistadthauptmannes (einer Munizipalstadt und einer Stadt mit geregeltem Magistrat) und der Gemeinde ist ein auf ein Jahr gültiges Buch **(Muster D.)**

(2) (Bezieht sich nur auf Budapest.)

(3) Im Geldjournale beginnen die Postnummern mit 1 und folgen in ununterbrochener Reihenfolge bis zum Jahresschlusse.

Führung des Geldjournales.

§ 10.

(1) Das Geldjournal wird geführt:

in Bezirken durch den Oberstuhlrichter (oder dessen Stellvertreter),

in Munizipalstädten und Städten mit geregeltem Magistrat durch den Polizeistadthauptmann (oder dessen Stellvertreter),

in Gemeinden durch den Gemeindekassier.

Anmerkung. Der Oberstuhlrichter oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, das Geldjournal persönlich zu führen. (Vdg. des I. M., Z. 6750/1904.)

Wenn der Gemeindekassier zur Führung des Geldjournals unfähig ist, hat ihn der Gemeinde(Kreis)notär zu unterstützen. (Vdg. des I. M., Z. 6750/1904.)

Vorschriften über die Führung des Geldjournals.

§ 11.

(1) Die eingeflossenen Geldstrafen, Verfahrenskosten, Schadenersatzbeträge und Geldbußen sind im Zeitpunkte der Einzahlung, die hieraus bewirkten Ausgaben im Zeitpunkte der Auszahlung sofort in das Geldjournal einzutragen.

(2) Der Oberstuhlrichter trägt die auf dem Wege der Postsparkasse auf sein Konto eingezahlten Beträge, wie auch die durch die Postsparkasse mittels Schecks bewirkten Ausgaben, dann in das Geldjournal ein, wenn er den Kontoauszug erhält in dem die eingezahlten Beträge zu seinen Gunsten, die ausgezahlten Beträge zu seinen Lasten gebucht erscheinen.

Anmerkung. Dieses gilt auch bezüglich jener Beträge, die die Parteien ausnahmsweise unmittelbar beim Oberstuhlrichter erlegt haben (§ 8), die daher der Oberstuhlrichter selbst der Postsparkasse abgeführt hat. (Vdg. des I. M., Z. 129566/1903.)

(3) (Betrifft nur Budapest.)

(4) Die Erlagscheine sind als Beilagen der entsprechenden Geldjournalposten zu behandeln; die von der Postsparkasse eingelangten Kontoauszüge sind sorgfältig aufzubewahren.

(5) Die durch die Postsparkassengebarung auflaufenden Kosten sind im Geldjournal in der Spalte „Andere Ausgaben", die von der Postsparkasse gewonnenen Zinsen indessen unter dem Titel „Andere Einnahmen" zu verbuchen.

Anmerkung. Wenn die Gebarungsausgaben in den Zinsen der Postsparkasse keine Bedeckung finden, ist der fehlende Betrag aus dem Amtspauschale der Behörde zu ergänzen. Wenn jedoch die Spalte „Andere Einnahmen" am Jahresschluß einen Rest ausweist, wird dieser nicht unter die Zentralstaatskasse und die Gemeinden verteilt, sondern in das Geldjournal des kommenden Jahres übertragen. (Vdg. des I. M., Z. 5173/1904 u. 16055/1904.)

Eintragung der Angaben des Geldjournals in den Vormerk.

§ 12.

(1) Der Oberstuhlrichter und der Polizeistadthauptmann der Munizipalstädte und Städte mit geregeltem Magistrat trägt die eingeflossenen Beträge gleichzeitig mit der Eintragung in das Geldjournal in den Vormerk ein.

(2) Wenn die Angaben des Geldjournals in den Vormerk eingesetzt wurden, schreibt der Führer des Vormerkes dessen Postnummer in das Geldjournal und merkt die Angaben über die Empfangnahme gleichzeitig auch am bezüglichen Aktenstück (Urteil) vor. Zu diesem Zweck kann ein Stempel nach folgendem Muster verwendet werden:

.....K.....h wurden unter Postnummer..... des Geldjournals 192.... in Empfang gestellt.

.....
Unterschrift.

(3) (Betrifft nur Budapest.)

(4) In Gemeinden muß das Geldjournal dem Führer des Vormerkes monatlich zur Eintragung der eingeflossenen Beträge in den Vormerk übersendet werden. (§ 2).

Übersendung der Geldstrafen und Geldbußen an ihren Bestimmungsort.

§ 13.

(1) Der Betrag, der von den eingeflossenen Geldstrafen verbleibt, nachdem auf Grund der geltenden Bestimmungen die Kosten gedeckt sind, sowie die im Laufe des Verfahrens bemessenen Geldbußen gebühren je zur Hälfte der beteiligten Gemeinde (Stadt) und dem Etat des Finanzministers.

(2) Sobald zusammen aus derartigen Beträgen und dem durch die Verwertung eingezogener oder herrenloser Güter eingegangenen Geldern (§ 16) beim Oberstuhlrichter oder beim Polizeistadthauptmann einer Munizipalstadt oder Stadt mit geregeltem Magistrat wenigstens 500 K angesammelt sind, ist die eine Hälfte an die Kasse der beteiligten Gemeinde (Stadt) zu leiten, die andere an die Zentralstaatskasse zu schicken.

(3) Am Ende des Rechnungsjahres sind die eingeflossenen Beträge auch in dem Falle an ihren Bestimmungsort zu leiten, wenn sie nicht 500 K ausmachen.

Anmerkung. Da in der Postsparkasse eine Stammeinlage von 100 K unberührt zu bleiben hat, muß hierauf bei An- und Überweisungen geachtet werden und darf erst dann verfügt werden, wenn 500 K über diese 100 K angesammelt sind. (Vdg. des I. M., Z. 127000/1903, Abschnitt 24.)

Die Stammeinlage von 100 K ist stets unberührt zu lassen und nach Abschluß des Geldjournals in das Geldjournal des kommenden Jahres als Rest zu übertragen. (Vdg. des I. M., Z. 129566/1903.)

(4) Der Oberstuhlrichter schickt sowohl die der Zentralstaatskasse als auch die den Gemeinden gebührenden Beträge durch die Postsparkasse.

(Siehe Anmerkung im § 6.)

(5) Die Überweisung an die Zentralstaatskasse geschieht derart, daß der Oberstuhlrichter den Scheck, den er den allgemeinen Postsparkassenvorschriften gemäß ausfüllt, unterschreibt und mit dem Amtsstempel versieht und die nach **Muster E** ausgestellte „Bestätigung und Überweisungsverständigung" anschließt; in diese trägt er den zu überweisenden Betrag mit Zahlen und Buchstaben sowie den Gegenstand des überwiesenen Betrages (Übertretungsstrafgeld, Wert eingezogener und herrenloser Güter) ein; die Bestätigung und die mit seiner Unterschrift versehene Überweisungsverständigung heftet er an den Scheck und sendet ihn im roten Umschlag unmittelbar der Postsparkasse ein.

(6) Die Postsparkasse überschreibt den der Zentralstaatskasse gebührenden Betrag, indem sie gleichzeitig das Konto des Oberstuhlrichters belastet, im Clearingverkehr auf die Zentralstaatskasse und verständigt diese hievon durch Kontoauszug samt angeschlossener Überweisungsverständigung. Die dem Scheck angeschlossene Bestätigung geht an den Oberstuhlrichter zurück,

der sie als Beilage zur betreffenden Ausgabenpost des Geldjournals aufbewahrt.

(7) Dem Scheck, der auf einen für eine Gemeinde bestimmten Betrag lautet und der in gleicher Weise der Postsparkasse einzuschicken ist, schließt der Oberstuhlrichter eine nach **Muster F** ausgestellte „Bestätigung und Anweisungsverständigung" an.

(8) Die Postsparkasse läßt die „Anweisungsverständigung" zugleich mit der Zahlungsanweisung durch das vermittelnde Postamt der Gemeinde zustellen; die Bestätigung jedoch schickt sie dem Oberstuhlrichter zurück, der sie als Beilage der betreffenden Ausgabenpost des Geldjournals verwahrt. Auf dieselbe Art ist zu verfahren, wenn der Oberstuhlrichter Auszahlungen an einzelne Privatparteien zu Lasten seines Postsparkassenkontos vornimmt.

(9) (Betrifft nur Budapest).

(10) Der Polizeistadthauptmann einer Munizipalstadt oder Stadt mit geregeltem Magistrat liefert den der städtischen Kasse gebührenden Betrag mittelst Gegenquittung ab, den der Zentralstaatskasse gebührenden Betrag jedoch zahlt er mittels Erlagscheines ein.

(11) (Betrifft nur Budapest.)

(12) Gemeindevorstehungen, die mit dem Wirkungskreise des Polizeistrafrichters I. Instanz ausgestattet sind, verrechnen die Hälfte der Übertretungsstrafgelder halbjährig — am Ende der Monate Juni und Dezember — zugunsten der Gemeindekasse; die andere Hälfte schicken sie gleichzeitig mit Postanweisung der Zentralstaatskasse (allfällig mit Erlagschein) und vermerken auf dem Kupon, daß der eingeschickte Betrag in der . . . . Hälfte des Jahres . . an Übertretungsstrafgeldern eingeflossen ist.

Anmerkung. Die Verfahrenskosten und Schadensersatzbeträge sind den Berechtigten, sobald sie eingeflossen sind, ohne Verzug auszuzahlen. (Vdg. des I. M., Z. 6750/1904 und 15994/1904.)

Der Staatskasse gebührende Beträge sind nicht unmittelbar an die Zentralstaatskasse zu adressieren, sondern im Wege Postsparkassendepots mittels Postanweisung mit folgendem Wortlaut abzuschicken: „An die Zentralstaatskasse. Übertretungsstrafgelder zugunsten der Schecknummer....." Auf dem Kupon der Postanweisung ist anzuführen, in welchem Halbjahr der eingeschickte Betrag eingeflossen ist. (Vdg. des I. M., Z. 91418/1906.)

Bestätigung der weggeschickten (ausgezahlten) Beträge.

§ 14.

(1) Die Zentralstaatskasse, die städtischen (Gemeinde) Kassen und Privatparteien sind verpflichtet, über die von ihnen übernommenen Beträge der auszahlenden Behörde (Kasse, Amt) unverzüglich ordnungsmäßige Quittungen einzuschicken oder zu übergeben.

(2) Auf Quittungen, die von öffentlichen Kassen ausgestellt werden, muß auch die Post des Empfangsjournals angemerkt werden.

Vormerk und Geldjournal über eingezogene und herrenlose Güter.

§ 15.

(1) Der Führer des Vormerkes (§ 2) trägt die in verwaltungsbehördliche Gebarung übernommenen eingezogenen, verpfändeten oder herrenlosen (G. A. XII: 1894) Güter (Tiere und Gegenstände) im Zeitpunkte der Übernahme sofort in den Vormerk der eingezogenen und herrenlosen Güter **(Muster G)** ein, indem er kurz die wesentlichen Erkennungszeichen beschreibt.

(2) Die aus der Verwertung einfließenden Beträge sowie die daraus bewirkten Ausgaben sind in das Geldjournal der eingezogenen und herrenlosen Güter **(Muster H)** einzutragen. Das Geldjournal muß zur Eintragung der darin enthaltenen Daten und Postnummern in den Vormerk gleichzeitig mit dem Geldjournal (Muster G) dem Führer des Vormerkes mitgeteilt werden.

Anmerkung. Absatz 1 findet Anwendung, unter welchem Rechtstitel immer auch die Einziehung erfolgt ist. (Vdg. des I. M., Z. 14169/1904.)

Unter die herrenlosen Güter können Fundgegenstände nicht eingereiht werden, sondern nur solche Tiere und Gegenstände, die im G. A. XII: 1894 über die Feldwirtschaft und Feldpolizei und in der Durchführungsverordnung als solche bezeichnet werden. (Vdg. des I. M., Z. 2501/1904.)

Die Gebarung, Abführung usw. der im Absatz 2 erwähnten Beträge ist Pflicht jener Behörde, bzw. Gemeindevorstehung, die die in Rede stehenden Güter in Gebarung übernahm. (Vdg. des I. M., Z. 5173/1904.)

Bestimmung der Beträge, die aus der Verwertung eingezogener oder herrenloser Güter eingeflossen sind.

§ 16.

(1) Aus den Beträgen, die aus der Verwertung eingezogener, verpfändeter oder herrenloser (G. A. XII : 1894) Güter (Tiere und Gegenstände) eingeflossen sind, sind vor allem die Ausgaben zu decken, die auf gültigen Verfügungen beruhen (einschließlich der Befriedigung des Eigentümers, im Falle er sich innerhalb eines Jahres meldet).

(2) Die Urkunden, die sich auf die durch die Verwertung eingeflossenen Beträge und die daraus bewirkten Ausgaben beziehen, sind dem Geldjournal (Muster H) als Beilagen anzuschließen.

(3) Der verbleibende Betrag ist gleichzeitig mit den Strafgeldern (Geldbußen), jedoch mit besonderem Scheck, Erlagschein oder Postanweisung auf die im § 13 vorgeschriebene Art je zur Hälfte der beteiligten Gemeinde (Stadt) und der Zentralstaatskasse einzuschicken.

Belegung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 17.

Die beim Oberstuhlrichteramt eingeflossenen Beträge sind mit den Kupons der Erlagscheine, die ausgehenden Beträge mit den Quittungen der Zentralstaats- oder Gemeindekasse (städtischen Kasse) oder der beteiligten Privatpartei zu belegen; allfällig, insofern die Absendung mittels Post erfolgte, dienen bis zum Einlangen der Quittungen die Postaufgabescheine, bei Zwangsvollstreckungsverfahren und anderen Kosten die ordnungsmäßige Aufrechnung und Quittung als Beleg.

Anmerkung. Die Quittung muß in der Regel vorerst abverlangt werden. Wenn die Quittung aus welchem Grunde immer nicht beschafft werden könnte, muß die Ausgabe mit der von der Postsparkasse erhaltenen Bestätigung beglaubigt werden. (Vdg. des I. M., Z. 5173/1904 und 15994/1904.)

Verrechnung der Beträge, die für Zwecke des Armenwesens zu verwenden sind.

§ 18.

(1) Die Beträge, die aus Übertretungsstrafgeldern, Geldbußen oder aus der Verwertung eingezogener und herrenloser Güter zugunsten der Gemeinden (Städte) einfließen, dienen dem Zwecke des Armenwesens.

(2) Die Komitate entscheiden — mit Genehmigung des Innen- und des Ackerbauministers — darüber, wie viel vom Hundert der zugunsten der Gemeinden eingeflossenen Beträge zur Vermehrung des Arbeiter- und Taglöhnerhilfsfonds der Gemeinden zu verwenden ist.

(3) Die zugunsten der Gemeinden (Städte) eingeflossenen Beträge sind in der Regel in der allgemeinen Kammerkasse der Gemeinde (Stadt) in Empfang zu stellen und in deren Rechnungen zu verrechnen. Nur sofern eine Gemeinde (Stadt) für die Ausgabe auf dem Gebiete des Armenwesens im Wege eines besonderen Voranschlags sorgt, sind die erwähnten Einnahmen unmittelbar in der Rechnung über das Armenwesen zu verrechnen.

Überprüfung der Geldgebarung der Oberstuhlrichter und Polizeistadthauptleute in Städten mit geregeltem Magistrat.

§ 19.

(1) Die Vormerke und Geldjournale der Oberstuhlrichter und Polizeistadthauptleute der Städte mit geregeltem Magistrat werden durch ein bevollmächtigtes Organ der bei der Finanzdirektion eingeteilten Buchhaltung (Buchhaltungsexpositur) jährlich wenigstens einmal auf Grund der Niederschrift des Übertretungsfalles, der zugehörigen Aktenstücke und Rechnungsbelege (Kupons der Erlagscheine und Kontoauszüge, Quittungen) an Ort und Stelle postenweise überprüft.

(2) Gelegentlich dieser Überprüfung muß auf Grund der Akten geprüft werden, ob die Behörde alle auf Grund der rechtskräftigen Urteile (Entscheidungen) einzutreibenden Strafgelder (Geldbußen, Verfahrenskosten und andere Kosten), die Beträge, die aus der Verwertung eingezogener und herrenloser Güter einfließen, endlich die

daraus bewirkten Ausgaben in den entsprechenden Vormerk aufgenommen hat; ob die Abschreibung von Strafgeldern (Geldbußen), die wegen Vermögenslosigkeit oder aus anderem Grunde uneinbringlich geworden sind, entsprechend belegt ist, ob die Kosten für die Wartung der Tiere richtig aufgestellt wurden, ob die Geldjournale richtig geführt werden, ob die der Zentralstaatskasse und den Gemeinde- (städtischen) Kassen zu schickenden oder einzelnen Privatpersonen gebührenden Beträge ohne Verzug abgeschickt wurden.

(3) Kleinere Rechnungsfehler können unter Mitwirkung des Überprüfers im Laufe der Überprüfung richtiggestellt, müssen jedoch in dem Berichte erwähnt werden.

(4) Das bevollmächtigte Organ der Buchhaltung trägt das Überprüfungsergebnis in den Vormerk ein, merkt es im Geldjournal in Form einer Klausel an und erstattet über den Vollzug der Überprüfung, über die allfälligen Wahrnehmungen (dem Vizegespan) im Wege des Buchhaltungsvorstandes (Leiters der Buchhaltungsexpositur) Bericht.

(5) Der Vizegespan nimmt den Bericht entweder zur Kenntnis oder trifft nach Erfordernis unverzüglich die entsprechenden Verfügungen.

Überprüfung der Geldgebarung der Polizeistadthauptleute in Munizipalstädten und der Gemeinden.

§ 20.

(1) Die Buchhaltung überprüft die Geldgebarung der Polizeistadthauptleute in Munizipalstädten jährlich wenigstens einmal und erstattet über das Ergebnis dem Bürgermeister Bericht.

(2) und (3) (Betreffen nur Budapest.)

(4) Die Geldgebarung der in Übertretungsfällen einschreitenden Gemeindevorstehungen (der Gemeindekassen) überprüfen der Vizegespan und der Oberstuhlrichter gelegentlich der regelmäßigen oder der allfällig zu diesem besonderen Zwecke angeordneten Überprüfungen an Ort und Stelle oder aber auf Grund der abverlangten Urausfertigungen der Vormerke, Geldjournale und Urkunden mit Berücksichtigung der im § 19 aufgestellten Gesichtspunkte.

Überprüfungsrecht der Finanzdirektion und des Finanzministers.

§ 21.

Die Finanzdirektion und die allfällig zeitweise bevollmächtigten Organe des Finanzministers können die Gebarung der Strafgelder, Geldbußen und der Beträge, die aus der Verwertung eingezogener und herrenloser Güter einfließen, an Ort und Stelle wann immer überprüfen.

Übergangsbestimmungen.

§§ 22, 23 und 24

(sind gegenstandslos geworden).

Beginn der Wirksamkeit.

§ 25.

Diese Vorschrift tritt am 1. Jänner 1904 in Kraft; mit Beginn ihrer Wirksamkeit werden alle Bestimmungen in Gesetzen, Ministerialverordnungen, Komitats- und städtischen Statuten, die sich auf die Gebarung, Vormerkung, Bestimmung, Abführung und Verrechnung verwaltungsbehördlich bemessener Geldstrafen, Geldbußen und der aus der Verwertung eingezogener verpfändeter und herrenloser (G. A. XII : 1894) Güter herrührenden Beträge beziehen (mit den in den §§ 22 und 23 vorgeschriebenen Einschränkungen) außer Kraft gesetzt.

Budapest, am 19. Dezember 1903.

Tisza m. p.

Muster.

Vormerk über Strafgelder, festgesetzte beträge und Geldbußen, die im Sinne des § 23

Postnummer	Name, Beschäftigung und Wohnort des Verurteilten	Datum und Zahl des Urteils (Entscheidung)	Verhängt (festgesetzt)								Postnummer des Geldjournals (D)
			Geldstrafe	Verfahrenskosten		Schadenersatzbetrag		Geldbuße	zusammen		
			K	K	h	K	h	K	K	h	

Muster B, C zu §§ 5, 8

Verfahrenskosten, Schadenersatz- des G. A. XX : 1901 zu verrechnen sind.

Muster A zu § 1.

Eingeflossen					Abgeschrieben				Rückstände an					Anmerkung
Geldstrafe	Verfahrenskosten		Schadenersatzbetrag		Geldbuße	Datum und Zahl des Urteils	Grund der Abschreibung	Betrag		Geldstrafe	Verfahrenskosten		Schadenersatzbetrag		Geldbuße	
K	K	h	K	h	K			K	h	K	K	h	K	h	K	

beziehen sich nur auf Budapest.

Geldjournal über Beträge, die an Straf-

Postnummer	Jahr, Monat und Tag	Name und Wohnort des Einzahlers	Bezeichnung der beteiligten Gemeinde (§ 23 des G. A. XX: 1901)	Strafgeld	Verfahrenskosten		Schadenersatzbetrag		Geldbuße	Andere Einnahmen		Postnummer des Vormerks (A)
				K	K	h	K	h	K	K	h	

ersatzvergütung und Geldbußen eingeflossen sind, geldern, Verfahrenskosten, Schaden- und über Ausgaben, die hievon bewirkt wurden.

Muster D zu § 9.

Postnummer	Jahr, Monat und Tag	Für, wen erfolgte die Ausgabe, für welchen Zweck und wohin?	Strafgeld	Verfahrenskosten		Schadenersatzbetrag		Geldbuße	Andere Ausgaben	
			K	K	h	K	h	K	K	h

Muster E
zu § 13.

Zu gebrauchen für Überweisungen im Clearingverkehr.

Scheckkonto-Nr.....

Bestätigung

über eine Einzahlung von.....K .....h,
sage .....Kronen
.....Heller, welcher Betrag am heutigen Tage an
Strafgeld
Ertrag eingezogener und herrenloser Güter der Zentral-
staatskasse zugunsten ihres bei der Postsparkassa
eröffneten Scheckkontos Nr..... im Clearing-
wege überschrieben wurde.

.....am.....

(Stempel der Postsparkassa.)

Zur Beachtung: In dieser Bestätigung ist **oben** die eigene Schecknummer des Einzahlers zu schreiben, im **Wortlaut** der Bestätigung die Schecknummer dessen, zu dessen Gunsten überwiesen wird.

Scheckkonto-Nr.....

Überweisungsverständigung.

.....K .....h,
sage.....Kronen .....Heller,
Strafgeldern
habe ich an Ertrag für eingezogene und herrenlose Güter
zugunsten der Zentralstaatskasse überwiesen.

.....am.....

Platz für den Stempel.

(Unterschrift.)
.....
.....

Zur Beachtung: In diese Verständigung ist **oben** die Schecknummer dessen zu schreiben, zu dessen Gunsten überwiesen wird.

Zu verwenden bei Anweisungen in Bargeld.

Scheckkonto-Nr.....

Bestätigung

über eine Anweisung von.....K .....h,
sage .....Kronen
.....Heller, die am heutigen Tage an
Übertretungsstrafgeldern
Ertrag eingezogener und herrenloser Güter zu Lasten
des Scheckkontos obiger Nr..... des Ober-
stuhlrichters vom..... zugunsten
de Gemeinde Stadt .....vollzogen wurde.

.....am.....

(Stempel der Postsparkasse.)

Zur Beachtung: In diese Bestätigung schreibt der anweisende Kontoinhaber **oben** die Nummer seines eigenen Scheckkontos ein.

Muster F
zu § 13.

Scheckkonto-Nr.....

Anweisungsverständigung.

.....K .....h,
sage.....Kronen .....Heller,
Übertretungsgeldern
habe ich an Ertrag eingezogener und herrenloser Güter
zugunsten der Gemeinde Stadt .....
im Wege der Postsparkasse überwiesen.

.....am.....

Platz für den Stempel.

(Unterschrift.)
.....
.....

Zur Beachtung: In diese Anweisungsverständigung schreibt der anweisende Kontoinhaber **oben** die Nummer seines eigenen Scheckkontos ein.

Ist dem Adressaten durch das Postamt gleichzeitig mit der Zahlungsanweisung zuzustellen.

Vormerk über eingezogene

Postnummer	Bezeichnung des Einsenders oder Übergebers (Behörde, Partei) eingezogener oder herrenloser Güter	Zeitpunkt der Übernahme (Monat, Tag und Zahl der Angelegenheit)	Bezeichnung der eingezogenen, verpfändeten oder herrenlosen Güter	Postnummer des Geldjournals (H)	Aus der **Verwertung** eingeflossen		Hievon			
							Postnummer des Geldjournals (H)	für **Haltungskosten**		
					K	h		K	h	

und herrenlose Güter.

Muster G
zu § 15.

ausgegeben:

Postnummer des Geldjournals (H)	für **Schadenersatz**		Postnummer des Geldjournals (H)	für **andere Kosten**		Postnummer des Geldjournals (H)	dem **Eigentümer**		Postnummer des Geldjournals (H)	der **Zentralstaatskasse**		Postnummer des Geldjournals (H)	der **Gemeinde**		Anmerkung
	K	h		K	h		K	h		K	h		K	h	

Geldjournal
über eingezogene und herrenlose Güter.

Muster H
zu § 15.

Postnummer	Jahr, Monat und Tag	Gegenstand	Einnahmen		Ausgaben		Postnummer des Vormerkes (G)	Anmerkung
			K	h	K	h		

Erklärung der Abkürzungen.

a. b. G. B.	allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
Abs.	Absatz.
admin.	administrativ.
Anm.	Anmerkung.
A. M.	Ackerbauminister.
ärar.	ärarisch, ärarial.
C.P.O. (Z. P.O.)	Zivilprozeßordnung.
dgl.	dergleichen.
d. i.	das ist.
D. O.	(allgemeine) Komitatsdienstordnung.
e. h.	eigenhändig.
Entsch.	Entscheidung.
Entsch. A.	Entscheidungsarchiv.
F. M. oder Fin. M.	Finanzminister.
Fin. Sekt.	Finanzsektion.
G. A.	Gesetzartikel.
G. G. I.	Gemeindezivilgerichtsinstruktion.
G. G. D. O.	Gemeindezivilgerichtsdienstordnung.
G. Str. G. D. O.	Gemeindestrafgerichtsdienstordnung.
G. Str. V. V.	Gemeindestrafverfahrensvorschrift.
G. G. V. i. Ü.	Geldgebarungsvorschrift in Übertretungssachen.
I. M.	Innenminister.
J. M. oder Just. Min.	Justizminister.
Komp. Ger.	Kompetenzgericht (Gerichtshof).
K.	Kurie, Kuriale.
M. Präs.	Ministerpräsidium.
nachm.	nachmittags.
N. D. O.	Notärsdienstordnung.
Plen. Beschl.	Plenarbeschluß.
Präs.	Präsidium (präsidial).
ung.	ungarisch.
Ung. Vdgs. Archiv.	Ungarisches Verordnungsarchiv.
u. z. oder u. zw.	und zwar.
u. s. w.	und so weiter.
Verw. Ger.	Verwaltungsgericht (Gerichtshof).
Vdg. oder Vn.	Verordnung.
V. G. oder Verw. Ger.	Verwaltungsgericht.
vgl.	vergleiche.
vorm.	vormittags.
V. Str. D. O.	Dienstordnung der Verwaltungsstrafbehörden
V. Str. V. V.	Verwaltungsstrafverfahrensvorschrift.
Z. oder Zl.	Zahl.
z. B.	zum Beispiel.
Z. P.O. (C.P.O.)	Zivilprozeßordnung.

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

Seite

A.

Ablehnung von Mitgliedern der Behörde im Polizeistrafverfahren ..... 197—198
Abstimmung beim Verwaltungsgericht 52
Abwesende Beschuldigte, Ausforschung 216
Administrative allgemeine Abteilung des Verwaltungsgerichtes 5
Administratives Verfahren, Gesetz über Vereinfachung .. 115—130
Adressierung amtlicher Zuschriften ..... 158—159
Allgemeine administrative Abteilung des Verwaltungsgerichtes 5
Ambulanter Zustellungs- und Sammeldienst 173
Amtliche Vollmacht 177
Angelobung, Verweigerung der 246—247
Anklage im Polizeistrafverfahren 188—192
Anschlagung amtlicher Zustellungen 167
Appellation ..... 115—120, 133—134
Appellation im Polizeistrafverfahren ..... 259—274
Arbeiterangelegenheiten vor dem Verwaltungsgericht 31
Arbeitsbuch der Polizeistrafbehörde ..... 298—299
Arreststrafe, Vollzug der .. 278—282, 327—332
Aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel ..... 143—145
Aufschub von Strafen (bedingungsweise) ..... 302—303
Aufsichtsrecht des Ministers 7
Aufsichtsrecht der Regierung ... 64
Augenschein (örtlicher) vor dem Verwaltungsgericht ..... 45—47
Augenschein im Polizeistrafverfahren ..... 220—226
Ausfolgung von Postsendungen an unbekannte Parteien .. 175—177
Ausforschung unbekannter und abwesender Beschuldigter 216
Ausschließung von Mitgliedern der Behörde im Polizeistrafverfahren ..... 197—198
Aviso über rekommandierte amtliche Briefe 166

B.

Begründung der Verwaltungsgerichtsbeschlüsse 54
Behörden der Polizeistrafgerichtsbarkeit ..... 178—188
Behördliche Berufung ..... 150—154
Behördliche Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht ..... 35 ff., 74
Beratung beim Verwaltungsgericht 52
Berufung ..... 115—120
Berufung, Einbringung der .. 137—143

Seite

Berufungsbehörden, Geschäftsführung ..... 315—319
Berufungsfrist ..... 139—142
Berufungsinstanzen im Polizeistrafverfahren ..... 270—274
Berufungsrecht der Obergespäne 119—120
Berufungsrecht, Umfang .... 135—137
Berufungs- und Vorstellungsrecht der Verwaltungsfunktionäre 119—120
Berufung, Zurückweisung der 137—145
Bescheid im Polizeistrafverfahren 249—258
Beschlagnahme im Polizeistrafverfahren ..... 218—220
Beschlagnahmte Gegenstände, Verwaltung ..... 306—314
Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes ..... 48—54
Beschuldigte, unbekannte und abwesende 216
Beschuldigter im Polizeistrafverfahren ..... 194—195
Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht ..... 35—44, 68—74, 75—80, 80—84
Beschwerdeschrift im Verwaltungsgerichtsverfahren ..... 37—44, 75—79, 80—84
Bestätigung rekommandierter amtlicher Briefe 166
Bevollmächtigter im Polizeistrafverfahren ..... 195—197
Beweisführung im Polizeistrafverfahren ..... 236—247
Beweisverfahren vor dem Verwaltungsgericht .... 45—47, 84—85
Botenpostbuch 172
Briefträger ..... 162—169
Buchführung ..... 129—130
Bürgschaft im Polizeistrafverfahren 214

Seite

D.

Dienstbotenangelegenheiten vor dem Verwaltungsgericht 31
Dienstordnung für die Verwaltungsstrafbehörden ..... 291—335
Dolmetsch im Polizeistrafverfahren 238
Durchführungsverordnung zum Verwaltungsgerichtsgesetz ... 59—90

E.

Eid des Dolmetsches im Polizeistrafverfahren 238
Eid des Sachverständigen im Polizeistrafverfahren 245
Eid des Zeugen im Polizeistrafverfahren 241
Eidesleistung, Verweigerung der 246—247
Einbringung der Berufung .. 137—145
Einbringung privatrechtlicher Forderungen .. 286—287, 332—335
Einlaufbuch für Übertretungsfälle 292
Einleitung des Polizeistrafverfahrens ..... 201—207
Einsichtnahme in Polizeistrafakte 195
Eisenbahnangelegenheiten vor dem Verwaltungsgericht .... 25—27
Eisenbahnkriegssteuer vor dem Verwaltungsgericht ..... 104—105
Elementarvolksschullehrergebühren vor dem Verwaltungsgericht 95—96
Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes ..... 7, 64—65
Exterritorialität im Polizeistrafverfahren 187

F.

Fachvertreter im Polizeistrafverfahren ..... 192—193
Familienzulage öffentlicher Angestellter vor dem Verwaltungsgericht 105

Seite

Feldpolizeiliche Angelegenheiten vor dem Verwaltungsgericht 27—28
Festnahme, vorläufige .....213—216
Fischereiangelegenheiten vor dem Verwaltungsgericht .....30—31
Fiskal, Geschäftsführung im Polizeistrafverfahren .....318—319
Fiskal im Polizeistrafverfahren 189—192
Forstangelegenheiten vor dem Verwaltungsgericht 28—29, 97—99
Fristenindex im Polizeistrafverfahren 302

G.

Gebührenangelegenheiten staatlicher Angestellter vor dem Verwaltungsgericht..... 34
Gebührenangelegenheiten vor dem Verwaltungsgericht .....31—34
Gebühren- und Steuerabteilung des Verwaltungsgerichtes 5
Gegenschrift im Verwaltungsgerichtsverfahren .....43—44
Geldgebarung .....129—130
Geldsendungen mit der Post 170
Geldstrafe, Einhebung, Übersicht, Verwaltung und Verrechnung 332—335
Geldstrafe, Vollzug der.....283—286
Geld- und Wertsendungen für Gemeinden, Übernahme ..174—177
Gemeindeangelegenheiten vor dem Verwaltungsgericht.....8—13
Gemeindepostboten .....171—173
Gemeindezustellungsorgan ..165—169
Gemeinsamer Postbote 173
Grenzpolizeihauptmann als Polizeistrafrichter 179

H.

Hausdurchsuchung im Polizeistrafverfahren.....220—226
Hauskommunionsangelegenheiten vor dem Verwaltungsgericht .. 31

I.

Identitätsnachweis .....175—177

J.

Jagdangelegenheiten vor dem Verwaltungsgericht .....29—30
Judikatenbücher beim Verwaltungsgericht 7

K.

Kaution im Polizeistrafverfahren 214—216
Komitatsamtsblatt..... 128
Kompetenzgericht..... 183
Kosten des Verfahrens im Polizeistrafverfahren, Festsetzung der 274—277, 319—327
Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht.....56—57
Krankenverpflegskosten vor dem Verwaltungsgericht.....16, 93
Kriegsgewinnsteuer vor dem Verwaltungsgericht.....102—103
Kultusangelegenheiten vor dem Verwaltungsgericht .....16—19

L.

Landbriefträger 126, 173
Landwirtschaftliche Angelegenheiten vor dem Verwaltungsgericht..... 27
Leibesdurchsuchung im Polizeistrafverfahren .....220—226

M.

Magistrat als zweite Instanz im Polizeistrafgerichtsverfahren 121
Mautangelegenheiten vor dem Verwaltungsgericht.....23—25

Seite

Meritorisches Verfahren im Polizeistrafverfahren.....227—249
Ministerialbevollmächtigter vor dem Verwaltungsgericht..... 49
Mündlichkeit im Polizeistrafverfahren .....233—234
Munizipalangelegenheiten vor dem Verwaltungsgericht.....13—15

N.

Nichterscheinen im Polizeistrafverfahren, Rechtsfolgen ..231—233
Novisierung vor dem Verwaltungsgericht.....54—55

O.

Oberstuhlrichter als Polizeistrafrichter.....120, 178
Öffentliche Leistungen vor dem Verwaltungsgericht .....100—102
Öffentlichkeit im Polizeistrafverfahren.....233—235
Organisation des Verwaltungsgerichtes .....5—6

P.

Parteieneinvernahme vor dem Verwaltungsgericht .....45—47
Pensionsangelegenheiten staatlicher Angestellter vor dem Verwaltungsgericht 34, 93, 105—107
Polizeihauptmann..... 120
Polizeiliche Strafgerichtsbarkeit, Vereinfachung des Verfahrens 120—124
Polizeistadthauptmann als Strafrichter 179
Polizeistrafakten, Einsichtnahme . 195
Polizeistrafbehörde, Arbeitsbuch 298—299
Polizeistrafbehörde, Fristenindex . 302

Seite

Polizeistrafbehörde, Übertretungsindex .....295—297
Polizeistrafbehörde, Vorladungsschein .....301—302
Polizeistrafbehörden.....178—188
Polizeistrafgericht, Begleitung vor das Amt .....212—213
Polizeistrafgericht, I. Instanz 178—179
Polizeistrafgericht, II. Instanz ... 179
Polizeistrafgericht, III. Instanz... 179
Polizeistrafgericht, Kompetenzstreitigkeiten 183
Polizeistrafgericht, Meritorisches Verfahren .....227—249
Polizeistrafgericht, Stellung vor das Amt .....212—213
Polizeistrafgericht, Verfahren 178—287
Polizeistrafgericht, Vorführung 216—218
Polizeistrafgericht, vorläufige Festnahme .....213—216
Polizeistrafgericht, vorläufige Vernehmung.....226—227
Polizeistrafgericht, Vorverfahren 211—227
Polizeistrafgericht, Wirkungskreis 178—188
Polizeistrafgericht, Zuständigkeit 178—188
Polizeistrafverfahren, Ablehnungsgründe.....197—198
Polizeistrafverfahren, Anklage 188—194
Polizeistrafverfahren, Appellation 259—274
Polizeistrafverfahren, Augenschein 220—226
Polizeistrafverfahren, Ausschließungsgründe .....197—198
Polizeistrafverfahren, Berufung 259—274
Polizeistrafverfahren, Bescheid 249—258
Polizeistrafverfahren, Beschlagnahme .....218—220

Seite
Polizeistrafverfahren, Beschuldigter 194—195
Polizeistrafverfahren, Bevollmächtigter ..... 195—197
Polizeistrafverfahren, Beweisführung ..... 236—247
Polizeistrafverfahren, Bürgschaft . 214
Polizeistrafverfahren, Dolmetsch . 238
Polizeistrafverfahren, Einleitung des ..... 201—207
Polizeistrafverfahren, Fachvertreter ..... 192—193
Polizeistrafverfahren, Fiskal . 189—192
Polizeistrafverfahren, Hausdurchsuchung ..... 220—226
Polizeistrafverfahren, Kaution 214—216
Polizeistrafverfahren, Kosten 274—277, 319—327
Polizeistrafverfahren, Leibesdurchsuchung ..... 220—226
Polizeistrafverfahren, Mündlichkeit ..... 233—234
Polizeistrafverfahren, Nichterscheinen ..... 231—233
Polizeistrafverfahren, Öffentlichkeit ..... 233—235
Polizeistrafverfahren, Privatankläger ..... 193—194
Polizeistrafverfahren, privatrechtliche Ansprüche 193
Polizeistrafverfahren, Protokollierung ..... 292—295
Polizeistrafverfahren, Rechtfertigung ..... 265—266
Polizeistrafverfahren, Rechtsmittel 259—274
Polizeistrafverfahren, Reisegebühren ..... 274—277
Polizeistrafverfahren, Rekurs 259—274
Polizeistrafverfahren, Sachverständige ..... 243—246
Polizeistrafverfahren, Strafmandat 207—211
Polizeistrafverfahren, Strafmandat (Muster) ..... 300, 338—339
Seite
Polizeistrafverfahren, Taggeld 274—277
Polizeistrafverfahren, Urteil . 249—258
Polizeistrafverfahren, Verletzter . . 193
Polizeistrafverfahren, Verteidigung 194—195
Polizeistrafverfahren, Vollzug 277—287, 327—335
Polizeistrafverfahren, Vorladung 228—231
Polizeistrafverfahren, Vorverfahren 211—227
Polizeistrafverfahren, Wiederaufnahme ..... 266—269
Polizeistrafverfahren, Zeugen 239—243
Portofreie Briefe 173
Postaufgabebücher 161
Postbote, gemeinsamer 173
Postsendungen an unbekannte Parteien, Ausfolgung ..... 175—177
Postsendungen für die Gemeinde, Übernahme ..... 174—177
Privatankläger im Polizeistrafverfahren ..... 193—194
Privatbeschwerde vor dem Verwaltungsgericht ..... 35—44
Privatrechtliche Ansprüche im Polizeistrafverfahren 193, 198—201
Privatrechtliche Ansprüche im Polizeistrafverfahren, Vergleich 200
Privatrechtliche Forderungen im Polizeistrafverfahren, Einbringung ..... 286—287, 332—335
Protokollierung bei den Polizeistrafbehörden ..... 292—295

R.

Rechtfertigungsgesuch vor dem Verwaltungsgericht 40, 80
Rechtfertigungsnachweis (Rechtfertigungsgesuch) ..... 145—148
Rechtfertigung im Polizeistrafverfahren ..... 265—266
Rechtsanwälte im Polizeistrafverfahren ..... 195—197

Seite
Rechtsanwälte vor dem Verwaltungsgericht ..... 47—48
Rechtsmittel ..... 115—120
Rechtsmittelinstruktion ..... 131—156
Rechtsmittel im Polizeistrafverfahren ..... 259—274
Registratur bei den Polizeistrafbehörden 306
Reisegebühren im Polizeistrafverfahren ..... 274—277
Rekommandierte Briefe ohne Rückschein 167
Rekommandierte Rückscheinbriefe 166
Rekurs ..... 115—120, 139
Rekurs im Polizeistrafverfahren 259—274
Retourrezepisse ..... 159—160
Revision ..... 134—135
Revisionsbegehren ..... 115—120
Rückschein ..... 159—160

S.

Sachverständigeneinvernahme vor dem Verwaltungsgericht ..... 45—47
Sachverständigengutachten, Einsichtnahme 195
Schriftenwechsel der Verwaltungsbehörden untereinander 170
Seelsorgeeinkommensangelegenheiten vor dem Verwaltungsgericht ..... 94—95
Stadtmagistrat als Polizeibehörde II. Instanz 179
Statistische Angaben im Polizeistrafverfahren ..... 303—305
Stellung vor das Polizeistrafgericht ..... 212—213
Stempel- und Gebührenfreiheit beim Verwaltungsgericht 57, 88—89
Steuerangelegenheiten vor dem Verwaltungsgericht ..... 31—34, 99—100, 102—105
Steuer- und Gebührenabteilung des Verwaltungsgerichtes 5
Seite
Strafmandat ..... 122—124
Strafmandat, Wortlaut und Muster 207—211, 300, 338—339
Straßenangelegenheiten vor dem Verwaltungsgericht ..... 23—25
Stuhlrichter als Polizeistrafrichter 120, 178

T.

Taggeld im Polizeistrafverfahren 274—277
Taglöhnerangelegenheiten vor dem Verwaltungsgericht 31

U. (Ü.)

Übernahme von Geld- und Wertsendungen für die Gemeinde 174—175
Übernahme von Postsendungen für die Gemeinde 174
Übertretungsangelegenheiten, Einlaufbuch ..... 292—295
Übertretungsindex im Polizeistrafverfahren ..... 295—297
Übertretungsstrafgelder ..... 124—125
Unbekannte Beschuldigte, Ausforschung 216
Urteil im Polizeistrafverfahren 249—258

V.

Vereinfachung des adm. Verfahrens, Gesetz ..... 115—130
Verfahren admin., Vereinfachung 115—131
Verfahren vor dem Polizeistrafgericht ..... 178—287
Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ..... 35—58
Verfahrenskosten beim Verwaltungsgericht ..... 56—57, 88
Verfahrenskosten im Polizeistrafverfahren ..... 274—277, 319—327
Vergleich privatrechtlicher Ansprüche im Polizeistrafverfahren 200

Seite

Vergleich vor dem Verwaltungsgericht 49
Verhandlungstermin vor dem Polizeistrafgericht .....227—230
Verhandlungstermin vor dem Verwaltungsgericht 48
Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht .....48—54
Verletzter im Polizeistrafverfahren 193
Vermögenssteuer vor dem Verwaltungsgericht.....103—104
Verteidigung im Polizeistrafverfahren .....188—192
Vertretung vor dem Verwaltungsgericht .....47—48, 85—86
Verwaltungsgericht, Abstimmung 52
Verwaltungsgericht, allg. adm. Abteilung..... 5
Verwaltungsgericht, Arbeiterangelegenheiten 31
Verwaltungsgericht, Augenschein (örtlicher).....45—47
Verwaltungsgericht, Begründung der Beschlüsse 54
Verwaltungsgericht, Behördliche Beschwerde .....35 ff., 74
Verwaltungsgericht, Beratung ... 52
Verwaltungsgericht, Beschlüsse 48—54
Verwaltungsgericht, Beschwerde 35—44, 68—74, 75—80, 80—84
Verwaltungsgericht, Beschwerdeschrift ..... 37—44, 75—79, 80—84
Verwaltungsgericht, Beweisverfahren.....45—47, 84—85
Verwaltungsgericht, Dienstbotenangelegenheiten 31
Verwaltungsgericht, Durchführungsverordnung .....59—90
Verwaltungsgericht, Eisenbahnangelegenheiten .....25—27
Verwaltungsgericht, Eisenbahnkriegssteuer.....104—105
Verwaltungsgericht, Elementarvolksschullehrergebühren ...95—96

Seite

Verwaltungsgericht, Entscheidungen .....7, 64—65
Verwaltungsgericht, Familienzulage öffentlicher Angestellter 105
Verwaltungsgericht, Feldpolizeiliche Angelegenheiten .....27—28
Verwaltungsgericht, Fischereiangelegenheiten .....30—31
Verwaltungsgericht, Forstangelegenheiten.....28—29, 97—99
Verwaltungsgericht, Gebührenangelegenheiten .....31—34
Verwaltungsgericht, Gebührenangelegenheiten staatlicher Angestellter 34
Verwaltungsgericht, Gegenschrift 43—44
Verwaltungsgericht, Gemeindeangelegenheiten .....8—13
Verwaltungsgericht, Gesetz über das .....5—59
Verwaltungsgericht, Hauskommunionsangelegenheiten..... 31
Verwaltungsgericht, Jagdangelegenheiten .....29—30
Verwaltungsgericht, Krankenverpflegskosten 16, 93
Verwaltungsgericht, Kriegsgewinnsteuer .....102—103
Verwaltungsgericht, Kultusangelegenheiten .....16—19
Verwaltungsgericht, Landwirtschaftliche Angelegenheiten ... 27
Verwaltungsgericht, Mautangelegenheiten .....23—25
Verwaltungsgericht, Ministerialbevollmächtigter..... 49
Verwaltungsgericht, Munizipalangelegenheiten.....13—15, 91
Verwaltungsgericht, Öffentliche Leistungen .....100—102
Verwaltungsgericht, Organisation 5—6
Verwaltungsgericht, Parteieneinvernahme .....45—47

Seite

Verwaltungsgericht, Pensionsangelegenheiten staatlicher Angestellter .....34, 93, 105—107
Verwaltungsgericht, Privatbeschwerde .....35—44
Verwaltungsgericht, Rechtfertigungsgesuch 40, 80
Verwaltungsgericht, Sachverständigeneinvernahme .....45—47
Verwaltungsgericht, Seelsorgereinkommensangelegenheiten 94—95
Verwaltungsgericht, Stempel- und Gebührenfreiheit .....57, 88—89
Verwaltungsgericht, Steuerangelegenheiten .....31—34, 99—100, 102—105
Verwaltungsgericht, Steuer- und Gebührenabteilung 5
Verwaltungsgericht, Straßenangelegenheiten .....23—25
Verwaltungsgericht, Taglöhnerangelegenheiten 31
Verwaltungsgericht, Verfahren 35—38
Verwaltungsgericht, Verfahrenskosten.....56—57, 88
Verwaltungsgericht, Vergleich ... 49
Verwaltungsgericht, Verhandlung 48—54
Verwaltungsgericht, Verhandlungstermin..... 48
Verwaltungsgericht, Vermögenssteuer.....103—104
Verwaltungsgericht, Vertretung 47—48, 85—86
Verwaltungsgericht, Veterinärangelegenheiten.....28, 97
Verwaltungsgericht, Volksgesundheitsangelegenheiten .....15—16
Verwaltungsgericht, Volksunterrichtsangelegenheiten .....16—19
Verwaltungsgericht, Vollstreckungsbeschwerde .....58, 89—90
Verwaltungsgericht, Vollzug der Beschlüsse .....57—58
Verwaltungsgericht, Wasserangelegenheiten .....19—23, 96—97

Seite

Verwaltungsgericht, Wiederaufnahme .....54—55, 88
Verwaltungsgericht, Wirkungskreis .....6—34, 65—68
Verwaltungsgericht, Witwen- und Waisenversorgung .....105—107
Verwaltungsgericht, Zeugeneinvernahme .....45—47
Verwaltungsgericht, Zurückweisung der Beschwerde ..39—40, 79—80
Verwaltungsgericht, Zurückziehung der Beschwerde ...49, 113
Verwaltungsstrafbehörden, Dienstordnung .....291—335
Verwaltungsstrafverfahren, siehe Polizei.
Verwaltungsstrafverfahrensvorschrift 178—290
Veterinärangelegenheiten vor dem Verwaltungsgericht 28, 97
Vizegespan als Polizeistrafrichter II. Instanz 120, 179
Volksgesundheitsangelegenheiten vor dem Verwaltungsgericht 15—16
Volksunterrichtsangelegenheiten vor dem Verwaltungsgericht 16—19
Vollstreckungsbeschwerde vor dem Verwaltungsgericht 58, 89—90
Vollzug der Arreststrafe ...278—282, 327—332
Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes.....57—58
Vollzug der Geldstrafe ....283—286, 332—335
Vollzug im Polizeistrafverfahren 277—287, 327—335
Vorführung vor das Polizeistrafgericht.....216—218
Vorladung .....228—231
Vorladungsschein bei den Polizeistrafbehörden .....301—302
Vorläufige Festnahme, Vollzug 213—216
Vorläufige Vernehmung im Polizeistrafverfahren.....226—227

Seite

Vorstellungsrecht der Obergespäne 119—120
Vorverfahren beim Polizeistrafgericht ..... 211—227

W.

Waisen- und Witwenversorgung vor dem Verwaltungsgericht 105—107
Wasserrechtsangelegenheiten vor dem Verwaltungsgericht .... 19—23
Wert- und Geldsendungen für die Gemeinde, Übernahme 174—177
Wiederaufnahme im adm. Verfahren ..... 115—120, 148—150
Wiederaufnahme im Polizeistrafverfahren ..... 266—269
Wiederaufnahme vor dem Verwaltungsgericht ..... 54—55, 88
Wirkungskreis der Polizeistrafgerichte ..... 178—188
Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtes ..... 6—34, 65—68
Witwen- und Waisenversorgung vor dem Verwaltungsgericht 105—107

Seite

Z.

Zeugen im Polizeistrafverfahren 239—243
Zeugeneinvernahme vor dem Verwaltungsgericht ..... 45—47
Zurückweisung der Berufung 137—145
Zurückweisung der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht 39—40, 79—80
Zurückziehung der Beschwerde im Verwaltungsgerichtsverfahren 49, 113
Zuständigkeit der Polizeistrafgerichte ..... 178—188
Zustellung ..... 125—127
Zustellung durch Anschlagung .. 167
Zustellungen in Gemeinden ohne Postamt ..... 171—173
Zustellungen in Justizsachen 170
Zustellungsgebühr 172
Zustellungsinstruktion ..... 157—177
Zustellungsorgane ..... 161—164
Zustellungs- und Sammeldienst (ambulanter) 173